TEIL D
ANHÄNGE
1 bis 10

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe

Anhang 2: Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe

Anhang 3: Steckbriefe Prüfflächen Regionale Kooperationsstandorte

Anhang 4: Übersicht der Tabu- und Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB

Anhang 5: Potenzialflächen Erweiterung Kies/Kiessand

Anhang 6: Potenzialflächen Neuansatz Kies/Kiessand

Anhang 7: Potenzialflächen Erweiterung Sand (quartär)

Anhang 8: Potenzialflächen Erweiterung Präquarter Sand

Anhang 9: Potenzialflächen Neuansatz Präquartärer Sand

Anhang 10: Potenzialflächen Erweiterung Ton/Schluff



Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr

Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe

Fassung Mai 2021

REGIONALVERBAND RUHR

Impressum

Regionalverband Ruhr

Referat Staatliche Regionalplanung

Kronprinzenstr. 35

45128 Essen

Referatsleitung:
Michael Bongartz

Referat Staatliche Regionalplanung
bongartz@rvr.ruhr

0201/2069-563

Fachliche Bearbeitung:
Dr. Nicole Iwer

Referat Staatliche Regionalplanung
iwer@rvr.ruhr

0201/2069-532´

Essen, Mai 202

Inhalt

Impressum --- 2

1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben ---- 4

2 Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe in der Metropole Ruhr ---- 6

2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wohnbauflächenentwicklung ---- 6

2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr 2034 ---- 7

2.3 Modellstruktur ---- 8

2.3.1 Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten (WE) ---- 8

2.3.2 Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan ---- 14

2.3.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven ---- 17

2.3.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven ---- 18

2.3.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven ---- 19

2.3.6 Berechnungsbeispiele ---- 19

2.3.7 Monitoring und Evaluation ---- 20

Anlagen:

I. Modellrechnung der Privathaushalte 2012 bis 2030 ---- 21

II. Ermittlung der Dichtewerte ---- 23

III. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Wohnbauflächenbedarf ---- 25

1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben

Die planerische Sicherung eines dem Bedarf angemessenen Flächenangebotes für die Siedlungsentwicklung stellt eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung dar. Seit der Übernahme der Regionalplanungskompetenz im Jahr 2009 liegt die Zuständigkeit der Regionalplanung für die Metropole Ruhr beim Regionalverband Ruhr (RVR). Der RVR ist damit eine der sechs Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan, der am 25.01.2017 rechtswirksam wurde, gibt den Regionalplanungsbehörden den Auftrag der Ermittlung von Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfen, die in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche bzw. in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festzulegen sind.

Mit dem Regionalen Diskurs hat der RVR bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) einen transparenten und kooperativen Weg eingeschlagen, der auch bei der Erarbeitung der Modelle zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe beschritten wurde. Der Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde intensiv in die Modellentwicklung einbezogen. Hervorzuheben ist neben der Kooperation mit Kommunen und Kreisen die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der Business Metropole Ruhr (BMR), die mit ihrer Expertise und Erfahrung einen wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung der Modelle geleistet haben. Die entwickelten Prognosemodelle können entscheidende Impulse zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung für die Zukunft geben. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Freiraum auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen stehen zunehmend geringer werdende potenzielle Siedlungserweiterungsflächen gegenüber. Insbesondere in den verdichteten Teilregionen der Metropole Ruhr werden damit noch stärker als bisher Anstrengungen des Restriktionsabbaus, der Brachflächenrevitalisierung sowie dem haushälterischen Bodenmanagement notwendig sein, um die Flächenvorsorge sicherzustellen. Hieran müssen alle beteiligten Akteure gemeinsam wirken.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen kommt in Bezug auf die Siedlungsentwicklung eine besondere Rolle zu. Es gilt ausreichend Flächenpotenziale planerisch zu sichern, Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sind Ziele und somit für die Regionalplanung bindende Vorgaben zur Siedlungsentwicklung als auch Grundsätze, die bei der planerischen Abwägung neben weiteren Belangen zu berücksichtigen sind, enthalten. Um den landesplanerischen Vorgaben, durch die auch die kommunale Bauleitplanung gebunden wird, gerecht zu werden, erfolgen die Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen bedarfsgerecht. Dies bedeutet, dass einerseits ausreichend Flächen für eine entsprechende Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt werden und andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Der LEP formuliert u.a. folgende Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [ASB und GIB] (...)

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Zur Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen konkretisiert der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 folgende Rahmenbedingungen.:

Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- *dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),*
- *dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und*
- *der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.*

In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.

Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw. je km²) in Flächen umgerechnet.

Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. (...)

Die in Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw.

Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren
Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. (…)

Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.

2 Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe in der Metropole Ruhr

Mit den oben beschriebenen Vorgaben hat die Landesregierung den Rahmen zur Methode der Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen abgesteckt. Da die methodische Entwicklung für den Planungsraum der Metropole Ruhr mit dem Arbeitskreis Regionaler Diskurs zeitlich vor der ersten Offenlage des LEP NRW erfolgt ist, wird von der im LEP eröffneten Möglichkeit einzelner modifizierter Rechenschritte Gebrauch gemacht. Zugleich hat eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde dazu geführt, dass die landesplanerischen Regelungen im LEP der erarbeiteten Methode nicht entgegenstehen.

2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wohnbauflächenentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch in Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein massiver Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich ergebenden Veränderungen aus dem Zuzug von Flüchtlingen sowie osteuropäischer Bevölkerung auf diese Prozesse nicht abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund können derzeit kaum valide Bevölkerungsprognosen erstellt werden.

Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten, der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau und vorhandener Innenentwicklungspotenziale ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der keine entsprechenden Angebote am Markt gegenüberstehen [1]. Vor den beschriebenen Rahmenbedingungen sollen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. April 2014 die

[1] Vgl. Empirica AG (2010): Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030, S. 1 sowie S. 40 ff. Download unter: https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/2010113_Bericht_Hauptteil.pdf; Letzter Zugriff am 09.06.2021

folgenden strategischen Zielvorstellungen im Handlungsfeld „Regional abgestimmte, bedarfsgerechte und flächensparende Bereitstellung von Wohnbauflächen" durch den RVR verfolgt werden:

„Wir wollen…

- in allen Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes eine am Bedarf orientierte Ausstattung mit Wohnbauflächen ermöglichen, die den Kommunen auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels Handlungsspielräume gewährt.
- die Bereitstellung eines Baulandangebotes in der Region unterstützen, das den vielfältigen Nachfragewünschen und Nachfragegruppen gerecht wird.
- eine regionale Abstimmung der Wohnbaulandstrategien, damit die Funktionsfähigkeit der teilregionalen Wohnungsmärkte gewahrt bleibt.
- dass Flächenkreislaufwirtschaft und Innenentwicklung unter Berücksichtigung klimagerechter Anpassungsmaßnahmen Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiraum haben.
- eine Zunahme und Verfestigung disperser Siedlungsstrukturen und Landschaftszerschneidung vermeiden.
- die Freiräume als gliederndes Gerüst der Siedlungsstruktur nutzen und sichern."[2]

Im Zusammenspiel mit weiteren formellen und informellen Instrumenten, Strategien und Handlungsansätzen soll die Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe die Erreichung dieser Perspektiven unterstützen. Das im Folgenden dargestellte Berechnungsmodell dient der Abschätzung der quantitativen Bedarfe an Wohnbauflächen für den anvisierten Geltungshorizont des Regionalplans Ruhr.

2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr

Die Landesvorgaben in Nordrhein-Westfalen treffen keine Regelungen zur Geltungsdauer eines Regionalplans. Der am 17.04.2018 in Kraft getretene „Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" empfiehlt, bei Fortschreibungen „der Regionalpläne einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren anzusetzen." Der Erlass gilt bis zum 31.12.2022. Im Rahmen der gemeinsamen Modellerarbeitung im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde für den RP Ruhr zunächst von einem Zeitraum von 15 Jahren ausgegangen. Diese Festlegung erfolgte vornehmlich vor dem Hintergrund der zur Einführung der Bedarfsberechnung durch IT.NRW bis dahin vorgelegten demografisch-statistischen Datengrundlagen bzw. Haushaltsvorausberechnungen (Prognose bis 2030).

Aktuelle Bevölkerungszuwächse durch Flüchtlinge im Jahr 2015/2016, und damit verbundene kurzfristig anfallende Flächenbedarfe, führen noch vor Abschluss des Regionalplanaufstellungsverfahrens zu der Notwendigkeit der Anpassung des ursprünglichen Zeithorizontes. Zugleich lagen keine landesweiten längerfristigen Einwohner- bzw. Haushaltsvorausberechnungen unter Einbezug der Schutzsuchenden vor. Auch die Ende 2015 durch IT.NRW vorgelegten Berechnungen bis zum Jahr 2040 berücksichtigten den Sachverhalt noch nicht und wurden demzufolge nicht als zweckdienlicher als die Prognosen für das Jahr 2030 betrachtet. Es wurde daher entschieden, vorerst an den bisheri-

[2] Vgl. Regionalverband Ruhr [Hrsg.] (2014): Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, S. 7. Download unter: www.regionalerdiskurs.metropoleruhr.de; letzter Zugriff 09.06.2021

gen Datengrundlagen festzuhalten. Zur Sicherung der kurzfristigen kommunalen Handlungsspielräume werden aber der Grundbedarf sowie der verbleibende Ersatzbedarf (siehe unten) für einen Zeithorizont von nun 22 Jahren ermittelt. Jede Kommune erhält somit einen – gegenüber der bis Dezember 2015 geltenden Berechnung – rund 22 % höheren Flächenbedarf, bei einem Mindestwohnbauflächenbedarf von 10 ha netto.

Angesichts der unsicheren Prognoselage sollen die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe, als auch die in den Flächennutzungsplänen und künftig im RP Ruhr gesicherten Siedlungsflächenreserven, alle drei Jahre aktualisiert werden. Zeichnen sich bei der Überwachung Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann der Regionalplan mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel und zeitnah darauf reagieren.

2.3 Modellstruktur

Die Bedarfsermittlung für jede der 53 Kommunen in der Metropole Ruhr erfolgt gemeindescharf in den fünf Schritten:

a) Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten (WE)

b) Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan (FNP)

c) Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven
→ Rücknahmeerfordernis oder Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP

d) Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven

e) Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven
→ Rücknahmeerfordernis oder Neufestlegungsbedarf im Regionalplan

2.3.1 Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten

Der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen. Den ersten Baustein bildet der sog. **Grundbedarf**. Der Grundbedarf ist immer positiv und wird allen Kommunen gewährt. Er soll gemäß LEP NRW sicherstellen, dass allen Kommunen ein angemessener Grundbedarf für die Befriedigung qualitativer Nachfragen zur Verfügung steht.

Den zweiten Baustein stellt der sog. **ergänzende Wohnungsbedarf** dar, der sich aus der Wohnungsmarktstruktur mit demografischen Komponenten ergibt. Er wird nur auf den Grundbedarf addiert, wenn er positiv ist.



Bausteine zur Ermittlung des Wohnungsbedarfes

Der Grundbedarf bzw. Qualitative Bedarf

Das Phänomen des Qualitativen Bedarfs wurde erstmals systematisch durch das vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in Auftrag gegebene und von empirica erarbeitete Gutachten zur Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage

auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030[3] beleuchtet. Dabei ist auch in schrumpfenden Märkten eine Neubauaktivität zu verzeichnen, die als Reaktion auf eine nicht im vorhandenen Wohnungsbestand zu befriedigende Nachfrage nach einer bestimmten Wohnraumqualität gewertet werden kann. Demnach existiert ein Zusammenhang zwischen der Qualität der vorhandenen Bestände und der Nachfrage.

Es wird davon ausgegangen, dass Wohnungen einem Alterungsprozess unterliegen und/oder aus anderen Gründen (z.B. Qualität der Ausstattung, die Lage, der Wohnungszuschnitt) nicht mehr marktgängig sind. Deshalb wird angenommen, dass sie in einem bestimmten Umfang ersetzt werden müssen, was als Ersatzbedarf bezeichnet wird. Der Ersatzbedarf wird im LEP NRW mit 0,2 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit des Regionalplans definiert.

Die Komponente des Ersatzbedarfes wurde für die vorliegende Methode anhand der Statistik der Bauabgänge empirisch überprüft. Aufgrund der vermuteten Unterzeichnung der Bauabgänge (z.B. durch fehlende Anzeigen) wurde bei der Überprüfung auf Erfahrungen der NRW.Bank[4] zur Bewertung des Ersatzbedarfes zurückgegriffen. Dementsprechend wurden die Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 geschätzt und auf dieser Basis ein Ersatzbedarf von 0,24 % des Wohnungsbestandes und Jahr ermittelt, der in das Modell aufgenommen wurde.

Weil, wie oben benannt, ein Zusammenhang zwischen der Bestandsqualität und der qualitativen Neubaunachfrage besteht, kann der Qualitative Bedarf unter Anwendung des oben definierten Ersatzbedarfes bestimmt werden. Der Grundbedarf bzw. Qualitative Bedarf wird dem LEP NRW folgend als 50 % des vorgeschlagenen Ersatzbedarfes festgelegt. Die sich ergebenden Bedarfe an Wohneinheiten wurden in vorgenommenen Plausibiliätsberechnungen überprüft. Diese zeigen, dass die ermittelten Grundbedarfe die Trends der Baufertigstellungen, die schon heute maßgeblich durch qualitative Nachfrage gekennzeichnet sind, gut abbilden.

Ob die gewählte hälftige Zuordnung des Ersatzbedarfes ggf. zukünftig angepasst werden sollte, wird über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) geprüft werden. Mögliche Unsicherheiten, die der Berechnungsmethodik auch im Hinblick auf die aktuellen Bevölkerungszuwächse anhaften, können so dynamisch im Sinne eines Risikomanagements aufgefangen werden. Der Grundbedarf wird für jede Kommune mit folgender Formel berechnet:

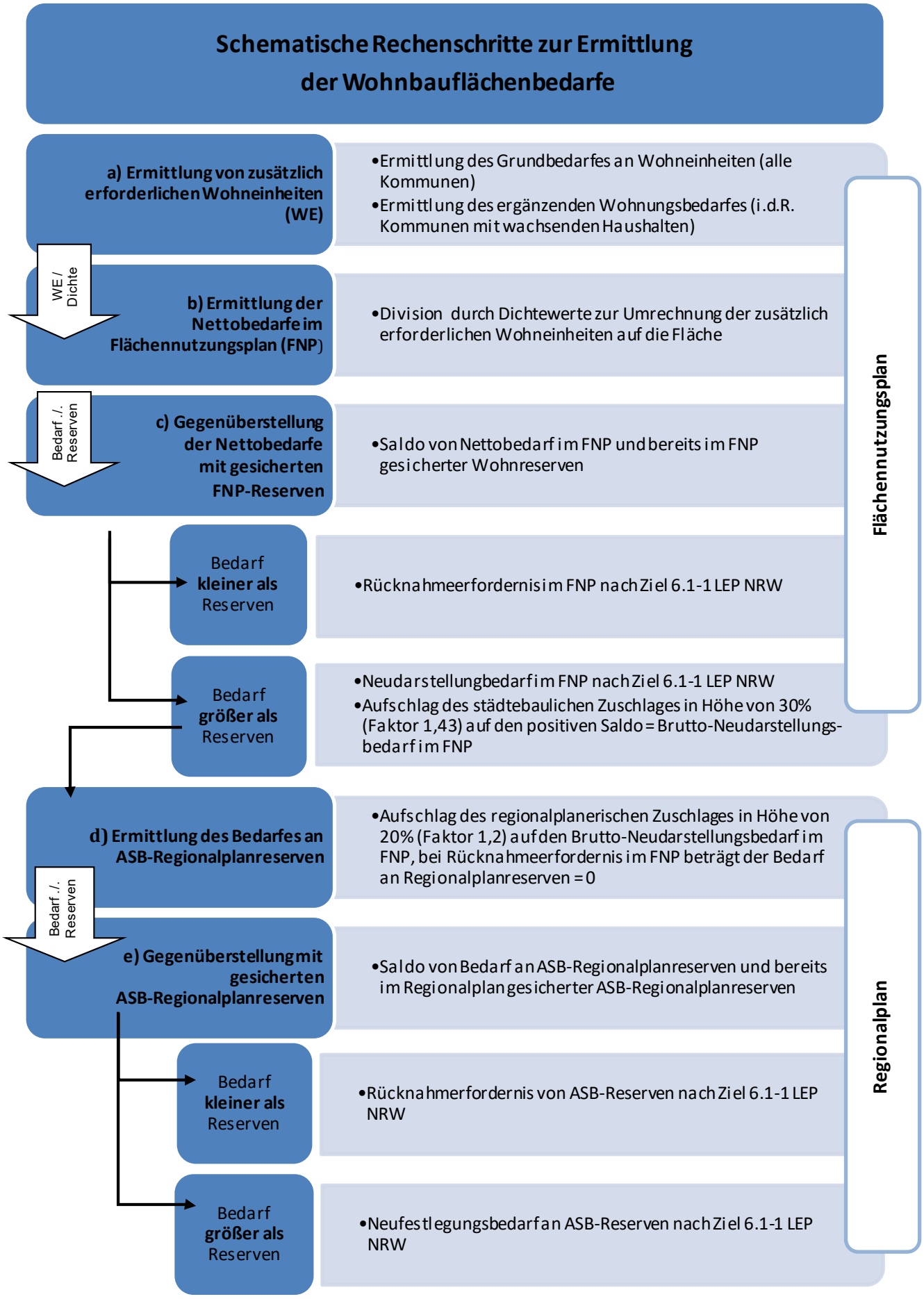
Grundbedarf = 0,0012 x Anzahl der Wohnungen x Planungszeitraum

Die Anzahl der Wohnungen wird dem Zensus von 2011 entnommen, der Planungszeitraum wird auf 22 Jahre gesetzt.

Beispiel Gemeinde A Grundbedarf = 0,0012 x 9.307 x 22 = 246 Wohneinheiten (WE)
Beispiel Gemeinde B Grundbedarf = 0,0012 x 83.408 x 22 = 2.202 Wohneinheiten (WE)

[3] Vgl. Empirica AG (2010): Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030, S. 1 sowie S. 40 ff. Download unter: https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/2010113_Bericht_Hauptteil.pdf; Letzter Zugriff am 09.06.2021

[4] Download unter: http://www.nrwbank.de/de/corporate/downloads/presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/NRW.BANK_-_Wohnungsabgaenge_in_NRW.pdf. Letzter Zugriff am 09.06.2021


Schematische Rechenschritte zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe
a) Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten (WE)
•Ermittlung des Grundbedarfes an Wohneinheiten (alle Kommunen)
•Ermittlung des ergänzenden Wohnungsbedarfes (i.d.R. Kommunen mit wachsenden Haushalten)
WE / Dichte
b) Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan (FNP)
•Division durch Dichtewerte zur Umrechnung der zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten auf die Fläche
Bedarf ./. Reserven
c) Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven
•Saldo von Nettobedarf im FNP und bereits im FNP gesicherter Wohnreserven
Bedarf kleiner als Reserven
•Rücknahmeerfordernis im FNP nach Ziel 6.1-1 LEP NRW
Bedarf größer als Reserven
•Neudarstellungbedarf im FNP nach Ziel 6.1-1 LEP NRW
•Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages in Höhe von 30% (Faktor 1,43) auf den positiven Saldo = Brutto-Neudarstellungs-bedarf im FNP
Flächennutzungsplan
d) Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven
•Aufschlag des regionalplanerischen Zuschlages in Höhe von 20% (Faktor 1,2) auf den Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP, bei Rücknahmeerfordernis im FNP beträgt der Bedarf an Regionalplanreserven = 0
Bedarf ./. Reserven
e) Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven
•Saldo von Bedarf an ASB-Regionalplanreserven und bereits im Regionalplan gesicherter ASB-Regionalplanreserven
Bedarf kleiner als Reserven
•Rücknahmerfordernis von ASB-Reserven nach Ziel 6.1-1 LEP NRW
Bedarf größer als Reserven
•Neufestlegungsbedarf an ASB-Reserven nach Ziel 6.1-1 LEP NRW
Regionalplan

Der Ergänzende Wohnungsbedarf

Der Ergänzende Wohnungsbedarf ergibt sich aus der Verrechnung der vier Komponenten: Verbleibender Ersatzbedarf (VE), Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung (NB), Zusätzliche Fluktuationsreserve (FR), Anzurechnende Leerstandsüberhänge (LE)

Damit ergibt sich folgende Formel:

Ergänzender Wohnungsbedarf = VE + NB + FR + LE

Einzelne Komponenten des ergänzenden Bedarfs können auch negative Werte annehmen und im Saldo zu negativen Ergebnissen führen. Lediglich dann, wenn sich aus der Verrechnung der vier Komponenten ein positiver ergänzender Wohnungsbedarf ergibt, findet dieser Eingang in die Gesamtermittlung der Wohneinheiten (Grundbedarf + Ergänzender Wohnungsbedarf). Ein negativer Saldo wird dagegen nicht mit dem Grundbedarf verrechnet, um diesen nicht zu verringern. Die einzelnen Komponenten berechnen sich wie folgt:

a) Verbleibender Ersatzbedarf (VE)

Wie oben beschrieben, wird der Ersatzbedarf als 0,24 % des Wohnungsbestandes x Jahre des Planungszeitraumes festgelegt. 50 % dieses Wertes werden dabei als Grundbedarf definiert, der einen angemessenen Gestaltungsspielraum für die Kommunen sicherstellen soll. Die weiteren 50 % werden als Verbleibender Ersatzbedarf mit weiteren Komponenten verrechnet.

VE = 0,0012 x Anzahl der Wohnungen x Planungszeitraum

Die Anzahl der Wohnungen wird dem Zensus von 2011 entnommen, der Planungszeitraum wird auf 22 Jahre gesetzt

Beispiel Gemeinde A VE= 0,0012 x 9.307 x 22 = 246 Wohneinheiten (WE)
Beispiel Gemeinde B VE = 0,0012 x 83.408 x 22 = 2.202 Wohneinheiten (WE)

b) Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung (NB)

Ein Neubedarf an Wohneinheiten wird dann gesehen, wenn die Anzahl der prognostizierten Haushalte im Zieljahr höher liegt als im Ausgangsjahr der Berechnung. Der Wert kann bei einem Rückgang der prognostizierten Haushalte auch negativ in die Berechnung des Ergänzenden Wohnungsbedarfes eingehen.

NB = Anzahl der Haushalte 2030 - Anzahl der Haushalte 2012

Die Anzahl der Haushalte sowohl für das Jahr 2012 wie auch 2030 wird der Vorausberechnung der Haushalte von IT.NRW[5] entnommen. Die Werte für das Jahr 2012 werden aus den Werten für 2010 und 2015 interpoliert. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt eine Schätzung der Haushalte (siehe Anlage I). Auf eine Fortschreibung des Neubedarfes in das Jahr 2034 wurde aufgrund der unsicheren Prognoselage (siehe oben) durch aktuelle Zuwanderungstendenzen verzichtet.

Beispiel Gemeinde A NB= 9.233 - 9.442 = - 209 WE
Beispiel Gemeinde B NB = 75.800 - 82.336 = -6.536 WE

[5] Download unter: http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2012/band_74/z089201253.pdf. Letzter Zugriff am 22.02.2016

c) Zusätzliche Fluktuationsreserve (FR)

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wohnungsmärkte soll eine Fluktuationsreserve (Wohnungsleerstand) von 3 % des Wohnungsbestandes garantiert werden. In weiten Teilen der Metropole Ruhr wird diese Fluktuationsreserve mehr oder weniger deutlich überschritten. Die zusätzliche Fluktuationsreserve wird daher nur in den Städten und Gemeinden wirksam, deren Leerstandsquote kleiner als 3 % ist. Ansonsten beträgt die FR null.

FR = ((3 - Leerstandsquote)/100) * Anzahl der Wohnungen

Die Anzahl der Wohnungen sowie die Leerstandsquote werden dem Zensus von 2011 entnommen.

Beispiel Gemeinde A FR = ((3 - 2,4) / 100) * 9.307 = 56 WE
Beispiel Gemeinde B FR = 0 WE (da Leerstandsquote mit 5,4 % > 3 %)

d) Anzurechnende Leerstandsüberhänge (LE)

Anzurechnende Leerstandsüberhänge ergeben sich gemäß der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW in solchen Städten und Gemeinden, in denen die Leerstandsquote größer als 3 % ist. Ansonsten betragen die LE null. Da nicht davon ausgegangen wird, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine aktive Verringerung der Leerstände durch Rückbau erfolgen wird, werden die Leerstandsüberhänge nur zu 50 % negativ auf die Bedarfsberechnung angerechnet[6].

LE = (((Leerstandsquote-3)/2)/100) * Anzahl der Wohnungen

Die Anzahl der Wohnungen sowie die Leerstandsquote werden dem Zensus von 2011 entnommen.

Beispiel Gemeinde A LE = 0 WE (da Leerstandsquote mit 2,4 % < 3 %)
Beispiel Gemeinde B LE = (((5,4 - 3) / 2) / 100) * 83.408 = - 1.001 WE

Für die Beispielgemeinden A und B errechnet sich Bedarf an zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten wie folgt:

Beispiel Gemeinde A Grundbedarf = 246 WE; Ergänzender Bedarf = VE 246 WE + NB -209 WE + FR 56 WE + LE 0 WE = 93 WE; Summe Grundbedarf und Ergänzender Bedarf = 93 WE

Beispiel Gemeinde B Grundbedarf = 2.202 WE; Ergänzender Bedarf = VE 2.202 WE + NB -6.536 WE + FR 0 WE + LE -1.001 WE = - 5.335 WE → 0 WE, da negativ;
Summe Grundbedarf und Ergänzender Bedarf = 2.202 WE

Das Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbedarfes an Wohneinheiten kann für alle 53 Kommunen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

[6] Eine vollständige Anrechnung der Leerstände über 3 % erscheint aufgrund der fehlenden Instrumente zum Leerstandsabbau nicht sinnvoll. Hier haben insb. die Erfahrung aus dem Stadtumbau Ost gezeigt, dass die Reduktion von Leerständen nur schwer zu steuern ist. Vor allem Einzeleigentümer entziehen sich hierbei einem systematischen Zugang. Eine vollständige Anrechnung der vorhandenen Leerstände würde diese Schwierigkeiten der Wiederinwertsetzung unberücksichtigt lassen. Den damit verbundenen theoretischen Vorteilen eines höheren Flexibilitätsspielraumes, stehen in der Praxis vor Ort erhebliche städtebauliche, soziale und ökonomische Probleme entgegen, die die Vorgehensweise rechtfertigen.

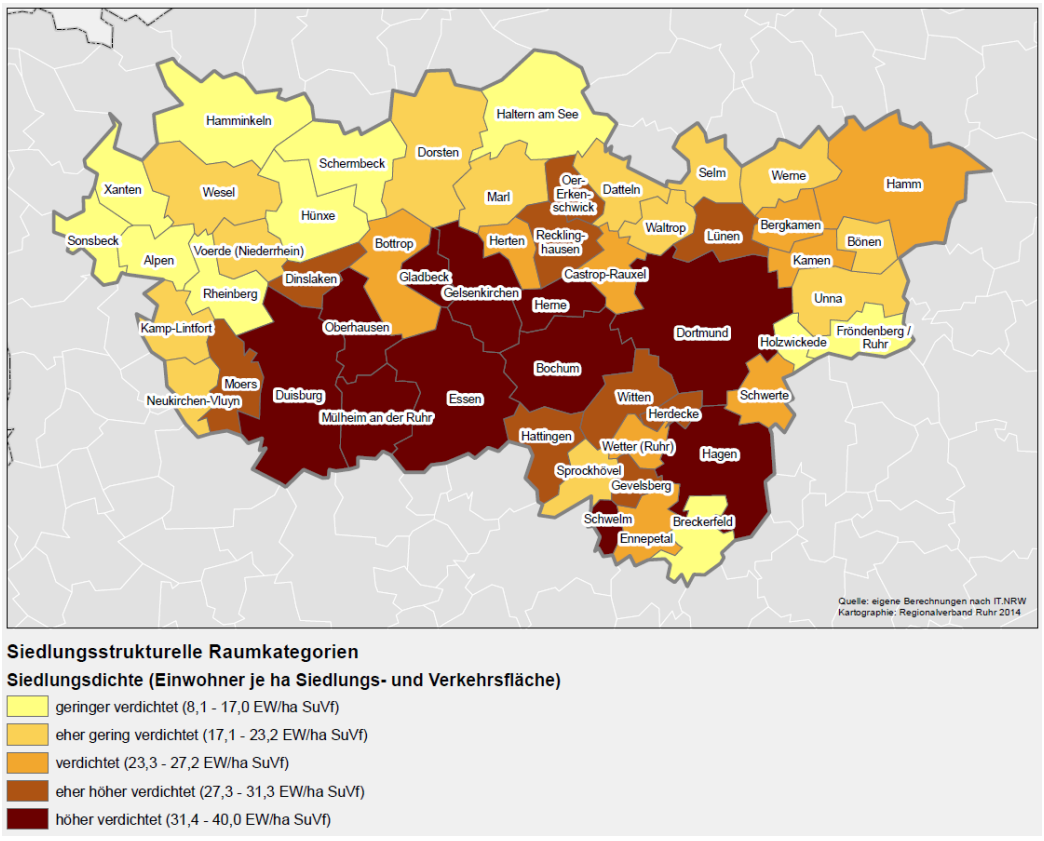
Gebietseinheit	Grundlagendaten					Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten, darunter:							
							Zusätzlicher Wohnungsbedarf, davon:						
	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (Zensus 2011)	Leerstehende Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (Zensus 2011)	Leerstands-quote (in %)	Haushalte 2012 (Eigene Berechnungen auf Basis Vorausbe-rechnung IT.NRW)	Haushalte 2030 (Vorausbe-rechnung IT.NRW; eigene Berechnungen)	**Qualitativer Wohnungs-bedarf (WE) bis 2034**	Verbleibender Ersatzbedarf (WE) bis 2034	Neubedarf aus Haushalts-entwicklung (WE) bis 2030*	Zusätzliche Fluktuations-reserve (WE) bis 2034	Anzurechnende Leerstands-überhänge (WE) bis 2034	Summe Spalten H-K (WE)	**Zusätzlicher Wohnungs-bedarf (WE) bis 2034**	**Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten (WE) bis 2034**
Duisburg	256.189	13.942	5,4	241.716	227.200	6.763	6.763	-14.516	0	-3.074	-10.827	0	6.763
Essen	308.763	13.916	4,5	297.439	285.600	8.151	8.151	-11.839	0	-2.316	-6.004	0	8.151
Mülheim an der Ruhr	89.087	3.407	3,8	83.093	83.000	2.352	2.352	-93	0	-356	1.903	1.903	4.255
Oberhausen	108.751	4.413	4,1	101.960	97.200	2.871	2.871	-4.760	0	-598	-2.487	0	2.871
Alpen	5.446	124	2,3	5.539	5.048	144	144	-491	38	0	-309	0	144
Dinslaken	32.600	902	2,8	34.182	35.007	861	861	825	65	0	1.751	1.751	2.612
Hamminkeln	11.226	234	2,1	11.756	12.080	296	296	324	101	0	721	721	1.017
Hünxe	6.006	126	2,1	6.072	5.705	159	159	-367	54	0	-154	0	159
Kamp-Lintfort	17.609	575	3,3	18.314	16.282	465	465	-2.032	0	-26	-1.593	0	465
Moers	50.958	1.406	2,8	52.815	50.777	1.345	1.345	-2.038	102	0	-591	0	1.345
Neukirchen-Vluyn	12.733	376	3,0	13.379	12.669	336	336	-710	0	0	-374	0	336
Rheinberg	14.273	396	2,8	14.916	14.373	377	377	-543	29	0	-137	0	377
Schermbeck	5.886	149	2,5	6.104	6.143	155	155	39	29	0	223	223	378
Sonsbeck	3.491	108	3,1	3.479	3.606	92	92	127	0	-2	217	217	309
Voerde (Niederrhein)	16.624	439	2,6	16.995	15.759	439	439	-1.236	66	0	-731	0	439
Wesel	28.730	747	2,6	29.090	27.395	758	758	-1.695	115	0	-822	0	758
Xanten	9.307	225	2,4	9.442	9.233	246	246	-209	56	0	93	93	339
Bottrop	58.213	1.914	3,3	54.782	51.900	1.537	1.537	-2.882	0	-87	-1.432	0	1.537
Gelsenkirchen	137.304	9.178	6,7	129.232	120.700	3.625	3.625	-8.532	0	-2.540	-7.447	0	3.625
Castrop-Rauxel	38.203	1.509	3,9	36.353	34.337	1.009	1.009	-2.016	0	-172	-1.179	0	1.009
Datteln	17.226	649	3,8	16.842	15.578	455	455	-1.264	0	-69	-878	0	455
Dorsten	36.340	1.258	3,5	34.267	31.697	959	959	-2.570	0	-91	-1.702	0	959
Gladbeck	37.124	1.381	3,7	36.004	36.058	980	980	54	0	-130	904	904	1.884
Haltern am See	17.384	459	2,6	16.665	15.998	459	459	-667	70	0	-138	0	459
Herten	31.395	1.462	4,7	30.139	28.182	829	829	-1.957	0	-267	-1.395	0	829
Marl	43.288	1.922	4,4	42.369	38.686	1.143	1.143	-3.683	0	-303	-2.843	0	1.143
Oer-Erkenschwick	14.376	520	3,6	13.289	13.453	380	380	164	0	-43	501	501	881
Recklinghausen	61.559	2.601	4,2	59.218	54.494	1.625	1.625	-4.724	0	-369	-3.468	0	1.625
Waltrop	14.090	372	2,6	13.543	13.290	372	372	-253	56	0	175	175	547
Bochum	196.782	7.355	3,7	195.735	182.200	5.195	5.195	-13.535	0	-689	-9.029	0	5.195
Dortmund	308.973	12.260	4,0	306.991	300.900	8.157	8.157	-6.091	0	-1.545	521	521	8.678
Hagen	101.742	7.183	7,1	89.006	78.200	2.686	2.686	-10.806	0	-2.086	-10.206	0	2.686
Hamm	84.816	3.397	4,0	82.857	86.500	2.239	2.239	3.643	0	-424	5.458	5.458	7.697
Herne	83.408	4.532	5,4	82.336	75.800	2.202	2.202	-6.536	0	-1.001	-5.335	0	2.202
Breckerfeld	4.226	164	3,9	4.120	3.894	112	112	-226	0	-19	-133	0	112
Ennepetal	16.059	1.036	6,5	15.524	13.785	424	424	-1.739	0	-281	-1.596	0	424
Gevelsberg	16.093	756	4,7	15.385	13.790	425	425	-1.595	0	-137	-1.307	0	425
Hattingen	28.502	1.158	4,1	27.600	26.420	752	752	-1.180	0	-157	-585	0	752
Herdecke	12.116	504	4,2	12.495	10.822	320	320	-1.673	0	-73	-1.426	0	320
Schwelm	15.341	977	6,4	14.816	13.016	405	405	-1.800	0	-261	-1.656	0	405
Sprockhövel	12.390	387	3,1	11.886	11.749	327	327	-137	0	-6	184	184	511
Wetter (Ruhr)	13.835	795	5,7	13.333	12.705	365	365	-628	0	-187	-450	0	365
Witten	51.330	2.332	4,5	49.678	48.039	1.355	1.355	-1.639	0	-385	-669	0	1.355
Bergkamen	22.589	849	3,8	22.266	20.688	596	596	-1.578	0	-90	-1.072	0	596
Bönen	8.170	244	3,0	7.949	7.216	216	216	-733	0	0	-517	0	216
Fröndenberg / Ruhr	9.733	389	4,0	9.815	8.847	257	257	-968	0	-49	-760	0	257
Holzwickede	8.152	248	3,0	8.012	8.162	215	215	150	0	0	365	365	580
Kamen	21.587	665	3,1	20.835	19.736	570	570	-1.099	0	-11	-540	0	570
Lünen	43.481	1.631	3,8	42.667	42.000	1.148	1.148	-667	0	-174	307	307	1.455
Schwerte	23.963	890	3,7	23.610	22.624	633	633	-986	0	-84	-437	0	633
Selm	12.011	380	3,2	12.134	11.813	317	317	-321	0	-12	-16	0	317
Unna	29.684	997	3,4	31.806	31.916	784	784	110	0	-59	835	835	1.619
Werne	14.172	384	2,7	13.634	11.971	374	374	-1.663	43	0	-1.246	0	374
Regionalverband Ruhr (Summen)	2.623.336	114.223	4,4	2.543.484	2.424.243	69.257	69.257	-119.241	824	-18.173	-67.333	14.158	83.415

* auf eine Fortschreibung des Neubedarfes in das Jahr 2034 wurde aufgrund der unsicheren Prognoselage durch aktuelle Zuwanderungstendenzen verzichtet.

2.3.2 Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im Flächennutzungsplan

Die Umrechnung der oben ermittelten Anzahl von Wohneinheiten zur Fläche erfolgt durch die Division der Wohneinheiten über eine Dichtekennziffer. Der LEP NRW gibt als Dichtewerte (einschließlich Erschließung) 20 - 35 WE/ha bei einer Einwohnerdichte unter 1.000 Einwohner je km² und 30 - 45 WE/ha bei einer Einwohnerdichte von 1.000 bis 2.000 Einwohner je km² bzw. bei Städten über 100.000 Einwohner vor. Ein Bruttodichtewert zwischen 40 - 60 WE/ha soll bei Einwohnerdichten über 2.000 Einwohner je km² angenommen werden, wobei die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen kann. Im LEP NRW handelt es sich um Bruttodichtewerte.

Da das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) von einem Nettoflächenansatz ausgeht, sind Netto-Dichtewerte für die Umrechnung in Flächeneinheiten zu entwickeln. Hierbei wird ebenfalls von einem an Raumkategorien orientierten Dichteansatz ausgegangen, der jedoch stärker die heterogene Struktur der Region wiederspiegelt. Hierzu werden fünf Dichteklassen gebildet. Die verwendeten siedlungsstrukturellen Raumkategorien (höher verdichtet, eher höher verdichtet, verdichtet, eher gering verdichtet, geringer verdichtet) ergeben sich aus der Siedlungsdichte, also der Zahl der Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche (vgl. Abb. Siedlungsstrukturelle Raumkategorien)[7].



Siedlungsstrukturelle Raumkategorien

[7] Die Klassengrenzen wurden über das Jenks-Verfahren zur Ermittlung der natürlichen Brüche in der Stichprobe festgelegt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die derzeitigen Bestandsdichten, also der Anteil aller Wohneinheiten in den Kommunen einer Raumkategorie, bezogen auf die durch diese in Anspruch genommene Siedlungs- und Verkehrsfläche, in Zukunft aus verschiedenen Gründen nicht mehr erreicht werden können. Die Bestandsdichte wird maßgeblich durch die vorhandenen Wohnungsbestände der gründerzeitlichen Siedlungsentwicklung und Nachkriegsarchitektur geprägt, die über eine hohe Einwohnerdichte verfügen. Seither kann eine kontinuierliche Entdichtung der Siedlungsformen (Ausnahmen stellen lediglich die Großwohnsiedlungen der 70er Jahre dar) festgestellt werden. Vor allem der kontinuierliche Zuwachs an Ein- und Zweifamilienhäusern verstärkt diese Entdichtungstendenzen. Daher stellt die Bestandsdichte kein geeignetes Maß zur Umrechnung auf heutige Verhältnisse dar.

Zugleich wird aber auch deutlich, dass mit dem gegenwärtig verbreiteten geringen Siedlungsdichten im Neubau insbesondere für Ein- und Zweifamilienhausgebiete, weder die eingangs beschriebenen Flächensparziele erreicht werden können, noch die Tragfähigkeit von technischen und sozialen Infrastrukturen langfristig sichergestellt wird. Daher wird für die Ermittlung der Wohnsiedlungsbedarfe eine anzustrebende Siedlungsdichte ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraumes[8] (2008 bis 2012) ergibt.

Anzustrebende Siedlungsdichte = (Bestandsdichte + Neubaudichte) / 2

Die Ermittlung der Dichtewerte ist in Anlage II näher beschrieben. Für die fünf Raumkategorien ergeben sich folgende Dichtewerte (Anzustrebende Siedlungsdichte):

- Geringer verdichtet 23,6
- Eher gering verdichtet 30,4
- Verdichtet 32,6
- Eher höher verdichtet 36,2
- Höher verdichtet 44,2

Aus der Division des Gesamtbedarfes an WE durch die anzustrebende Siedlungsdichte ergibt sich der Nettowohnbauflächenbedarf der der folgenden Tabelle dargestellt ist, dabei werden Werte unter 10 ha auf 10 ha aufgerundet.

Rechnung für die Bespielgemeinden:

Beispiel Gemeinde A geringer verdichtet = 339 WE / 23,6 = 14,4 ha
Beispiel Gemeinde B höher verdichtet = 2.202 WE / 44,2 = 49,8 ha

[8] Die Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitschnittes gewährleistet, dass Ausreißer nivelliert werden und damit das durchschnittliche Baugeschehen hinreichend genau abgebildet werden kann.

Nettowohnbauflächenbedarf der Städte und Gemeinden in der Metropole Ruhr in ha

Name	Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten (WE)	Nettowohnbauflächenbedarf		
		Raumkategorie (EW/ha SuVf)	Anzustrebende Siedlungsdichte (WE/ha)	Nettowohn-baulandbedarf (ha)
Duisburg	6.763	höher verdichtet	44,2	153,0
Essen	8.151	höher verdichtet	44,2	184,4
Mülheim an der Ruhr	4.255	höher verdichtet	44,2	96,3
Oberhausen	2.871	höher verdichtet	44,2	65,0
Alpen	144	geringer verdichtet	23,6	6,1 → 10,0
Dinslaken	2.612	eher höher verdichtet	36,2	72,2
Hamminkeln	1.017	geringer verdichtet	23,6	43,1
Hünxe	159	geringer verdichtet	23,6	6,7 → 10,0
Kamp-Lintfort	465	eher gering verdichtet	30,4	15,3
Moers	1.345	eher höher verdichtet	36,2	37,2
Neukirchen-Vluyn	336	eher gering verdichtet	30,4	11,1
Rheinberg	377	geringer verdichtet	23,6	16,0
Schermbeck	378	geringer verdichtet	23,6	16,0
Sonsbeck	309	geringer verdichtet	23,6	13,1
Voerde (Niederrhein)	439	eher gering verdichtet	30,4	14,4
Wesel	758	eher gering verdichtet	30,4	24,9
Xanten	339	geringer verdichtet	23,6	14,4
Bottrop	1.537	verdichtet	32,6	47,1
Gelsenkirchen	3.625	höher verdichtet	44,2	82,0
Castrop-Rauxel	1.009	verdichtet	32,6	31,0
Datteln	455	eher gering verdichtet	30,4	15,0
Dorsten	959	eher gering verdichtet	30,4	31,5
Gladbeck	1.884	höher verdichtet	44,2	42,6
Haltern am See	459	geringer verdichtet	23,6	19,4
Herten	829	verdichtet	32,6	25,4
Marl	1.143	eher gering verdichtet	30,4	37,6
Oer-Erkenschwick	881	eher höher verdichtet	36,2	24,3
Recklinghausen	1.625	eher höher verdichtet	36,2	44,9
Waltrop	547	eher gering verdichtet	30,4	18,0
Bochum	5.195	höher verdichtet	44,2	117,5
Dortmund	8.678	höher verdichtet	44,2	196,3
Hagen	2.686	höher verdichtet	44,2	60,8
Hamm	7.697	verdichtet	32,6	236,1
Herne	2.202	höher verdichtet	44,2	49,8
Breckerfeld	112	geringer verdichtet	23,6	5,0 → 10,0
Ennepetal	424	verdichtet	32,6	13,0
Gevelsberg	425	eher höher verdichtet	36,2	11,7
Hattingen	752	eher höher verdichtet	36,2	20,8
Herdecke	320	eher höher verdichtet	36,2	8,8 → 10,0
Schwelm	405	höher verdichtet	44,2	9,2 → 10,0
Sprockhövel	511	eher gering verdichtet	30,4	16,8
Wetter (Ruhr)	365	verdichtet	32,6	11,2
Witten	1.355	eher höher verdichtet	36,2	37,4
Bergkamen	596	verdichtet	32,6	18,3
Bönen	216	eher gering verdichtet	30,4	7,1 → 10,0
Fröndenberg / Ruhr	257	geringer verdichtet	23,6	10,9
Holzwickede	580	geringer verdichtet	23,6	24,6
Kamen	570	verdichtet	32,6	17,5
Lünen	1.455	eher höher verdichtet	36,2	40,2
Schwerte	633	verdichtet	32,6	19,4
Selm	317	eher gering verdichtet	30,4	10,4
Unna	1.619	eher gering verdichtet	30,4	53,3
Werne	374	eher gering verdichtet	30,4	12,3
Regionalverband Ruhr (Summen)	**83.415**			**2.233,5**

2.3.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den oben berechneten Nettowohnbauflächenbedarfen die im Rahmen des SFM Ruhr zum Stichtag 01.01.2020 erhobenen Netto-Wohnreserven (anzurechnende Reserven) gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den verbleibenden Nettobedarf an.

Verbleibender Nettobedarf = Nettobedarf – anzurechnende Wohnreserven

Beispiel Gemeinde A = 14,4 ha - 9,2 ha = 5,2 ha
Beispiel Gemeinde B = 49,8 ha - 29,7 ha = 20,1 ha

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen hin, womit ggf. ein Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden ist. Zurückgenommen werden sollen jedoch ausschließlich Flächen außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Rücknahmeerfordernisse kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen besteht. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf. Da die Neudarstellung von Flächen im FNP in der Regel auf unparzellierten Flächen geschieht, sind bei der Neudarstellung von Wohnbauflächen u.a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit darzustellen. Dementsprechend sind den ermittelten zusätzlichen Flächenbedarfen für die zeichnerische Darstellung Flächen für die o.g. Nutzungen zuzuschlagen. Die Zuschläge orientieren sich dabei an der realen Nutzungsintensität, also am Anteil der für Wohnnutzung in Anspruch genommenen Flächen an den Gebietsausweisungen des FNP.

Die Ermittlung der Nutzungsintensität erfolgte über eine flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Wohnbauflächen in 47 Flächennutzungsplänen der Kommunen der Metropole Ruhr[9]. Im Ergebnis dieser Analyse zeigt sich, dass die Nettowohnbauflächen 70 % der Wohnbauflächen ausmachen. Dementsprechend wird dem positiven Saldo aus der Verrechnung von Nettobedarfen und anzurechnenden Wohnreserven ein Zuschlag von 30 % hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,43), um den Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP zu ermitteln. Es gilt:

Verbleibender Nettobedarf > = 0 → Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP
= Verbleibender Nettobedarf x 1,43

Beispiel Gemeinde A = 5,2 ha * 1,43 = 7,4 ha
Beispiel Gemeinde B = 20,1 ha * 1,43 = 28,7 ha

[9] Eine Kurzdokumentation der Analyse ist der Dokumentation als Anlage III beigefügt.

2.3.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in den Regionalplänen, die sich grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung eignen, aber noch nicht in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind. 10 % der Regionalplanreserven in Allgemeinen Siedlungsbereichen gehen in die gewerblich-industrielle Bedarfsberechnung ein, da in den ASB gemäß DVO LPlG u.a. wohnverträgliches Gewerbe ebenfalls angesiedelt werden kann bzw. zulässig ist. Der Anteil von 10 % ergibt sich durch die derzeitige Nutzung der ASB (Analyse der ASB im Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung).

Gemäß LEP NRW wird Kommunen, bei denen sich aus der Berechnung ein Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP (=positiver Saldo in Schritt c) ergibt, ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag respektive ein regionalplanerischer Aufschlag von 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP gewährt.

In Kommunen bei denen sich kein Neudarstellungsbedarf ergibt, besteht kein Bedarf an zusätzlichen ASB-Regionalplanreserven, da im FNP bereits ausreichend Bauflächen für den Planungshorizont gesichert sind.

Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven bei einem Rücknahmeerfordernis im FNP:

Rücknahmeerfordernis im FNP > 0 → Bedarf an ASB-Regionalplanreserven = 0

Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven bei einem positiven Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP:

Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP >= 0 → Bedarf an ASB-Regionalplanreserven = Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP x 1,2

Beispiel Gemeinde A = 7,4 ha * 1,2 = 8,9 ha
Beispiel Gemeinde B = 28,7 ha * 1,2 = 34,4 ha

2.3.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen ASB-Regionalplanreserven-Neufestlegungsbedarf oder ein ASB-Regionalplanreserven-Rücknahmeerfordernis gibt, werden dem oben berechneten Bedarf an ASB-Regionalplanreserven die bereits in dem rechtskräftigen Regionalplan gesicherten ASB-Regionalplanreserven gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes an.

Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes = Bedarf an ASB-Regionalplanreserven - bereits gesicherte ASB-Reserven

Beispiel Gemeinde A = 8,9 ha - 9,8 ha = - 0,9 ha
Beispiel Gemeinde B = 34,4 ha - 0 ha = 34,4 ha

» Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge im Regionalplan hin, womit Rücknahmeerfordernisse nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden sind. Zurückgenommen werden sollen alle Regionalplanreserven in der Höhe des Saldos. Auf Rücknahmeerfordernisse gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

» Ein positiver Saldo bzw. ein positiver Handlungsbedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in der Höhe des Saldos besteht. Hierbei muss es sich um für die künftige Siedlungsentwicklung geeignete Flächen handeln (Regionalplanreserven).

2.3.6 Berechnungsbeispiele

Rechenschritt	Gemeinde A	Gemeinde B	Rechenweg
a: Ermittlung des Bedarfes an zusätzlichen Wohneinheiten	339 WE	2.202 WE	**siehe Kapitel 2.3.1**
b: Ermittlung der Nettobedarfe	339 / 23,6 = 14,4 ha	2.202 / 44,2 = 49,8 ha	**siehe Kapitel 2.3.2** WE / Dichte = Fläche
c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven (Nettobedarf im FNP)	14,4 - 9,2 = 5,2 ha	49,8 - 29,7 = 20,1 ha	**siehe Kapitel 2.3.3** Abzug von FNP-Reserven und städtebaulicher Zuschlag
Bruttobedarf im FNP	5,2 * 1,43 = **7,4 ha**	20,1 * 1,43 = **28,7 ha**	
d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Reserven	7,4 * 1,2 = 8,9 ha	28,7 * 1,2 = 34,4 ha	**siehe Kapitel 2.3.4** Regionalplanerischer Zuschlag
e: Gegenüberstellung der ASB-Bedarfe mit gesicherten ASB-Reserven **Handlungsbedarf im Regionalplan**	8,9 - 9,8 = **- 0,9 ha**	34,4 - 0 = **34,4 ha**	**siehe Kapitel 2.3.5** Abzug von Regionalplan-Reserven

2.3.7 Monitoring und Evaluation

Über das kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring SFM Ruhr, das alle drei Jahre fortgeschrieben wird, ist sichergestellt, dass auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagiert werden kann. Hierzu werden neben der Aktualisierung der Flächenreserven ab Rechtswirksamkeit des RP Ruhr auch die Wohnbauflächenbedarfe mit Neuvorlage einer aktualisierten Haushaltsvorausberechnung durch IT.NRW neu ermittelt. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit das SFM Ruhr kontinuierlich oder/und anlassbezogen etwa im Falle von Anfragen nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) zu aktualisieren.

Im Rahmen des Monitorings sollen zudem die verwendeten Eingangsvariablen und Annahmen z.B. zur Verteilung des Ersatzbedarfes auf die Kategorien Qualitativer Bedarf und Verbleibender Ersatzbedarf, überprüft und ggf. angepasst werden. Zu den zu beobachtenden Variablen gehört auch die Neubaudichte.

Die auf diese Weise periodisch ermittelten Werte stellen zum einen die Grundlage für die landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG dar, dienen zum anderen künftig aber auch der Überprüfung des Planvollzugs des RP Ruhr.

Anlagen:

I. Modellrechnung der Privathaushalte 2012 bis 2030

Hierbei wird zunächst die Belegungsdichte aus dem Verhältnis von Einwohnern zu Wohneinheiten gebildet. Beide Werte können der amtlichen Statistik entnommen werden. Zusätzlich wird für die Kreise das Verhältnis von Belegungsdichte zu durchschnittlicher Haushaltsgröße errechnet. Die Werte für die durchschnittliche Haushaltsgröße der Kreise für das Jahr 2012 ergeben sich aus der linearen Interpolation der Werte von 2010 und 2015. Des Weiteren wird angenommen, dass das Verhältnis von Belegungsdichte zu durchschnittlicher Haushaltsgröße für die einzelnen kreisangehörigen Kommunen dem Verhältnis der Belegungsdichte und der durchschnittlichen Haushaltsgröße des jeweiligen Kreises entspricht. Die durchschnittliche Haushaltsgröße für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Basisjahr der Prognose ergibt sich demnach aus der Multiplikation des Verhältniswertes mit den individuellen Belegungsdichten der Kommunen.

Für die Vorausberechnung der Haushaltsgröße im Zieljahr der Prognose wird angenommen, dass die Entwicklung in den kreisangehörigen Kommunen der Entwicklung des Kreises folgt. Demnach ergibt sich die durchschnittliche Haushaltsgröße im Zieljahr der Prognose der kreisangehörigen Kommunen aus dem Abzug des prozentualen Anteils vom Prognosewert des Ausgangsjahrs.

Die Ermittlung der absoluten Zahl der Haushalte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt dann durch Division der von IT.NRW bereitgestellten Bevölkerungswerte für die Jahre 2012 und 2030 aus der Bevölkerungsvorausberechnung durch die oben ermittelte durchschnittliche Haushaltsgröße für die Jahre 2012 und 2030.

Die auf diese Weise ermittelten Werte sowie die aus der Vorausberechnung zugrunde gelegten Haushaltszahlen können von aktuellen Daten des Mikrozensus, des Zensus 2011 sowie kommunalen Haushaltsberechnungen abweichen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Verhältnis der Werte zueinander auch bei unterschiedlicher Ausgangsbasis gleichbleibt. Daher hat dies nur geringen Einfluss auf die Berechnung der Komponente Neubedarf, da hier die Differenz der Werte von Bedeutung ist und davon auszugehen ist, dass der generelle Trend der Haushaltsentwicklung durch die vorliegende Vorausberechnung richtig abgebildet wird.

	Bevölkerungszahl 2012 (IT.NRW)	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum 2011 (Zensus 2011)	Belegungsdichte (Verhältnis der Bevölkerungszahl zur Anzal der Wohneiten)	Verhältnis der Belegungsdichte und der durchschnittliche n Haushaltsgröße 2012	Durchschnittliche Haushaltsgröße 2012 (Eigene Berechnung auf Basis Vor-ausberechnung IT.NRW)	Durchschnittliche Haushaltsgröße 2030 (Vorausberechnung IT.NRW; eigene Berechnung auf Basis Vorausberechnung IT.NRW)	Entwicklung der durchchnittlichen Haushaltsgröße 2012-2030 in %	Bevölkerungszahl 2012 (Voraus-berechnung IT.NRW)	Bevölkerungszahl 2030 Vorausbe-rechnung IT.NRW)	Haushalte 2012 (Eigene Berechnungen auf Basis Vorausbe-rechnung IT.NRW)	Haushalte 2030 (Vorausbe-rechnung IT.NRW; eigene Berechnungen)
Duisburg	486.816	260.343	1,87	1,07	2,01	1,97	-1,99	487.498	447.683	241.716	227.200
Essen	566.862	313.999	1,81	1,05	1,90	1,89	-0,53	573.203	546.504	297.439	285.600
Mülheim an der Ruhr	166.654	90.643	1,84	1,09	2,01	1,93	-3,98	166.983	159.574	83.093	83.000
Oberhausen	210.005	110.789	1,90	1,08	2,06	2,00	-2,91	212.285	197.430	101.960	97.200
Kreis Wesel	458.329	217.947	2,10	1,00	2,11	2,04	-3,32				
Alpen	12.629	5.521	2,29		*2,29*	*2,21*		12.685	11.157	*5.539*	*5.048*
Dinslaken	67.379	33.143	2,03		*2,03*	*1,96*		69.389	68.614	*34.182*	*35.007*
Hamminkeln	26.284	11.134	2,36		*2,36*	*2,28*		27.744	27.543	*11.756*	*12.080*
Hünxe	13.526	6.057	2,23		*2,23*	*2,16*		13.540	12.323	*6.072*	*5.705*
Kamp-Lintfort	37.093	17.819	2,08		*2,08*	*2,01*		38.094	32.727	*18.314*	*16.282*
Moers	103.504	51.942	1,99		*1,99*	*1,92*		105.101	97.492	*52.815*	*50.777*
Neukirchen-Vluyn	26.924	13.121	2,05		*2,05*	*1,98*		27.427	25.085	*13.379*	*12.669*
Rheinberg	30.684	14.559	2,11		*2,11*	*2,04*		31.472	29.320	*14.916*	*14.373*
Schermbeck	13.408	5.990	2,24		*2,24*	*2,17*		13.674	13.331	*6.104*	*6.143*
Sonsbeck	8.655	3.511	2,47		*2,47*	*2,39*		8.594	8.619	*3.479*	*3.606*
Voerde (Niederrhein)	36.729	16.781	2,19		*2,19*	*2,12*		37.219	33.409	*16.995*	*15.759*
Wesel	60.241	29.020	2,08		*2,08*	*2,01*		60.508	55.064	*29.090*	*27.395*
Xanten	21.273	9.349	2,28		*2,28*	*2,20*		21.528	20.312	*9.442*	*9.233*
Bottrop	116.498	59.212	1,97	1,07	2,10	2,03	-3,33	116.280	107.124	54.782	51.900
Gelsenkirchen	257.607	139.807	1,84	1,07	1,97	1,92	-2,54	256.563	233.734	129.232	120.700
Kreis Recklinghausen	615.778	317.463	1,94	1,08	2,10	2,02	-3,81				
Castrop-Rauxel	74.123	38.824	1,91		*2,06*	*1,98*		74.988	67.987	*36.353*	*34.337*
Datteln	34.507	17.744	1,94		*2,10*	*2,02*		35.288	31.467	*16.842*	*15.578*
Dorsten	76.030	36.962	2,06		*2,22*	*2,14*		76.238	67.832	*34.267*	*31.697*
Gladbeck	74.002	38.334	1,93		*2,08*	*2,00*		75.047	72.116	*36.004*	*36.058*
Haltern am See	37.246	17.803	2,09		*2,26*	*2,17*		37.616	34.715	*16.665*	*15.998*
Herten	61.001	32.066	1,90		*2,05*	*1,97*		61.846	55.519	*30.139*	*28.182*
Marl	84.055	44.157	1,90		*2,05*	*1,97*		86.942	76.212	*42.369*	*38.686*
Oer-Erkenschwick	30.503	14.437	2,11		*2,28*	*2,19*		30.283	29.463	*13.289*	*13.453*
Recklinghausen	115.385	62.825	1,84		*1,99*	*1,91*		117.678	104.084	*59.218*	*54.494*
Waltrop	28.926	14.311	2,02		*2,18*	*2,10*		29.545	27.908	*13.543*	*13.290*
Bochum	362.213	199.638	1,81	1,04	1,89	1,86	-1,59	373.299	342.715	195.735	182.200
Dortmund	572.087	314.660	1,82	1,04	1,89	1,87	-1,06	580.405	562.614	306.991	300.900
Hagen	186.243	103.888	1,79	1,16	2,08	2,03	-2,40	186.986	160.735	89.006	78.200
Hamm	176.440	86.028	2,05	1,07	2,20	2,05	-6,82	181.752	178.136	82.857	86.500
Herne	154.563	84.950	1,82	1,09	1,98	1,92	-3,03	163.714	146.829	82.336	75.800
Ennepe-Ruhr-Kreis	324.223	173.521	1,87	1,07	2,00	1,91	-4,50				
Breckerfeld	8.942	4.285	2,09		*2,24*	*2,14*		9.213	8.334	*4.120*	*3.894*
Ennepetal	29.931	16.466	1,82		*1,95*	*1,86*		30.231	25.641	*15.524*	*13.785*
Gevelsberg	31.080	16.400	1,90		*2,03*	*1,94*		31.278	26.752	*15.385*	*13.790*
Hattingen	54.286	29.060	1,87		*2,00*	*1,91*		55.224	50.463	*27.600*	*26.420*
Herdecke	22.754	12.604	1,81		*1,94*	*1,85*		24.200	20.020	*12.495*	*10.822*
Schwelm	28.139	15.699	1,79		*1,92*	*1,83*		28.378	23.819	*14.816*	*13.016*
Sprockhövel	25.230	12.676	1,99		*2,13*	*2,03*		25.309	23.851	*11.886*	*11.749*
Wetter (Ruhr)	27.725	14.111	1,96		*2,10*	*2,00*		27.962	25.410	*13.333*	*12.705*
Witten	96.136	52.220	1,84		*1,97*	*1,88*		97.806	90.313	*49.678*	*48.039*
Kreis Unna	392.940	197.775	1,99	1,07	2,13	2,03	-4,69				
Bergkamen	48.534	23.026	2,11		*2,26*	*2,15*		50.269	44.479	*22.266*	*20.688*
Bönen	18.023	8.325	2,16		*2,31*	*2,20*		18.371	15.876	*7.949*	*7.216*
Fröndenberg / Ruhr	20.698	10.002	2,07		*2,21*	*2,11*		21.740	18.668	*9.815*	*8.847*
Holzwickede	16.725	8.369	2,00		*2,14*	*2,04*		17.145	16.651	*8.012*	*8.162*
Kamen	43.496	21.981	1,98		*2,12*	*2,02*		44.142	39.867	*20.835*	*19.736*
Lünen	84.798	44.414	1,91		*2,04*	*1,95*		87.198	81.900	*42.667*	*42.000*
Schwerte	46.376	24.421	1,90		*2,03*	*1,94*		47.999	43.890	*23.610*	*22.624*
Selm	25.697	12.386	2,07		*2,21*	*2,11*		26.875	24.926	*12.134*	*11.813*
Unna	59.015	30.276	1,95		*2,09*	*1,99*		66.364	63.513	*31.806*	*31.916*
Werne	29.578	14.575	2,03		*2,17*	*2,07*		29.614	24.781	*13.634*	*11.971*

Rote Daten = Schätzwerte

II. Ermittlung der Dichtewerte

Für die Ermittlung der Wohnsiedlungsbedarfe wird eine anzustrebende Siedlungsdichte ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraumes[10] (2008 bis 2012) ergibt:

Anzustrebende Siedlungsdichte = (Bestandsdichte + Neubaudichte) / 2

a) Ermittlung der Bestandsdichte

Die Bestandsdichte wird für jede der fünf siedlungsstrukturellen Raumkategorien ermittelt und errechnet sich aus der Division der Anzahl der Wohneinheiten durch die Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gebäude- und Freifläche Mischnutzung in ha, welche im Rahmen der Statistik zur Flächennutzung nach Art der tatsächlichen Nutzung von IT.NRW (Katasterflächenstatistik) erhoben wird.

b) Ermittlung der Neubaudichte

Zur Ermittlung der kommunalen Neubaudichte werden zunächst unterschiedliche Grundannahmen zur Neubautätigkeit für drei der fünf oben gebildeten Raumkategorien vorgenommen, nämlich für die höher verdichtete, die verdichte sowie die geringer verdichtete Raumkategorie.

Die gebildeten Grundannahmen[11] sollen dazu dienen, ein realistisches Bild davon zu erhalten, wie viele Wohneinheiten pro ha Fläche im Neubau realisiert werden. Hierzu wurden jeweils zwei Typen von Baugebieten unterschieden a) Ein- und Zweifamilienhäuser und b) Geschosswohnungsbau.

Für die drei Raumkategorien wurden weiterhin Annahmen zur Zusammensetzung der Bebauung (z.B. Anteil freistehende Einfamilienhäuser) getroffen und hieraus eine spezifische Nettodichte ermittelt. Die Nettodichte für die Typen eher höher verdichtet sowie eher gering verdichtet ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel a) der Typen höher verdichtet und verdichtet sowie b) geringer verdichtet und verdichtet (vgl. Tabelle 3).

Im nächsten Schritt werden für alle fünf Siedlungsstrukturtypen die realen Baufertigstellungen der Jahre 2008 bis 2012 für Baugebietstypen den ermittelten Nettodichten für diese Baugebietstypen gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich eine rechnerische Flächeninanspruchnahme für die Baugebietstypen. Die Summe der Flächeninanspruchnahme für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Geschosswohnungsbau dividiert durch die Gesamtzahl an fertiggestellten Wohneinheiten ergibt dann die Neubaudichte.

[10] Die Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitschnittes gewährleistet, dass Ausreißer nivelliert werden und damit das durchschnittliche Baugeschehen hinreichend genau abgebildet werden kann.
[11] Die hier verwendeten Grundstückswerte stellen Erfahrungswerte aus der kommunalen Bauleitplanung dar und wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe diskutiert und in der informellen Beteiligungsphase überprüft.

Potenzielle Nettodichten im Neubau

Raumkategorie	Typ des Baugebietes	Bauweise	Wohneinheiten je Gebäude	Grundstücksfläche pro Wohneinheit	Anteil der Bauweise am Baugebiet in %	Nettodichte
Höher verdichtet	Ein- und Zweifamilienhäuser	Einfamilienhäuser (freistehend)	1	400	45	21,9
		Reihenhäuser und Doppelhaushälften	1	300	45	
		Zweifamilienhäuser (freistehend)	2	200	10	
	Geschosswohnungsbau	Mehrfamilienhäuser	9	1.000	100	63,0
Verdichtet	Ein- und Zweifamilienhäuser	Einfamilienhäuser (freistehend)	1	400	53	21,9
		Reihenhäuser und Doppelhaushälften	1	300	33	
		Zweifamilienhäuser (freistehend)	2	200	14	
	Geschosswohnungsbau	Mehrfamilienhäuser	9	1.100	100	57,3
Geringer verdichtet	Ein- und Zweifamilienhäuser	Einfamilienhäuser (freistehend)	1	450	62	19,1
		Reihenhäuser und Doppelhaushälften	1	350	21	
		Zweifamilienhäuser (freistehend)	2	225	17	
	Geschosswohnungsbau	Mehrfamilienhäuser	8	1.200	100	46,7

Zur Verdeutlichung: In den Kommunen der höher verdichteten Raumkategorie wurden im Fünf-Jahres-Stützzeitraum 8.703 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhausbauweise sowie weitere 7.531 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau errichtet. Demnach ergibt sich eine rechnerische Flächeninanspruchnahme für Ein- und Zweifamilienhäuser von 397 ha (= 8.703 WE bei einer Dichte von 21,9 WE pro ha) sowie für Geschosswohnungsbau von 120 ha (= 7.531 WE bei einer Dichte von 63,0 WE pro ha). Hieraus ergibt sich eine rechnerische Gesamtinanspruchnahme von 517 ha, was bei insgesamt 16.234 realisierten WE zu einer durchschnittlichen kommunalen Neubaudichte von 31,4 WE pro ha führt.

Die so ermittelten kommunalen Neubaudichten werden dann den Bestandsdichten gegenübergestellt und mit diesen zu einem Mittelwert verrechnet, der die raumordnerisch anzustrebende Siedlungsdichte darstellt. Die bestehende Siedlungsdichte ergibt sich dabei aus der Zahl der Wohneinheiten pro ha Gebäude- und Freifläche Wohnen sowie Gebäude- und Freifläche Mischnutzung. Im Falle des höher verdichteten Raumes bedeutet dies, dass der Mittelwert aus der oben ermittelten Neubaudichte von 31,4 WE/ha sowie der Bestandsdichte von 56,9 WE/ha errechnet wird. Demnach ergibt sich für diese Raumkategorie eine anzustrebende Siedlungsdichte von 44,2 WE pro ha.

Anzustrebende Siedlungsdichte in Wohneinheiten pro ha

Raumkategorie	Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohngebäuden 2008-2012			Berechnung der kommunalen Neubaudichte basierend auf den Entwicklungen 2008-2012						Siedlungsdichte 2011	Anzustrebende Siedlungsdichte
	WE in 1+2 Fam. Häusern	WE in > 3 Fam. Häusern	Zahl der neu errichten Wohnungen 2008-2012	Angenommene Dichte 1+2. Fam. Häuser	Angenommene Dichte > 3 Fam. Häuser	Rechnerische Flächeninanspruchnahmen für 1+2 Fam. Häuser in ha	Rechnerische Flächeninanspruchnahmen für > 3 Fam. Häuser in ha	Rechnerische Flächeninanspruchnahme für Wohngebäude gesamt in ha	Kommunale Neubaudichte (WE pro ha)	Bestehende Siedlungsdichte 2011 (WE / ha Gebäude- und Freifläche Wohnen sowie Gebäude- und Freifläche Mischnutzung)	WE / ha
Geringer verdichtet	1733	575	2308	*19,1*	*46,7*	91	12	103	22,4	24,8	**23,6**
Eher gering verdichtet	2860	2189	5049	*20,5*	*52,0*	140	42	182	27,8	33,0	**30,4**
Verdichtet	2823	1525	4348	*21,9*	*57,3*	129	27	156	28,0	37,2	**32,6**
Eher höher verdichtet	2229	1932	4161	*21,9*	*60,2*	102	32	134	31,1	41,4	**36,2**
Höher verdichtet	8703	7531	16234	*21,9*	*63,0*	397	120	517	31,4	56,9	**44,2**

III. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Wohnbauflächenbedarf

Aufgabe

Das Modell zur Bestimmung der Wohnbauflächenbedarfe stellt zunächst den Nettoflächenbedarf dar. Den Nettoflächen werden die im Rahmen des SFM Ruhr erhobenen Nettowohnreserven gegenübergestellt. Ergibt sich hierbei ein positiver Saldo ist ein zusätzlicher Bedarf über die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Darstellungen an Wohnbauflächen und/oder Gemischten Bauflächen hinaus vorhanden. Zur Gewährleistung des städtebaulichen Zuschlages wird innerhalb des Modells davon ausgegangen, dass ein Zuschlag von 30% (mathematischer Faktor 1,43) für innere Erschließung und ergänzender Nutzungsarten auf die Summe des Saldos erforderlich ist.

Über die vorliegende Analyse soll der Zuschlag empirisch gestützt werden. Hierzu wurde eine GIS-gestützte Bestimmung der tatsächlichen Nutzungsanteile in voll oder nahezu voll entwickelten Wohnbauflächen in der Metropole Ruhr vorgenommen.

Datengrundlagen

- Digitale vektorisierte Flächennutzungspläne (ohne RFNP) mit Stand von Dezember 2013
- Tatsächliche Flächennutzung (Flächennutzungskartierung, FNK) mit Stand von April 2014
- Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen (SFM Ruhr) mit Stand von Januar 2011
- Abgrenzung von Stadtteilen (Basis: Daten einzelner Kommunen, Gemarkungsgrenzen)

Methode

Flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen in 47 Kommunen der Metropole Ruhr. Aufgrund der hohen Darstellungsschwelle und abweichender Planzeichen ist der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), und somit die Gebietskulisse der Kommunen Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen nicht in die Betrachtung eingegangen. Da jedoch mit den Städten Duisburg, Bottrop, Dortmund, Hagen und Hamm weitere kreisfreie Kommunen mit ähnlichem strukturellem Gefüge berücksichtigt worden sind, wird eine ausreichende Betrachtungstiefe unterstellt.

Beschreibung des Vorgehens

- Selektion der Wohnbauflächen aus den digitalen Flächennutzungsplänen
- Zuordnung zu Stadtteilen über Gemarkungsgrenzen und/oder kommunale Informationen
- Differenzierung der Stadtteile in „ohne oder mit wenig Reserven“ (vollständig entwickelte Stadtteile; maximal 5% Reserveflächen bezogen auf die Gesamtfläche) und Stadtteile „mit Reserven“ (in Entwicklung befindliche Stadtteile; mindestens 5% Reserveflächen bezogen auf die Gesamtfläche)
- Verschnitt (Intersect) der Wohnbauflächen mit der Tatsächlichen Flächennutzung (FNK)
- Aggregation der Nutzungsarten in den Wohnbauflächen nach „Wohnen“, „Andere Nutzungen“ und „Verkehrsflächen“
- Statistische Auswertung

Kurzbeschreibung der Ergebnisse

Insgesamt befinden sich in den 47 Flächennutzungsplänen 44.748 ha Wohnbauflächen in 497 Orts- oder Stadtteilen. In 46 Ortsteilen befinden sich keine Wohnbauflächen, es verbleiben 451 Ortsteile mit Wohnbauflächendarstellungen in den Flächennutzungsplänen. Definiert man, dass Stadtteile mit

weniger als 5% Reserveflächen als „vollständig entwickelt“ gelten, verbleiben 225 Stadtteile für die weitere Betrachtung. Stadtteile mit mehr als 5% Reserveflächen, bezogen auf die Gesamtfläche, bleiben in der vorliegenden Analyse unberücksichtigt, da das Ziel in der Feststellung der Nutzungsanteile von abgeschlossenen Entwicklungen liegt (siehe Tabelle 1). In der nachfolgenden Abbildung ist ein grafisches Beispiel zum Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung dargestellt.



Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Wohnbauflächen; Grafisches Beispiel (Datengrundlage: Flächennutzungskartierung, RVR)

Übersicht Wohnbauflächen in den FNP der Metropole Ruhr (ohne RFNP)

Stand Dezember 2013			
	Wohnbauflächen in ha	**Stadtteile Anzahl**	**Kommunen Anzahl**
Stadtteile ohne Wohnbauflächen	0	46	22
Stadtteile mit weniger als 5% Reserveflächen	23.641	225	41
Stadtteile mit mehr als 5% Reserveflächen	21.107	226	46
Summe	**44.748**	**497**	

Die nachfolgende Tabelle gibt die bilanzierten Ergebnisse für den gesamten Betrachtungsraum wieder. Demzufolge liegen der Anteil der Nutzung für Wohnen in den Wohnbauflächen der Flächennutzungspläne bei 71,1%, der Anteil der anderen Nutzungen bei 11,8% und der Anteil der Verkehrsflächen

bei 14,6%. Die Annahme eines Erschließungsanteiles (einschl. anderer Nutzungen) von 30% in den Wohnbauflächen im Rahmen der Netto-Brutto-Berechnung erscheint somit plausibel.

Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Wohnbauflächen

Teilraum	Wohnen		Andere Nutzungen		Verkehrsflächen	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
Kreis WES	2.793	73,1	360	9,4	575	15,0
Kreis RE	4.040	72,1	582	10,4	837	14,9
Kreis UN	1.457	74,0	208	10,6	261	13,2
Kreis EN	1.733	72,2	284	11,8	301	12,6
Kreise	10.023	72,7	1.434	10,4	1.974	14,3
Kreisfreie Städte ohne RFNP	6.934	68,9	1.376	13,7	1.514	15,0
RFNP	-	-	-	-	-	-
Raumstrukturtyp						
Höher verdichtet ohne RFNP	8.150	68,8	1.582	13,4	1.837	15,5
Höher verdichtet RFNP	-	-	-	-	-	-
Verdichtet	7.785	73,0	1.115	10,5	1.461	13,7
Geringer verdichtet	1.308	74,6	155	8,9	248	14,1
Metropole Ruhr	**17.243**	**71,1**	**2.852**	**11,8**	**3.546**	**14,6**



Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr

Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe

Fassung Mai 2021

REGIONALVERBAND RUHR

Impressum

Regionalverband Ruhr

Referat Staatliche Regionalplanung

Kronprinzenstr. 35

45128 Essen

Referatsleitung:
Michael Bongartz

Referat Staatliche Regionalplanung
bongartz@rvr.ruhr

0201/2069-563

Fachliche Bearbeitung:
Dr. Nicole Iwer

Referat Staatliche Regionalplanung
iwer@rvr.ruhr

0201/2069-532´

Essen, Mai 2021

Inhalt

Impressum 2

1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben 4

2 Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe in der Metropole Ruhr 6

2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wirtschaftsflächenentwicklung 6

2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr 7

2.3 Modellstruktur in der Übersicht 8

2.3.1 Kategorien der Gewerbeflächenbedarfe 8

2.3.2 Analyse der Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum 2005 bis 2010 10

2.4 Lokale Gewerbeflächenbedarfe 12

2.4.1 Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen 12

2.4.2 Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune 13

2.4.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven 17

2.4.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven 19

2.4.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven 19

2.4.6 Berechnungsbeispiele 20

2.4.7 Monitoring und Evaluation 20

2.5 Regionaler Gewerbeflächenbedarf: Regionale Kooperationsstandorte 21

Anlagen: 22

I. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Gewerbeflächenbedarf 22

1 Hintergrund und landesplanerische Vorgaben

Die planerische Sicherung eines dem Bedarf angemessenen Flächenangebotes für die Siedlungsentwicklung stellt eine der zentralen Aufgaben der kommunalen Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung dar. Seit der Übernahme der Regionalplanungskompetenz im Jahr 2009 liegt die Zuständigkeit der Regionalplanung für die Metropole Ruhr beim Regionalverband Ruhr (RVR). Der RVR ist damit eine der sechs Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan, der am 25.01.2017 rechtswirksam wurde, gibt den Regionalplanungsbehörden den Auftrag der Ermittlung von Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfen, die in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche bzw. in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festzulegen sind.

Mit dem Regionalen Diskurs hat der RVR bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) einen transparenten und kooperativen Weg eingeschlagen, der auch bei der Erarbeitung der Modelle zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe beschritten wurde. Der Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde intensiv in die Modellentwicklung einbezogen. Hervorzuheben ist neben der Kooperation mit Kommunen und Kreisen die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der Business Metropole Ruhr (BMR), die mit ihrer Expertise und Erfahrung einen wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung der Modelle geleistet haben. Die entwickelten Prognosemodelle können entscheidende Impulse zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung für die Zukunft geben. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Freiraum auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen stehen zunehmend geringer werdende potenzielle Siedlungserweiterungsflächen gegenüber. Insbesondere in den verdichteten Teilregionen der Metropole Ruhr werden damit noch stärker als bisher Anstrengungen des Restriktionsabbaus, der Brachflächenrevitalisierung sowie dem haushälterischen Bodenmanagement notwendig sein, um die Flächenvorsorge sicherzustellen. Hieran müssen alle beteiligten Akteure gemeinsam wirken.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen kommt in Bezug auf die Siedlungsentwicklung eine besondere Rolle zu. Es gilt ausreichend Flächenpotenziale planerisch zu sichern, Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sind Ziele und somit für die Regionalplanung bindende Vorgaben zur Siedlungsentwicklung als auch Grundsätze, die bei der planerischen Abwägung neben weiteren Belangen zu berücksichtigen sind, enthalten. Um den landesplanerischen Vorgaben, durch die auch die kommunale Bauleitplanung gebunden wird, gerecht zu werden, erfolgen die Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen bedarfsgerecht. Dies bedeutet, dass einerseits ausreichend Flächen für eine entsprechende Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt werden und andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird.

Der LEP NRW formuliert u.a. folgende Ziele und Grundsätze zur gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [ASB und GIB] (...)

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Zur Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen konkretisiert der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 folgende Rahmenbedingungen:

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPlG (...). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (...). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.

Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren

Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.

Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.März 2016 (…) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).

Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.

2 Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe in der Metropole Ruhr

Mit den oben beschriebenen Vorgaben hat die Landesregierung den Rahmen zur Methode der Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen (gewerblich und industriell) abgesteckt. Da die methodische Entwicklung für den Planungsraum der Metropole Ruhr mit dem Arbeitskreis Regionaler Diskurs zeitlich vor der ersten Offenlage des LEP NRW erfolgt ist, wird von der im LEP eröffneten Möglichkeit einzelner modifizierter Rechenschritte Gebrauch gemacht. Zugleich hat eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde dazu geführt, dass die landesplanerischen Regelungen im LEP der erarbeiteten Methode nicht entgegenstehen.

2.1 Situationsanalyse und Perspektiven der Wirtschaftsflächenentwicklung

Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Durch das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus 2018 aber auch durch andere industriepolitische Entwicklungen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie ist zu erwarten, dass sich der wirtschaftliche Strukturwandel fortsetzen wird und damit für die Region auch weiterhin eine wesentliche Herausforderung darstellt.

Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft zum einen zu einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen, auf der anderen Seite vorgenutzte Flächen zurücklassen, die für eine neue Nutzung in Wert gesetzt werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen im Brachflächenrecycling. Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Allerdings schränken vielerorts Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein.

Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen dem Markt zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. Hierzu arbeiten RVR und BMR eng zusammen, um die planerischen Instrumente und Handlungsabläufe mit denen der Strukturpolitik zu verknüpfen. Mit den Erhebungen des Projektes „Gewerbliches Flächenmanagement“ (GFM) sowie durch das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) kann die Flächeninanspruchnahme für die Metropole Ruhr seit dem Jahr 2005 exakt nachgezeichnet werden.

Damit eignen sich die Daten für Trendaussagen zu den zukünftigen gewerblich-industriellen Flächenbedarfen. Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sollen gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.04.2014 zu den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr", die folgenden strategischen Zielvorstellungen im Handlungsfeld verfolgt werden:

„Wir wollen…

- für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes ein am Bedarf orientiertes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen frühzeitig und in allen Teilräumen sichern. Die Herstellung der Verfügbarkeit für den Markt soll im Zusammenspiel aller Akteure verbessert werden.
- ein abgestuftes Angebot an landes-, regional und lokal bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten. Wettbewerbsfähige landes- und regionalbedeutsame Standorte sollen in interkommunaler Abstimmung entwickelt werden.
- den Flächenbedarf soweit möglich auf vorgenutzte Flächen und integrierte Lagen lenken und so das Brachflächenrecycling auf hohem Niveau beibehalten, um die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzen zu können.
- die vollständige Ausschöpfung aller Möglichkeiten zum Abbau von Vermarktungsrestriktionen, um dadurch einen Beitrag zur Erreichung einer flächensparenden Entwicklung zu leisten.
- künftige Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig an vorhandener Infrastruktur ausrichten. Ein Anschluss an den ÖPNV sollte sichergestellt werden.
- die langfristige Entwicklungsfähigkeit der Standorte durch vorausschauende Planung sichern.
- gewerbliche und industrielle Siedlungsbereiche (GIB) vor der Inanspruchnahme durch den Einzelhandel schützen."

Im Zusammenspiel mit anderen formellen und informellen Instrumenten, Strategien und Handlungsansätzen soll die Methode zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe die Erreichung dieser Perspektiven unterstützen.

Die hier vorgestellte Methode zur Ermittlung von Gewerbeflächenbedarfen bildet dabei zum einen das quantitative Gerüst für die lokale gewerblich-industrielle Flächenentwicklung. Zum anderen wird mit dem Flächenkontingent für Regionale Kooperationsstandorte auf die Nachfrage nach gut erschlossenen Standorten für flächenintensive Betriebe reagiert, die in regionaler Abstimmung und Kooperation entwickelt werden sollen (vgl. Kap. 2.5).

Hiermit und durch die Berücksichtigung landesbedeutsamer Häfen sowie der im LEP NRW benannten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird die Schaffung eines abgestuften Angebotes an Wirtschaftsflächen für die Metropole Ruhr möglich gemacht.

2.2 Prognosehorizont des Regionalplan Ruhr

Die Landesvorgaben in Nordrhein-Westfalen treffen keine Regelungen zur Geltungsdauer eines Regionalplans. Der am 17.04.2018 in Kraft getretene „Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" empfiehlt, bei Fortschreibungen „der Regionalpläne einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren anzusetzen." Der Erlass gilt bis zum 31.12.2022.

Im Rahmen der gemeinsamen Modellerarbeitung im Arbeitskreis Regionaler Diskurs wurde als Prognosehorizont für den RP Ruhr zunächst ein Planungszeitraum von 15 Jahren bestimmt. Aktuelle Bevölkerungszuwächse durch Flüchtlinge im Jahr 2015/2016, und damit verbundene kurzfristig anfallende Flächenbedarfe, führen noch vor Abschluss des Regionalplanaufstellungsverfahrens zu der Notwendigkeit der Anpassung des ursprünglichen Zeithorizontes auf nunmehr 20 Jahren. Bei der Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe gilt zudem ein Mindestflächenbedarf von 10 ha netto.

Die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe, als auch die in den Flächennutzungsplänen und künftig im RP Ruhr gesicherten Siedlungsflächenreserven, sollen alle drei Jahre aktualisiert werden. Zeichnen sich bei der Überwachung Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann der Regionalplan mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel und zeitnah darauf reagieren. Dies bedeutet, dass bei diesem „dynamischen" Planungsansatz keine Festschreibung der ermittelten Bedarfszahlen für den gesamten Planungszeitraum erfolgt.

2.3 Modellstruktur in der Übersicht

Die Basis für die im Folgenden vorgestellte Methode zur Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe stellen die sich ergänzenden Monitoringansätze des Gewerblichen Flächenmanagements (GFM) der Business Metropole Ruhr sowie des vom RVR verantworteten Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) dar. Diese Monitoringinstrumente liefern exakte Informationen zu gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen sowie zu den zur Verfügung stehenden Flächenreserven. Valide Informationen zur Flächeninanspruchnahme lagen zum Zeitpunkt der Modellentwicklung für den Zeitschnitt 2005 bis 2010 vor. Die SFM Ruhr Daten basierten zum Zeitpunkt der Modellentwicklung auf dem Stichtag 01.01.2014. Diese Informationen stellen die Basis für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente für den RP Ruhr Entwurf dar. Mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr sollen die Bedarfszahlen fortgeschrieben werden.

Die Methode zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe muss sicherstellen, dass singuläre Ereignisse (z.B. eine Großansiedlung in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Dies würde den lokalen Bedarf deutlich überzeichnen. Auch muss darauf reagiert werden, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können. In diesem Fall würden die lokalen Bedarfe unterzeichnet. Wie oben dargestellt, wird die Schaffung eines abgestimmten Angebotes an landes- und regionalbedeutsamen Flächen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Befriedigung der Flächenanforderungen der lokalen Wirtschaftsunternehmen, angestrebt.

2.3.1 Kategorien der Gewerbeflächenbedarfe

Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe werden für verschiedene Kategorien "Bedarfskonten" eingerichtet, die zum einen die angestrebte Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen berücksichtigen, zum anderen auch aus ihrem Begründungszusammenhang heraus sinnvoll sind. So werden z.B. die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 begründet. Auch die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt, sondern werden im LEP NRW als Ziele der Raumordnung festgelegt, die von den nachgeordneten Planungsebenen zu übernehmen sind. Demnach ergeben sich vier Kategorien für Flächenkontingente zur Deckung der Gewerbeflächenbedarfe, die gesondert betrachtet und "kontiert" werden.

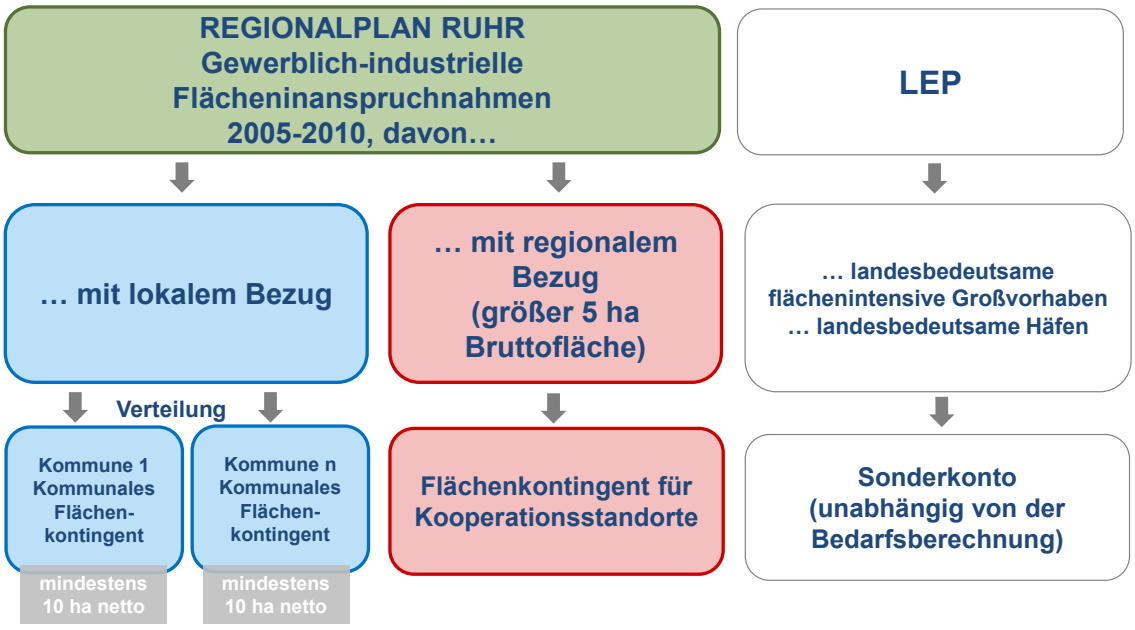
Es handelt sich um:

- Lokale Gewerbeflächenbedarfe — Ermittlung durch den RVR, siehe Kapitel 2.4
- Regionale Kooperationsstandorte — Ermittlung durch den RVR, siehe Kapitel 2.5
- Landesbedeutsame Häfen — Ermittlung durch das Land
- Flächen für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben — Ermittlung durch das Land

Daneben können betriebsgebundene Erweiterungen (Betriebsgebundene Reserven) außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen. Dies gilt auch für die Sonderstandorte Gewerbepark Genend in Moers und Haus Aden (nur teilweise gewerbliche Nutzung) in Bergkamen, die auf der Basis älterer Regelungen mit den vormals zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg einen auslaufenden Sonderstatus einnehmen. Nach den aktuellen LEP-Vorgaben sind Sonderregelungen zur Bedarfsermittlung bzw. -anrechnung zu einzelnen Flächen künftig nicht mehr vorgesehen.

Die Grundlage für die Bedarfsermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe als auch der Regionalen Kooperationsstandorte stellen bis zur Rechtswirksamkeit des RP Ruhr die gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen der Jahre 2005 bis 2010 dar, die im Rahmen des GFM-Projektes von der Business Metropole Ruhr ermittelt wurden. Mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr werden die über das SFM Ruhr festgestellten Inanspruchnahmen in Abstimmung mit dem GFM zur Fortschreibung der Bedarfsermittlung herangezogen.

Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe



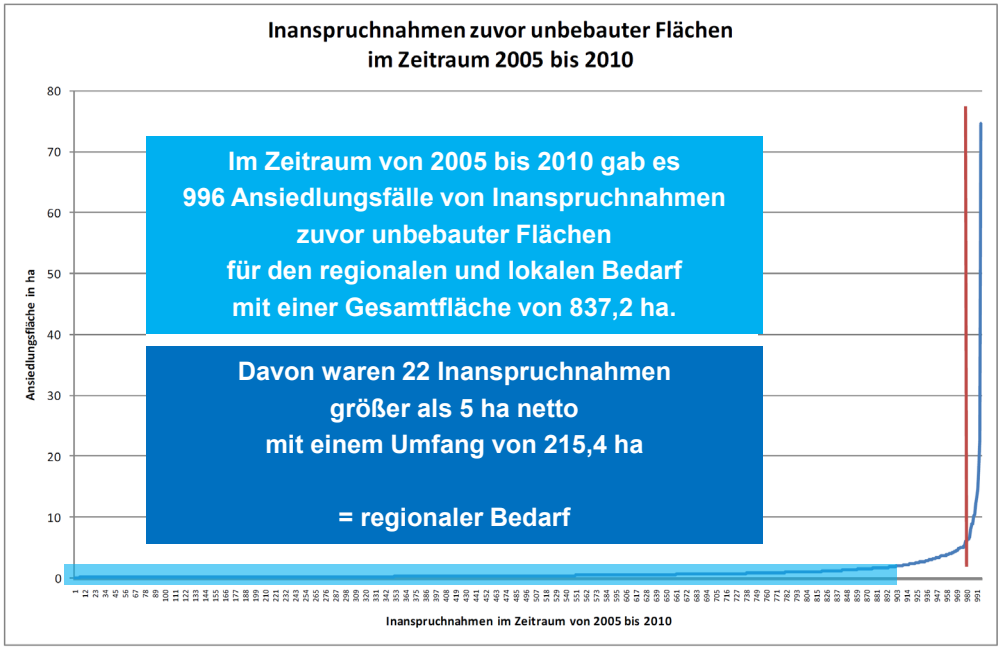
Dabei stellen – von den oben beschriebenen Ausnahmen auf landesbedeutsamen Häfen, landesbedeutsamen Großstandorten, Betriebsgebundenen Reserven und den auslaufenden Sonderstandorten abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Hierbei wird, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, von einem Planungszeitraum von 20 Jahren ausgegangen. Die Daten zu den Flächeninanspruchnahmen stellen Nettoflächen dar, d.h. erhoben werden ausschließlich Flächen, die wirtschaftlich genutzt werden. Eine öffentliche innere Erschließung oder Flächen für den öffentlichen ruhenden Verkehr gehen nicht

in die Bilanzierung ein. Um das Ansiedlungsgeschehen möglichst vollständig abbilden zu können, existiert keine Erfassungsuntergrenze.

2.3.2 Analyse der Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum 2005 bis 2010

Im Zeitraum von 2005 bis 2010 konnten insgesamt 1.029 Ansiedlungsfälle mit einer Flächeninanspruchnahme von 1.058,7 ha zuvor unbebauter Fläche registriert werden [1]. Hiervon entfielen 146,9 ha auf Entwicklungen auf landesbedeutsamen Hafenflächen. Von besonderer Bedeutung waren hierbei Ansiedlungen auf dem Gebiet des Logport I, das dem Duisburger Hafen zugeordnet wird. Die größte Ansiedlung mit 74,6 ha entfiel auf eine Ansiedlung auf einer Fläche für landesbedeutsame flächenintensive Großstandorte in Dortmund. Für die Betrachtung der für den Regionalplan relevanten Flächenansiedlungen verbleiben 996 Ansiedlungsfälle mit einer Nettoflächeninanspruchnahme von gerundet 837,2 ha. Die folgende Abbildung gibt die Ansiedlungsfälle nach Größe gestaffelt wieder. Hierbei wird deutlich, dass bei rund 1 % der Ansiedlungsfälle Flächen mit einer Größe von 10 ha und bei 2 % der Ansiedlungsfälle Flächen mit einer Größe von 5 ha nachgefragt wurden. Es gab insgesamt 22 regionalbedeutsame Flächeninanspruchnahmen mit einer Größenordnung von 5 ha und mehr pro Ansiedlungsfall. Diese Ansiedlungen von regionaler Relevanz summieren sich im Zeitraum von 2005 bis 2010 auf 215,4 ha. Die Ansiedlungsfläche von Flächen mit lokaler Relevanz betrug demnach 621,8 ha.

Inanspruchnahmen zuvor unbebauter Flächen im Zeitraum 2005 bis 2010



Für die weitere methodische Umsetzung wird auf der Basis der Analyse der Schwellenwert von 5 ha Nettofläche angenommen, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Flächeninanspruchnahmen der Jahre 2005 bis 2010 auf einzelne Städte und Gemeinden sowie Teilregionen verteilt haben und welche Flächenanteile auf Ansiedlungen mit regionaler Relevanz sowie auf Ansiedlungen in landesbedeutsamen Häfen entfallen.

[1] Vgl. Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr (2012): Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr Marktbericht 2012. Download unter: http://business.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/wmr.de/tmp/Projekte/GFM/GFM_Marktbericht.pdf. Letzter Zugriff am 11.06.2014

Flächeninanspruchnahmen im Zeitraum von 2005 bis 2010

Kommune	Flächeninanspruchnahmen 2005 - 2010				
	Insgesamt	davon mit regionaler Relevanz (> 5 ha netto)	davon auf Flächen für landes-bedeutsame Großvorhaben	davon auf landes-bedeutsamen Hafenflächen	davon mit lokaler Relevanz
Alpen	5,8				5,8
Dinslaken	7,4				7,4
Duisburg	187,7	19,5		130,5	37,7
Essen	61,0	31,9			29,1
Hamminkeln	9,4				9,4
Hünxe	10,7	8,7			2,0
Kamp-Lintfort	7,6				7,6
Moers	21,8				21,8
Mülheim an der Ruhr	20,3				20,3
Neukirchen-Vluyn	9,1				9,1
Oberhausen	25,9				25,9
Rheinberg	2,4				2,4
Schermbeck	2,2				2,2
Sonsbeck	3,5				3,5
Voerde (Niederrhein)	3,8				3,8
Wesel	24,8	10,1			14,7
Xanten	1,4				1,4
Bochum	16,5				16,5
Bottrop	6,2				6,2
Castrop-Rauxel	22,5	5,1			17,4
Datteln	1,8				1,8
Dorsten	26,1	10,3			15,8
Gelsenkirchen	39,7	18,1			21,6
Gladbeck	5,6				5,6
Haltern am See	7,1				7,1
Herne	11,1				11,1
Herten	23,4	14,1			9,3
Marl	39,3	6,4			32,9
Oer-Erkenschwick	5,3				5,3
Recklinghausen	32,2	5,0			27,2
Waltrop	4,5				4,5
Bergkamen	8,8				8,8
Bönen	16,4	12,1			4,3
Breckerfeld	1,0				1,0
Dortmund	118,9		74,6	1,9	42,4
Ennepetal	9,9				9,9
Fröndenberg / Ruhr	2,4				2,4
Gevelsberg	5,0				5,0
Hagen	19,6				19,6
Hamm	84,3	42,8		14,5	27
Hattingen	18,3				18,3
Herdecke	0,9				0,9
Holzwickede	12,4				12,4
Kamen	5,0				5,0
Lünen	21,4	5,0			16,4
Schwelm	6,0				6,0
Schwerte	7,9				7,9
Selm	0,9				0,9
Sprockhövel	3,9				3,9
Unna	38,6	21,3			17,3
Werne	19,8	5,0			14,8

Kommune	Flächeninanspruchnahmen 2005 - 2010				
	Insgesamt	davon mit regionaler Relevanz (> 5 ha netto)	davon auf Flächen für landes-bedeutsame Großvorhaben	davon auf landes-bedeutsamen Hafenflächen	davon mit lokaler Relevanz
Wetter (Ruhr)	7,2				7,2
Witten	3,9				3,9
RVR	**1.058,7**	**215,4**	**74,6**	**146,9**	**621,8**

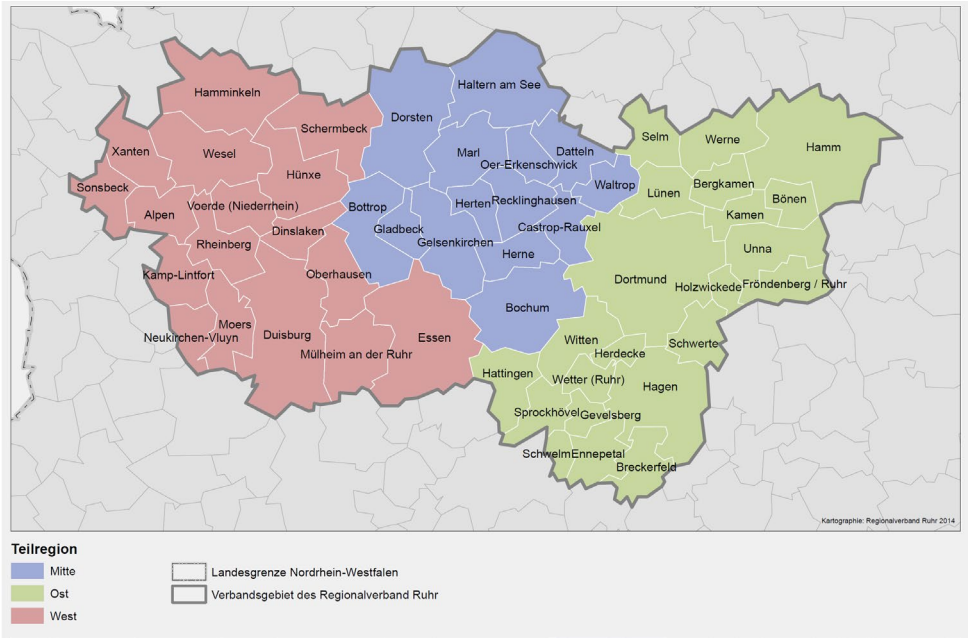
2.4 Lokale Gewerbeflächenbedarfe

In dem oben beschriebenen ersten Schritt wurden die Inanspruchnahmen in Bezug auf ihre Größe analysiert. Ansiedlungen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die entsprechend groß sind, werden aus der weiteren Berechnung zur Ermittlung der lokalen Bedarfe herausgenommen. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche entscheidender war als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Die Methode reagiert damit auf die oben angedeutete Problematik der Überzeichnung der kommunalen Flächenbedarfe aufgrund von flächenintensiven Ansiedlungen.

2.4.1 Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen

Das nach Abzug der regional bedeutsamen Flächeninanspruchnahmen verbleibende Kontingent von Inanspruchnahmen mit lokalem Hintergrund wird auf der Basis von drei Teilregionen (siehe Karte) jeweils zusammengefasst. Die Bildung von Teilregionen dient dazu, die einzelgemeindlichen Entwicklungen zunächst zusammenzufassen und diese dann über einen Schlüssel auf die Städte und Gemeinden der Teilregion zurückzuverteilen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch Kommunen mit einer unterdurchschnittlichen Ansiedlungstätigkeit im Erhebungszeitraum eine angemessene Ausstattung mit Wirtschaftsflächen erhalten.

Teilregionen für die Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe



*Bildung der Teilregionen erfolgt auf Basis und durch Zusammenfassung der (Teil-)Arbeitsmarktregionen

Die gewählte Zusammenstellung der Teilregion versucht dabei Regionen mit ähnlicher Einwohnerzahl zu generieren. Dies kann auf Grund der Heterogenität des Raumes nur bedingt gelingen. Dennoch konnten so die Teilräume mit geringsten Unterschieden in der Einwohnerzahl identifiziert werden (West: 1.9 Mio. EW; Mitte: 1,5 Mio. EW sowie Ost: 1,7 Mio. EW).

Auf dieser Basis ergeben sich aus den Summen der Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz der jeweiligen Kommunen für die drei Teilregionen in den Jahren 2005 bis 2010 folgende Inanspruchnahmen:

- West 204,3 ha
- Mitte 182,4 ha
- Ost 235,1 ha

Die Ermittlung des Netto-Gewerbeflächenbedarfes auf der Ebene der Flächennutzungspläne für die drei Teilregionen erfolgt durch Division der teilregionalen Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz mit der Anzahl der Jahre des Erhebungszeitraums (hier 5 Jahre) und anschließender Multiplikation mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraumes (hier 20 Jahre).

Lokaler FNP Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion =
Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz / Jahre Stützzeitraum x Planungszeitraum

Der Stützzeitraum 2005 bis 2010 beträgt 5 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

Teilregion West = 204,3 / 5 x 20 = 817,2 ha
Teilregion Mitte = 182,4 / 5 x 20 = 729,6 ha
Teilregion Ost = 235,1 / 5 x 20 = 940,4 ha

SUMME Metropole Ruhr = 2.487,2 ha

Demnach ergibt sich ein lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf für die Metropole Ruhr auf der Ebene des FNP in Höhe von 2.487,2 ha, der über die Ebene der Teilregionen auf die Städte und Gemeinden verteilt werden kann.

2.4.2 Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune

Die erhobenen FNP Netto-Gewerbeflächenbedarfe für die drei Teilregionen werden nun auf die einzelnen Städte und Gemeinden verteilt.

Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten / Teilkontingenten beruht:

- A) - Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- B) - Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- C) - Anteil an den Arbeitslosen
- D) - Anteil am Beschäftigtenwachstum

Über den Anteil an den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) einer Kommune an der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Teilregion wird sichergestellt, dass Kommunen mit einer hohen Arbeitsplatzzentralität Berücksichtigung finden. Hierzu werden 40 % des zu verteilenden Kontingentes über den Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verteilt.

Teilkontingent A Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,4

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen zum Stand 30.06.2013 in die Berechnung ein,

Teilregion West = 817,2 ha * 0,4 = 326,9 ha
Teilregion Mitte = 729,6 ha * 0,4 = 291,8 ha
Teilregion Ost = 940,4 ha * 0,4 = 376,2 ha

Mit der Komponente B wird darauf geachtet, dass insbesondere diejenigen Standorte, die über einen hohen Anteil an gewerbe- und industrieflächenrelevanten Beschäftigten verfügen, einen höheren Anteil des zu verteilenden Kontingentes erhalten. 50 % der zu verteilenden Flächen werden daher über den Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte C Verarbeitendes Gewerbe, F Baugewerbe, G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie H Verkehr und Lagerei verteilt.

Teilkontingent B Anteil an den gewerbeflächenrelevanten
sozialversicherungspflichtig Beschäftigten =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,5

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen zum Stand 30.06.2013 in die Berechnung ein,

Teilregion West = 817,2 ha * 0,5 = 408,6 ha
Teilregion Mitte = 729,6 ha * 0,5 = 364,8 ha
Teilregion Ost = 940,4 ha * 0,5 = 470,2 ha

Um zum einen strukturpolitische (C) als auch zum anderen dynamische Aspekte (D) im Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen, werden jeweils 5 % der Inanspruchnahmen über den durchschnittlichen Anteil der Kommune an den Arbeitslosen der Jahre 2008 bis 2013 der Teilregion verteilt und über den Anteil am Wachstum der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 2008-2012.

Teilkontingent C Anteil an den Arbeitslosen =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,05

Es wird der Mittelwert des Anteils der Arbeitslosen im Zeitraum 2008 bis 2013 berücksichtigt.

Teilregion West = 817,2 ha * 0,5 = 40,9 ha
Teilregion Mitte = 729,6 ha * 0,5 = 36,5 ha
Teilregion Ost = 940,4 ha * 0,5 = 47,0 ha

Teilkontingent D Anteil am Beschäftigtenwachstum =
Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,05

Es wird der Mittelwert des Wachstums der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum 2008-2012 herangezogen (nur Zunahmen).

Teilregion West = 817,2 ha * 0,5 = 40,9 ha
Teilregion Mitte = 729,6 ha * 0,5 = 36,5 ha
Teilregion Ost = 940,4 ha * 0,5 = 47,0 ha

Als Mindestbedarf für jede Kommune werden 10 ha Netto-Gewerbeflächenbedarf im FNP festgelegt. Da ein Mindestbedarf gemäß der LEP NRW-Vorgaben nicht vorgesehen ist, ist die Gewährung nur solange möglich, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird.

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des lokalen Netto-Gewerbeflächenbedarfes:

Teilkontingent	**Anteil der Kommune an**	**Rechenweg**	**Ergebnis**
A: Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum Mitte: 291,8 ha	…den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: 3,6 %	291,8 * 0,036	10,5 ha
B: Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum Mitte: 364,8 ha	…den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: 5,7 %	364,8 * 0,057	20,8 ha
C: Anteil an den Arbeitslosen Teilkontingent Teilraum Mitte: 36,5 ha	…den Arbeitslosen im Teilraum: 5,4 %	36,5 * 0,054	2,0 ha
D: Anteil an dem Beschäftigtenwachstum Teilkontingent Teilraum Mitte: 36,5 ha	…dem Beschäftigtenwachstum im Teilraum: 4,6 %	36,5 * 0,046	1,7 ha
SUMME (lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf) Kommune „A“			**35,0 ha**

Teilkontingent	**Anteil der Kommune an**	**Rechenweg**	**Ergebnis**
A: Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum West: 326,9 ha	…den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: 2,6 %	326,9 * 0,026	8,5 ha
B: Anteil an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Teilkontingent Teilraum West: 408,6 ha	…den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum: 2,4 %	408,6 * 0,024	9,8 ha
C: Anteil an den Arbeitslosen Teilkontingent Teilraum West: 40,9 ha	…den Arbeitslosen im Teilraum: 2,7 %	40,9 * 0,027	1,1 ha
D: Anteil an dem Beschäftigtenwachstum Teilkontingent Teilraum West: 40,9 ha	…dem Beschäftigtenwachstum im Teilraum: 1,0 %	40,9 * 0,010	0,4 ha
SUMME (lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf) Kommune „B“			**19,8 ha**

Die Gesamtergebnisse für die Kommunen der Metropole Ruhr können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Teilregion / Kommunen	Nettoflächenkontingent in ha im Planungszeitraum in den Teilregionen	A		40 B		50 C		5 D		Lokaler Gewerbeflächenbedarf in ha (Mindestbedarf 10 ha)
		Anteil an den Gesamtbeschäftigten der Teilregion in %	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent A in ha	Anteil an den gewerbe- und industrieflächennachfragenden Beschäftigten der Teilregion in %	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent B in ha	Anteil an den Arbeitslosen der Teilregion in %	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent C in ha	Anteil an den positiven Entwicklungen der SVB-Beschäftigten in der Teilregion in %	Ermitteltes lokales Nettoflächenkontingent D in ha	
Regionalverband Ruhr	2487,2		994,9		1.243,6		124,4		124,4	**2.526,6**
West	817,2		327,0		408,7		41,0		40,8	
Alpen		0,6	1,8	1,0	4,2	0,2	0,1	0,3	0,1	**6,2 → 10,0**
Dinslaken		2,6	8,3	2,4	9,9	2,7	1,1	1,0	0,4	**19,7**
Duisburg		25,7	83,8	33,1	135,1	30,5	12,5	7,2	2,9	**234,3**
Essen		35,6	116,5	23,7	96,9	33,7	13,8	41,1	16,8	**244,0**
Hamminkeln		1,0	3,3	1,5	6,3	0,5	0,2	1,5	0,6	**10,4**
Hünxe		0,5	1,5	0,7	2,7	0,2	0,1	1,5	0,6	**4,9 → 10,0**
Kamp-Lintfort		1,9	6,1	2,1	8,5	1,8	0,8	2,0	0,8	**16,2**
Moers		4,7	15,3	4,0	16,5	4,3	1,7	1,3	0,5	**34,0**
Mülheim an der Ruhr		9,1	29,7	11,0	44,9	6,6	2,7	9,4	3,8	**81,1**
Neukirchen-Vluyn		1,0	3,4	1,2	4,8	0,9	0,4	2,9	1,2	**9,8 → 10,0**
Oberhausen		9,8	32,2	9,6	39,3	12,4	5,1	17,4	7,1	**83,7**
Rheinberg		1,6	5,1	2,7	11,2	0,9	0,4	5,3	2,1	**18,8**
Schermbeck		0,5	1,5	0,7	3,0	0,3	0,1	0,9	0,4	**5,0 → 10,0**
Sonsbeck		0,3	1,1	0,3	1,4	0,2	0,1	0,8	0,3	**2,9 → 10,0**
Voerde (Niederrhein)		1,2	3,8	2,2	8,9	1,3	0,5	1,4	0,6	**13,8**
Wesel		3,5	11,5	3,1	12,5	2,9	1,2	4,8	2,0	**27,2**
Xanten		0,7	2,1	0,6	2,6	0,5	0,2	1,6	0,6	**5,5 → 10,0**
Mitte	729,6		291,6		364,7		36,6		36,5	
Bochum		29,7	86,6	28,6	104,3	21,2	7,7	17,1	6,2	**204,8**
Bottrop		7,5	21,7	6,1	22,2	5,9	2,2	1,9	0,7	**46,8**
Castrop-Rauxel		3,3	9,5	3,5	12,8	5,0	1,8	5,5	2,0	**26,1**
Datteln		2,0	5,8	1,8	6,5	2,4	0,9	0,0	0,0	**13,2**
Dorsten		3,8	10,9	3,9	14,3	4,0	1,5	9,7	3,5	**30,2**
Gelsenkirchen		17,5	51,0	19,9	72,6	21,0	7,7	26,5	9,7	**141,0**
Gladbeck		3,6	10,5	5,7	20,8	5,4	2,0	4,6	1,7	**35,0**
Haltern am See		1,6	4,7	1,7	6,1	1,2	0,4	2,2	0,8	**12,0**
Herne		10,1	29,5	10,4	37,8	11,7	4,3	0,0	0,0	**71,6**
Herten		3,9	11,5	4,1	14,9	4,1	1,5	17,5	6,4	**34,3**
Marl		6,7	19,5	5,7	20,6	6,1	2,2	4,7	1,7	**44,0**
Oer-Erkenschwick		1,0	2,8	1,5	5,4	1,8	0,7	-1,7	-0,6	**8,3 → 10,0**
Recklinghausen		8,2	24,0	5,9	21,5	8,7	3,2	10,2	3,7	**52,4**
Waltrop		1,2	3,6	1,3	4,9	1,5	0,5	1,9	0,7	**9,7 → 10,0**
Ost	940,4		376,0		470,4		47,0		46,9	
Bergkamen		1,7	6,4	1,9	9,0	3,2	1,5	4,7	2,2	**19,1**
Bönen		1,2	4,6	2,2	10,3	0,9	0,4	0,5	0,2	**15,5**
Breckerfeld		0,3	1,1	0,5	2,2	0,2	0,1	0,0	0,0	**3,4 → 10,0**
Dortmund		38,8	146,0	28,6	134,2	41,7	19,6	46,1	21,7	**321,5**
Ennepetal		2,4	9,1	4,8	22,8	1,2	0,5	1,3	0,6	**33,0**
Fröndenberg / Ruhr		0,7	2,6	0,9	4,3	0,8	0,4	0,8	0,4	**7,7 → 10,0**
Gevelsberg		1,7	6,2	2,1	10,0	1,4	0,7	0,9	0,4	**17,3**
Hagen		12,3	46,4	13,4	63,0	11,5	5,4	0,0	0,0	**114,8**
Hamm		9,9	37,1	9,9	46,4	10,3	4,8	0,0	0,0	**88,3**
Hattingen		2,1	8,0	2,0	9,4	2,6	1,2	0,0	0,0	**18,6**
Herdecke		1,2	4,4	0,8	3,8	0,8	0,4	1,5	0,7	**9,3 → 10,0**
Holzwickede		1,8	6,6	2,7	12,6	0,7	0,3	3,0	1,4	**20,9**
Kamen		1,9	7,0	2,0	9,2	2,5	1,2	1,9	0,9	**18,3**
Lünen		4,0	14,9	3,7	17,3	6,2	2,9	6,3	3,0	**38,1**
Schwelm		1,8	6,9	2,2	10,2	1,4	0,7	2,2	1,0	**18,8**
Schwerte		2,4	8,9	2,8	12,9	2,2	1,0	1,4	0,7	**23,5**
Selm		0,8	3,1	0,7	3,4	1,5	0,7	1,6	0,7	**7,9 → 10,0**
Sprockhövel		1,2	4,3	1,8	8,6	0,7	0,3	0,0	0,0	**13,2**
Unna		4,5	17,1	4,8	22,7	3,0	1,4	7,5	3,5	**44,7**
Werne		1,8	6,6	1,9	9,1	1,2	0,6	12,4	5,8	**22,1**
Wetter (Ruhr)		1,9	7,1	3,2	15,0	1,0	0,4	1,3	0,6	**23,1**
Witten		5,7	21,6	7,2	34,0	5,2	2,5	6,7	3,1	**61,2**

2.4.3 Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den oben berechneten Netto-Gewerbeflächenbedarfen die im Rahmen des SFM Ruhr zum Stichtag 01.01.2020 erhobenen Netto-Gewerbereserven (anzurechnende Reserven) gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den verbleibenden Nettobedarf an.

Verbleibender Nettobedarf = Nettobedarf – anzurechnende Gewerbereserven

Beispiel Gemeinde A = 35,0 ha - 21,3 ha = 13,7 ha
Beispiel Gemeinde B = 19,8 ha – 25,0 ha = -5,2 ha

Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen hin, womit ggf. ein Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden ist. Zurückgenommen werden sollen ausschließlich Flächen außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Rücknahmeerfordernisse gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen in den Flächennutzungsplänen existiert. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf.

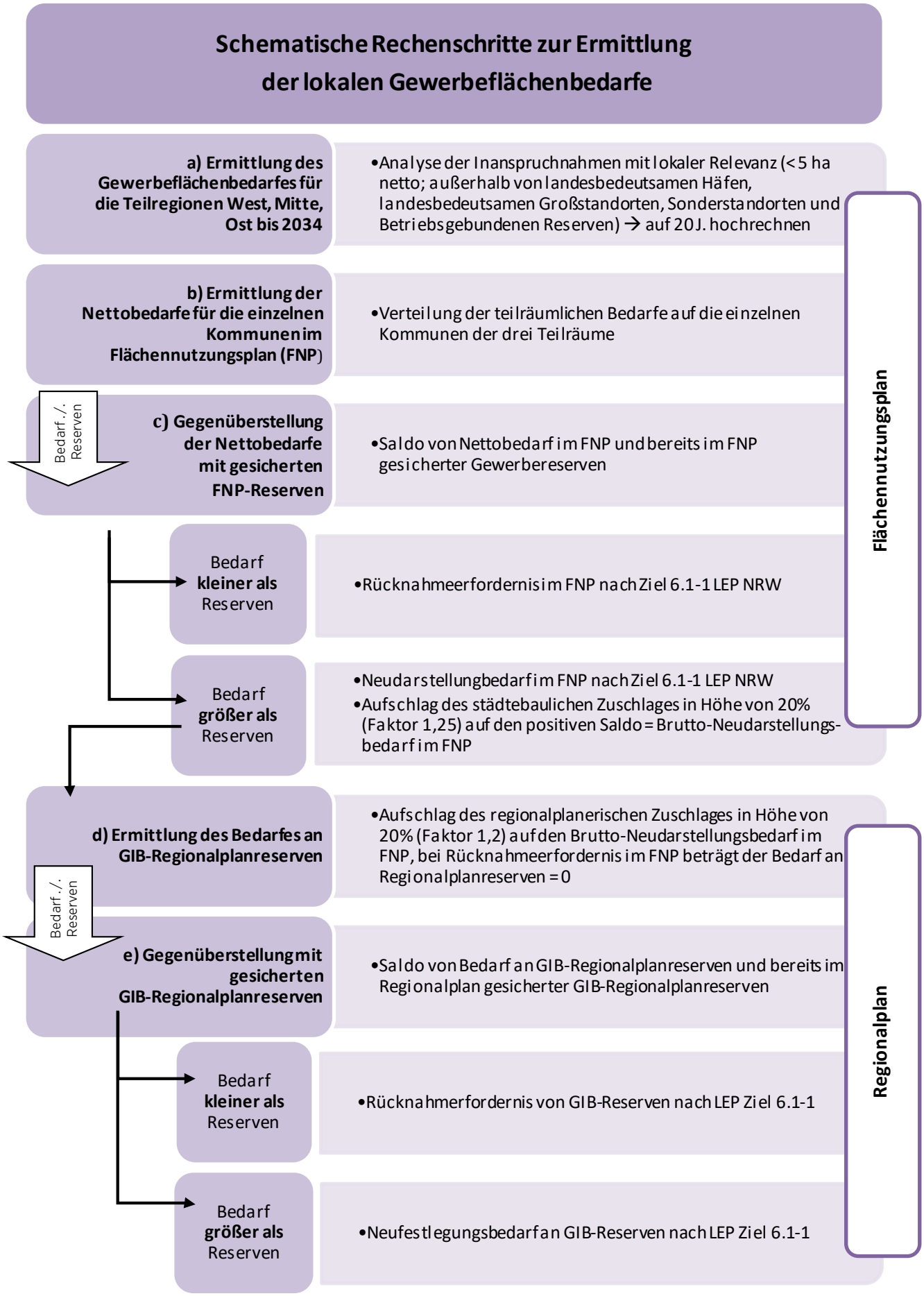
Da die Neudarstellung von Flächen im FNP in der Regel auf unparzellierten Flächen geschieht, sind bei der Neudarstellung von Gewerblichen Bauflächen u.a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit darzustellen. Dementsprechend sind den ermittelten zusätzlichen Netto-Flächenbedarfen für die zeichnerische Darstellung Flächen für die o.g. Nutzungen zuzuschlagen. Die Zuschläge orientieren sich dabei an der realen Nutzungsintensität, also am Anteil der für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung in Anspruch genommenen Flächen an den Darstellungen des FNP.

Die Ermittlung der Nutzungsintensität erfolgte über eine flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Gewerblichen Bauflächen (G, GE, GI) in 47 Flächennutzungsplänen der Kommunen der Metropole Ruhr[2]. Im Ergebnis dieser Analyse zeigt sich, dass die Nettobauflächen 80 % der gewerblichen Bauflächen ausmachen. Dementsprechend wird dem positiven Saldo aus der Verrechnung von Nettobedarfen und anzurechnenden Gewerbereserven ein Zuschlag von 20 % hinzugefügt (rechnerischer Faktor 1,25), um den Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP zu ermitteln. Es gilt:

Verbleibender Nettobedarf > = 0 → Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP = Verbleibender Nettobedarf x 1,25

Beispiel Gemeinde A = 13,7 ha * 1,25 ha = 17,1 ha
Beispiel Gemeinde B = Verbleibender Nettobedarf <= 0, kein Neudarstellungsbedarf!

[2] Eine Kurzdokumentation der Analyse ist der Dokumentation als Anlage III beigefügt.


Schematische Rechenschritte zur Ermittlung der lokalen Gewerbeflächenbedarfe
a) Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die Teilregionen West, Mitte, Ost bis 2034
•Analyse der Inanspruchnahmen mit lokaler Relevanz (< 5 ha netto; außerhalb von landesbedeutsamen Häfen, landesbedeutsamen Großstandorten, Sonderstandorten und Betriebsgebundenen Reserven) → auf 20 J. hochrechnen
b) Ermittlung der Nettobedarfe für die einzelnen Kommunen im Flächennutzungsplan (FNP)
•Verteilung der teilräumlichen Bedarfe auf die einzelnen Kommunen der drei Teilräume
Bedarf ./. Reserven
c) Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven
•Saldo von Nettobedarf im FNP und bereits im FNP gesicherter Gewerbereserven
Bedarf kleiner als Reserven
•Rücknahmeerfordernis im FNP nach Ziel 6.1-1 LEP NRW
Bedarf größer als Reserven
•Neudarstellungbedarf im FNP nach Ziel 6.1-1 LEP NRW
•Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages in Höhe von 20% (Faktor 1,25) auf den positiven Saldo = Brutto-Neudarstellungs-bedarf im FNP
Flächennutzungsplan
d) Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven
•Aufschlag des regionalplanerischen Zuschlages in Höhe von 20% (Faktor 1,2) auf den Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP, bei Rücknahmeerfordernis im FNP beträgt der Bedarf an Regionalplanreserven = 0
Bedarf ./. Reserven
e) Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven
•Saldo von Bedarf an GIB-Regionalplanreserven und bereits im Regionalplan gesicherter GIB-Regionalplanreserven
Bedarf kleiner als Reserven
•Rücknahmerfordernis von GIB-Reserven nach LEP Ziel 6.1-1
Bedarf größer als Reserven
•Neufestlegungsbedarf an GIB-Reserven nach LEP Ziel 6.1-1
Regionalplan

2.4.4 Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Festlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen, die sich grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung eignen, aber noch nicht in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind. Hinzu kommen 10 % der Regionalplanreserven in Allgemeinen Siedlungsbereichen, da hier gemäß DVO LPlG u.a. wohnverträgliches Gewerbe ebenfalls angesiedelt werden kann bzw. zulässig ist. Der Anteil von 10 % ergibt sich durch die derzeitige Nutzung der ASB (Analyse der ASB im Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung). Gemäß LEP NRW wird Kommunen, bei denen sich aus der Berechnung ein Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP (= positiver Saldo in Schritt c) ergibt, ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag respektive ein regionalplanerischer Aufschlag von 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP gewährt.

In Kommunen bei denen sich kein Neudarstellungsbedarf ergibt, besteht kein Bedarf an zusätzlichen GIB-Regionalplanreserven, da im FNP bereits ausreichend Bauflächen für den Planungshorizont gesichert sind.

Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven bei einem Rücknahmeerfordernis im FNP:

Rücknahmeerfordernis im FNP > 0 → Bedarf an GIB-Regionalplanreserven = 0

Beispiel Gemeinde B = Verbleibender Nettobedarf <= 0, kein Neudarstellungsbedarf!

Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven bei einem positiven Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP:

Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP >= 0 → Bedarf an GIB-Regionalplanreserven = Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP x 1,2

Beispiel Gemeinde A = 17,1 ha x 1,2 = 20,5 ha

2.4.5 Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven

Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen GIB-Regionalplanreserven-Neudarstellungsbedarf oder ein GIB-Regionalplanreserven-Rücknahmeerfordernis gibt, werden dem oben berechneten Bedarf an GIB-Regionalplanreserven die bereits in dem rechtskräftigen Regionalplan gesicherten GIB-Regionalplanreserven gegenübergestellt. Der Saldo zeigt den Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes an.

Handlungsbedarf auf der Ebene des Regionalplanes =
Bedarf an GIB-Regionalplanreserven - bereits gesicherte GIB-Reserven

Beispiel Gemeinde A = 20,5 ha - 4,9 ha = 15,6 ha
Beispiel Gemeinde B = 0 ha - 5,1 ha = - 5,1 ha

» Ein positiver Saldo bzw. ein positiver Handlungsbedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Festlegung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan

in der Höhe des Saldos besteht. Hierbei muss es sich um für die künftige Siedlungsentwicklung geeignete Flächen handeln (Regionalplanreserven).

» Ein negativer Saldo weist auf Flächenüberhänge im Regionalplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW verbunden ist. Auf Rücknahmeerfordernisse gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW kann ggf. verzichtet werden, solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft ist.

2.4.6 Berechnungsbeispiele

Rechenschritt	**Gemeinde A im Teilraum Mitte**	**Gemeinde B im Teilraum West**	**Rechenweg**
a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen	729,6 ha Teilraum Gesamt	817,2 ha Teilraum Gesamt	**siehe Kapitel 2.4.1**
b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune	35,0 ha	19,8 ha	**siehe Kapitel 2.4.2** Verteilung über Anteile an SVB u.a.
c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven (Nettobedarf im FNP)	35,0 - 21,3 = 13,7 ha	19,8 – 25 = -5,2 ha	**siehe Kapitel 2.4.3** Abzug von FNP-Reserven und städtebaulicher Zuschlag
Bruttobedarf im FNP	13,7 * 1,25 = **17,1 ha**	**5,2 ha Rücknahmeerfordernis**	
d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Reserven	17,1 * 1,2 = 20,5 ha	0	**siehe Kapitel 2.4.4** Regionalplanerischer Zuschlag
e: Gegenüberstellung der GIB-Bedarfe mit gesicherten GIB-Reserven **Handlungsbedarf im Regionalplan**	20,5 - 4,9 = **15,6 ha**	0 - 5,1 = **- 5,1 ha 5,1 ha Rücknahmeerfordernis**	**siehe Kapitel 2.4.5** Abzug von Regionalplan-Reserven

2.4.7 Monitoring und Evaluation

Über das kontinuierliche Siedlungsflächenmonitoring SFM Ruhr, das alle drei Jahre fortgeschrieben wird, ist sichergestellt, dass auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagiert werden kann. Hierzu werden neben der Aktualisierung der Flächenreserven ab Rechtswirksamkeit des RP Ruhr auch die Gewerbeflächenbedarfe alle drei Jahre neu ermittelt. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit das SFM Ruhr kontinuierlich oder/und anlassbezogen etwa im Falle von Anfragen nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung) zu aktualisieren.

Im Rahmen des Monitorings sollen zudem die verwendeten Eingangsvariablen und Annahmen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die auf diese Weise periodisch ermittelten Werte stellen zum einen die Grundlage für die landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG dar, dienen zum anderen künftig aber auch der Überprüfung des Planvollzugs des RP Ruhr.

2.5 Regionaler Gewerbeflächenbedarf: Regionale Kooperationsstandorte

In dem in Kapitel 2.3.2 beschriebenen Arbeitsschritt werden die Inanspruchnahmen in Bezug auf ihre Größe analysiert. Ansiedlungen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die > 5 ha netto groß sind, werden aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche entscheidender war als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Die Methode reagiert damit auf die eingangs angedeutete Problematik der Überzeichnung der kommunalen Flächenbedarfe aufgrund von flächenintensiven Ansiedlungen.

Mit der Idee der Regionalen Kooperationsstandorte soll die Region in die Lage versetzt werden, eine strategische Planung zur Schaffung von Angeboten für flächenintensive Ansiedlungen umzusetzen. Die Regionalen Kooperationsstandorte sollen mindestens in regionaler Abstimmung vorrangig jedoch in regionaler Kooperation entwickelt werden. Die Ausgestaltung des Instrumentes erfolgte im Dialog mit den Städten und Gemeinden sowie den verschiedenen Interessensvertretern. Die hier vorliegende Ermittlung der für die Regionalen Kooperationsstandorte zur Verfügung stehenden Flächenkontingente stellt die quantitative Basis des Instrumentes dar. Die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte im Rahmen eines dem RP Ruhr vorgezogenen Sachlichen Teilplans.

Der Gesamtumfang des regionalen Bedarfs für Regionale Kooperationsstandorte ermittelt sich aus der Division der Inanspruchnahmen (vgl. Kap. 2.3.2) durch die Jahre des Erhebungszeitraumes und der anschließenden Multiplikation mit den Jahren des Planungszeitraumes.

Netto-Kontingent Regionale Kooperationsstandorte =
Inanspruchnahmen mit regionaler Relevanz / Jahre Stützzeitraum x Planungszeitraum

Der Stützzeitraum 2005 bis 2010 beträgt 5 Jahre, der Planungszeitraum liegt bei 20 Jahren.

Metropole Ruhr = 215,4 / 5 x 20 = 861,6 ha

Das für regionale Kooperationsstandorte zur Verfügung stehende Nettoflächenkontingent beträgt demzufolge 861,6 ha. Zur Ermittlung des Gesamtumfanges der im Regionalplan darzustellenden Flächen erfolgt eine Verrechnung mit den oben dargelegten Quoten zur Umrechnung in Bruttoreserven des Flächennutzungsplans (Aufschlag 20 % bzw. Faktor 1,25) sowie des Regionalplans (Aufschlag 20 %).

Regionalplan-Kontingent Regionale Kooperationsstandorte =
Netto-Kontingent * 1,25 *1,2

Metropole Ruhr = 861,6 ha * 1,25 *1,2 = 1.292,4 ha

Demnach ergibt sich als Gesamtsumme eine Bruttofläche auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Höhe von 1.077 ha und im Regionalplan Ruhr von **1.292 ha**.

Anlagen:

I. Vom Netto- zum Bruttobedarf: Gewerbeflächenbedarf

Aufgabe

Das vom Regionalverband Ruhr in Zusammenarbeit mit den Kommunen entwickelte Modell zur Bestimmung der Wirtschaftsflächenkontingente stellt zunächst Nettowirtschaftsflächenkontingente dar. Den Nettoflächen werden die im Rahmen des SFM Ruhr erhobenen Netto-Gewerbeflächenreserven gegenübergestellt. Ergibt sich hierbei ein positiver Saldo ist ein zusätzlicher Bedarf über die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Darstellungen an gewerblichen und industriellen Bauflächen hinaus vorhanden. Zur Gewährleistung des städtebaulichen Zuschlages wird innerhalb des Modells davon ausgegangen, dass ein Zuschlag von 20 % (mathematischer Faktor 1,25) für innere Erschließung und ergänzende Nutzungsarten auf die Summe des Saldos erforderlich ist.

Über die vorliegende Analyse soll der Zuschlag empirisch gestützt werden. Hierzu wurde eine GIS-gestützte Bestimmung der tatsächlichen gewerblichen Nutzungsanteile in voll entwickelten Gewerbegebieten in der Metropole Ruhr vorgenommen.

Datengrundlagen

- Digitale vektorisierte Flächennutzungspläne (ohne RFNP) mit Stand von Dezember 2013
- Tatsächliche Flächennutzung (Flächennutzungskartierung, FNK) mit Stand von April 2014
- Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen (ruhrFIS/SFM Ruhr) mit Stand von Januar 2011
- Atlas der Gewerbe- und Industriestandorte (ruhrAGIS) mit Stand von Januar 2014

Methode

Flächendeckende GIS-gestützte Analyse aller Gewerblichen Bauflächen (G, GE, GI) in 47 Kommunen der Metropole Ruhr. Aufgrund der höheren Darstellungsschwelle von 5 ha und abweichender Planzeichen ist der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), und somit die Gebietskulisse der Kommunen Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen, nicht in die Betrachtung eingegangen. Da jedoch mit den Kommunen Duisburg, Bottrop, Dortmund, Hagen und Hamm weitere kreisfreie Kommunen mit ähnlichem strukturellem Gefüge berücksichtigt worden sind, wird eine ausreichende Betrachtungstiefe unterstellt.

Beschreibung des Vorgehens

- Selektion der Gewerblichen Bauflächen (G, GE, GI) aus den Flächennutzungsplänen
- Differenzierung nach Art der Darstellung und Gewerbestandort über den Datensatz ruhrAGIS in den Geodaten
- Differenzierung der Gewerblichen Bauflächen nach Flächen ohne Reserven („vollständig entwickelte Gebieten“) und Flächen mit Reserven („in Entwicklung befindliche Flächen“)
- Verschnitt (Intersect) der Gewerblichen Bauflächen mit der Tatsächlichen Flächennutzung (FNK)
- Aggregation der Nutzungsarten in den Gewerblichen Bauflächen nach „Gewerbliche Nutzungen“, „Andere Nutzungen“ und „Verkehrsflächen“
- Statistische Auswertung

Kurzbeschreibung der Ergebnisse

Insgesamt befinden sich in den 47 Flächennutzungsplänen 1.060 Gewerbliche Bauflächen. Von 47 Kommunen differenzieren fünfzehn Kommunen gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO zwischen Gewerbegebieten und Industriegebieten. Sieben Kommunen verwenden sowohl die Darstellung Gewerbliche Baufläche als auch Gewerbegebiet in ihrem Flächennutzungsplan (siehe Tabelle).

Übersicht Gewerbe- und Industriegebiete in den FNP der Metropole Ruhr (ohne RFNP)

Stand Dezember 2013			
	ha	**Anzahl**	**Kommunen Anzahl**
Gewerbliche Bauflächen	10.225	570	39
Gewerbegebiete	2.984	290	15
Nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete	352	78	5
Industriegebiete	3.623	85	9
Nutzungsbeschränkte Industriegebiete	584	37	3
Summe	**17.768**	**1.060**	

Aufgrund von räumlicher Lage an Gemeindegrenzen (statistische Betrachtung der Kommunen) ergeben sich 1.069 Gewerbliche Bauflächen. Davon können 646 (60%) mit 6.802 ha als abgeschlossen entwickelt betrachtet werden, da hier keine Flächenreserven vorhanden sind. Entsprechend befinden sich 423 Flächen (40%) mit 10.966 ha noch in der Entwicklung oder verfügen über einzelne Flächenreserven. Leerstände, Flächen mit vorhandener Bausubstanz, die ohne größere bauliche Maßnahmen nachgenutzt werden können, gelten nicht als Reserveflächen. Die nachfolgende Abbildung stellt ein grafisches Beispiel zum Verschnitt mit der tatsächlichen Flächennutzung dar.

Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Gewerblichen Bauflächen; Grafisches Beispiel



Die nachfolgende Tabelle gibt die bilanzierten Ergebnisse für den gesamten Betrachtungsraum wieder. Demzufolge liegen der Anteil der gewerblichen Nutzung in den Gewerblichen Bauflächen in den Flächennutzungsplänen der Metropole Ruhr bei 83,6 %, der Anteil der anderen Nutzungen bei 11,8 % und der Anteil der Verkehrsflächen bei 4,6 %. Die Annahme eines Erschließungsanteiles (einschl. anderer Nutzungen) von 20 % in den Gewerblichen Bauflächen im Rahmen der Netto-Brutto-Berechnung erscheint somit plausibel.

Auszug aus den Ergebnissen der Analyse der Nutzungsanteile in den Gewerblichen Bauflächen

Teilraum	Gewerbliche Nutzungen		Andere Nutzungen		Verkehrsflächen	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
Kreis WES	933	82,8	143	12,7	51	4,5
Kreis RE	762	81,3	124	13,2	51	5,5
Kreis UN	479	82,0	80	13,8	24	4,2
Kreis EN	696	82,3	105	12,4	44	5,2
Kreise	2.870	82,1	452	12,9	170	4,9
Kreisfreie Städte ohne RFNP	2.574	85,0	328	10,8	128	4,2
RFNP	-	-	-	-	-	-
Metropole Ruhr	**5.690**	**83,6**	**800**	**11,8**	**312**	**4,6**

Alpen: Bönninghardt

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Bönninghardt	Nein	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 57.

Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Alpen: Lemken II

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Lemken II	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort mit erheblicher Bedeutung für die standortbezogene Weiterentwicklung eines regional bedeutsamen Unternehmens bewertet.

Der Standort verfügt mit ca. 13 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten sehr geringe Größe.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.

Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt nicht. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht jedoch entsprechende Entwicklungsoptionen für die standortbezogene Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Unternehmens vor.

Alpen: LEP VI

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	LEP VI	Nein	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).

Der Standort verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.

Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Alpen: Ohlfeld

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Ohlfeld (Hoogen)	Ja	Ja

Abb. Meldung

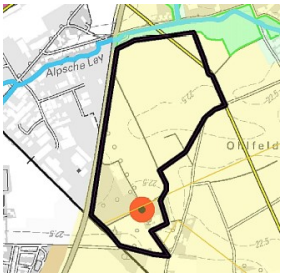


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Hoogen zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.

Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 30 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine direkte Anbindung an die B 58 und darüber an die A 57. Der Standort war in etwas größerer Abgrenzung bereits im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Bochum: Opel I

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bochum	Opel I	Nein	Nein

Abb. Meldung

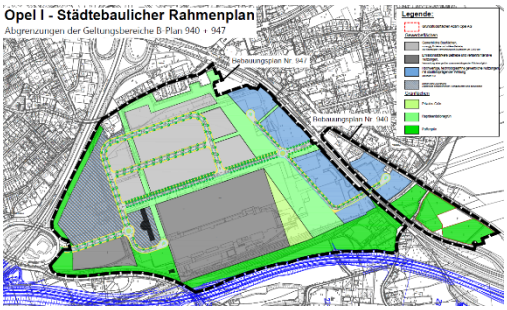


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde von der Planungsgemeinschaft der RFNP-Städte gemeldet. Er verfügt mit über 80 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an die umliegenden Siedlungsbereiche. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt auch wegen seiner unmittelbaren Anbindung an das Autobahn- und Schienennetz insgesamt über sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.

Der Standort kann aus dem lokalen Gewerbebedarf der RFNP-Kommunen entwickelt werden. Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.

Bergkamen: Kraftwerk Heil

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bergkamen	Kraftwerk Heil	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßenseitigen Verkehrsanbindung auch über eine Anbindung an den Datteln-Hamm-Kanal mit eigenem Hafen.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Kraftwerks Heil, für dessen zukünftige Nachnutzung eine regionalplanerische Sicherung erfolgen soll. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Bergkamen: Rünthe

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bergkamen	Rünthe	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Unna, der Stadt Bergkamen und der Stadt Hamm gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Januar 2017 wurde der Standort zusammen mit dem Standort A 1 in Werne vom Kreis Unna wieder zurückgezogen. Im Gegenzug wurden die auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten besser geeigneten Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne nachgemeldet.

Der Standort Rünthe verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über einen unmittelbaren Anschluss an die A 1.

Er liegt jedoch in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich der regionalplanerisch bislang entsprechend als BSN und Regionaler Grünzug festgelegt ist. **Da im Standortauswahlprozess die Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne als geeignete Alternativen vorgebracht wurden, wird der Standort nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

Bottrop: Schwarze Heide

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	**Schwarze Heide**	**Nein**	**Nein**

Abb. Meldung

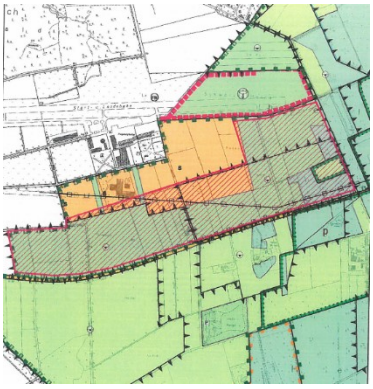


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit über ca. 55 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den bestehenden zweckgebundenen GIB „Schwarze Heide“ für standortgebundene Anlagen des Luftfahrzeugbaus. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort wird aufgrund des Konfliktes mit der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich jedoch nicht als Regionaler Kooperationsstandortes festgelegt. Die Vorschlagsfläche liegt tlw. innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der mit der Festlegung verknüpften außergebietlichen Ausschlusswirkung bestehen hohe Anforderungen an die Änderung der Flächenkulisse für Abgrabungsbereiche, die aus einem gesamträumlichen Konzept, innerhalb dessen abbauwürdige Lagerstätten in Abgleich mit den übrigen Raumnutzungsbelangen als konfliktfreie Eignungsflächen für die Rohstoffgewinnung gesichert und der Rohstoffabbau außerhalb weitgehend ausgeschlossen wird, hergeleitet ist.

Innerhalb des Abgrabungsbereichs weist das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes auch gewinnbare Reserven aus, die im Rahmen des jährlichen Berichts auf den planerisch gesicherten Versorgungszeitraum angerechnet werden. Eine geänderte Festlegung würde insofern auch auf die Versorgungszeiträume, ggf. i.V.m. einem Fortschreibungserfordernis nach LEP-Ziel 9.2-3, nach sich ziehen. Ein großer Teil des BSAB ist aktuell noch bergrechtlich für die Quarzkiesgewinnung zugelassen. Im Entwurf des RP Ruhr wird die Fläche tlw. ebenfalls als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Auch hier ergibt sich der Abgrabungsbereich aus einem gesamträumlichen Konzept als konfliktarmer Standort. Die Festlegung erfolgt im Sinne einer flächensparenden Gewinnung gemäß LEP-Grundsatz 9.1-3 als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, denen der Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen eingeräumt wird.

Bottrop: Schachtanlage Franz Haniel

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schachtanlage Franz Haniel	Ja	Ja

Abb. Meldung

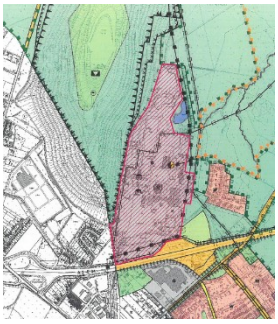


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort liegt nur etwa einen km von der nächsten Autobahnauffahrt entfernt und ist damit sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Prosper Haniel, der im Dezember 2018 geschlossen wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Aufgrund von Anregungen der Stadt Bottrop zu Belangen des Freiraumschutzes im Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr wurde die Abgrenzung der Fläche gegenüber der Festlegung im Entwurf des RP Ruhr geringfügig angepasst.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Bottrop: Schachtanlage Prosper II

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schachtanlage Prosper II	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. **Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.**

Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" mittlerweile aufgehoben, so dass die Fläche für die Deckung des lokalen Gewerbebedarfes zur Verfügung steht. Auch im Entwurf des RP Ruhr ist weiterhin eine Festlegung als GIB vorgesehen.

Bottrop: Kraneburger Feld

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Kraneburger Feld	Nein	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 11 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.

Datteln: Löringhof

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Datteln	Löringhof	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Ein unmittelbarer Anschluss an den bestehenden GIB des Kraftwerkes ließe sich nur durch Rücknahme eines bislang regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches herstellen, der ausweislich aktueller Luftbilder mittlerweile auch tatsächlich in weiten Teilen bewaldet ist. Der Standort ist nicht optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die nächste Autobahnauffahrt befindet sich in über 7 km Entfernung. Zudem befinden sich Kompensationsflächen für das Kraftwerk auf der vorgeschlagenen Fläche. Weiterhin sind die Belastungspotentiale der FFH-Gebiete Cappenberger Wälder und Lippeaue hinsichtlich eutrophierender und versauernder Stoffeinträge in den Blick zu nehmen. Um sicherzustellen, dass diese bei Inbetriebnahme des Kraftwerkes Datteln und bei einer gewerblich-industriellen Entwicklung des in der Nähe befindlichen Standorts „NewPark“ (Standort 1 Datteln/Waltrop für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW) nicht überschritten werden, müsste das Nutzungsspektrum für den Standort Löringhof auf den nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich eingeschränkt werden. **Mit Blick auf diese insgesamt eher ungünstigen Rahmenbedingungen erscheinen andere Vorschlagsflächen für die Festlegung Regionaler Kooperationsstandorte vorzugswürdig. Der Standort wird nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

Dinslaken: Barmingholten

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dinslaken	Barmingholten	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Der Standort verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die B 8 und die A 3. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Dorsten: Emmelkamp

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dorsten	Emmelkamp	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 53 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort ist von der A 31 über die B 58/ L 601 zu erreichen. Im Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen wird dem Standdort aufgrund der verkehrlichen Lage eine gute Marktfähigkeit attestiert. Zudem ist eine noch deutlich leistungsfähigere Anbindung des Standortes an das überörtliche Verkehrsnetz langfristig möglich und auch vorgesehen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat der Landesbetrieb Straßen NRW auf die Bedarfsplanmaßnahme "Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen" hingewiesen, die den Standort direkt mit der B224 verbinden und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere Belastung von Wohngebieten ermöglichen würde. Die Forderung des Landesbetriebs, diese Bedarfsplanmaßnahme im RP Ruhr darzustellen, wird derzeit noch geprüft. Nach jetzigem Stand spricht vieles dafür, dieser Anregung des Landesbetriebes zu folgen. Damit würde die zukünftige Anbindung auch im Regionalplan erkennbar. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte hat der Landesbetrieb erneut auf die geplante Ortsumgehung hingewiesen und mit Blick auf die weiteren Planungen eine diesbezügliche Abstimmung angeregt. Von der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist daher auszugehen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die

Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Dorsten und Schermbeck: Rüster Feld

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dorsten/ Schermbeck	Rüster Feld	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 86 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. **Der Standort verfügt nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.**

Dortmund: Groppenbruch

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dortmund	Groppenbruch	Ja	Ja

Abb. Meldung

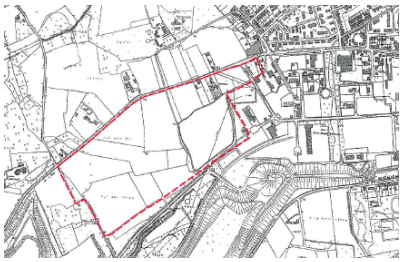


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).

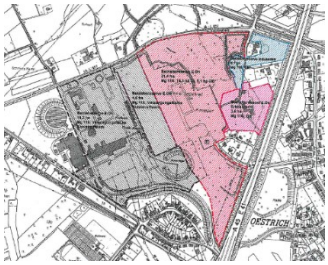
Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - als GIB festgelegt und zudem im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bereich bietet sich aufgrund dieser bereits erfolgten Festlegung als GIB und der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Der nächste Autobahnanschluss befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung. Das Regionale Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Unna bewertet den Standort als geeignet für eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort, wobei aufgrund des Aufbereitungsbedarfes eine unklare Entwicklungsperspektive besteht.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Die Fläche des Standortes Groppenbruch wurde nach Erstellung der Prüfbögen nochmals geprüft. Die Umweltprüfung der gesamten Fläche weicht gegenüber dem vorhandenen Prüfbogen des Umweltberichts in zwei Punkten ab: 1. Im Standort liegt ein schutzwürdiger Boden (Braunerde (bf4_bx mit hoher Funktionserfüllung); an der Bewertung ändert sich nichts, da es sich nicht um einen Boden mit sehr hoher, sondern mit hoher Funktionserfüllung handelt. 2. Im Standort ist im neuen Landschaftsplan (2020) der Stadt Dortmund kein LSG festgesetzt, es grenzt jedoch an den Standort an. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ändert sich nichts.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Dortmund und Castrop-Rauxel: Kraftwerk Knepper

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Castrop-Rauxel + Dortmund	Kraftwerk Knepper	Ja	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Dortmund, der Stadt Castrop-Rauxel und dem Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper, das im Jahr 2019 zurückgebaut wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 aufgrund seiner Eignung als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt worden. **Eine Festlegung im Sachlichen Teilplan bzw. im RP Ruhr ist nicht mehr erforderlich, da für die Festlegung ausreichend lokaler Bedarf vorhanden war und diesem Vorrang gegenüber dem regionalen Bedarf eingeräumt wird. Die Fläche wurde durch zwei Regionalplanänderungsverfahren zwischenzeitlich bereits als GIB ohne Zweckbindung gesichert.** Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, hatten die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – gestellt. Mit der Regionalplanänderung erfolgte die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".

Dortmund: Osterschleppweg

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dortmund	Osterschleppweg	Nein	Nein

Abb. Meldung

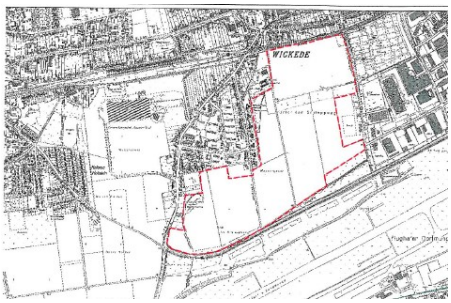


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit knapp 60 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt an einen bereits bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort verfügt durch seine Nähe zur Autobahn und zum Flughafen Dortmund insgesamt über gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.

Der Standort kann weitgehend aus dem lokalen Gewerbebedarf der Stadt Dortmund entwickelt werden. Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr für weite Teile der Fläche eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.

Gevelsberg: Auf der Onfer

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Gevelsberg	Auf der Onfer	Ja	Ja

Abb. Meldung

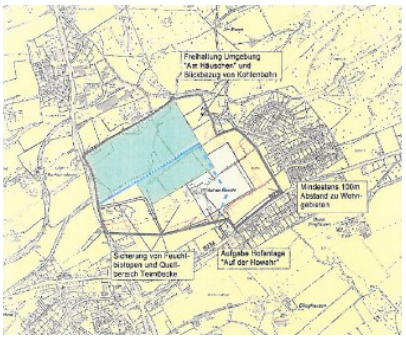
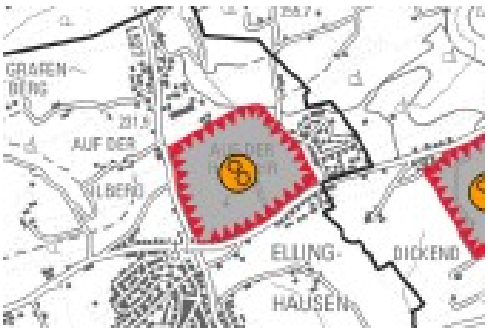


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 42 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den südlich vorhandenen ASB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.

Standort Auf der Onfer in Gevelsberg verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Haltern am See: AV VIII

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Haltern am See	AV VIII	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 23 ha und ist damit kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. **Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt**. Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar. Weiterhin ergibt sich ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.

Hamm und Bönen: Inlogparc

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Teilplan/RP Ruhr
Hamm/Bönen	Inlogparc	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Inlogparcs in Bönen. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Bereich ist im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - bereits größtenteils als GIB festgelegt. In den Flächennutzungsplänen der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen ist die gesamte Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der Vorprägung durch das benachbarte GIB und der Größe der Fläche ist der Standort für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte geeignet. Er grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende Bahnlinie zwischen Unna und Hamm an und wäre insofern bimodal aktivierbar.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Hamm: K-Park Süd II

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Teilplan/RP Ruhr
Hamm	K-Park Süd II	Ja	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den nördlich vorhandenen GIB. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Bereich wurde im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche sowie aufgrund der zersplitterten Eigentümerstruktur mit über 40 Einzeleigentümern erscheint die Fläche kaum entwickelbar.

Zudem verfügt die Stadt Hamm über zwei weitere Regionale Kooperationsstandorte, so dass die planerische Zielsetzung, die gesamte Planungsregion "im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG) durch die Rücknahme des Standortes nicht beeinträchtigt wird.

Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbild) erhebliche Umweltaus-wirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Hamm: Rangierbahnhof

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamm	Rangierbahnhof	Ja	Ja

Abb. Meldung

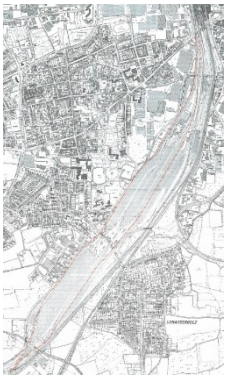


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 37 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Gewerbegebiets Schieferstraße. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Mit der Festlegung soll die gewerbliche Nachnutzung der Fläche des Rangierbahnhofs in Hamm regionalplanerisch gesichert werden. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Rangierbahnhofgeländes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Der Standort verfügt zudem über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Hamminkeln und Wesel: Gewerbestandort B70

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamminkeln/Wesel	Gewerbestandort B70	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).

Der Standort verfügt mit ca. 33 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.

Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Zudem besteht auf Teilen der Fläche ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.

Hamminkeln: Nord-westlich Weikensee

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamminkeln	Nord-westlich Weikensee (nördlich BAB 3)	Nein	ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Nördlich BAB 3 und Nördlich Weikensee zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standorte der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat die Stadt Hamminkeln die Flächen erneut gemeldet.

Der Standort verfügt zusammengenommen mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 3.

Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen für sich genommen im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten über eine relativ geringe Größe verfügen. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Damit können nun beide gemeldeten Standorte zusammengefasst und festgelegt werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Hünxe: Bucholtwelmen

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hünxe	Bucholtwelmen	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort für die Erweiterung eines regional bedeutsamen, großflächigen Gewerbegebiets mit Pipelineverbindung zum Hafen Wesel bewertet.

Der Standort verfügt mit ca. 25 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten relativ geringe Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Wie im Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel dargelegt, besteht eine Pipelineverbindung zum landesbedeutsamen Hafen Wesel. Zudem ist der Standort sehr gut an die A 3 angebunden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

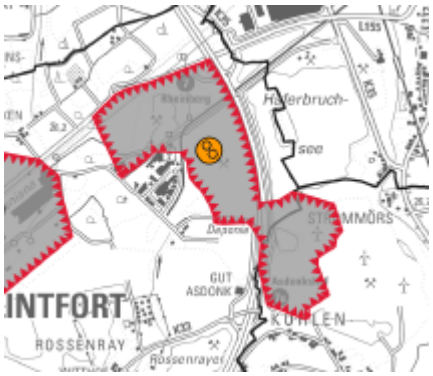
Kamp-Lintfort: Asdonkstraße / Kohlenhuck

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Kamp-Lintfort/ Moers	Asdonkstraße/ Kohlenhuck	Nein	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Die Teilfläche Kohlenhuck wurde vom Kreis Wesel gemeldet und ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015. Sie wird dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bewertet.

Der festgelegte Standort verfügt mit ca. 141 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof an, die den Bereich maßgeblich vorprägt. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 57. Die Anbindung an den Gleisanschluss der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof ist denkbar.

Teile der Fläche wurden in der Vergangenheit für den Quarz- und Quarzittagebau genutzt. Der ehemalige Gewinnungssee wird z. Zt. Verfüllt. Daneben umfasst der Bereich mehrere ehemalige bergbauliche Betriebsflächen, für die die Bergaufsicht zwischenzeitlich geendet hat. Durch die Nachnutzung dieser vorgenutzten Flächen kann eine neue Flächeninanspruchnahme im bislang nicht vorgeprägten Freiraum vermieden werden. Teile der Fläche sind bislang als Kompensationsfläche für die Müllverbrennungsanlage bzw. für die Rekultivierung der durch den Rohstoffabbau vorgeprägten Bereiche vorgesehen. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.

Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen Kohlenhuck für sich genommen über keinen Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW verfügt. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine diesbezügliche Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und

andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Durch die an die Müllverbrennungsanlage angrenzende Neufestlegung des Bereiches Asdonkstraße kann nun eine Siedlungsanbindung des Teilbereichs Kohlenhuck im Sinne der LEP-Vorgaben hergestellt werden. Damit wird auch zahlreichen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr Rechnung getragen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Kamp-Lintfort: Rossenray / Hornenheidchenstraße

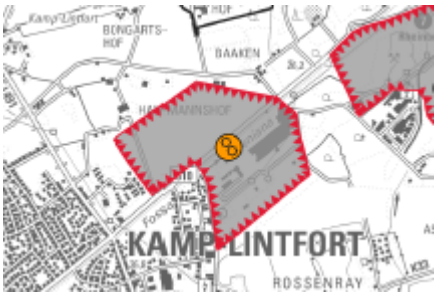
Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Kamp-Lintfort	Rossenray (Hornenheidchen-straße)	Ja	Ja

Abb. Meldung





Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Rossenray und Hornenheidchenstraße zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bzw. der Gruppe 2 (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen) bewertet.

Der Standort verfügt mit ca. 97 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine gute Anbindung an die A 57. Beim südlichen Teil der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Rossenray, dessen Betrieb im Jahr 2011 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Im Entwurf des RP Ruhr war der Standort zunächst größer abgegrenzt. Aufgrund der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck in unmittelbarer Nähe ergibt sich jedoch unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, die ursprüngliche Abgrenzung zu verkleinern. Auf diese Weise kann die Durchgängigkeit des Regionalen

Grünzuges in Nord-Süd-Richtung trotz der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck gewährleistet werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. **Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

Lünen: Erlensundern

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Lünen	Erlensundern	Nein	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 3 bewertet (langfristig aus naturräumlichen und eigentumsrechtlichen Gründen, aufgrund sehr hoher Aufbereitungskosten und erheblicher Nutzungskonflikte voraussichtlich nicht bewegbar). Er verfügt mit ca. 50 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. **Der Standort grenzt nicht unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.** Zudem besteht ein Konflikt mit einem Regionalen Grünzug.

Lünen: Steag Kraftwerk

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Teilplan/RP Ruhr
Lünen	Steag Kraftwerk	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Der Standort verfügt mit ca. 44 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des ehemaligen Steag Kraftwerks, dessen Betrieb im Jahr 2018 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Der Standort verfügt über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgut-übergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Marl: Auguste-Victoria

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl	Auguste Victoria	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen unter der Bezeichnung Marl AV III+VII gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Sonderstandort bewertet, der als landesbedeutsam eingestuft werden soll. Die Festlegung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben erfolgt zuständigkeitshalber jedoch nicht durch den Träger der Regionalplanung, sondern ausschließlich durch das Land NRW als Verordnungsgeber im Rahmen des LEP NRW (vgl. Ziele 6.1-1 – 6.1-3 LEP NRW). Der Standort Auguste Victoria in Marl wird in der Aufzählung des Ziels 6.4-1 LEP NRW nicht als landesbedeutsam benannt. Aufgrund seiner guten Eignung für die gewerbliche Entwicklung wird er jedoch als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Er verfügt mit ca. 71 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB des Chemieparks Marl an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßen- und schienenseitigen Anbindung auch über eine Anbindung an den Wesel-Datteln-Kanal. Bei dem Standort handelt es sich um den Standort der ehemaligen Zeche des Steinkohlebergwerks Auguste Victoria. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Steinkohlebergwerks kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Marl: Flugplatz Loemühle

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl	Flugplatz Loemühle	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Er verfügt mit ca. 35 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort, hat jedoch keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Marl und Dorsten: Südlich Schwatten Jans

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl/Dorsten	Südlich Schwatten Jans	Nein	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 26 ha über eine relativ geringe, aber insgesamt ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schwatten Jans und des Industrieparks Dorsten/Marl dar. Der Standort verfügt über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Zudem verfügt er über einen direkten Autobahnanschluss an die A 52 und ist damit hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Oer-Erkenschwick und Datteln: Dillenburg

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Oer-Erkenschwick/ Datteln	Dillenburg	Nein	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt mit ca. 64 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort in Oer-Erkenschwick/Datteln "Dillenburg" ist bereits im aktuell geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im südlichen Teilbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, im nördlichen Teilbereich als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus festgelegt. Insofern handelt es sich nicht vollständig um eine neue Festlegung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist ausbaufähig, kann aber in nachfolgenden Planverfahren verbessert werden. Laut dem Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen ist die Erschließung über das benachbarte Gewerbegebiet in Oer-Erkenschwick leicht realisierbar und ggf. über die Fläche südlich angrenzend an "Engelskamp"/ Verlängerung der "Schachtstraße" möglich. Weiterhin ist eine neue Erschließung über Oer-Erkenschwick zu prüfen. Zudem ist der Standort sowohl im aktuell noch gültigen Regionalplan Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe, als auch im Entwurf des RP Ruhr an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden, so dass der Ausbau der Schienenanbindung für den Güterverkehr möglich ist.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Recklinghausen und Herten: Kohlenlagerfläche

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Recklinghausen/ Herten	Kohlenlagerfläche	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitbereitschaft entwickelbar).

Er verfügt mit ca. 28 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Auffahrten zu den Autobahnen A 43 und A 42 sind in wenigen Kilometern erreichbar. Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der gemeldeten Fläche nicht in die Abgrenzung mit einbezogen.

Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Kohlenlagerfläche. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kohlenlagerplatzes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen sind im Bereich des Standortes Kompensationsflächen dargestellt. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische

Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Schwelm: Linderhausen

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm	Linderhausen (vormals z.T. Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord im Entwurf des RP Ruhr)	Teilweise	Ja

Abb. Meldung

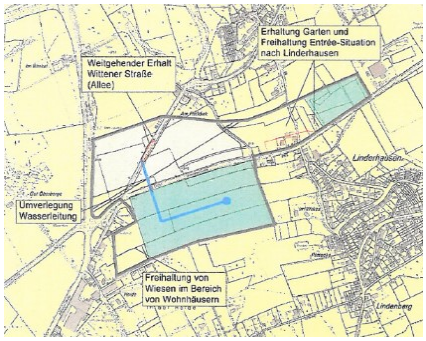


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 43 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich kaum Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.

Der Standort verfügt aufgrund seiner Nähe zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.

Der Bereich wurde im nördlichen Teil bereits im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort, jedoch insgesamt mit deutlich größerer Abgrenzung als Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche - zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Schwelm: Kreuz Wuppertal Nord

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm	Kreuz Wuppertal Nord	Ja	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt mit ca. 98 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB im südlichen Bereich. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Bereich wurde, zusammengefasst mit Teilen der gemeldeten Fläche Linderhausen, im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

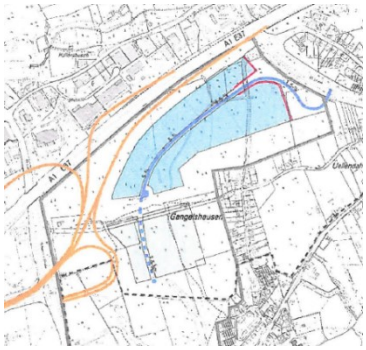
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung des Standortes.

Lediglich eine Teilfläche im Osten verbleibt als Regionaler Kooperationsstandort Linderhausen (siehe oben).

Die Umweltprüfung für den Entwurf des Regionalplans Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Schwelm und Sprockhövel: Gangelshausen

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm/ Sprockhövel	Gangelshausen	Nein	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt zwar über eine optimale Anbindung an das Autobahnkreuz Wuppertal Nord, hat für sich genommen mit ca. 18 ha brutto jedoch eine für einen Regionalen Kooperationsstandort nicht ausreichende Größe und könnte daher nur mit dem südlich angrenzenden Bereich des gemeldeten Standortes Kreuz Wuppertal Nord zusammengeführt eine zweckdienliche Gesamtgröße erreichen. Dessen Festlegung scheidet jedoch aus (siehe oben).

Zudem sprechen wichtige Freiraumbelange gegen eine Festlegung. Insgesamt haben die Flächen eine besondere Bedeutung als Biotopverbundflächen (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) mit dem Ziel, naturnahe, bodenständige Laubwälder mit Alt-, Totholz und naturnahe Bäche und Stillgewässer zu entwickeln. Außerdem befinden sich in dem Bereich schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, da es sich um Pseudogleye, d.h. Böden mit starker oder sehr starker Staunässe als Böden mit lang andauernder Vernässung handelt. Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz übernimmt der vorhandene Wald dort besondere Funktionen für die Erholung, als Immissionsschutzwald, Kimaschutzwald und Lärmschutzwald. Die klimaökologische Bedeutung wird auch durch den Klimafachbeitrag des RVR bestätigt.

Sowohl mit Blick auf die oben beschriebenen Freiraum- und Klimabelange als auch auf die Standortgröße wird der Standort nicht als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Sonsbeck: Peterskaul

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Sonsbeck	Peterskaul	Ja	Nein

Abb. Meldung

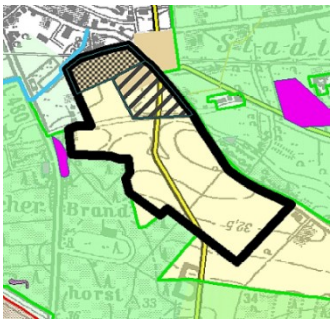


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Erweiterung Gewerbegebiet Alpener Straße zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.

Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. **Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche erscheint die Fläche kaum entwickelbar.**

Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifen als erheblich eingeschätzt werden.

Unna und Kamen: Bärenbräuker

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Unna/Kamen	Unna/Kamen (Bärenbräuker)	Ja	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Unna gemeldeten Standorten Interkommunales Gewerbegebiet Unna/Kamen und Bärenbräuker zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).

Der Standort verfügt mit ca. 118 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über eine sehr gute Anbindung an die A 1. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Voerde: STEAG Kraftwerk

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Voerde	STEAG Kraftwerk	Nein	Ja

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 von der Stadt Voerde gemeldet. Er verfügt mit ca. 63 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über einen trimodalen Anschluss an Straße, Schiene und die internationale Wasserstraße Rhein.

Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen STEAG Kraftwerks, das im Jahr 2017 stillgelegt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Waltrop: Im dicken Dören

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Waltrop	Im dicken Dören	Nein	Nein

Abb. Meldung



Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 23 ha über eine relativ geringe Größe und hat keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. **Der Standort wurde im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mittlerweile als GIB mit einer Zweckbindung für die Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweigen festgelegt.** In diesem Zusammenhang hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten den Nachweis bzw. die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW vorgelegt. Darin wird der Nachweis geführt, dass keine Standorte im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraum hinsichtlich der im Ziel aufgeführten Kriterien geeignet sind. Die Anwendung erfolgte mit Blick auf die standortnahe Verlagerung eines in Waltrop ansässigen Betriebes, d.h. es handelt sich um eine konkrete, vorhabenbezogene und aus dem lokalen Bedarf resultierende GIB-Festlegung.

Werne: A 1

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	A 1	Nein	Nein

Abb. Meldung	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort
	-

Begründung

Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).

Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 1. **Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.**

Werne: Gersteinwerk

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	Gersteinwerk	Nein	Ja

Abb. Meldung Meldung erfolgte ausschließlich schriftlich	Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 

Begründung

Der Standort wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr vom Kreis Unna und vom Kraftwerksbetreiber gemeldet. Er verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Der Standort ist bimodal an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Zudem besteht über eine mittlerweile z.T. zurückgebaute Produktenleitung in Form eines Förderbandes eine Verbindung zum Datteln-Hamm-Kanal, die ggf. wieder reaktiviert werden kann. Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des kombinierten Dampfkraftwerks Gersteinwerk, dessen mit Steinkohle betriebenen Blöcke mittlerweile stillgelegt wurden.

Einige mit Gas betriebene Blöcke sind noch in Betrieb und der Kraftwerksbetreiber beabsichtigt weiterhin, Teile der Fläche energiewirtschaftlich zu nutzen. Durch die Festlegung als Regionaler Kooperationssandort besteht die Möglichkeit, die nicht mehr für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Flächen einer gewerblichen Nachnutzung zuzuführen. Die verbleibenden Flächen können weiterhin energiewirtschaftlich genutzt werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anderweitig gewerblich entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (NSG, Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Werne: Nordlippestraße

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	Nordlippestraße	Ja	Ja

Abb. Meldung

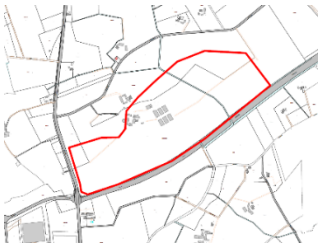


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 59 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Der gemeldete Standort hatte eine isolierte Lage im Freiraum und wurde daher in der Abgrenzung erweitert. Er grenzt nun unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine sehr gute Anbindung an die A 1.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Wetter: Vordere Heide

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Wetter	Vordere Heide	Ja	Ja

Abb. Meldung

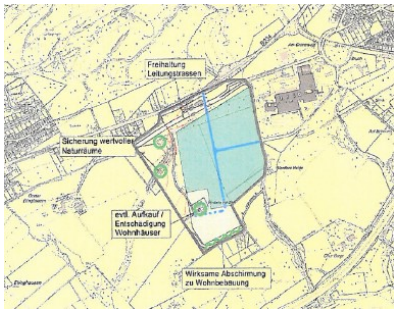


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort



Begründung

Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den östlich angrenzenden Siedlungsbereich. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.

Der Standort Vordere Heide in Wetter verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.

Witten: Kleinherbeder Straße

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Witten	Kleinherbeder Straße	Nein	Nein

Abb. Meldung

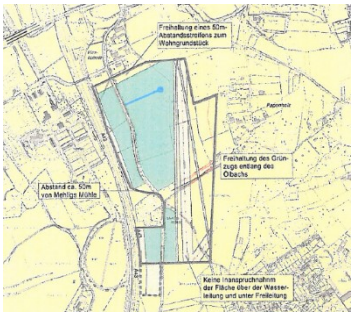


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. **Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt**. Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar.

Witten: Pferdebachstraße

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Witten	Pferdebachstraße	Nein	Nein

Abb. Meldung

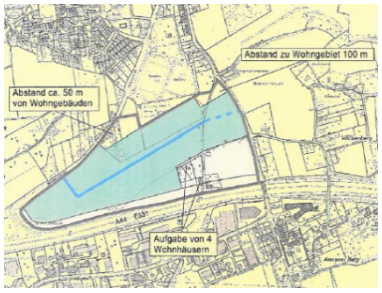


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.

Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. **Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.** Er verfügt jedoch über eine sehr gute Anbindung an die A 44 und kann aus dem lokalen Gewerbebedarf Stadt Witten entwickelt werden. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.

Xanten: Erweiterung Unterbirten

Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Xanten	Erweiterung Unterbirten	Nein	Nein

Abb. Meldung

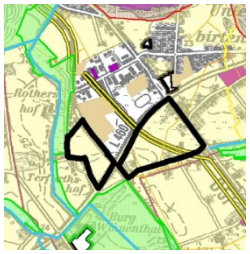


Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort

-

Begründung

Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Er setzt sich aus zwei Teilflächen mit ca. 23 ha und ca. 10 ha zusammen und verfügt damit insgesamt über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.

Er verfügt jedoch über keinen guten Anschluss an das Autobahnnetz. Die nächste Auffahrt zur A 57 befindet sich etwa in 10 km Entfernung. Zudem wird die im Vergleich zu anderen gemeldeten Standorten relativ kleine Fläche durch gleich mehrere Gaspipelines und Stromleitungen gequert, die eine Parzellierung im Sinne der im textlichen Ziel geforderten Mindestgröße für Betriebe erheblich erschwert. Der Standort wird daher nicht festgelegt.

Übersicht der Tabu- und Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB

Tabukriterien

Themenfeld	Tabukriterium	hartes/ weiches Tabukriterium	Quelle
Siedlung	Ortslagen	weich	ATKIS
	Industrie, Gewerbe, Bergbau	weich	ATKIS
	Gewerbe- und Industrieflächen	weich	FNP, RFNP
	Gemeinbedarfsflächen	weich	FNP, RFNP
	Gemischte Bauflächen mit einem Puffer von 300 m	weich	FNP, RFNP
	Wohnbauflächen mit einem Puffer von 300 m	weich	FNP, RFNP
	Golfplätze	weich	FNP
Freiraum	Natura 2000 mit einem Puffer von 300 m (kein Puffer als Tabu für Erweiterungen der Rohstoffe Präquartärer Sand und Ton/Schluff)	weich	LANUV
	Geschützte Biotope	weich	LANUV
	Naturschutzgebiete	weich	LANUV
	Landschaftsschutzgebiete bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	DLP
	Biotopkatasterflächen bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand und Präquartärer Sand	weich	LANUV
	Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (BVS I) bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand und Präquartärer Sand	weich	LANUV
Boden/ Wasser	Kein Rohstoffvorkommen für Rohstoff Kies/Kiessand sowie Neuansätzen Präquartärer Sand	hart	Rohstoffkarte, GD
	Mindestmächtigkeit < 10 m bei Erweiterungen für Rohstoff Kies/Kiessand, < 15 m bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	Rohstoffkarte, Meldungen
	WSZ I - III B (festgesetzt + geplant) sowie Wasserreservegebiete i.S.d. WSZ I – III B (außer für Abgrabungen in WSZ III B, die vor dem 16. Juli 2016 als BSAB festgelegt waren oder Erweiterungen bestehender	weich	LANUV, BR Düsseldorf

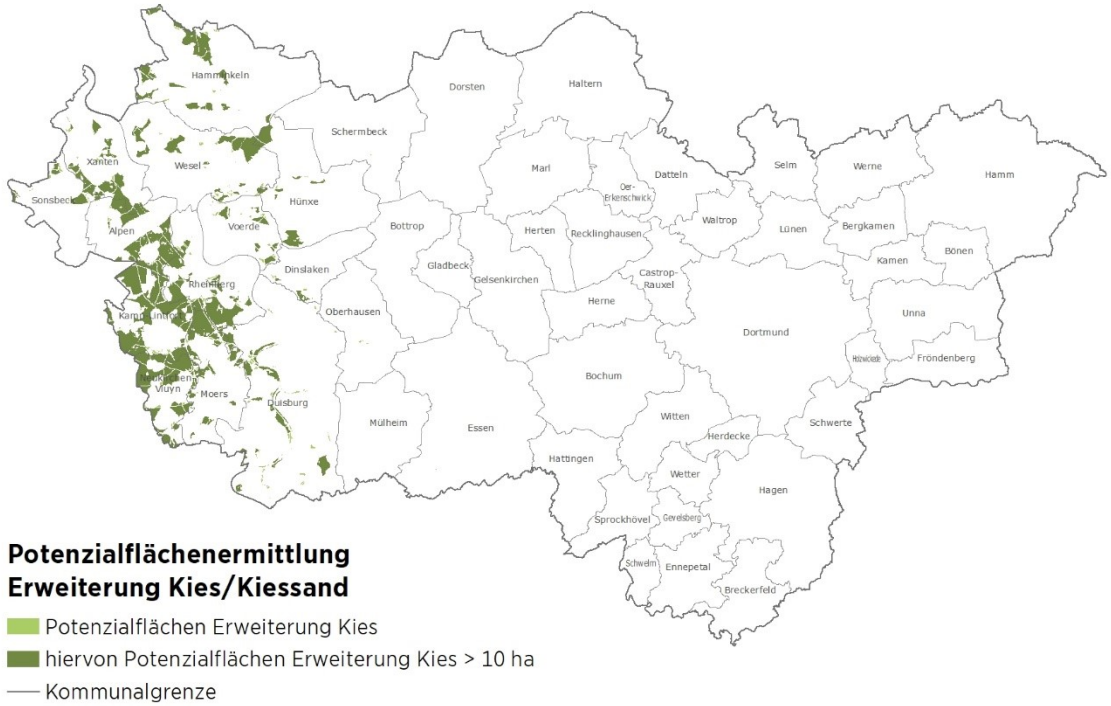
Themenfeld	Tabukriterium	hartes/ weiches Tabukriterium	Quelle
	Trockenabgrabungen innerhalb von WSZ III B, wenn • eine Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz von den zuständigen Wasserbehörden in Aussicht gestellt wurde und • ein gemeldetes Abgrabungsinteresse vorliegt)		
	Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung für Rohstoff Kies/Kiessand und Neuansätzen Präquartärer Sand	weich	BK GD
	Schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand	weich	BK GD
Infrastruktur	Hafen/Schleusen	weich	ATKIS
	Deponien (außer für Ton/Schluff)	weich	LANUV
	Flughäfen/-plätze und (Sonder)Landeplätze	weich	ATKIS
	Militärflächen	weich	FNK
	Konzentrationszonen Wind	weich	FNP, RFNP
	Landesstraßen + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Bundesstraßen + 20 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Autobahnen + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Kreisstraßen + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Straßen (Plan) + 40 m Puffer	weich	Straßen.NRW
	Schienen + 40 m Puffer	weich	ATKIS
	Wasserstraßen+ 50 m Puffer	weich	WSV

Restriktionskriterien

Themenfeld	**Restriktionskriterium** (sofern nicht rohstoffspezifisch bereits Tabukriterium)	**Quelle**
Siedlung	Sonderbauflächen	FNP, RFNP
	Nicht durch Tabukriterien erfasste (Einzel-)Bebauung, Infrastrukturen (z.B. Leitungen) und sonstige entgegenstehende Belange (z.B. Sportplätze)	ATKIS, Orthophotos, sonstige Erhebungen
Freiraum	Landschaftsschutzgebiete	DLP
	Biotopverbundstufe I	LANUV
	300 m Puffer um Natura 2000 (für Rohstoffe Erweiterungen Präquartärer Sand und Ton)	LANUV
	Waldflächen	ATKIS
Boden/ Wasser	Schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung	BK GD
	Oberflächengewässer	ATKIS, Orthophotos
Infrastruktur	Deponien (für Ton/Schluff)	LANUV
	Vorhaben der Bundesfachplanung gem. § 3 a NABEG	Bundesfach-planung
Sonstige	Gegensätzliche Festlegungen	RP Ruhr
	Gemeldetes Abgrabungsinteresse als Gunstkriterium/ kein belegtes Abgrabungsinteresse	u.a. Stellung-nahmen 1. Beteiligung
	Rohstoffgeologische Eignung auf Grundlage des Fachbeitrags	GD
	Rohstoffvorkommen gemäß Rohstoffkarte/sonstiger Grundlagen des GD	GD
	Erwartete (erhebliche) Umweltauswirkungen gemäß SUP-Prüfbögen (u.a. 300 m um Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile)	SUP, ATKIS, DLP

Kies/Kiessand - Erweiterungen

- Nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verblieben für Erweiterungen für den Rohstoff Kies/Kiessand rechnerisch insgesamt 624 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 15.326 ha. Hiervon haben 174 Potenzialflächen (14.648 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 10 ha.



- Da mit dem Plankonzept nach potenziellen Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen gesucht wird, werden weiterführend die Potenzialflächen im Umfeld bestehender, fachrechtlich genehmigter Abgrabungen/Zulassungen weiter betrachtet. Hierzu werden die Potenzialflächen betrachtet, die an bestehende Abgrabungen[1] angrenzen bzw. im Umkreis von bis zu 100 m um diese liegen. Hierdurch wurde der Suchraum auf 23 Flächen mit einer Gesamtgröße von 3.663 ha eingeschränkt.

[1] *Betrachtung aller Genehmigungen, unabhängig von lt. Genehmigung gewonnenen Rohstoffen*



Potenzialflächenermittlung
Umfeld Genehmigung
Erweiterungen Kies/Kiessand

Potenzialflächen Erweiterungen Kies
Kommunalgrenze

- Diesen Flächen wurden im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt.

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_E_1_Hkn	256	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. dispers bebaut • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Bundesstraße ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt daher keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_2_Hkn	249	• Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee), Standort Aufbereitungsanlage • Abgrabungsinteresse belegt • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Waldflächen • Tlw. eingetragenes Bodendenkmal	• Tlw. Überschwemmungsgebiet • Tlw. ungünstige Geometrie (schmale Flächen/spitze Winkel) • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Tlw. Lage im Antragskorridor A-Nord	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Ham_BSAB_1_A • Grenzziehung ergibt sich durch Ausgrenzen der Spitzenflächen im Norden (Geometrie, A-Nord-Korridor) entlang vorhandener Straße, bebauter bzw. anderweitig genutzter Flächen (Höfe, Sportanlagen) und des Bodendenkmals im Südosten • Darstellungsbedingtes Einbeziehen der gewerblichen Fläche (Aufbereitungsanlage)
KKS_E_3_Wes	46	• Bebauung im südlichen Teil • Nördlicher Teil in Vergangenheit bereits ausgekiest und rekultiviert • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_4_Wes	16	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen	• Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_5_Wes	85	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Fläche in weiten Teilen in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgekiesten Bereiche verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		befindlich – Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet		
KKS_E_6_Xan	71	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Fläche überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgekiesten Bereiche verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_7_Wes	75	• Kein räumlich konkretisiertes Abgrabungsinteresse • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert • Disperse Bebauung in Teilflächen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend in/um Bestandgenehmigungen als Wes_BSAB_1_A • Ausgrenzen bereits ausgekiester Flächen, bebauter Flächen sowie dahinterliegender Flächen • Nördliche Spitze darstellungsbedingt aufgrund Geometrie generalisiert
KKS_E_8_Wes	49	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut sowie für Infrastruktur genutzt (Hochspannungsleitungen mit diversen, mittig gelegenen Maststandorten) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Hochspannungsmasten) und dahinterliegender Fläche verbleibende Potenzialfläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept • keine konfliktarme Anbindung an Bestandsgenehmigung gegeben
KKS_E_9_Wes	14	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• Keine Festlegung als BSAB • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Waldflächen, Hochspannungsmasten) und

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur vorhanden (Hochspannungsleitung) • Überwiegend Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Vollständige Lage innerhalb 300 m um NSG		dahinterliegender Fläche verbleibende Potenzialfläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept • keine konfliktarme Anbindung an Bestandsgenehmigung gegeben
KKS_E_10_Hnx	229	• Für Teilflächen gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Disperse Bebauung und Infrastruktur in Teilflächen • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Potenzialfläche wird von Trasse der L4n gem. Landesstraßenbedarfsplan entlang Schwarzer Weg/Tenderingsweg durchlaufen	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend in/um Bestandsgenehmigungen inkl. Flächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse als Hnx_BSAB_3_A / HNX_BSAB_4_A/Hnx_BSAB_5 • Ausgrenzen bereits abgegrabener Flächen (Tenderingsee), bebauter Flächen und Waldflächen • Grenzziehung entlang vorhandener Wege/Straßen • Trennung des BSAB entlang Straßentrasse L4n als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung; auch nördliche Teilfläche als Erweiterung bewertet, da vorhandene Straße kein Tabukriterium darstellt; Abschluss/Fortgang der Linienbestimmung aktuell noch offen
KKS_E_11_Alp	28	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Deutlich geringerer Kiesanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlicher Einordnung • Tlw. bebaut	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Fehlende Eignung der Lagerstätte zur Kiesgewinnung gem. rohstoffkundlicher Einordnung; ebenso in Beteiligung kritisiert	• Keine Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstätteneigenschaften) • Verzicht auf Festlegung u.a. mit Verweis auf Erweiterungsmöglichkeiten gem. 5.5-3
KKS_E_12_Rbg	645	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend in/um Bestandgenehmigungen als Rbg_BSAB_1_A und Rbg_ BSAB_2_A • Westliche Fläche (Rbg_BSAB_1_A): Ausgrenzen der bereits ausgekiesten Flächen, Grenzziehung entlang Budberger

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		rekultiviert(Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen	Weg/Im Winkel (dahinter liegt disperse, straßenbegleitenden Bebauung sowie Winterswicker Abzugsgraben - nördlich davon pot. Neuansatz); Abschneiden spitzwinkeliger Flächen • Östliche Fläche (Rbg_ BSAB_2_A): Ausgrenzen vorhandener Bebauung, Übernahme restriktionsarmer Flächen
KKS_E_13_Rbg	28	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend in/um Bestandgenehmigungen inkl. Flächen mit gemeldetem Abgrabungsinteresse als Rbg_BSAB_5 • Grenzziehung entlang Fließgewässer bzw. Ausgrenzen der Südspitze an Engstelle wg. ungeeigneter Geometrie
KKS_E_14_Moe	642	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und aufgehaldet/ rekultiviert (Abgrabungsseen) • Flächendeckend disperse Bebauung und Infrastruktur (WEA, Bergehalden) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Autobahn – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Bundesstraße ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt daher keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_15_KaL	285	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) und wiederverfüllt/aufgehaldet bzw. fachrechtlich zugelassen– Standort Aufbereitungsanlage	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Tlw. Nutzung als Modellflugplatz o.ä. • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Festlegung der im Beteiligungsverfahren gemeldeten Fläche mit Abgrabungsinteresse als Klf_BSAB_5 in Abgleich mit zeichnerischer Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes • U.a. angesichts Vorprägung des Teilraums durch Abgrabungen, Deponie, MVA und des gemeldeten Abgrabungsinteresses überwiegen Belange der Lagerstättennutzung, Vorrang von Erweiterungen im vorliegenden Fall

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Tlw. Waldflächen (Mischwald mit Waldfunktion: Erholungswald Stufe 2, Immissions-, Klimaschutz) sowie schutzwürdige Biotope • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz und Waldflächeninanspruchnahme • Ausgrenzen bereits abgegrabener/wiederverfüllter Flächen, darüber hinaus keine Flächen oberhalb Darstellungsschwelle/ Mindestgröße Plankonzept • Vorhandene Betriebsplanfläche nicht in Gänze durch Potenzialfläche erfasst, insofern erfolgt angesichts Bestandsschutz und umfassender Zulassung keine erneute Festlegung (u.a. auch mit Verweis auf Erweiterungsmöglichkeiten gem. 5.5-3)
KKS_E_16_KaL	67	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert, Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung) • Tlw. Waldflächen	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Keine Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung • nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgekiesten Bereiche verbleibende Fläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept
KKS_E_17_KaL	20	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Randlich Bebauung (Landwirtschaft) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung – getrennt durch Bundesstraße/Bahntrasse – zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Bundesstraße und Bahntrasse ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_18_KaL	12	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Fläche tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. ungünstige Geometrie: schmaler Streifen	• nach Ausschneiden bereits abgebauter Bereiche sowie Teilflächen mit ungeeigneter Geometrie verbleibende Potenzialfläche unterhalb Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße Plankonzept

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_E_19_KaL	530	• In Teilen disperse Bebauung und Infrastrukturen (Bergehalde, Straßen, etc.) • Zusammenhängende Waldflächen (Waldfunktion: Erholungswald Stufe II, Klimaschutz; Laubmischwald mit besonderer Bedeutung für Biotopverbund) • Tlw. Abgrabungsinteresse angemeldet • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Teilflächen ergeben sich als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Klf_BSAB_1_A • Begrenzung entlang bebauter Flächen und angrenzender Waldflächen, Haldenfläche, Oberflächengewässer (Anrathskanal) sowie Ausgrenzen dahinterliegender Flächen
KKS_E_20_Dui	112	• Umfasst in Teilen Abgrabungsgewässer bzw. Bundeswasserstraße Rhein • Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. Ungünstige Geometrie: schmaler Streifen	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Dui_BSAB_1 • Ausgrenzen der Gewässerflächen des Rheins, bebauter Flächen, Deichbereich
KKS_E_21_NkV	33	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet • Tlw. Waldflächen	• Zuordnung angrenzender Genehmigung – räumlich getrennt durch Autobahn - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Autobahn ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_22_NkV	59	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse	• Zuordnung angrenzender Genehmigung – räumlich getrennt u.a. durch Landesstraße - zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand	• keine konfliktarme Anbindung an Bestandsgenehmigung gegeben • Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Landesstraße

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Flächendeckend disperse Bebauung (Einzelgehöfte) und Infrastrukturen (Wege) • Tlw. Landschaftsschutzgebiet		sowie der zwischen pot. Erweiterungsfläche und Bestandsabgrabung liegenden straßenbegleitenden Bebauung ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten. Es erfolgt keine Festlegung als BSAB.
KKS_E_23_NkV	111	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt • Tlw. Waldflächen • Tlw. Landschaftsschutzgebiet	• Zuordnung angrenzender Genehmigung zur Rohstoffgruppe Kies/Kiessand • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Nkv_BSAB_1_A2 • Ausgrenzen der bereits ausgekiesten/rekultivierten/ wiederverfüllten Flächen sowie vorhandener Bebauung

[i] *Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird (z.B. fehlendes Rohstoffvorkommen), wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.*

Legende

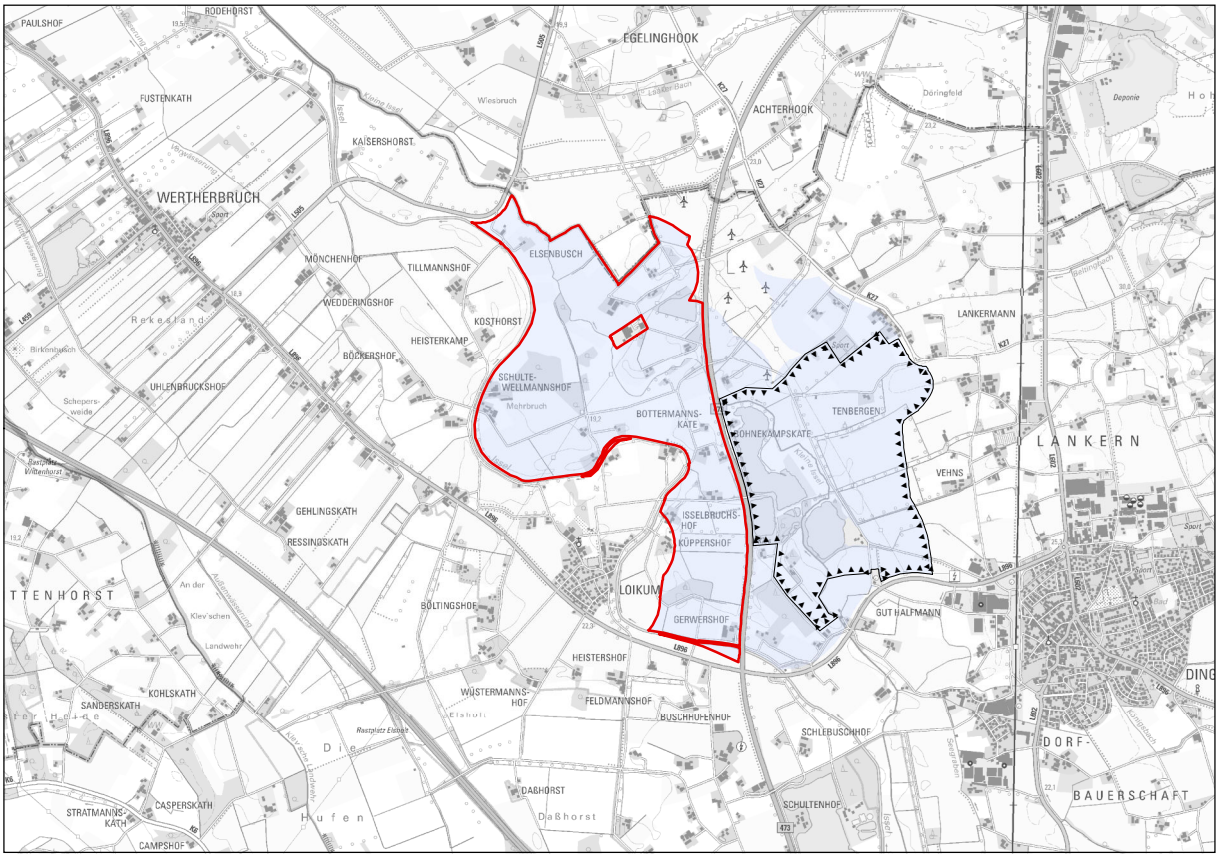
Konkretisierung Potenzialflächen und Auswahl


Abgrabungsbereich (zeichnerische Festlegung)


Betrachtete Potenzialfläche

Weitere Potenzialflächen

KKS_E_1_Hkn

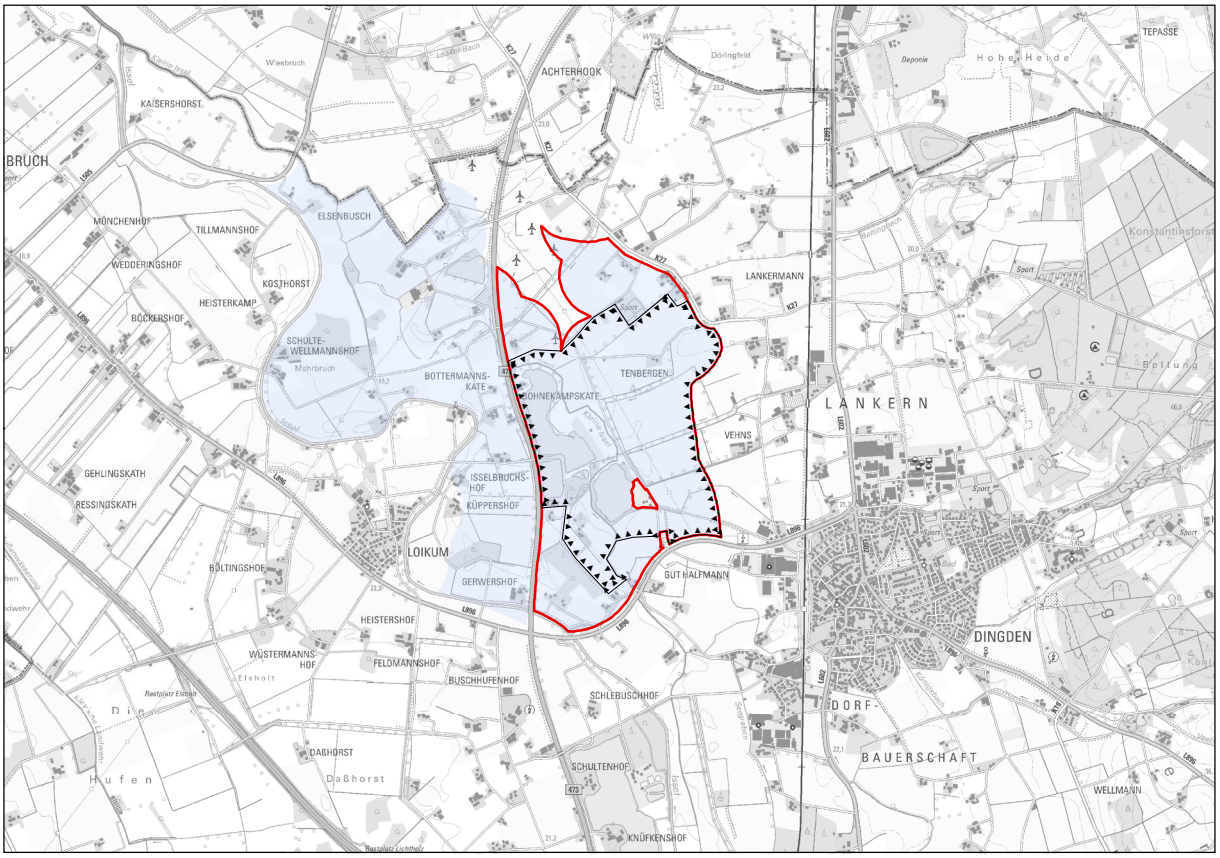


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_2_Hkn

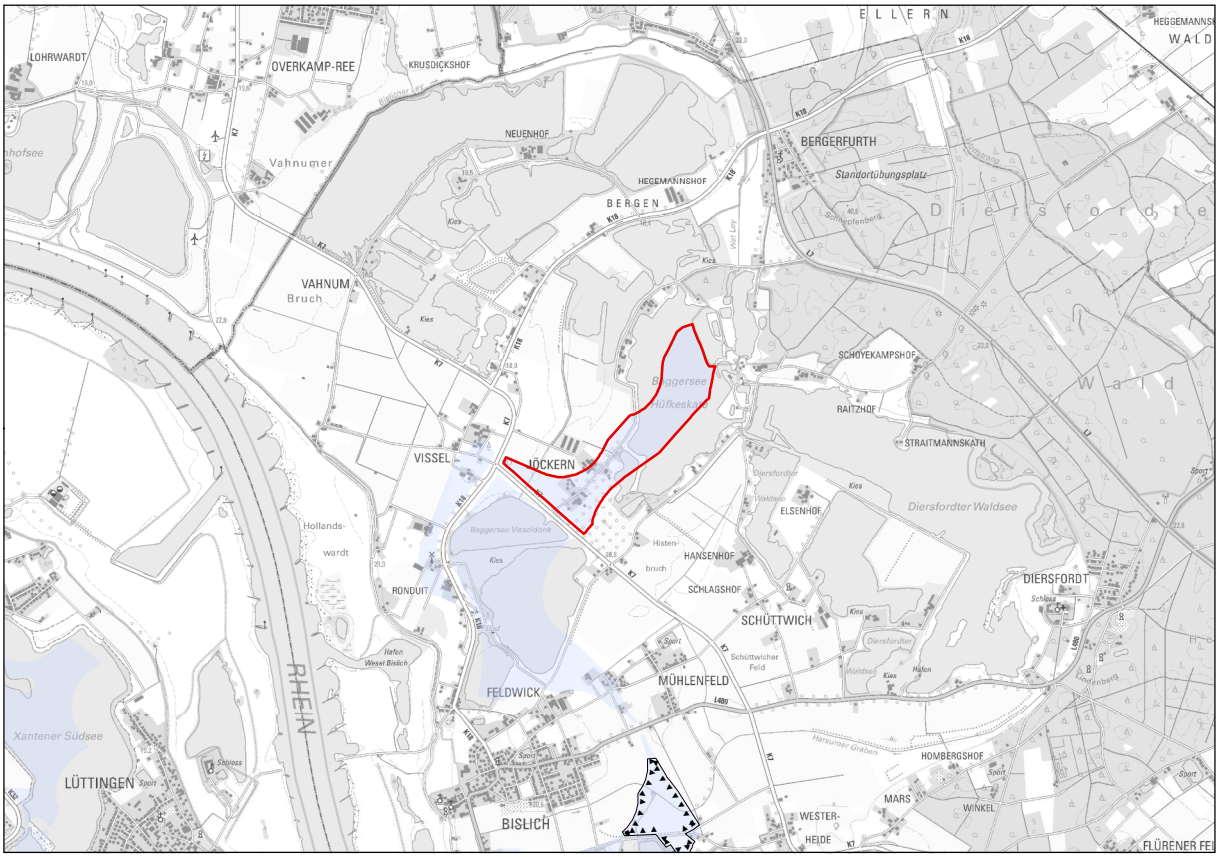


Maßstab 1: 50000

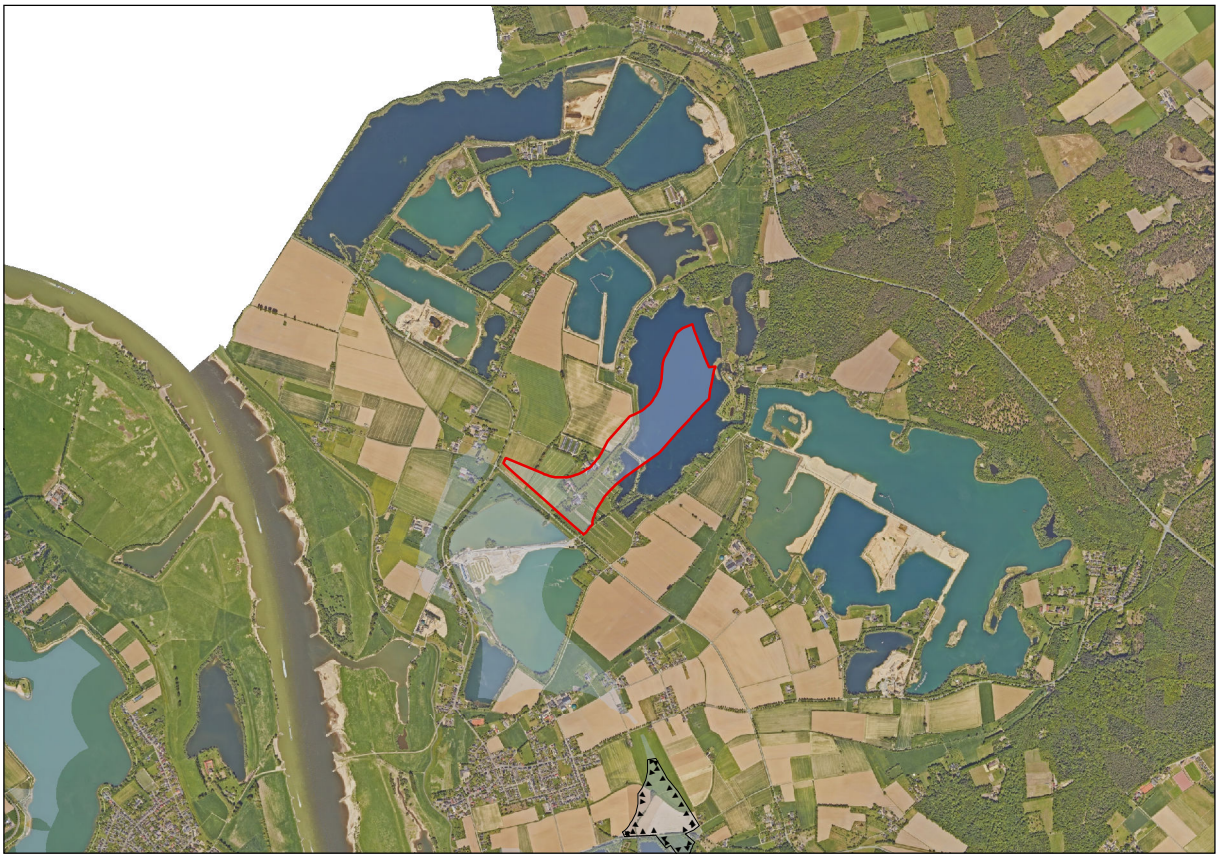


Maßstab 1: 50000

KKS_E_3_Wes

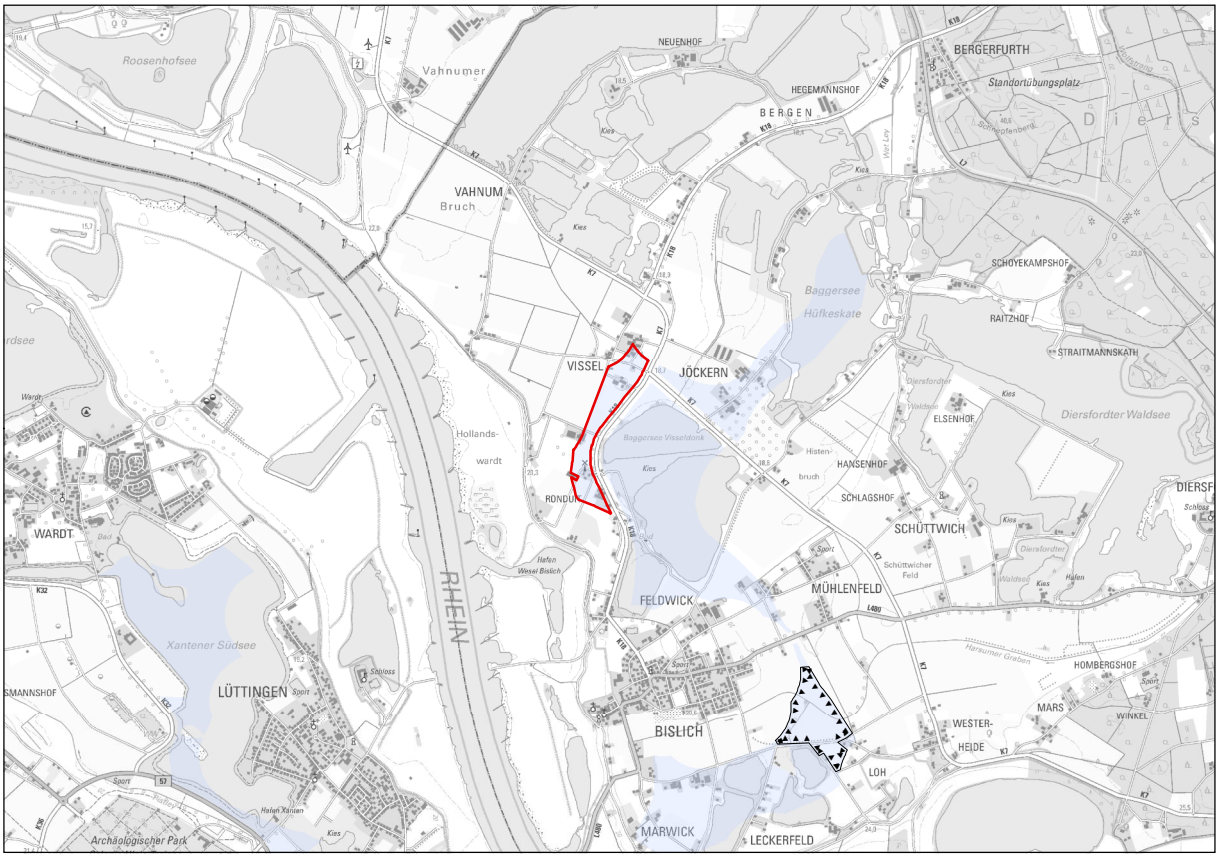


Maßstab 1: 50000

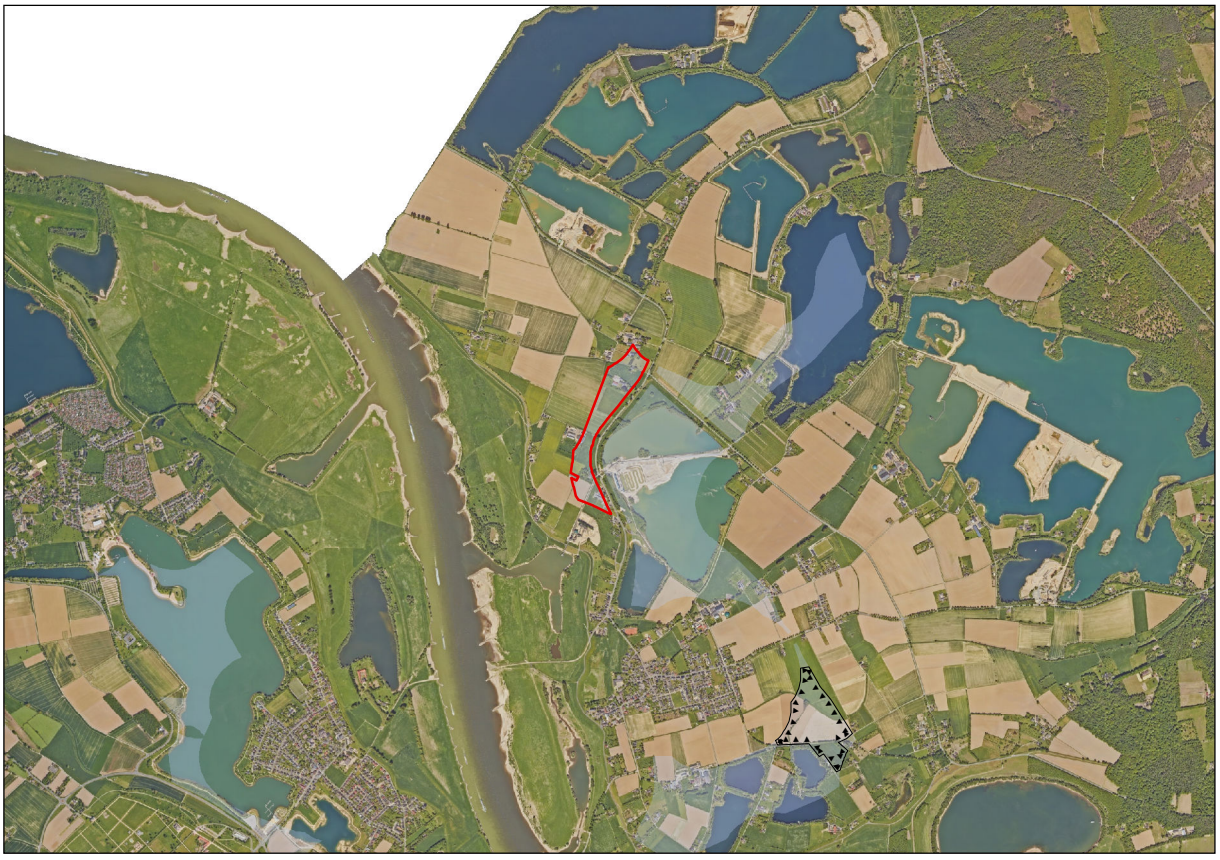


Maßstab 1: 50000

KKS_E_4_Wes

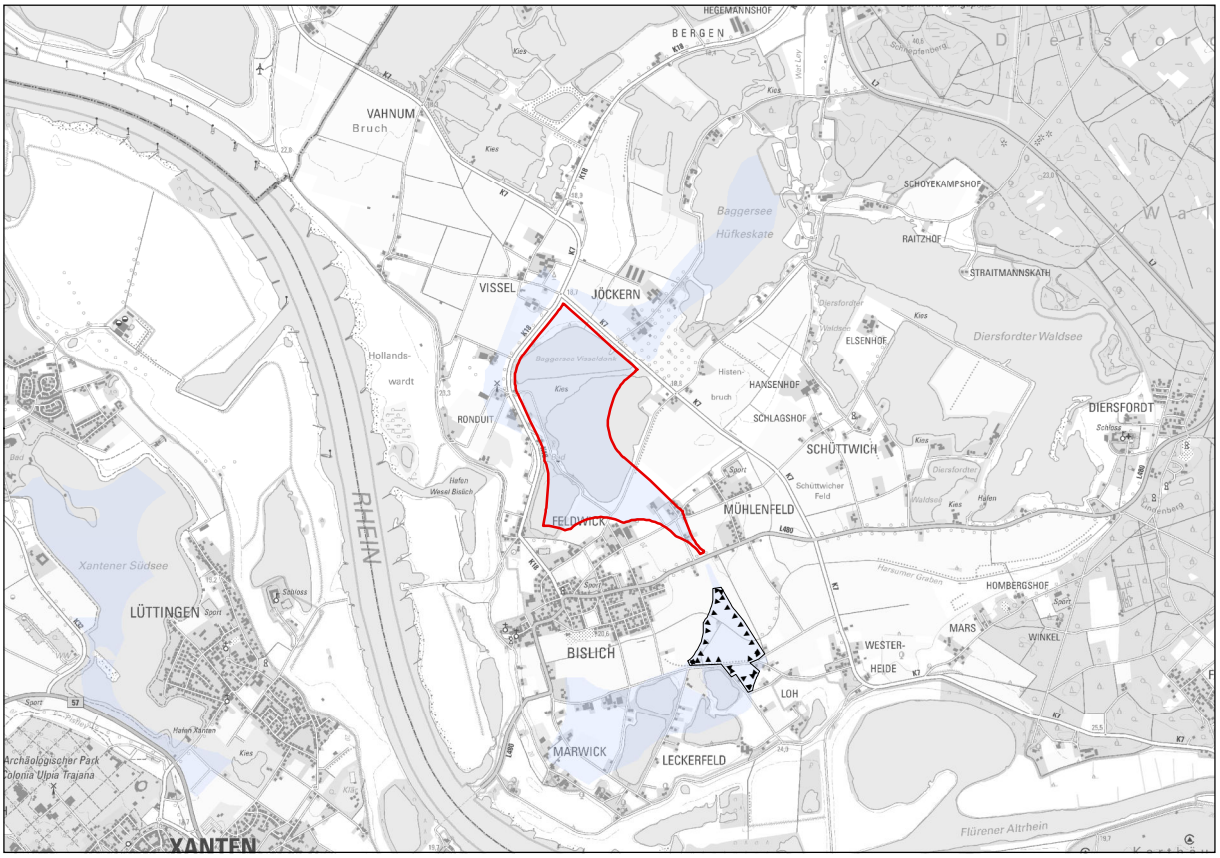


Maßstab 1: 50000

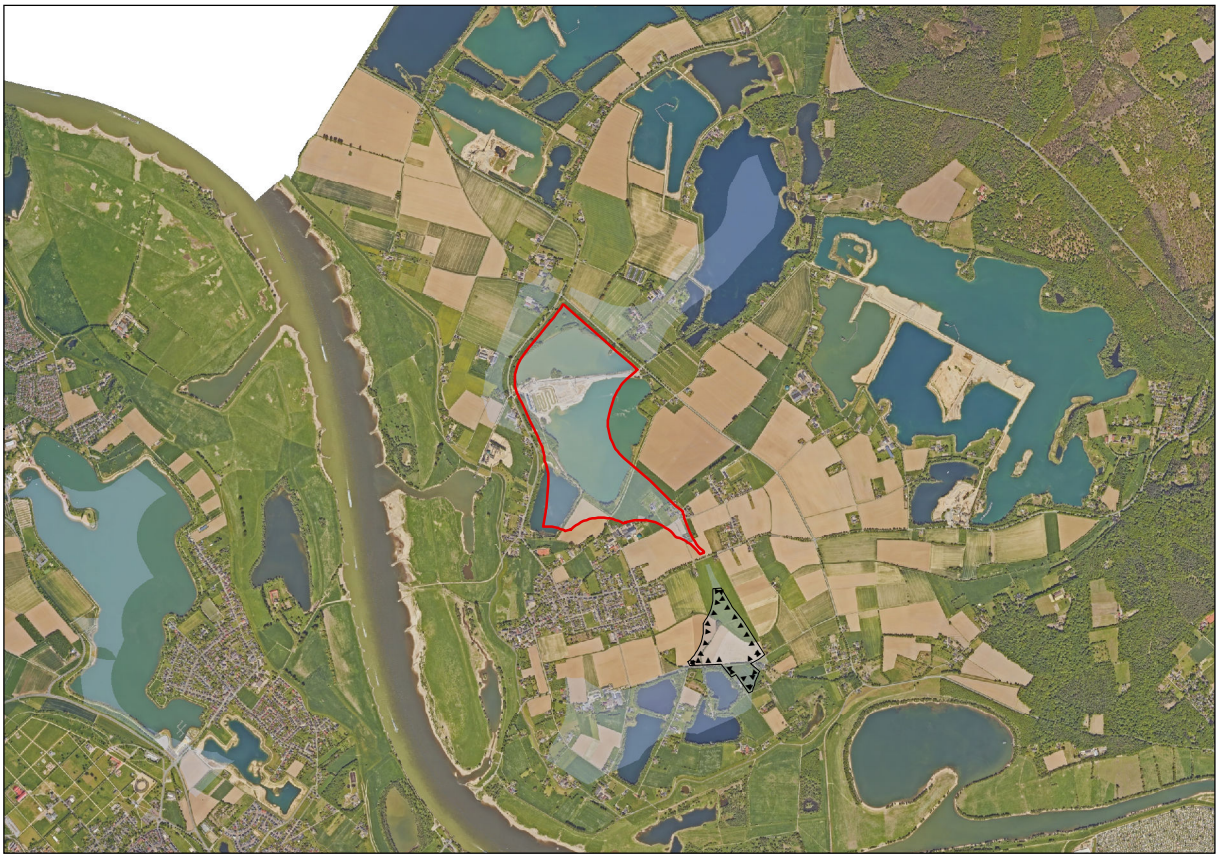


Maßstab 1: 50000

KKS_E_5_Wes

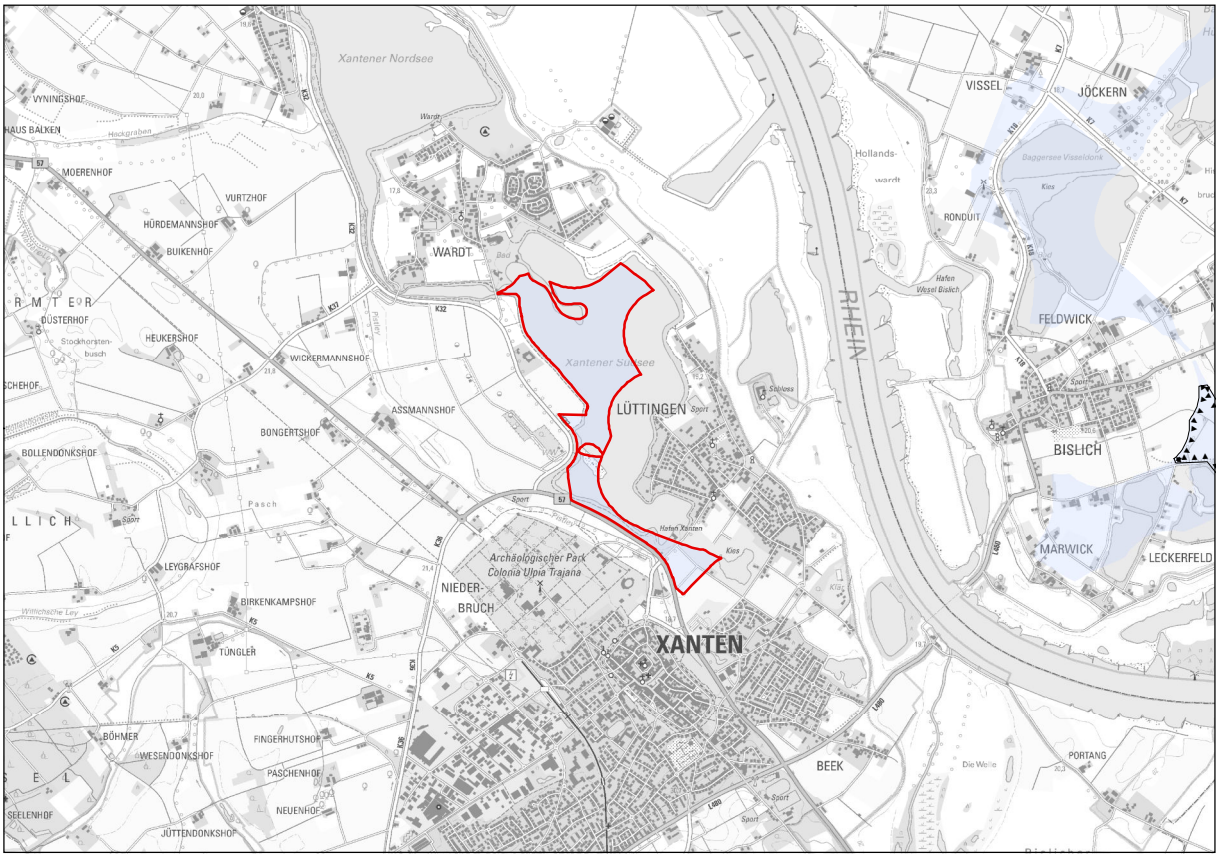


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_6_Xan

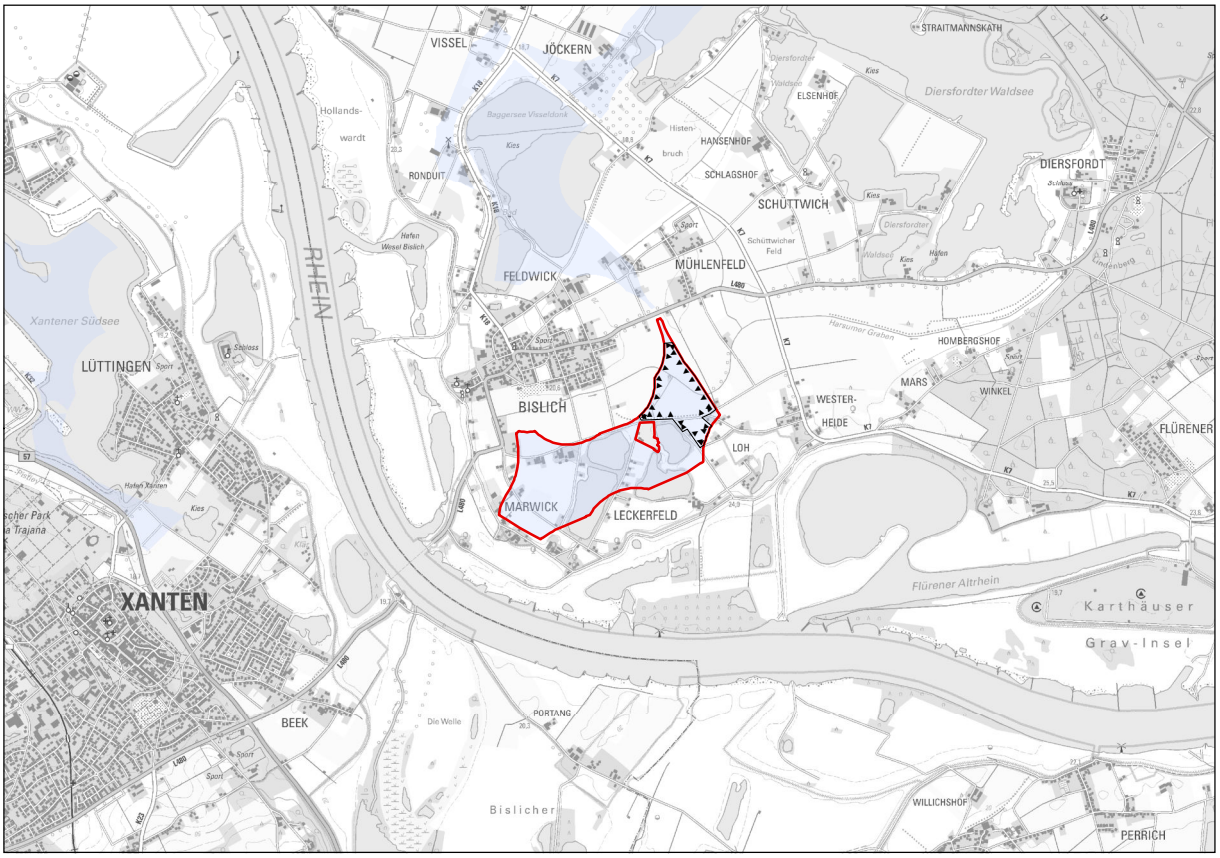


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_7_Wes

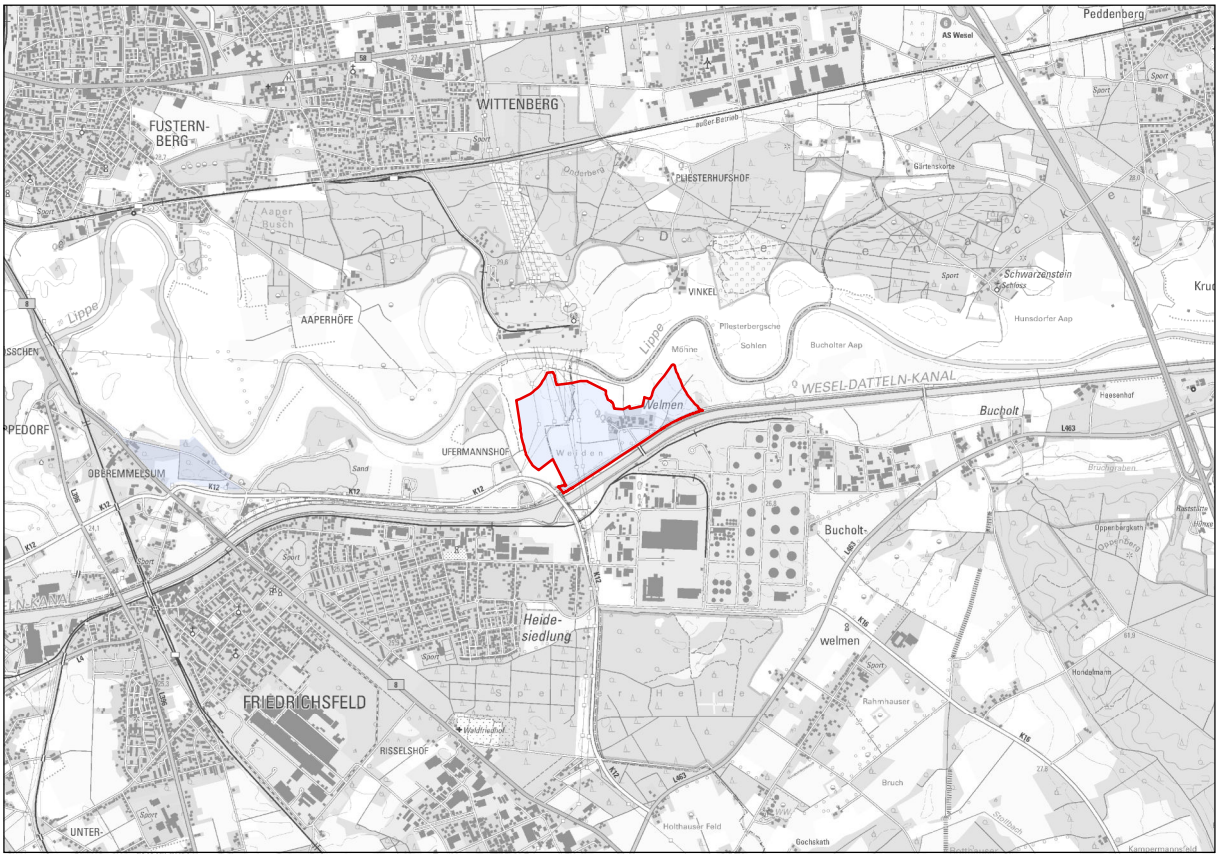


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_8_Wes

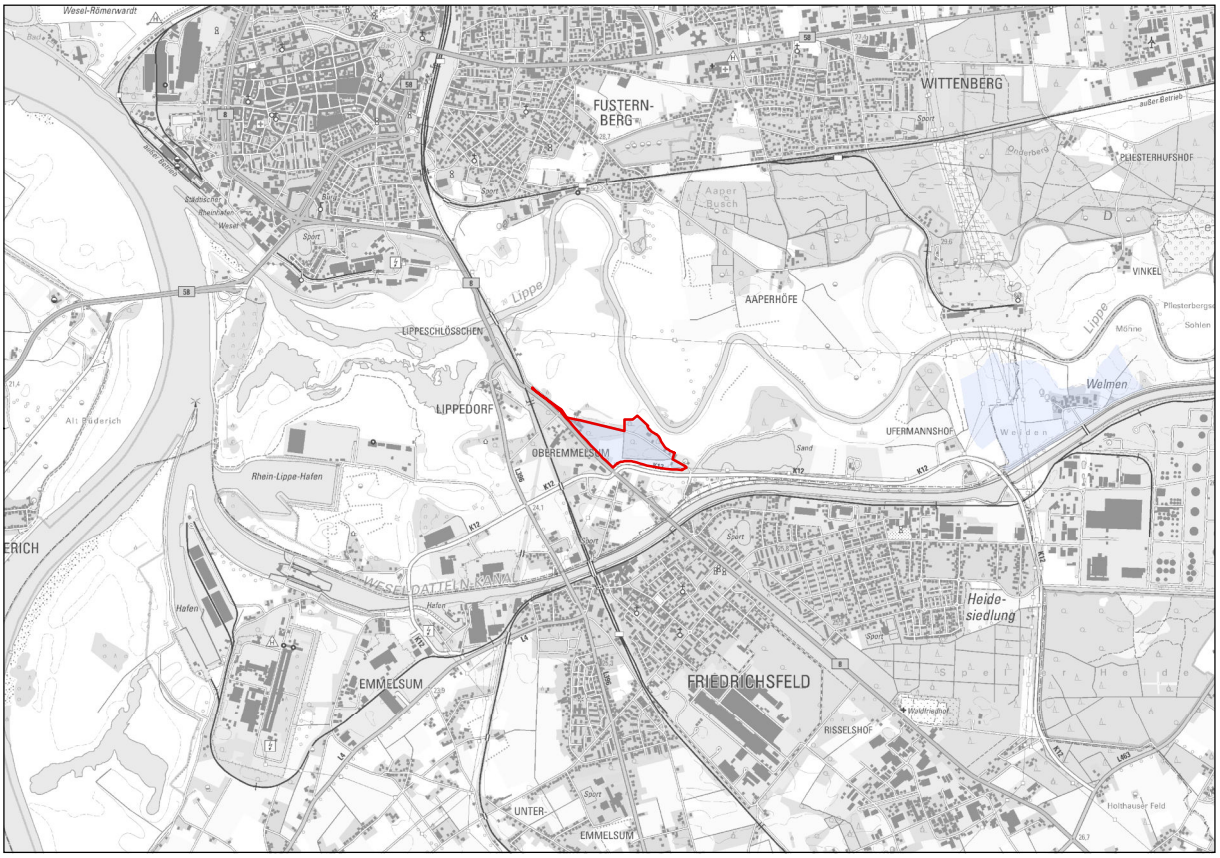


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_9_Wes

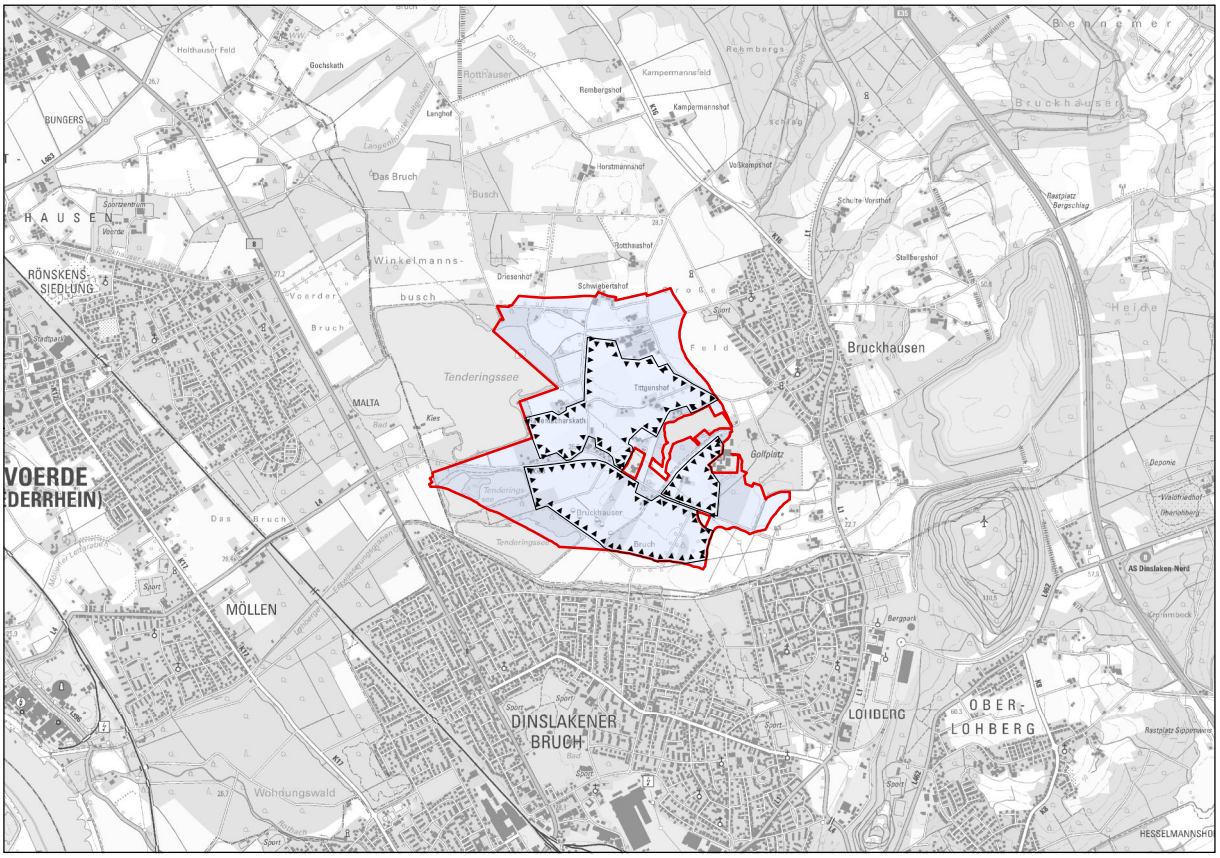


Maßstab 1: 50000

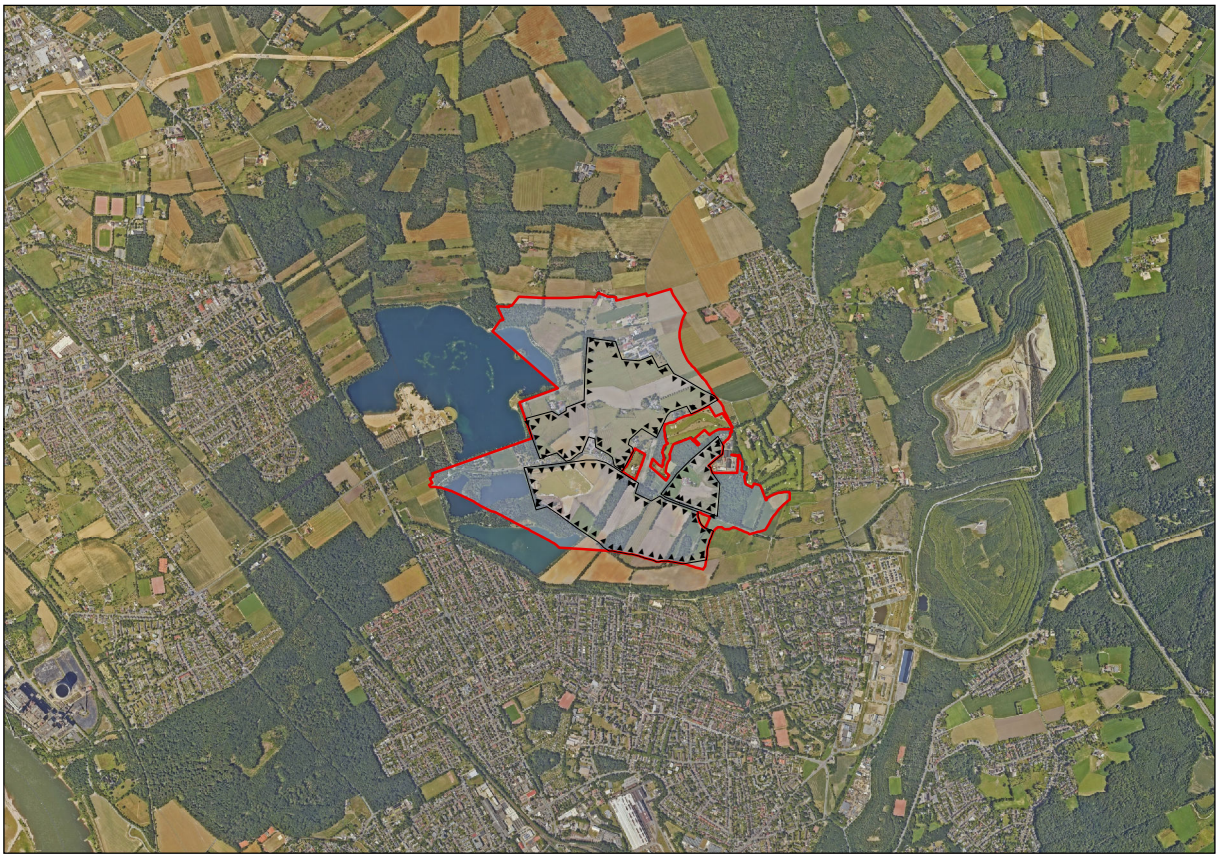


Maßstab 1: 50000

KKS_E_10_Hnx



Maßstab 1: 50000

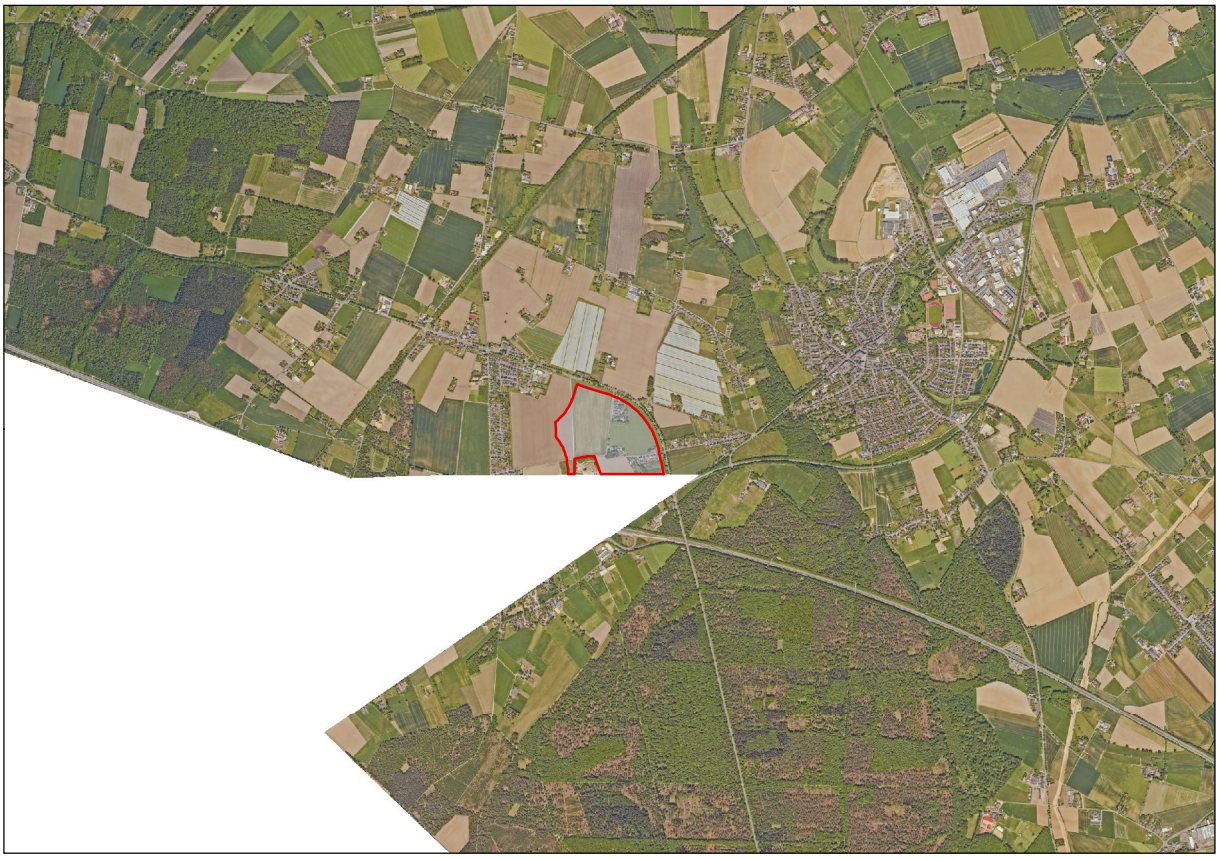


Maßstab 1: 50000

KKS_E_11_Alp

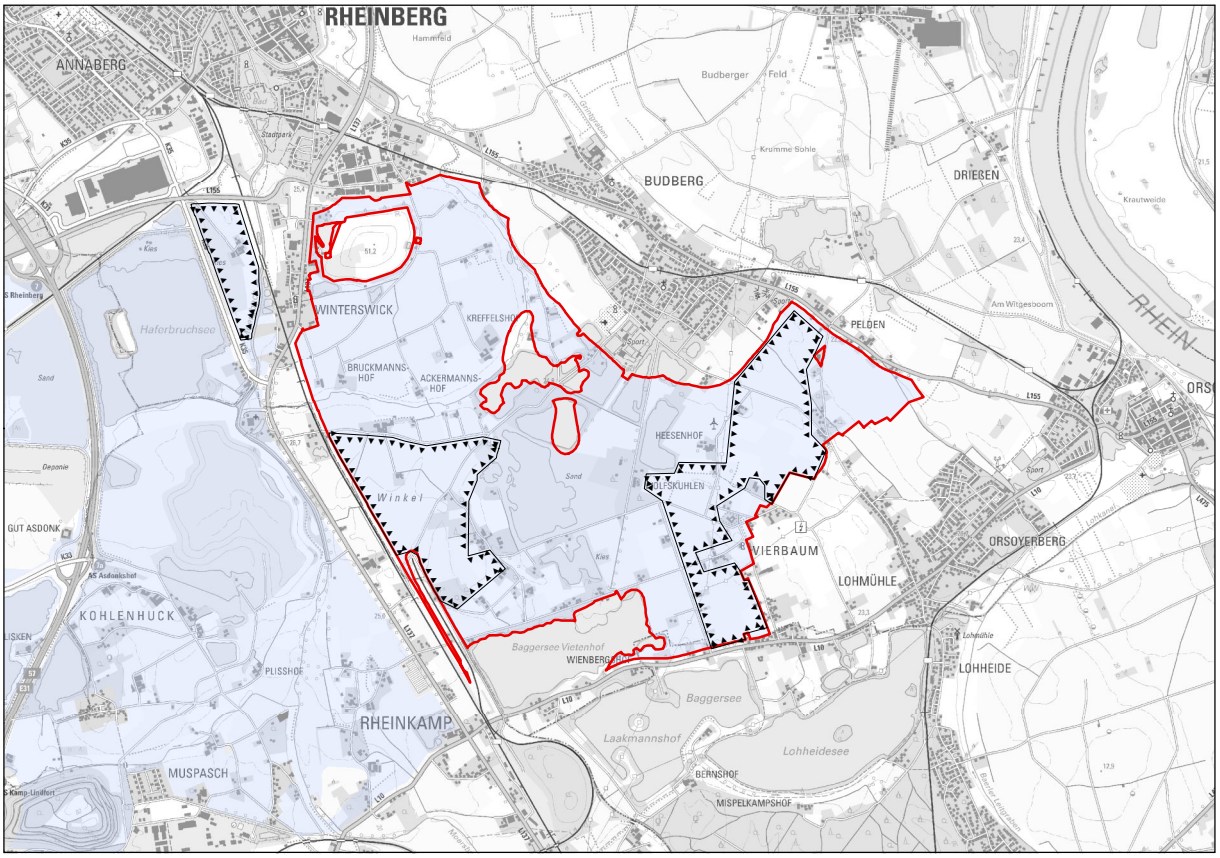


Maßstab 1: 50000

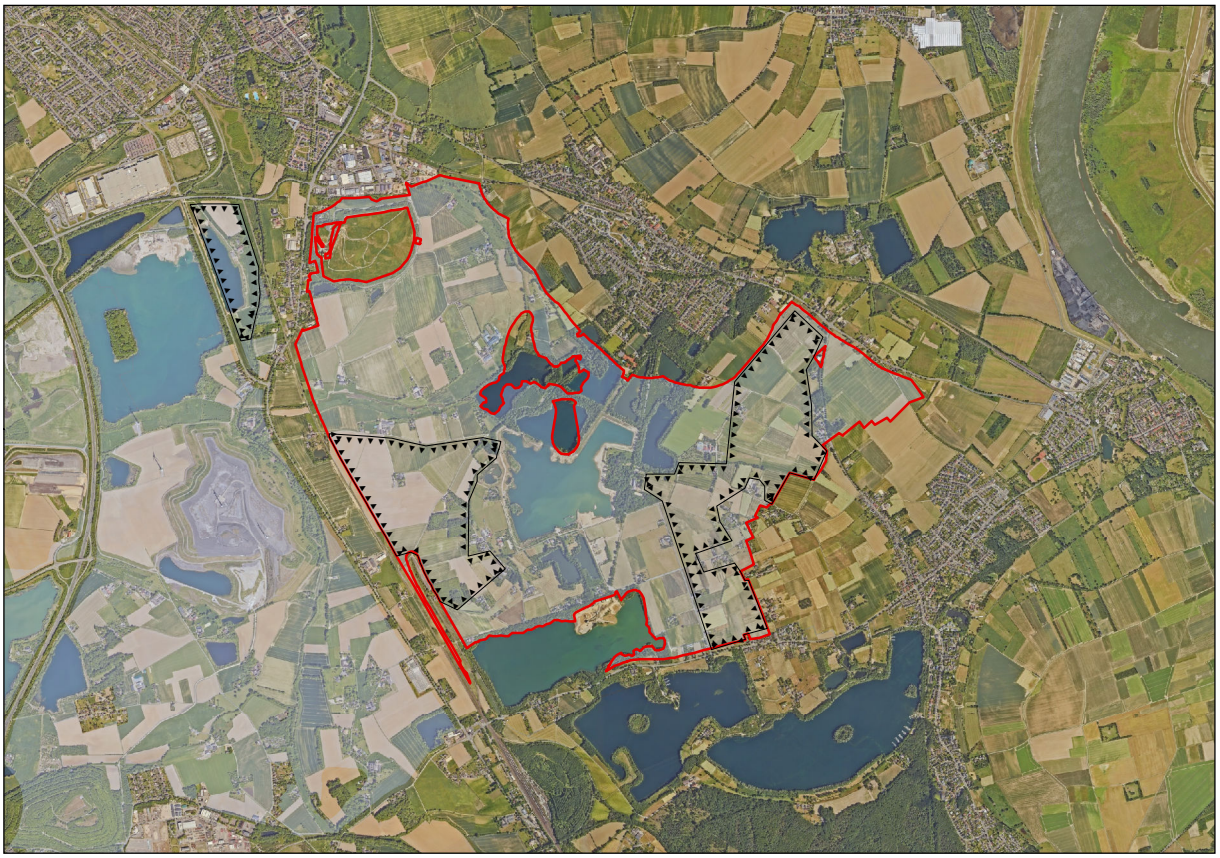


Maßstab 1: 50000

KKS_E_12_Rbg

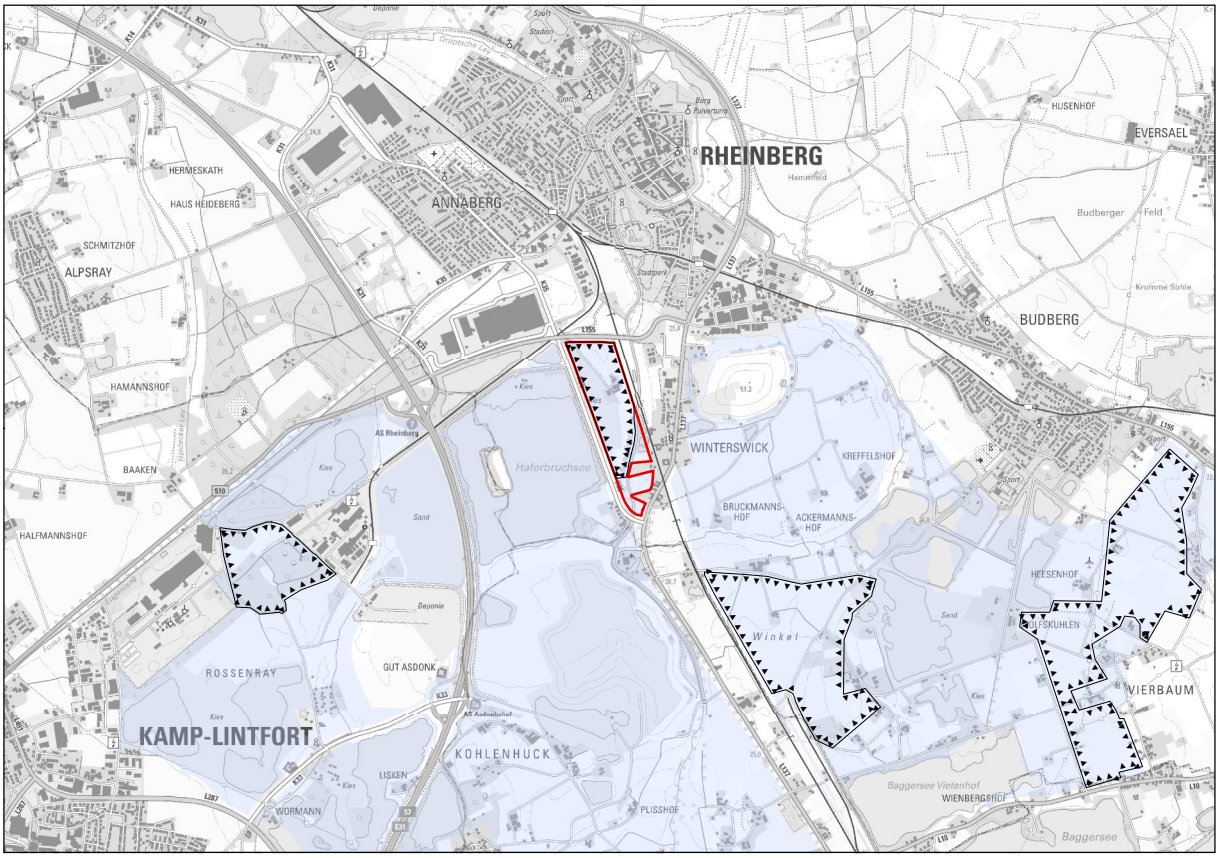


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_13_Rbg

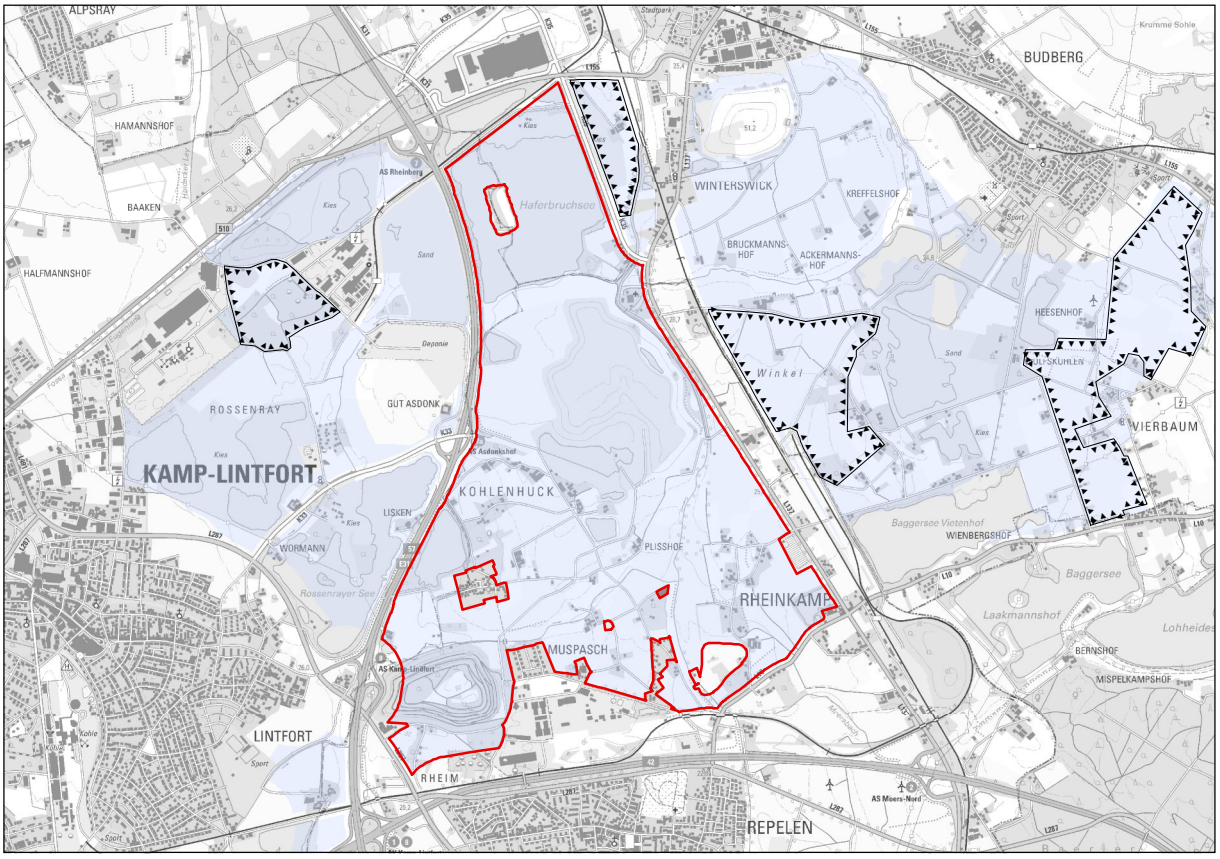


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_14_Moe

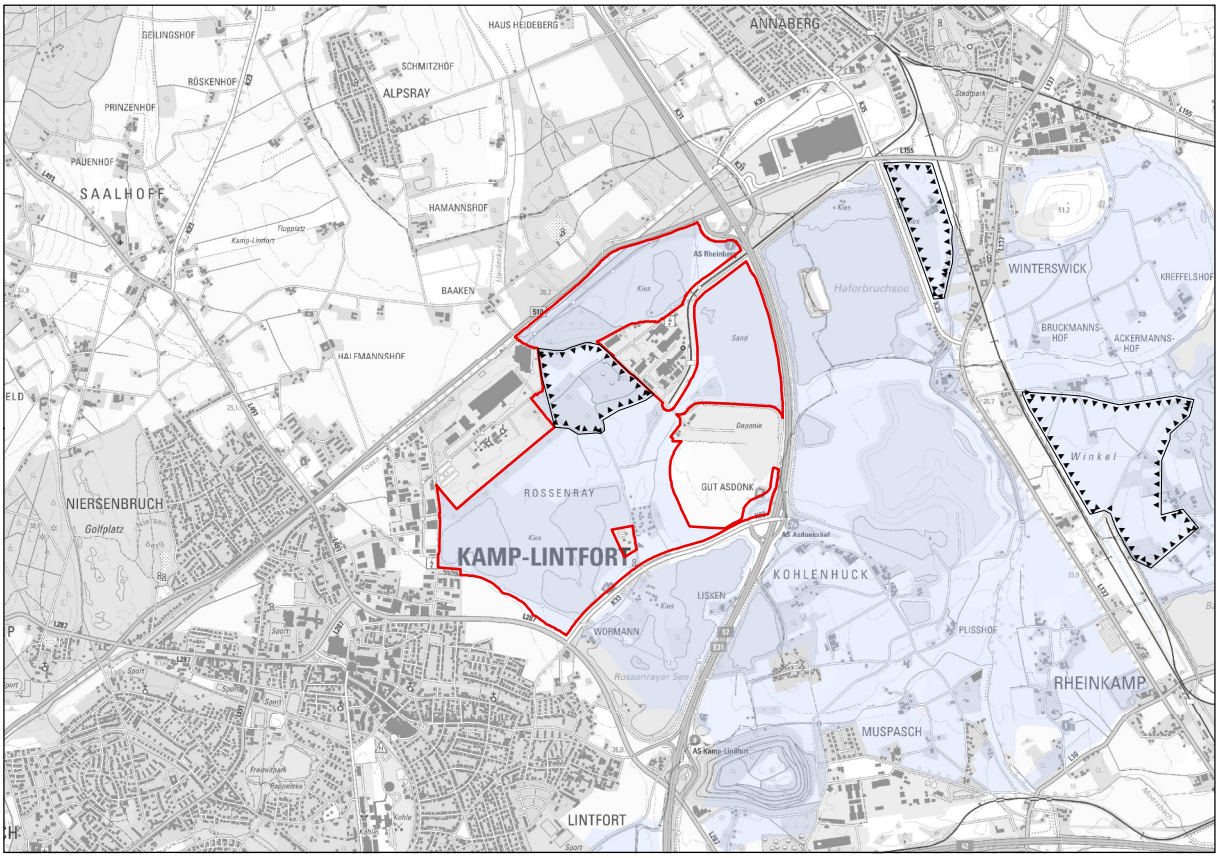


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_15_KaL

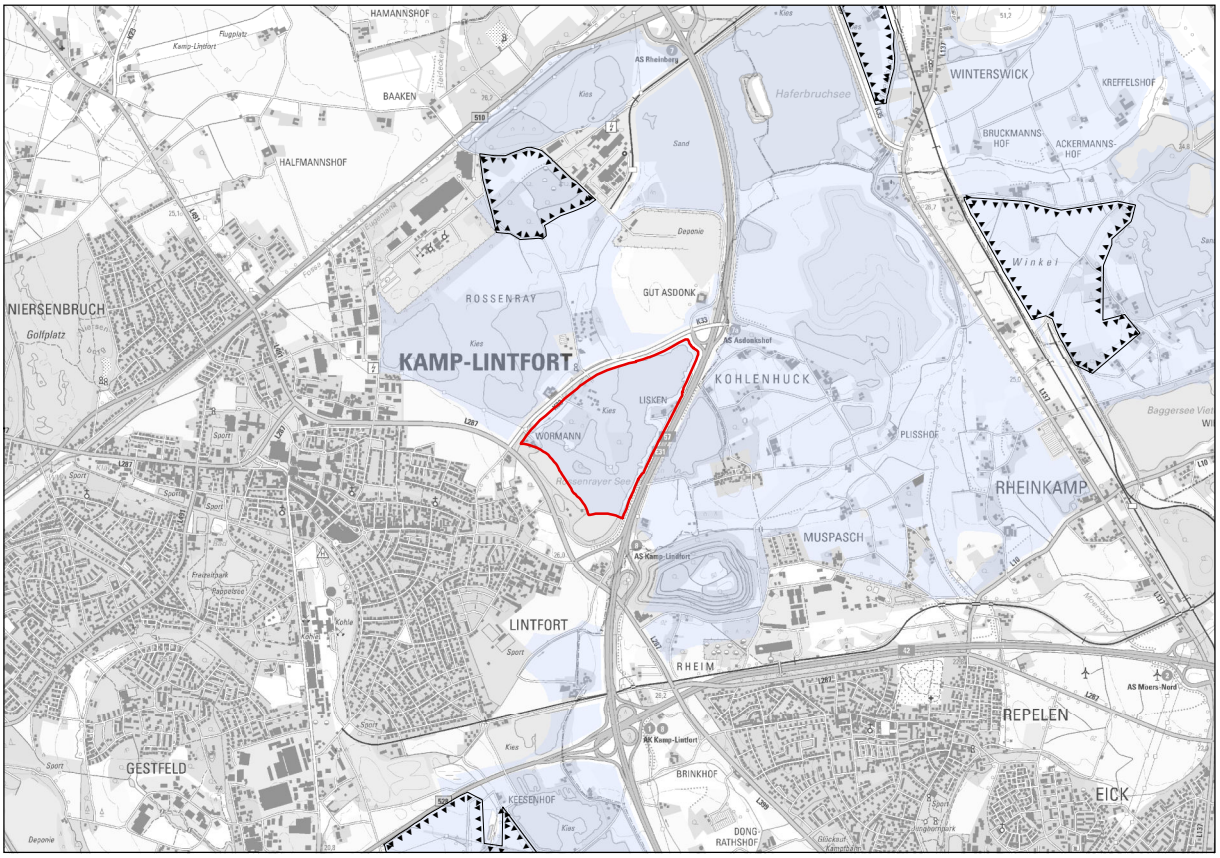


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_16_KaL

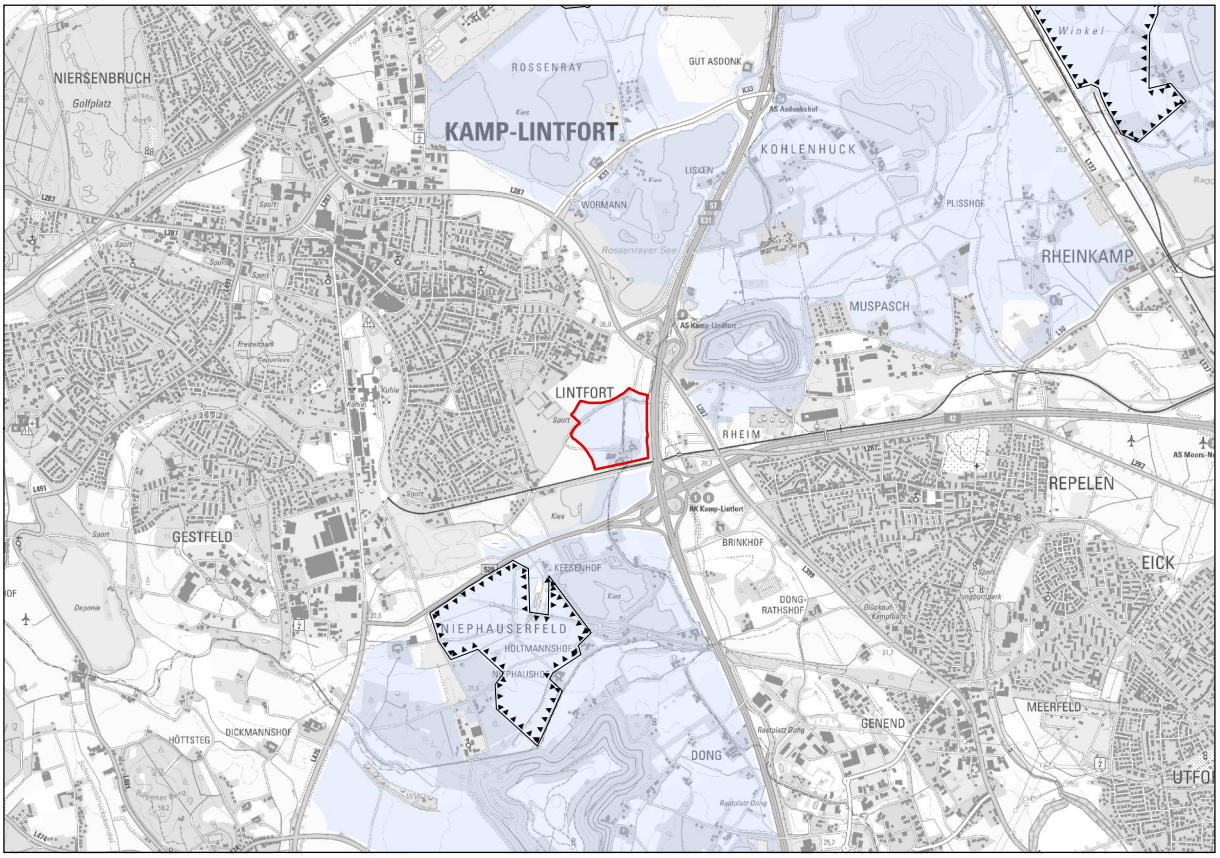


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_17_Kal

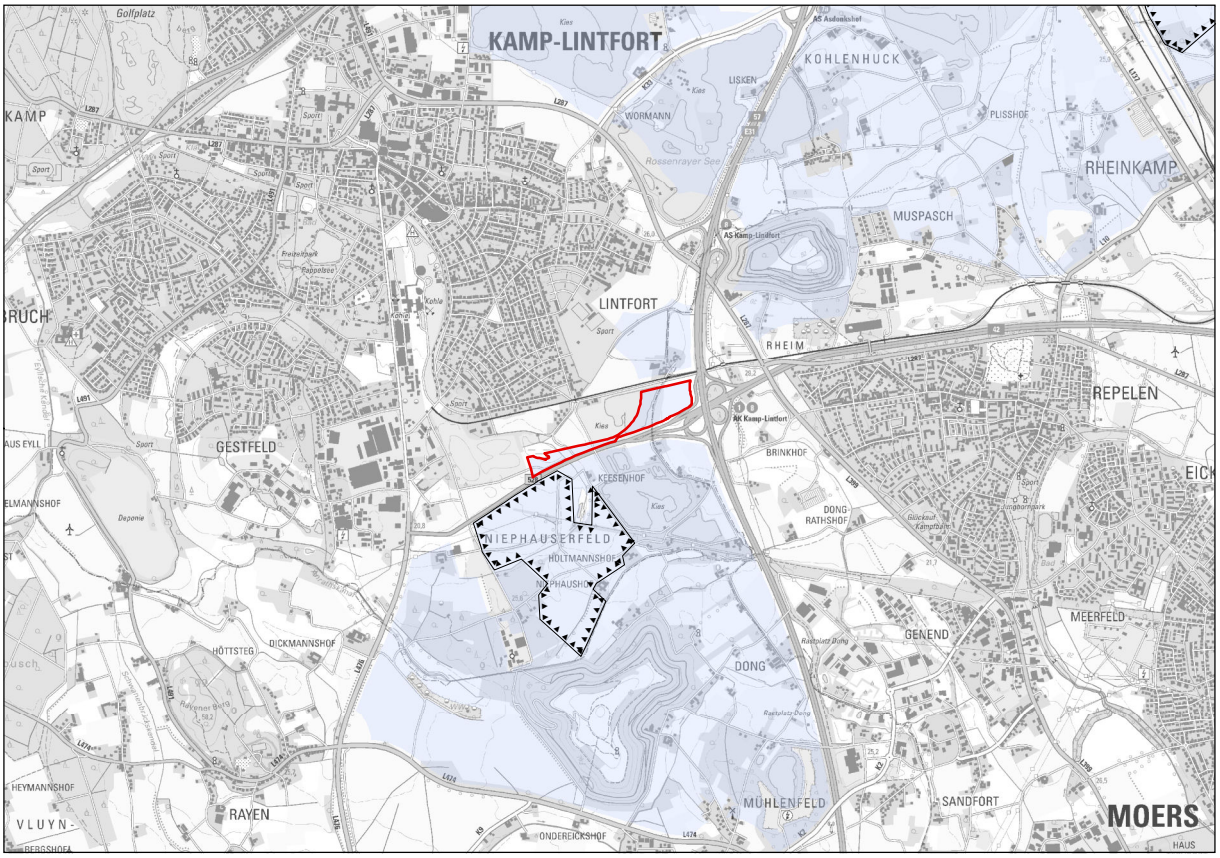


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_18_KaL

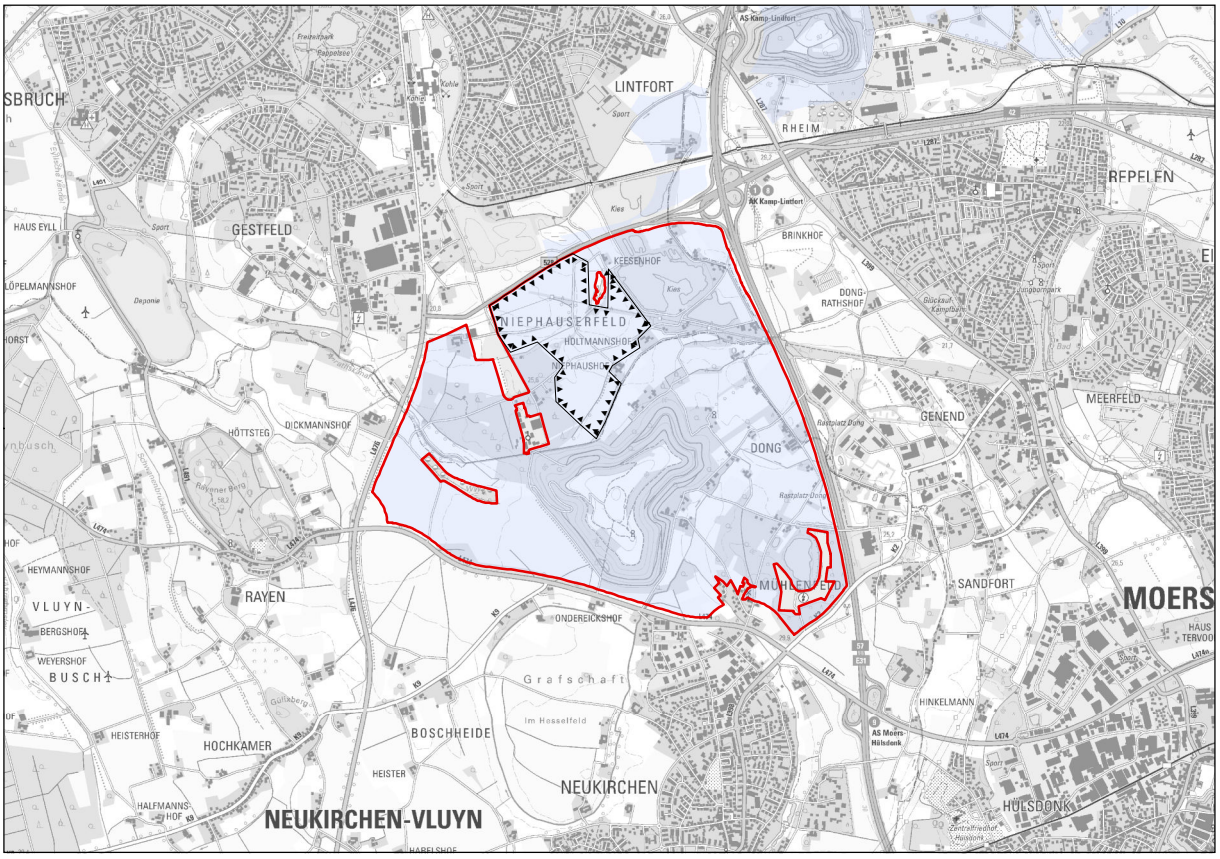


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_19_KaL

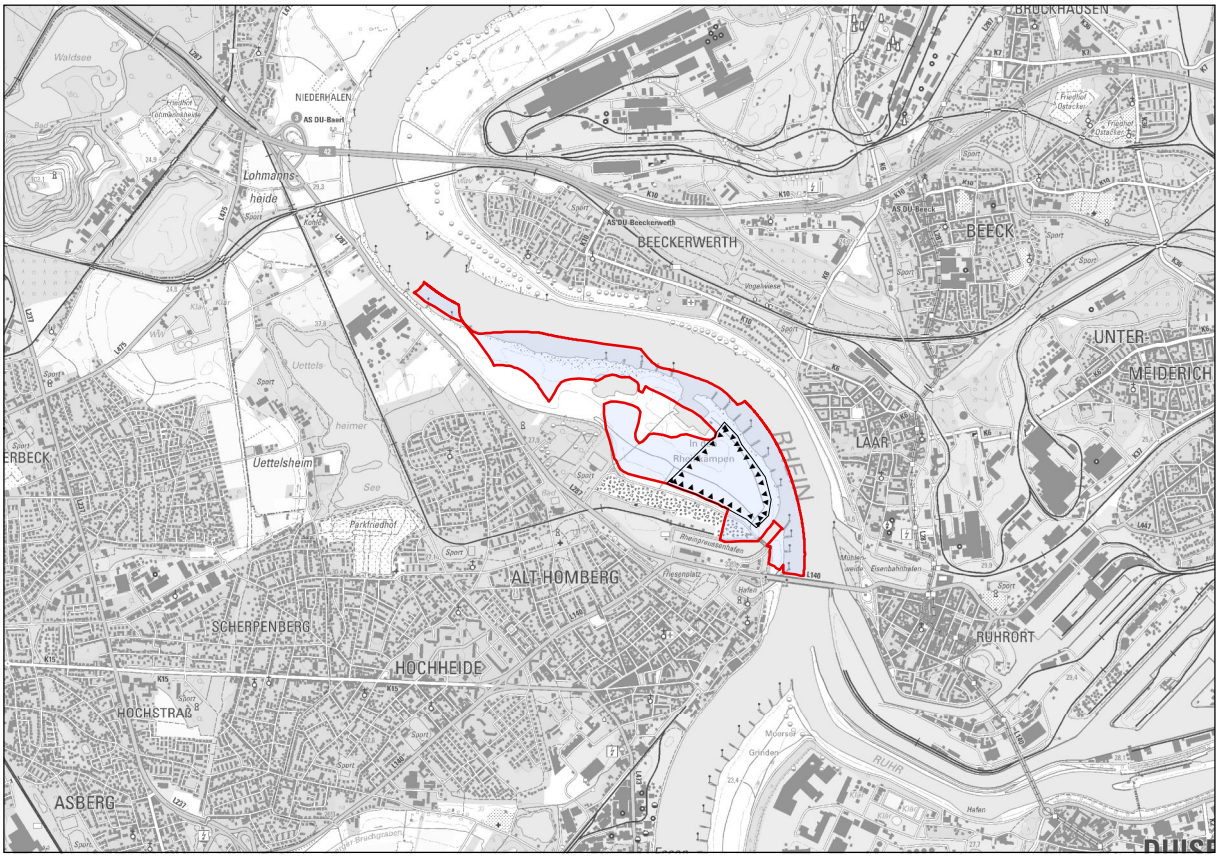


Maßstab 1: 50000

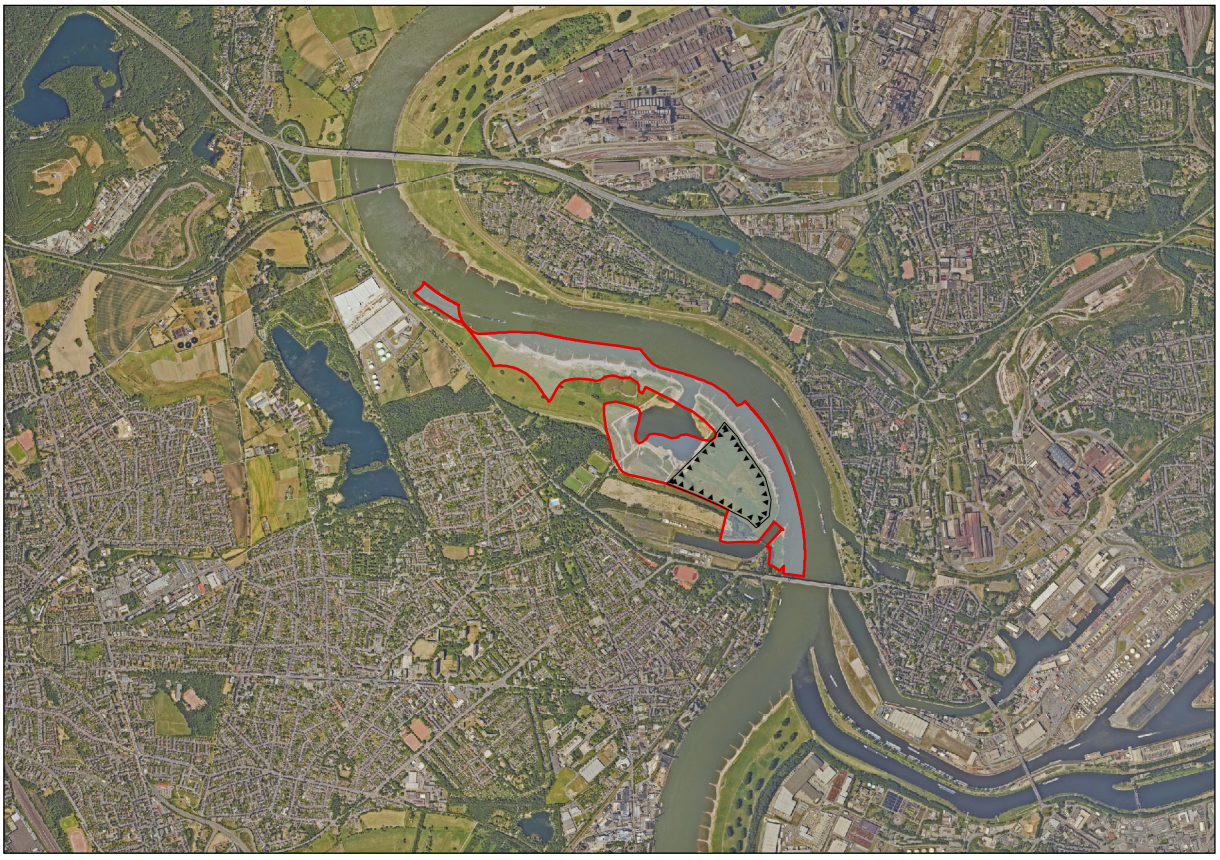


Maßstab 1: 50000

KKS_E_20_Dui

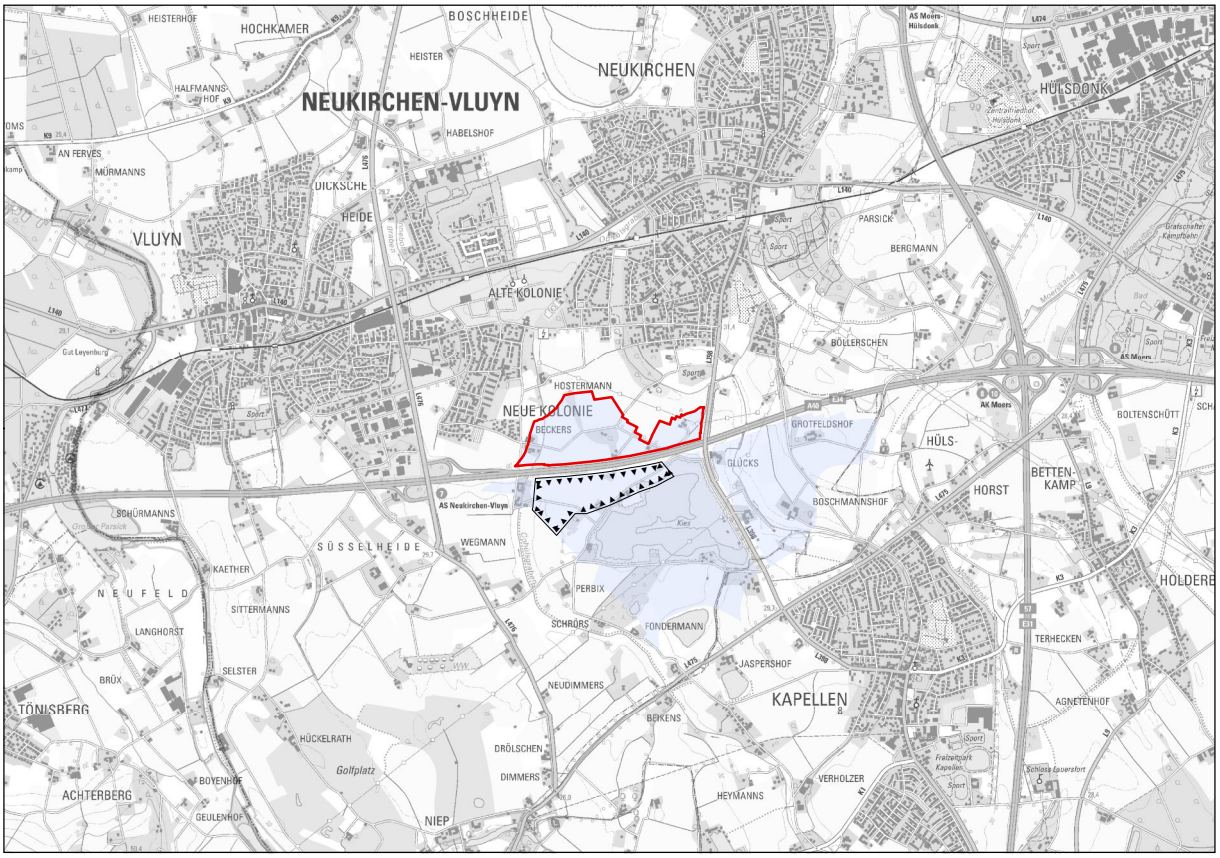


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_21_NkV

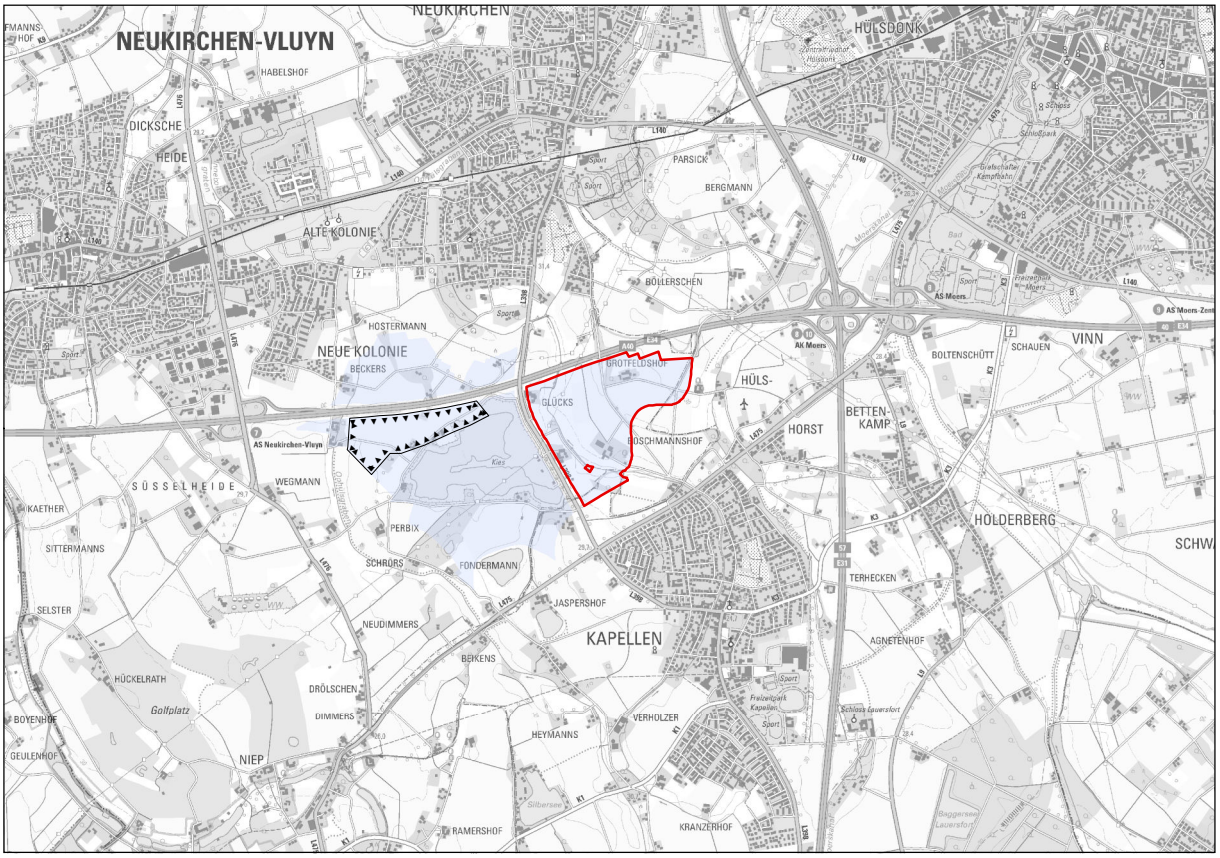


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_22_NkV

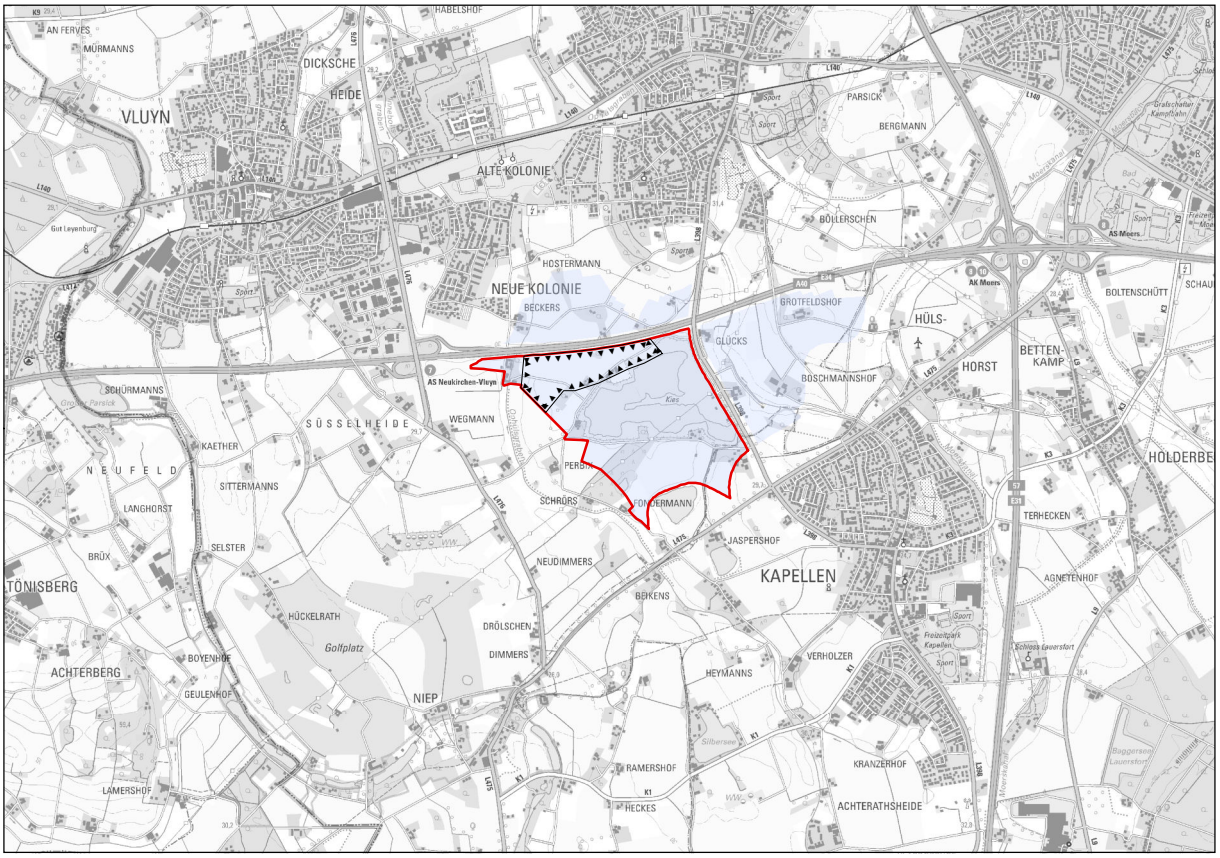


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_E_23_NkV



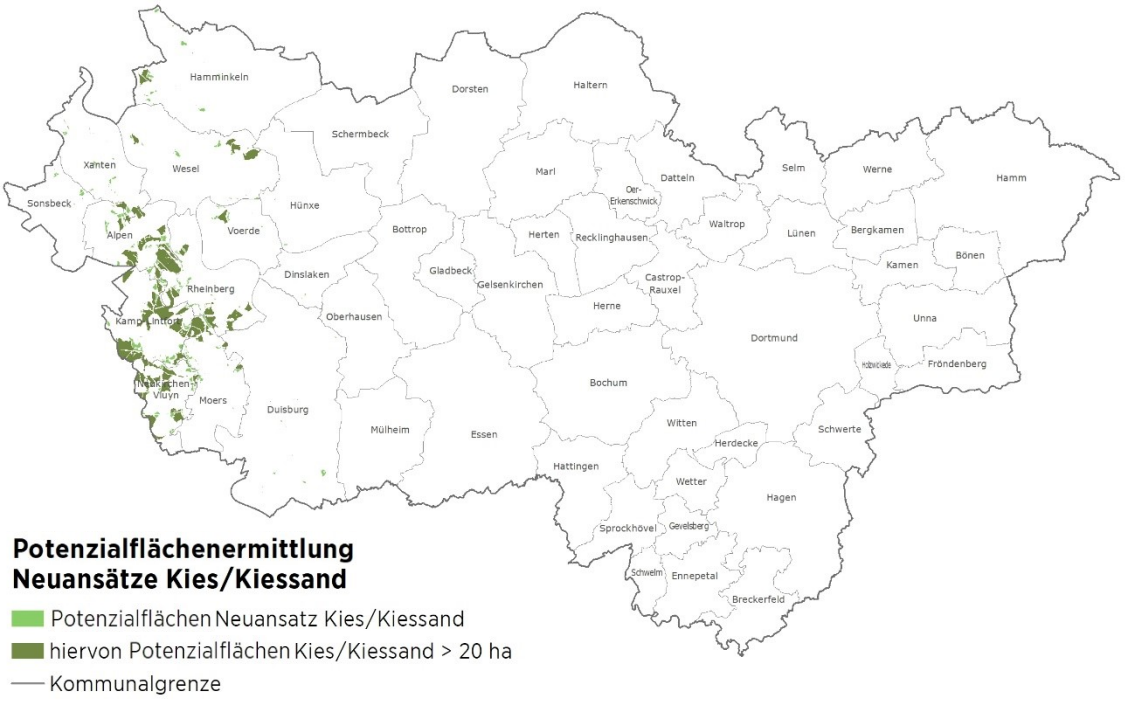
Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

Neuansätze Kies/Kiessand

- Nach Anwendung der Tabukriterien verblieben für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand rechnerisch insgesamt 692 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 5.314 ha. Hiervon haben 61 Potenzialflächen (4.229 ha) die im Plankonzept definierte Mindestgröße von 20 ha.



- Diesen Flächen wurden im Folgenden die Restriktionskriterien gegenübergestellt.



Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_1_Hkn	52	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (WEA, Hochspannungsleitung)	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung sowie der WEA (+ Schutzabstand) • Weiterführende Betrachtung als Ham_BSAB_4
KKS_N_2_Hkn	47	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Hochspannungsleitung) • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel	• Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung sowie der tlw. dahinterliegenden spitzwinkeligen Teilflächen • Weiterführende Betrachtung als Ham_BSAB_3
KKS_N_3_Wes	38	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Fläche in weiten Teilen in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) bzw. im Abbau befindlich – Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. disperse Bebauung • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	---	• nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) und der bereits ausgekiesten Bereiche verbleibende Fläche unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_4_Wes	40	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel	• Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung und Abschneiden der Spitze • Weiterführende Betrachtung als Wes_BSAB_3
KKS_N_5_Wes	59	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/Engstellen	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung entlang Straße sowie dahinterliegender Teilflächen (Sportplatz, Waldflächen o.ä.) • Darstellungsbedingtes Einbeziehen des mittig gelegenen Hofs • Weiterführende Betrachtung als Wes_BSAB_4

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_6_Wes	127	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Hochspannungsleitung) • Tlw. Waldflächen	---	• Ausgrenzen der dispers bebauten Flächen westlich der Pappelallee/ Hochspannungsleitung und Waldflächen sowie randlich gelegener Bebauung im Nordosten • Weiterführende Betrachtung als Wes_BSAB_2_A2 • Westlich verbleibender Potenzialflächen keine zusammenhängende und konfliktarme Fläche größer 20 ha vorhanden
KKS_N_7_Alp	50	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und Abschneiden der Spitze im Süden • Weiterführende Betrachtung als Alp_Xan_BSAB_6
KKS_N_8_Alp	28	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/Engstellen	• nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept i.V.m. ungünstiger Geometrie • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_9_Alp	65	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	---	• Ausgrenzen der dispers bebauten Flächen nördlich "Op de Schanz" (< 10 ha) wg. Engstellen durch Bebauung • Grenzziehung entlang straßenbegleitender Bebauung und Baumanreihungen im Süden • Darstellungsbedingtes Einbeziehen des mittig gelegenen Hofs • Weiterführende Betrachtung als Alp_Xan_BSAB_7
KKS_N_10_Voe	71	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse	---	• nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Nahezu flächendeckend dispers bebaut • Tlw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung, Erdgasleitung)		zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_11_Alp	25	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/spitze Winkel	• nach Abzug ungeeigneter Teilflächen (Engstellen) sowie der Bebauung verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_12_Alp	43	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/spitze Winkel	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Darstellungsbedingtes Abschneiden der Südspitze (Breite < 100 m) • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_8
KKS_N_13_Alp	56	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Wasserflächen (kleinteilig)	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen	• Ausgrenzen vorhandener Wasserflächen und bebauter Flächen (sowie dahinterliegender Flächen < 10 ha), tlw. entlang vorhandener Wege/Straßen • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_9
KKS_N_14_Alp	70	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen/Engstellen	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung, Abschneiden von Engstellen (sowie dahinterliegender Flächen < 10 ha) • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_10
KKS_N_15_Alp	63	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	---	• Ausgrenzen bewaldeter Friedhofsfläche sowie randlich gelegener Bebauung; Abschneiden der nördlich der Bönninger Straße gelegenen Teilflächen mit Einzelbebauung • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_11

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_16_Alp	59	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Randlich gelegene WEA	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung, Abschneiden des nördlichen Teils entlang straßenbegleitender Bebauung an Engstelle • Darstellungsbedingtes Abschneiden der Südspitze (Breite < 100 m) • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_4
KKS_N_17_ Rbg	30	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (110 kV-Leitung) • Tlw. kleinere Waldflächen	---	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und der östlich „Borther Feld“ liegenden Teilflächen aufgrund disperser Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Rbg_BSAB_6
KKS_N_18_ Rbg	24	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung) • Tlw. Waldflächen	---	• nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_19_Alp	326	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung Zeelink, randlich WEAs) • Tlw. Waldflächen • Tlw. Fläche Kooperationsstandort	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Innenliegende Biotopkatasterflächen (nicht Teil der Potenzialfläche)	• Ausgrenzen der randlich gelegenen Höfe/Bebauung sowie Produktenleitungen, Windkraftanlagen; Abschneiden dahinterliegender Teilflächen sowie Abgleich mit Grenzverlauf des Regionalen Kooperationsstandortes • Trennung entlang Nord-Süd-verlaufender Römerstraße i.V.m. mit straßenbegleitender Bebauung • Ausgrenzen des innenliegenden schutzwürdigen Biotops; Abschneiden der zwischen Biotop und Römerstraße liegenden Flächen aufgrund zu geringer Breite

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
				• Tlw. darstellungsbedingtes Einbeziehen innenliegender Bebauung bzw. Produktenleitungen • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_2_A und Alp_BSAB_3_A
KKS_N_20_Alp	140	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Waldflächen	• Deutlich erhöhter Sandanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlichem Fachbeitrag • Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr	• Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung • Abschneiden entlang Mühlenweg bzw. straßenbegleitender Bebauung sowie dahinterliegender Flächen • Einbeziehen der innenliegenden Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) als Neuansatz für Kies/Kiessand
KKS_N_21_Alp	28	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Deutlich erhöhter Sandanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlichem Fachbeitrag	• Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche, da identische Fläche bereits als potenzielle Erweiterungsfläche aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) in Verbindung mit fehlendem Abgrabungsinteresse verworfen wurde
KKS_N_22_Alp	35	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung)	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Abschneiden der südlichen Teilflächen entlang Verlauf Erdgasleitung • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_13
KKS_N_23_Alp	46	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung, weitere Leitungen)	---	• Geringfügiges Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und der Erdgasleitung • Weiterführende Betrachtung als Alp_BSAB_14
KKS_N_24_KaL	72	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse	• Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung im nördlichen Bereich

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	• Deutlich erhöhter Sandanteil in Lagerstätte gem. rohstoffkundlichem Fachbeitrag	• Maßstabsbedingtes Kappen der Spitzen nach Ausgrenzen der Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) als Neuansatz für Kies/Kiessand
KKS_N_25_KaL	41	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung)	• Innenliegende Siedlungsfläche (außerhalb Potenzialfläche) • Tlw. ungünstige Geometrie:, spitze Winkel	• nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_26_KaL	380	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Waldflächen • Tlw. Fläche Kooperationsstandort	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen • Potenzialfläche umgibt Flugplatz Kamp-Lintfort von drei Seiten	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Abschneiden spitzwinkeliger Teilflächen sowie entlang straßenbegleitender Bebauung entlang Hornenheidchenstraße, dahinter Kooperationsstandort entgegenstehend • Nach Konkretisierung ergeben sich vier separate Potenzialflächen; tlw. unter Einbeziehen innenliegender Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Klf_Rbg_BSAB_6, Klf_BSAB_9, Rbg_BSAB_4 und Rbg_BSAB_8
KKS_N_27_KaL	40	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung)	---	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Abschneiden entlang Verlauf Gasleitung sowie dahinterliegender Flächen (< 5 ha) • Weiterführende Betrachtung als Klf_BSAB_7
KKS_N_28_ Rbg	35	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. Infrastruktur (Rheindeich) • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel • Einschränkung der Nutzbarkeit durch Randlage zu Deich (Abstandsflächen)	• Ausgrenzen des Deichs • Abschneiden an Engstellen (< 100 m) • Weiterführende Betrachtung als Rbg_BSAB_7

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_29_ Rbg	34	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (Erdgasleitung)	---	• nach Abzug entgegenstehender Nutzungen (Bebauung, Erdgasleitung) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_30_ Rbg	67	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Innenliegende Wasserfläche (Altabgrabung/Biotop) • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen • In Grenzlage zu Abfalldeponie	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und der Wasserfläche • (Darstellungsbedingtes) Abschneiden der Engstellen (Breite < 100 m) und dahinterliegender Teilflächen im Norden; Abschneiden der Südspitze • Einbeziehen der mittig gelegenen Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Rbg_BSAB_3
KKS_N_31_KaL	48	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) und wiederverfüllt/aufgehaldet bzw. fachrechtlich zugelassen– Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen • Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bereits ausgekiest) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_32_KaL	142	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur (110 kV-Leitung), Golfplatz	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und dahinterliegender Teilflächen (tlw. Golfplatz) • Abschneiden der Flächen westlich Erdgasleitung (< 5 ha) • Südlich disperser Bebauung verbleibende zusammenhängende Flächen nach Abzug der Überschneidung mit Erdgasleitung unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
				• Weiterführende Betrachtung als Klf_BSAB_8
KKS_N_33_ Rbg	144	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als Sondierungsbereich dargestellt. • Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr	• Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für Erweiterungen Kies/Kiessand (vgl. KKS_E_12_Rbg) - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_34_ Rbg	77	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung	• Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen	• Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung ((vgl. KKS_E_12_Rbg) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_E_35_Moe	142	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und aufgehaldet/ rekultiviert (Abgrabungsseen) • Tlw. Bebauung und Infrastruktur (Bergehalden, WEA) • Tlw. Fläche Kooperationsstandort	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bereits ausgekiest/aufgehaldet bzw. Kooperationsstandort) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_36_KaL	116	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse zur Kiesgewinnung • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen) und wiederverfüllt/aufgehaldet bzw. fachrechtlich zugelassen– Standort Aufbereitungsanlage	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt.	• Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_15_KaL) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_37_ Moe	26	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebauter Flächen) verbleibende Teilflächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_38_ Moe	96	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und wiederverfüllt/ rekultiviert (Abgrabungsseen) • Tlw. disperse Bebauung	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Lfd. Genehmigungsverfahren für Teile der Fläche • Auf Teilflächen ist Rohstoffabbau aufgrund Grundwasserhaltung angrenzender Bergehalde erschwert bzw. nicht möglich	• Ausgrenzen der ungeeigneten Flächen im Norden sowie Abtrennen dahinterliegender Fläche (< 5 ha) • Übrige Grenzziehung entlang nicht ausgekiester Flächen (Altabgrabungen südlich Plißstraße und östlich Kohlenhucker Weg) • Weiterführende Betrachtung als Moe_BSAB_1
KKS_N_39_KaL	43	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) und rekultiviert, Standort Aufbereitungsanlage • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung) • Tlw. Waldflächen	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Innenliegende Biotopkatasterflächen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bereits ausgekiest, bebaut) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_40_ Moe	31	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung)	• Innenliegende Bebauung	• Ausgrenzen der randlich gelegenen Bebauung sowie des innenliegenden Hofes (aufgrund geringer Gesamtgröße der Fläche) • Weiterführende Betrachtung der verbleibenden Potenzialfläche als Moe_BSAB_2
KKS_N_41_KaL	157	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Erdgasleitung)	• Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr • Innenliegende Biotopkatasterflächen (außerhalb Potenzialfläche)	• Darstellungsbedingtes Einbeziehen der mittig gelegenen Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	• Gemäß Fachbeitrag GD: vermehrtes Auftreten von tonig ausgeprägten Zwischenmitteln bis zu 10 m Mächtigkeit, die gewinnbare Kiesmächtigkeiten deutlich mindern	aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität) in Verbindung mit fehlendem Abgrabungsinteresse
KKS_N_42_ Moe	21	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut bzw. Infrastruktur (Hochspannungsleitung) • Tlw. Waldflächen	---	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_43_KaL	87	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	• Gemäß Fachbeitrag GD: vermehrtes Auftreten von tonig ausgeprägten Zwischenmitteln bis zu 10 m Mächtigkeit, die gewinnbare Kiesmächtigkeiten deutlich mindern	• Maßstabsbedingtes Einbeziehen solitär gelegener Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität)
KKS_N_44_KaL	113	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur	• Innenliegende Windkraftanlage bzw. –konzentrationszone • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen • Gemäß Fachbeitrag GD: vermehrtes Auftreten von tonig ausgeprägten Zwischenmitteln bis zu 10 m Mächtigkeit, die gewinnbare Kiesmächtigkeiten deutlich mindern	• Einbeziehen solitär gelegener Bebauung • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (Lagerstättenqualität)
KKS_N_45_KaL	41	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungssee) bzw. im Abbau befindlich • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Waldflächen	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt. • Tlw. BSAB im ersten Entwurf des RP Ruhr • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ausgekiest) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_19_KaL) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_46_KaL	49	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur	• Innenliegende Windkraftanlage bzw. –konzentrationszone • Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen • Innenliegende Biotopkatasterflächen (außerhalb Potenzialfläche)	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, Biotopflächen) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_47_KaL	24	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Randlich geringfügig bebaut	---	• Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_19_KaL) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_48_ NkV	29	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, spitze Winkel, Engstellen	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und spitzwinkeliger Teilflächen • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_5
KKS_N_49_Dui	25	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen tlw. in der Vergangenheit bereits ausgekiest und aufgehaldet • Tlw. Waldflächen	• Laufendes abfallrechtliches Genehmigungsverfahren	• Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand aufgrund fehlender Eignung (bereits abgebaut, Halde)
KKS_N_50_ NkV	67	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut (Parkplatz) • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, Engstellen	• Ausgrenzen des Parkplatzes • Darstellungsbedingtes Kappen an Engstelle und Abschneiden dahinterliegender Flächen (< 10 ha) • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_2
KKS_N_51_ NkV	119	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur	• Innenliegende Windkraftanlage bzw. –konzentrationszone	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung und schmaler Streifen < 100 m Breite i.V.m. WEA

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
		• Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG		• Ausgrenzen des 300 m-Puffers um NSG zur Konfliktminimierung • Abschneiden der Teilflächen an Engstellen, dahinter nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_6
KKS_N_52_ NkV	52	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, Engstellen	• Ausgrenzen randlich gelegener und spitzer Winkel • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_3
KKS_N_53_ NkV	29	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	---	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_7
KKS_N_54_ NkV	24	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel, Engstellen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_55_Nk V	29	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut • Tlw. Waldflächen	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel, Engstellen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

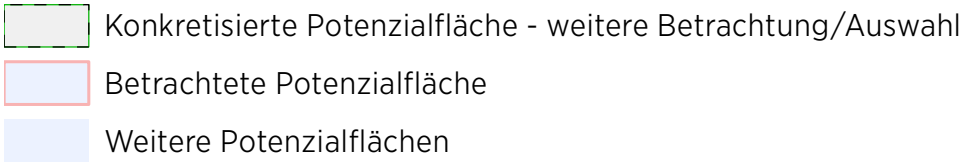
Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_56_ NkV	81	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur	• Potenzialfläche umschließt Biotopkatasterfläche (außerhalb Potenzialfläche) • Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Abschneiden spitzwinkeliger Teilflächen • Einbeziehen mittig gelegener Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_4
KKS_N_57_ NkV	37	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut und Infrastruktur • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	• Potenzialfläche umschließt Biotopkatasterfläche (außerhalb Potenzialfläche) • Tlw. ungünstige Geometrie: Engstellen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_58_ NkV	27	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen	• Tlw. ungünstige Geometrie: Engstellen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, ungeeignete Geometrien) verbleibende zusammenhängende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_59_ NkV	75	• Tlw. gemeldetes Abgrabungsinteresse • Flächen überwiegend in der Vergangenheit bereits ausgekiest (Abgrabungsseen), tlw. wiederverfüllt • Tlw. Waldflächen	• Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) tlw. als BSAB festgelegt bzw. als Sondierungsbereich dargestellt.	• Fläche ergibt sich tlw. auch als Potenzialfläche für die Erweiterung - Festlegung/Prüfung geeigneter Teilflächen als Erweiterung (vgl. KKS_E_23_NkV) • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand
KKS_N_60_ NkV	65	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. disperse Bebauung (Einzelbebauung) und Infrastrukturen • Tlw. Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	• Tlw. ungünstige Geometrie: spitze Winkel, Engstellen	• Ausgrenzen randlich gelegener Bebauung • Einbeziehen mittig gelegener Bebauung • Weiterführende Betrachtung als Nkv_BSAB_8

Fläche	Größe in ha	Restriktionskriterien[i]	Sonstiges	Umgang
KKS_N_61_ NkV	22	• Kein gemeldetes Abgrabungsinteresse • Tlw. bebaut, Golfplatz • Lage innerhalb 300 m Abstand um NSG	• Tlw. ungünstige Geometrie: schmale Streifen, Engstellen	• Nach Abzug nicht geeigneter Flächen (bebaut, Golfplatz) verbleibende Flächen unterhalb Mindestgröße gem. Plankonzept • Keine weiterführende Betrachtung als Potenzialfläche für Neuansatz Kies/Kiessand

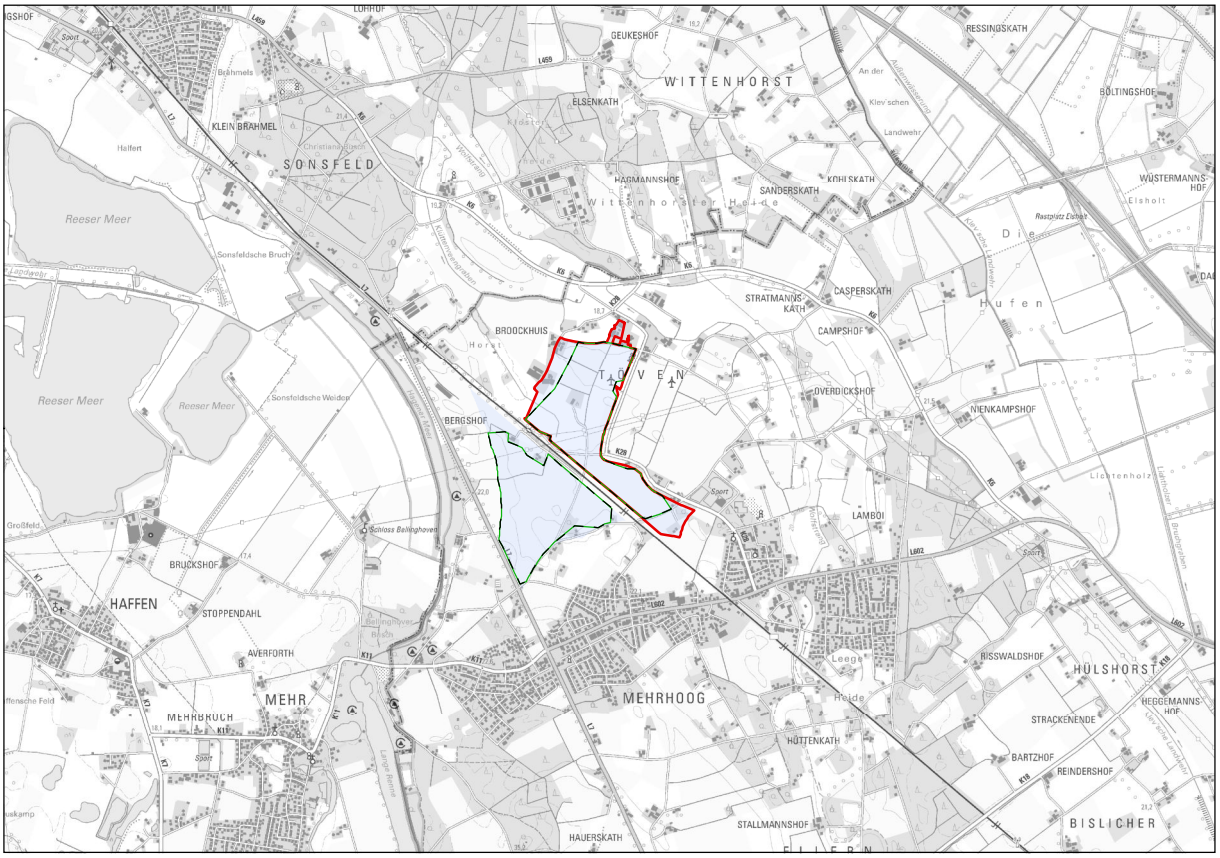
[i] *Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sofern ein wesentlicher Belang bereits dazu führt, dass die Potenzialfläche nicht festgelegt wird (z.B. fehlendes Rohstoffvorkommen), wird die Dokumentation der Abwägung innerhalb der Tabelle auf die entscheidenden Belange fokussiert.*

Legende

Konkretisierung Potenzialflächen



KKS_N_1_Hkn

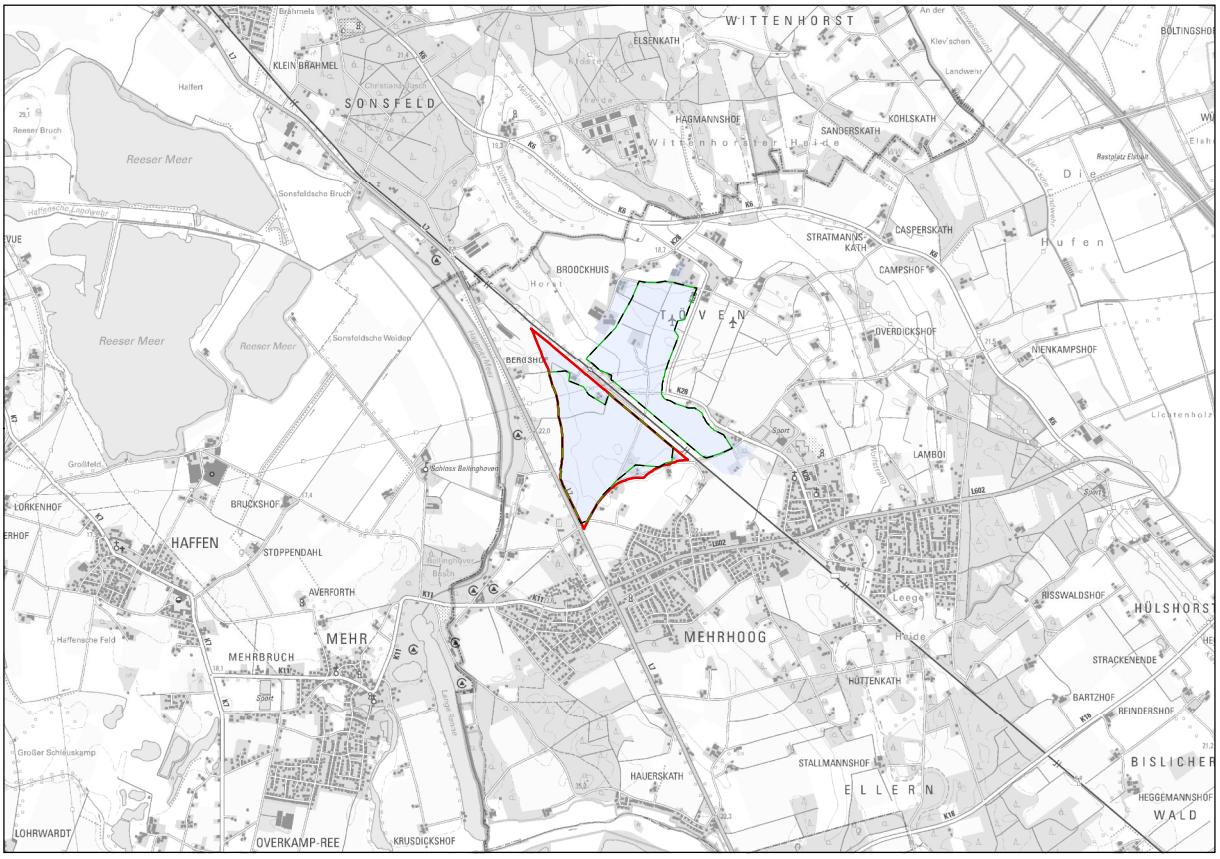


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_2_Hkn

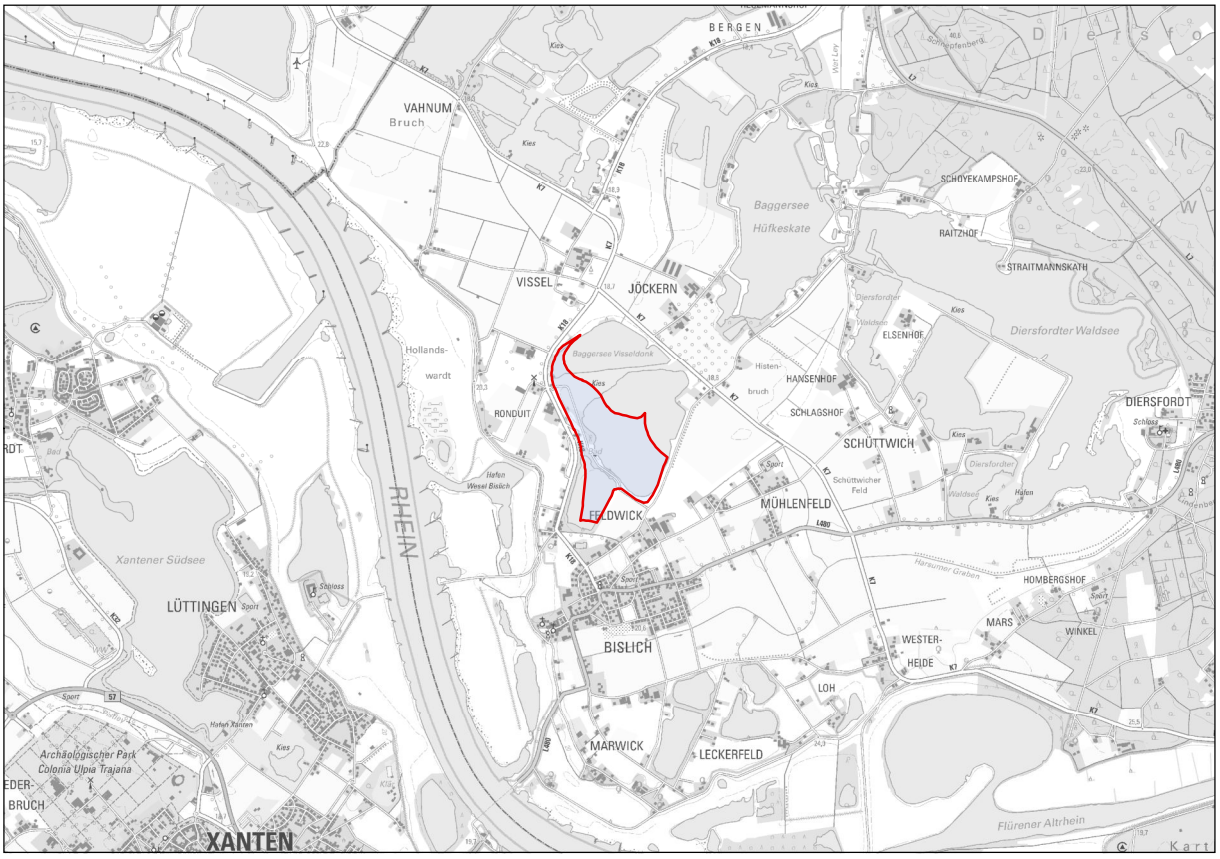


Maßstab 1: 50000

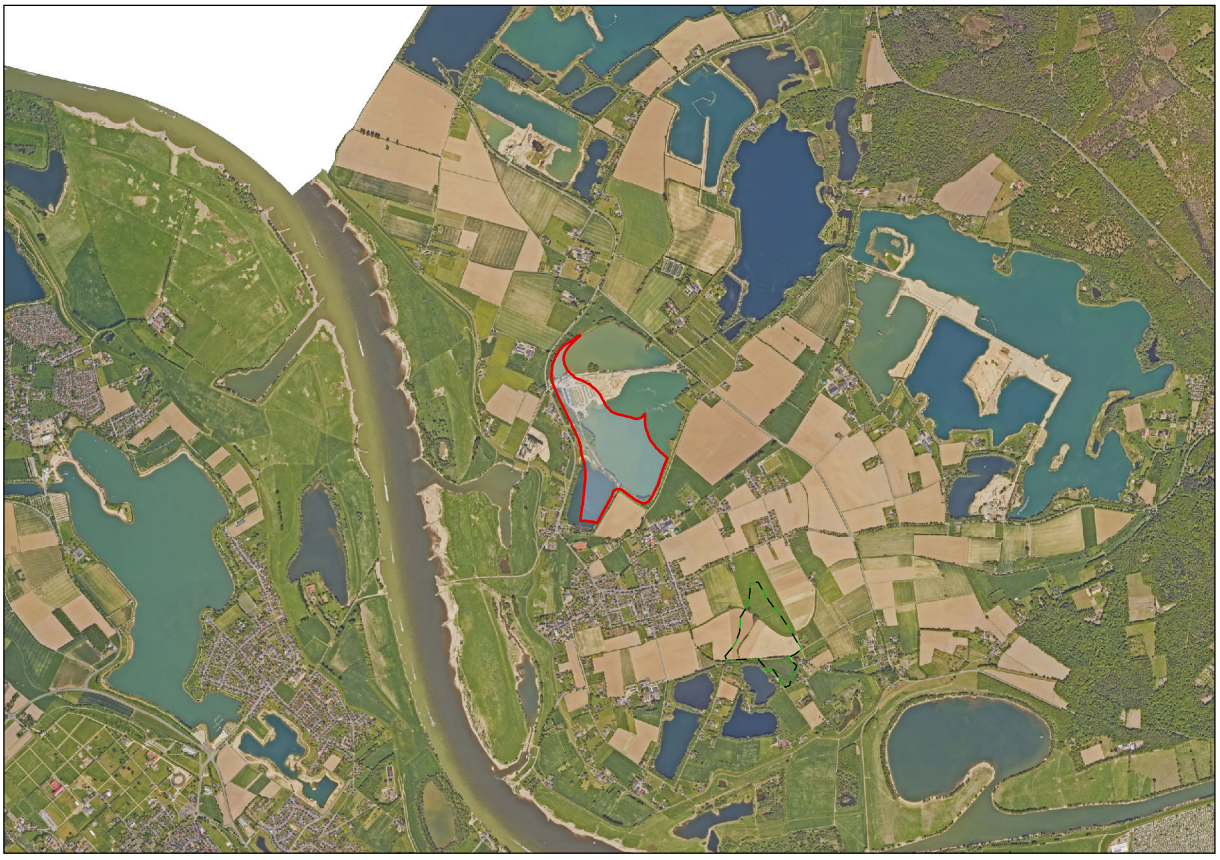


Maßstab 1: 50000

KKS_N_3_Wes

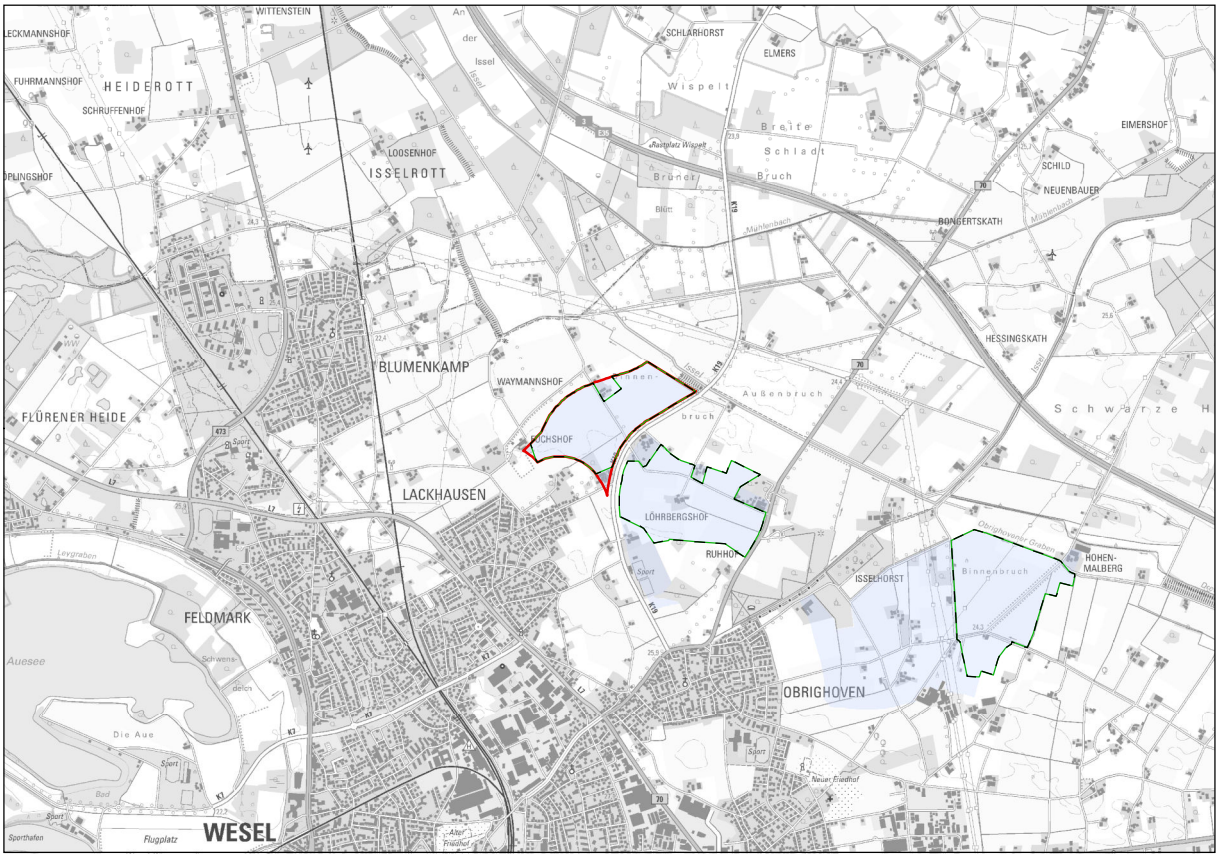


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_4_Wes

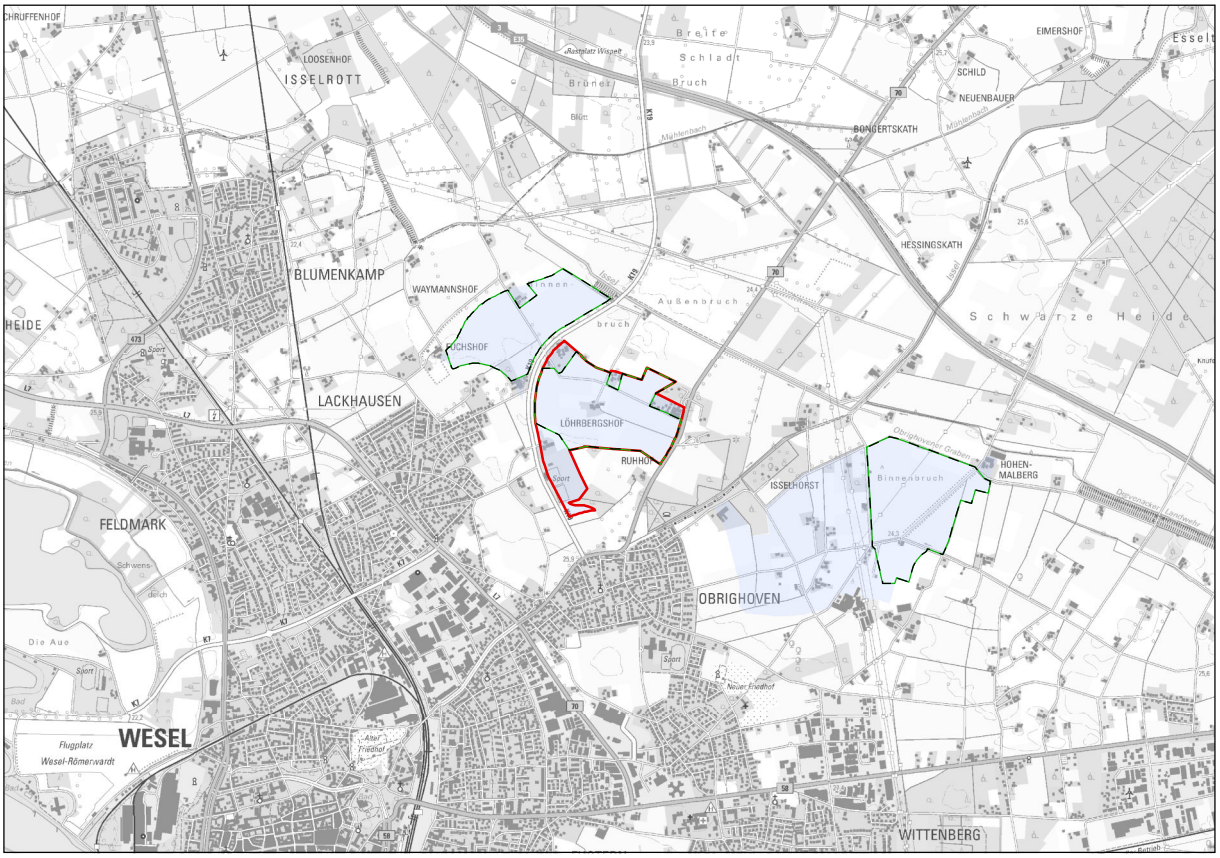


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_5_Wes

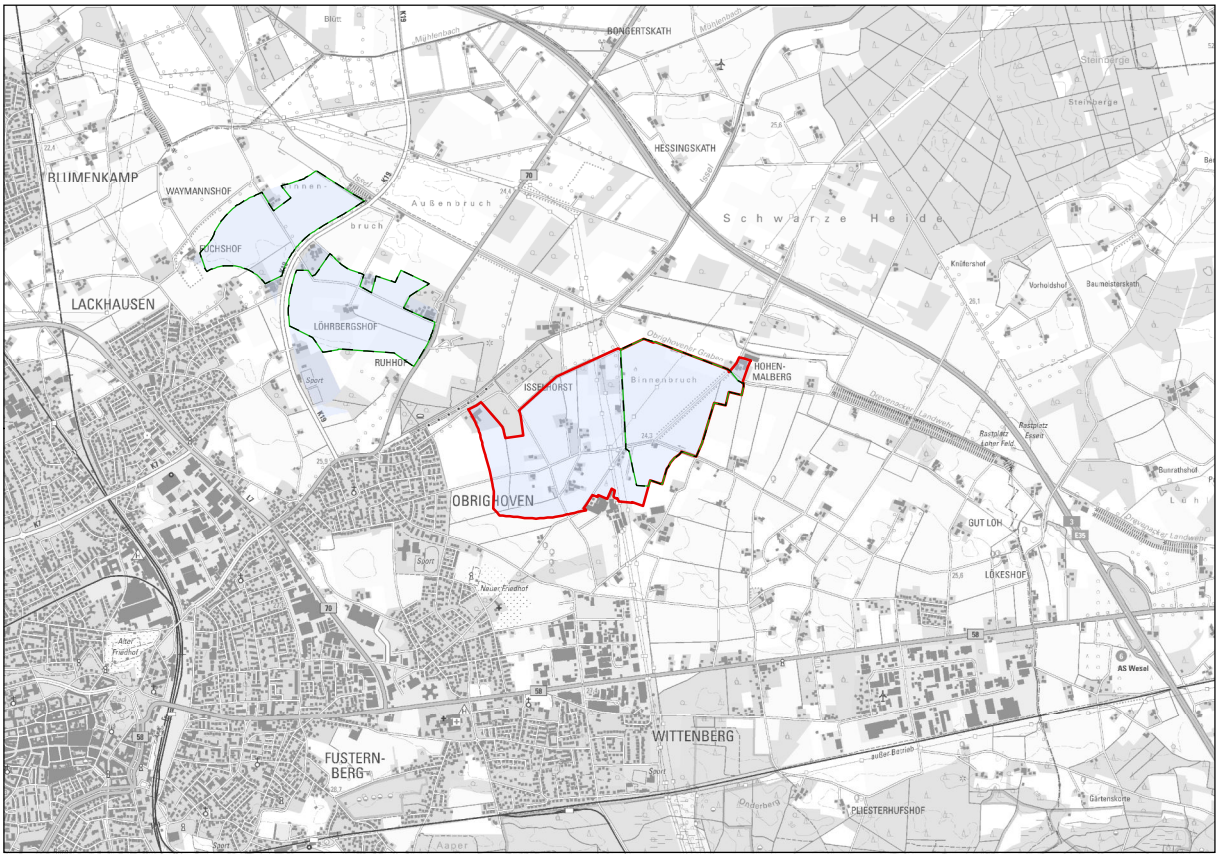


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_6_Wes

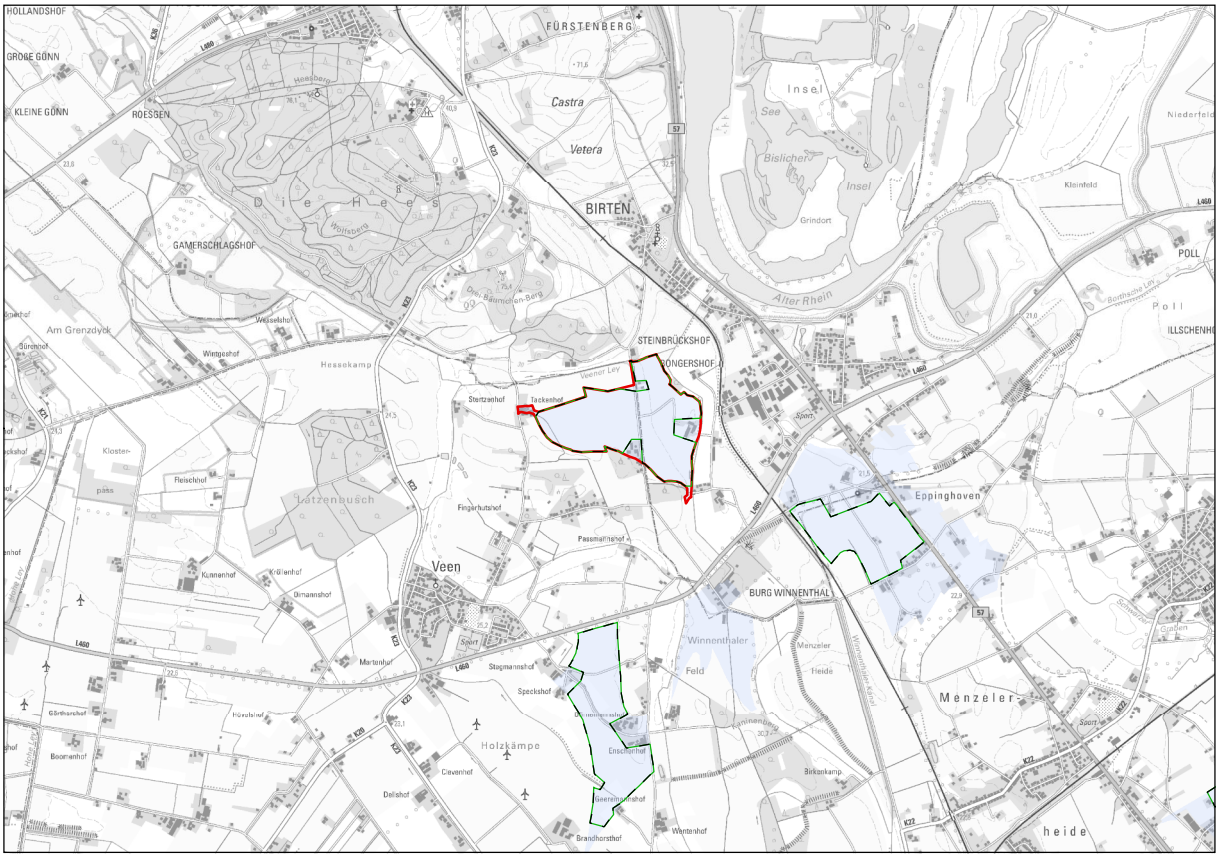


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_7_Alp

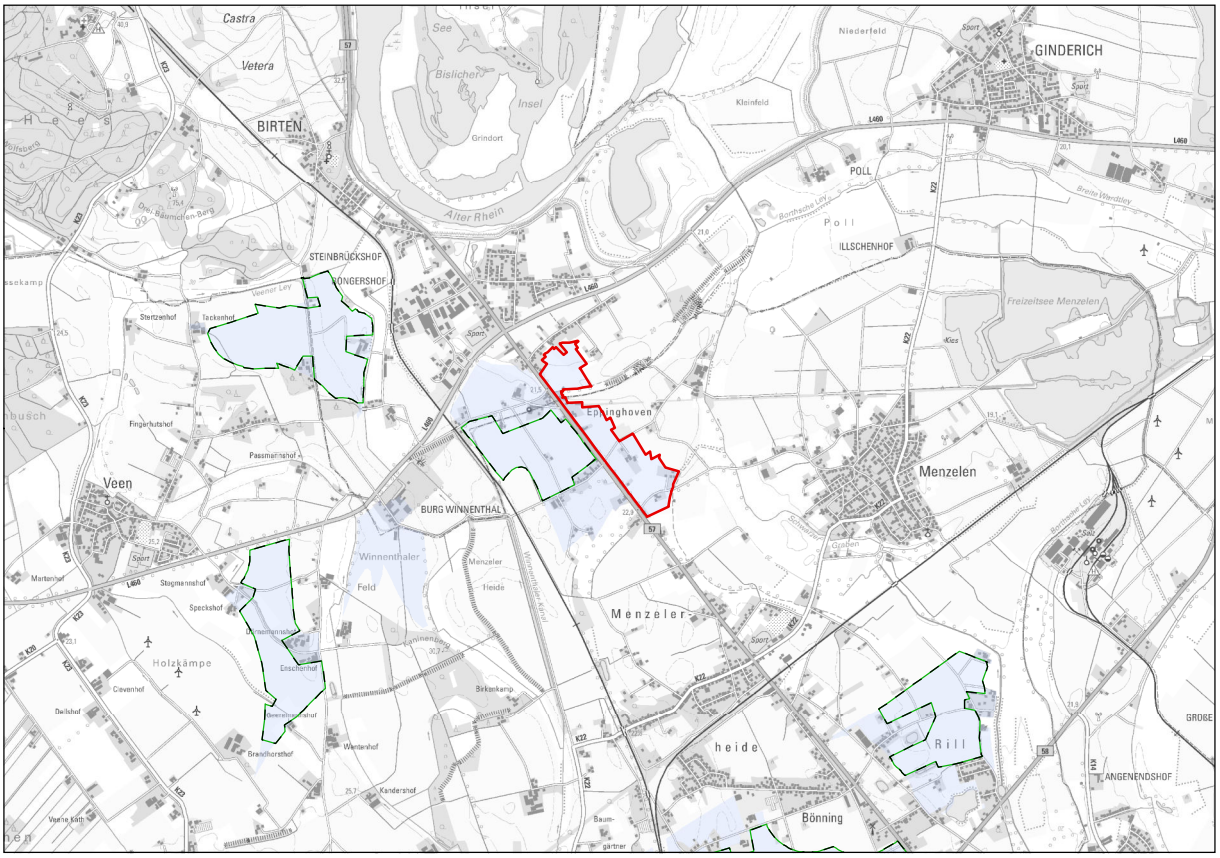


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_8_Alp

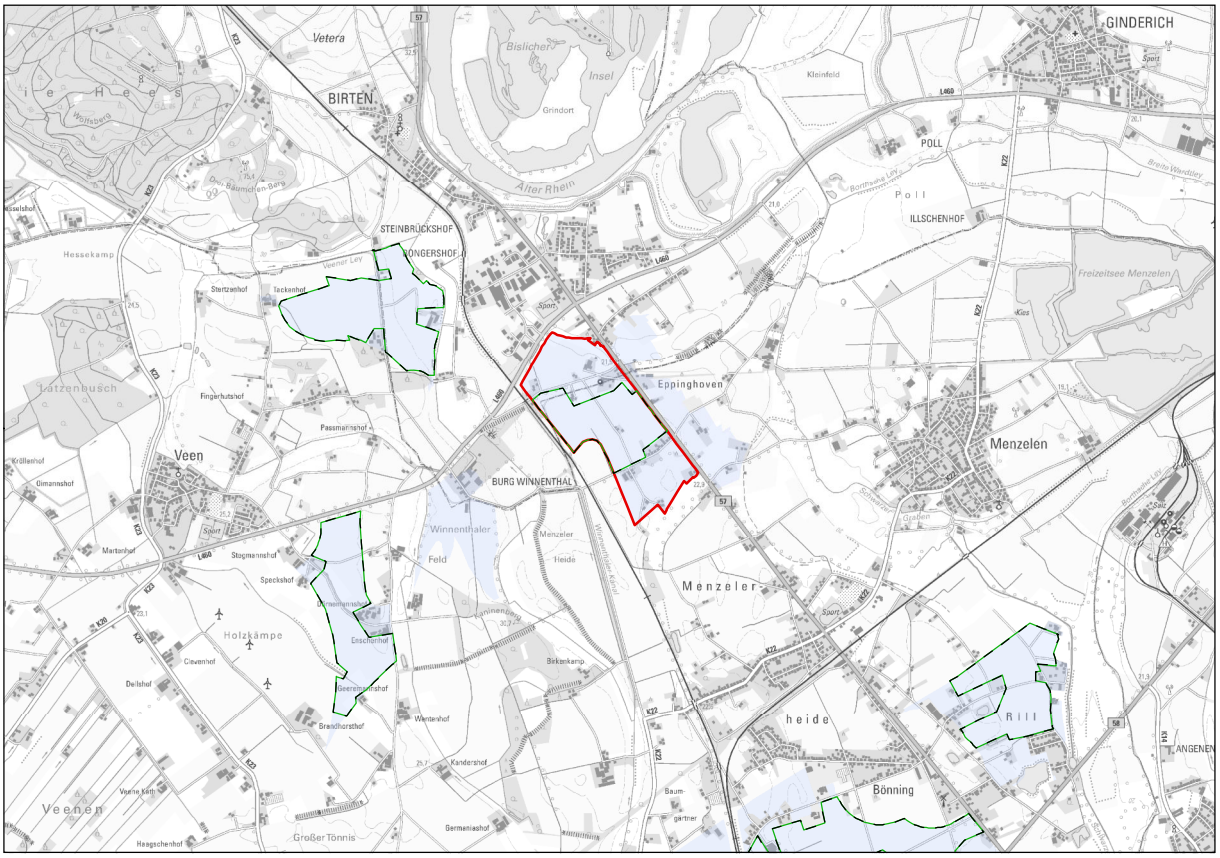


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_9_Alp

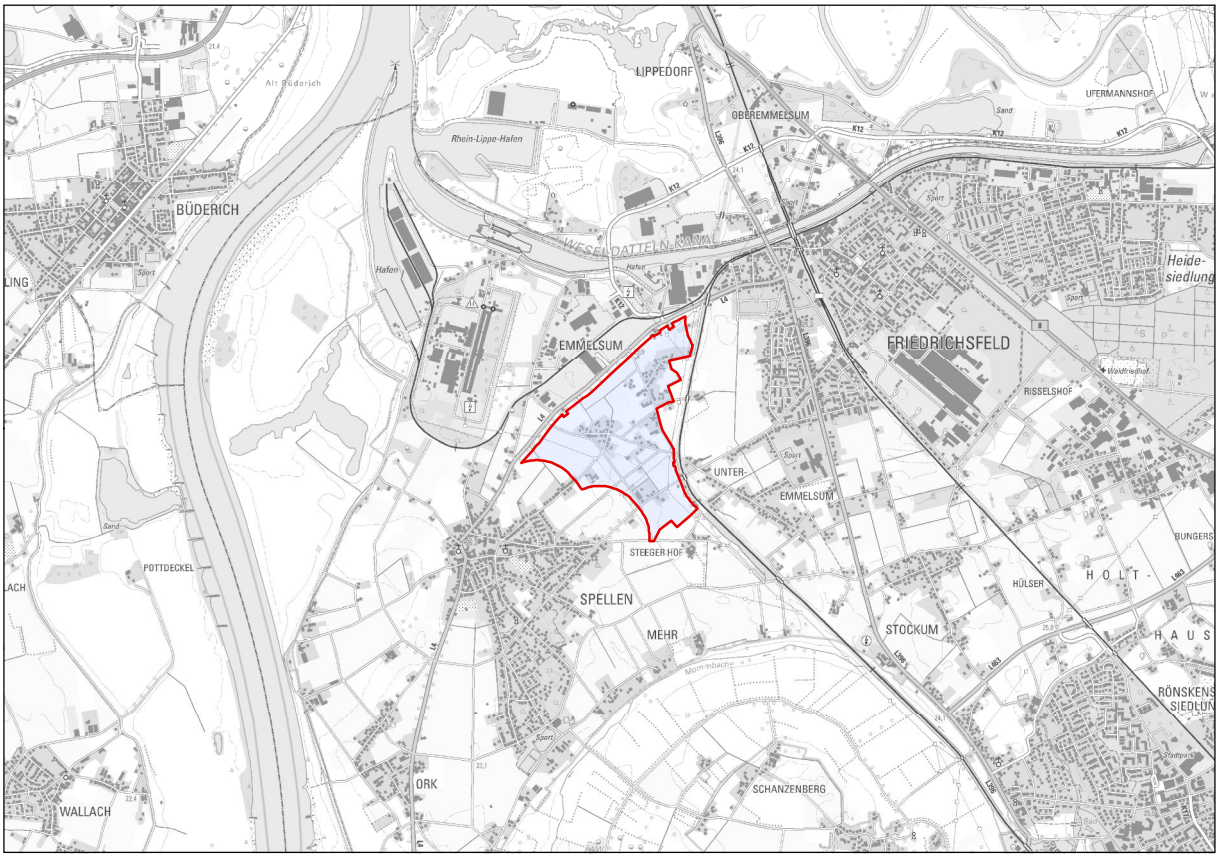


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_10_Voe

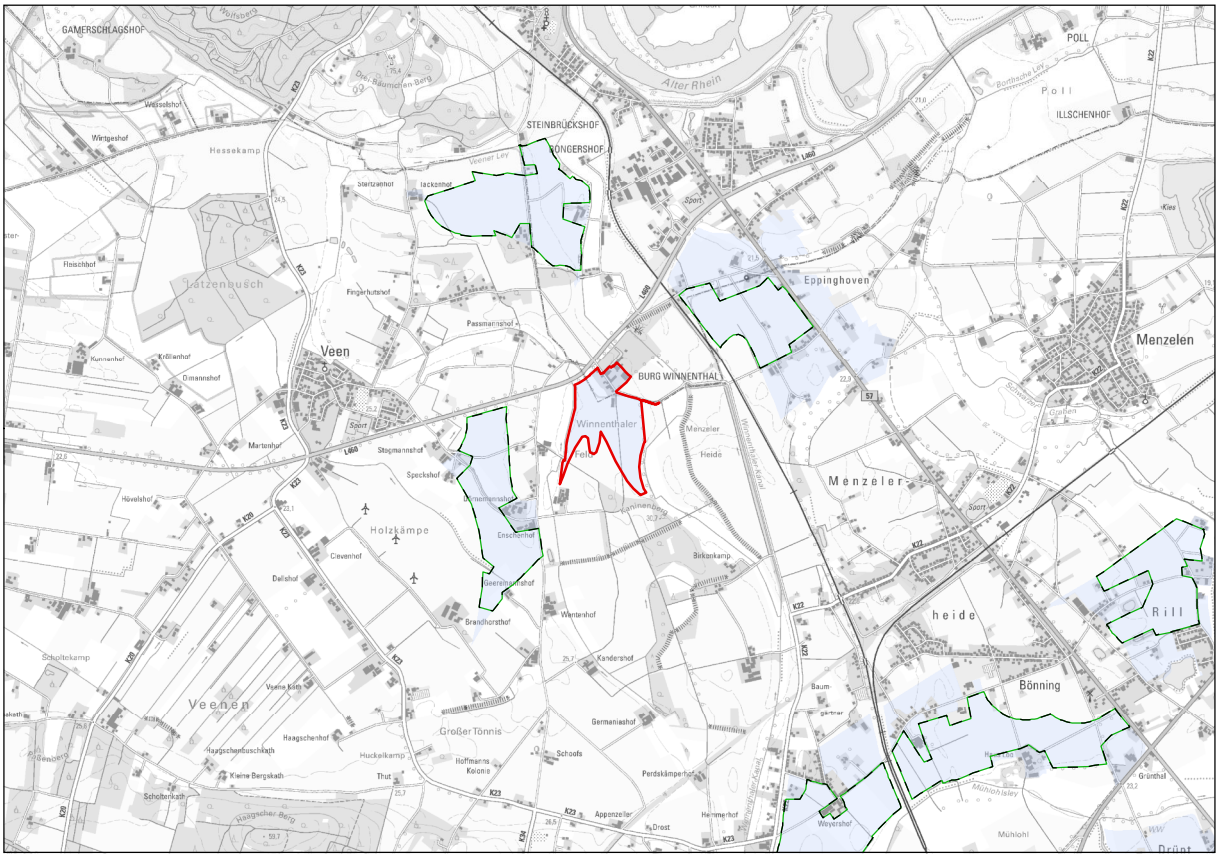


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_11_Alp

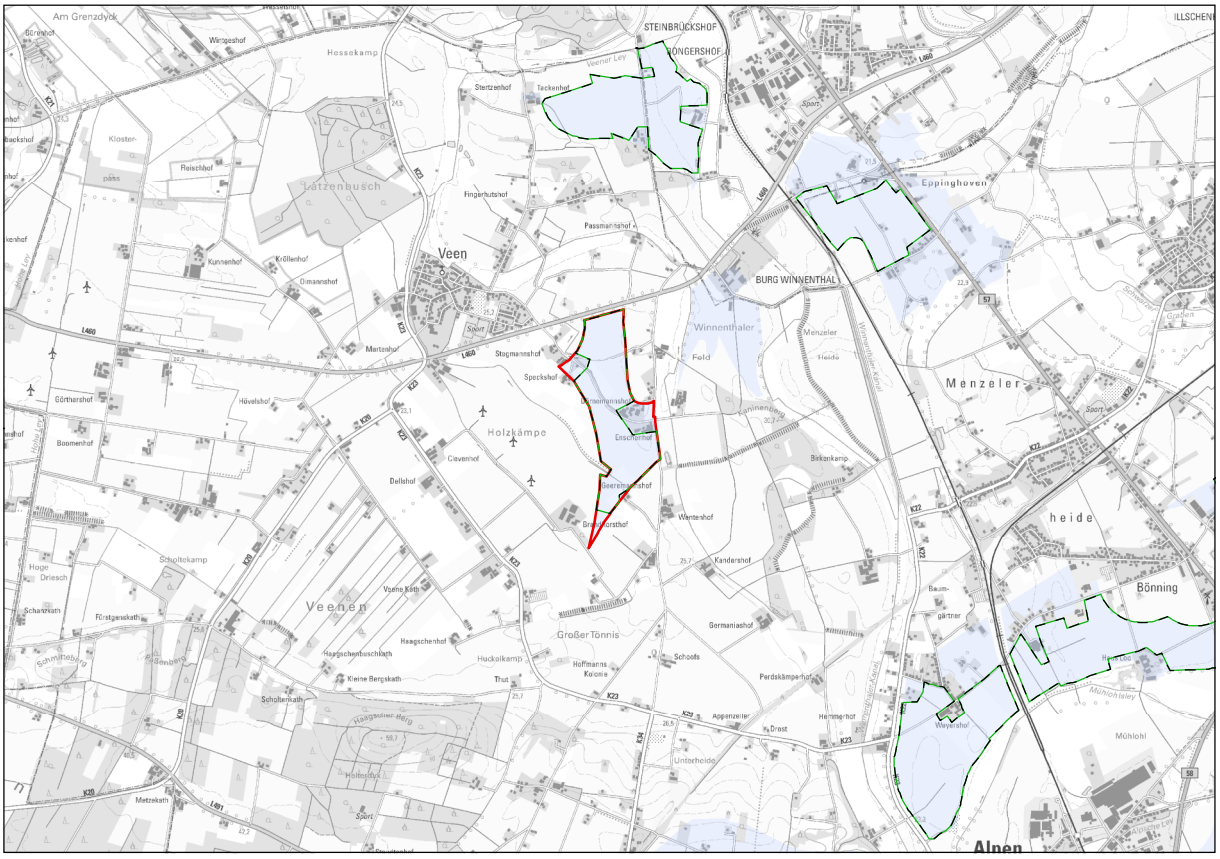


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_12_Alp

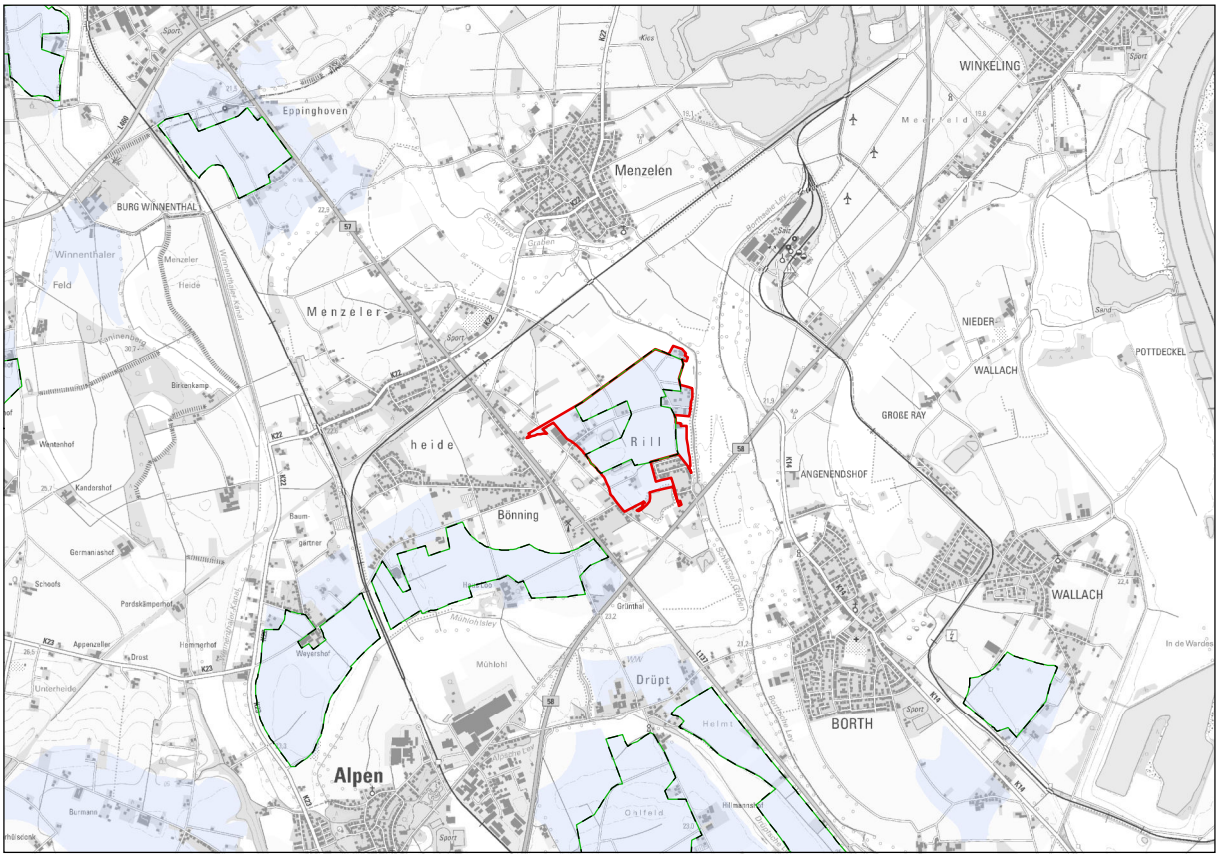


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_13_Alp

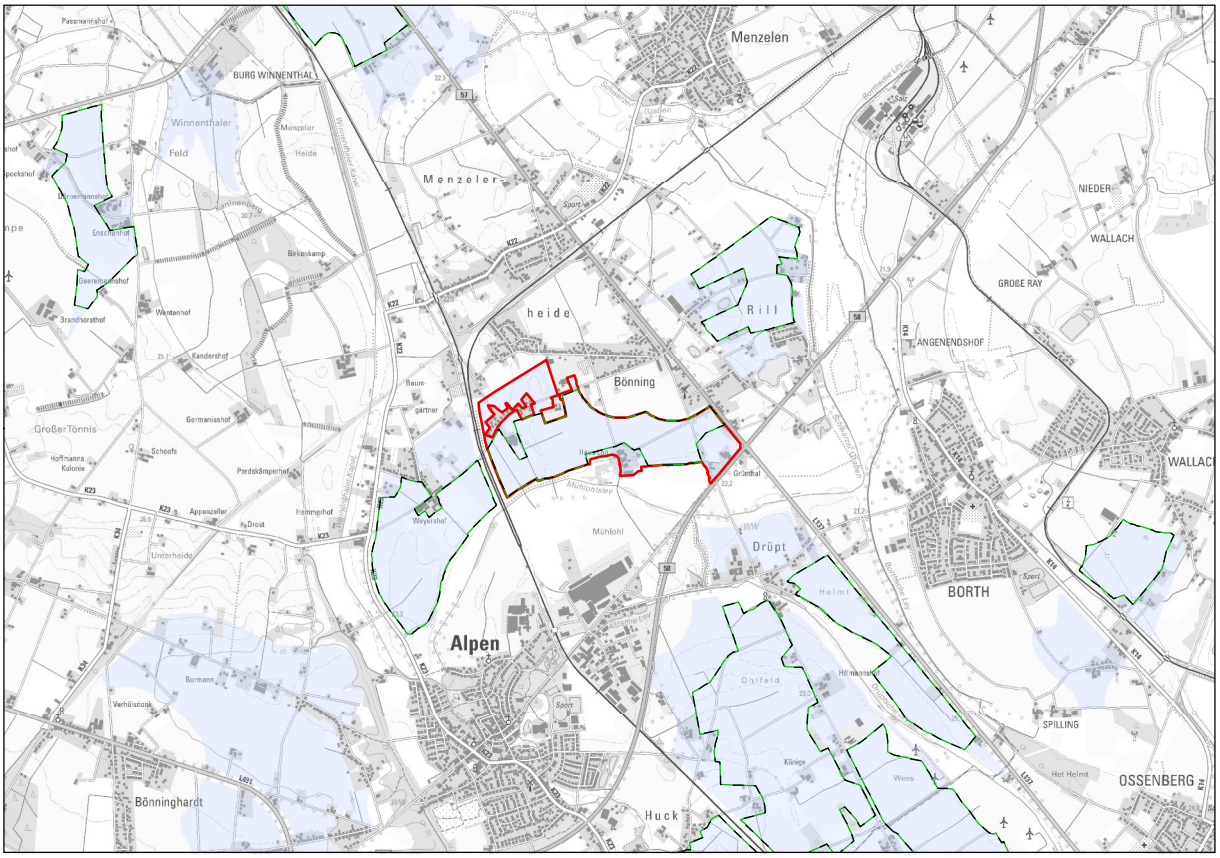


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_14_Alp

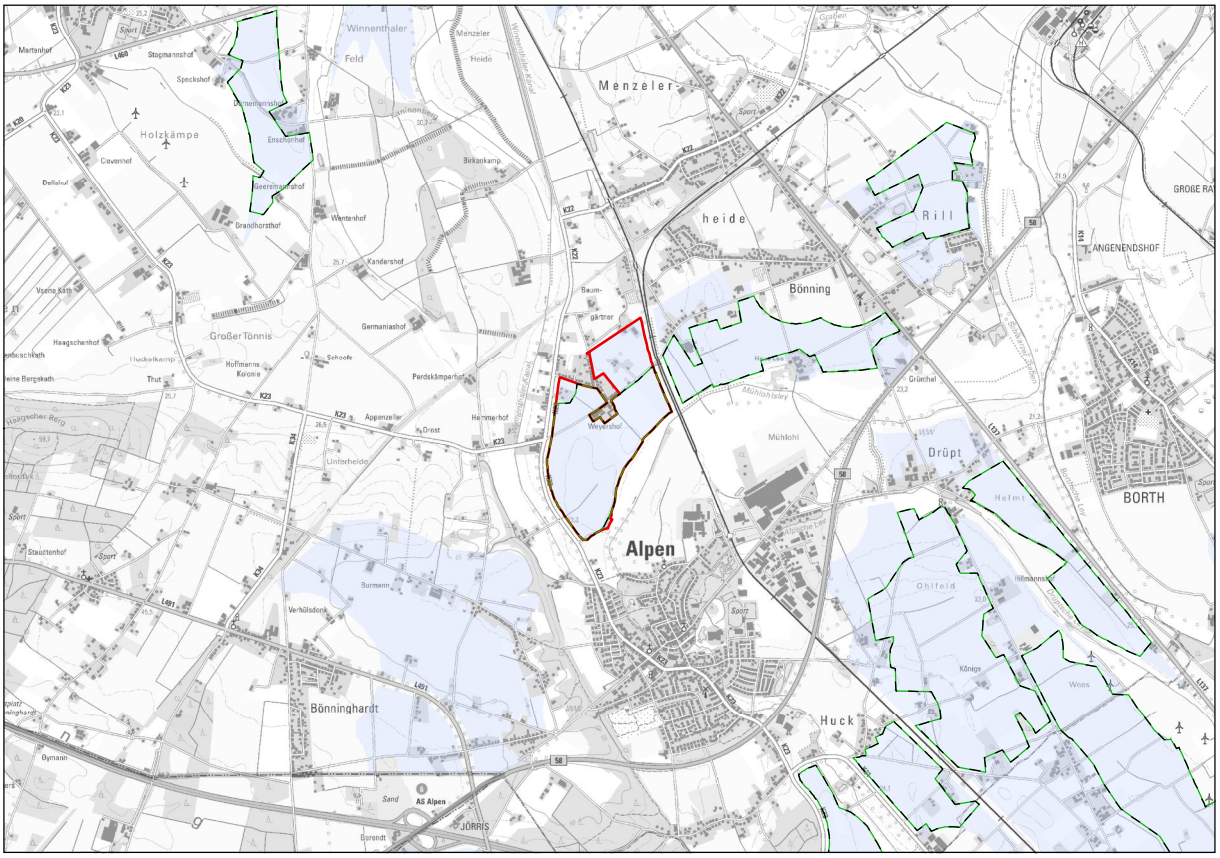


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_15_Alp

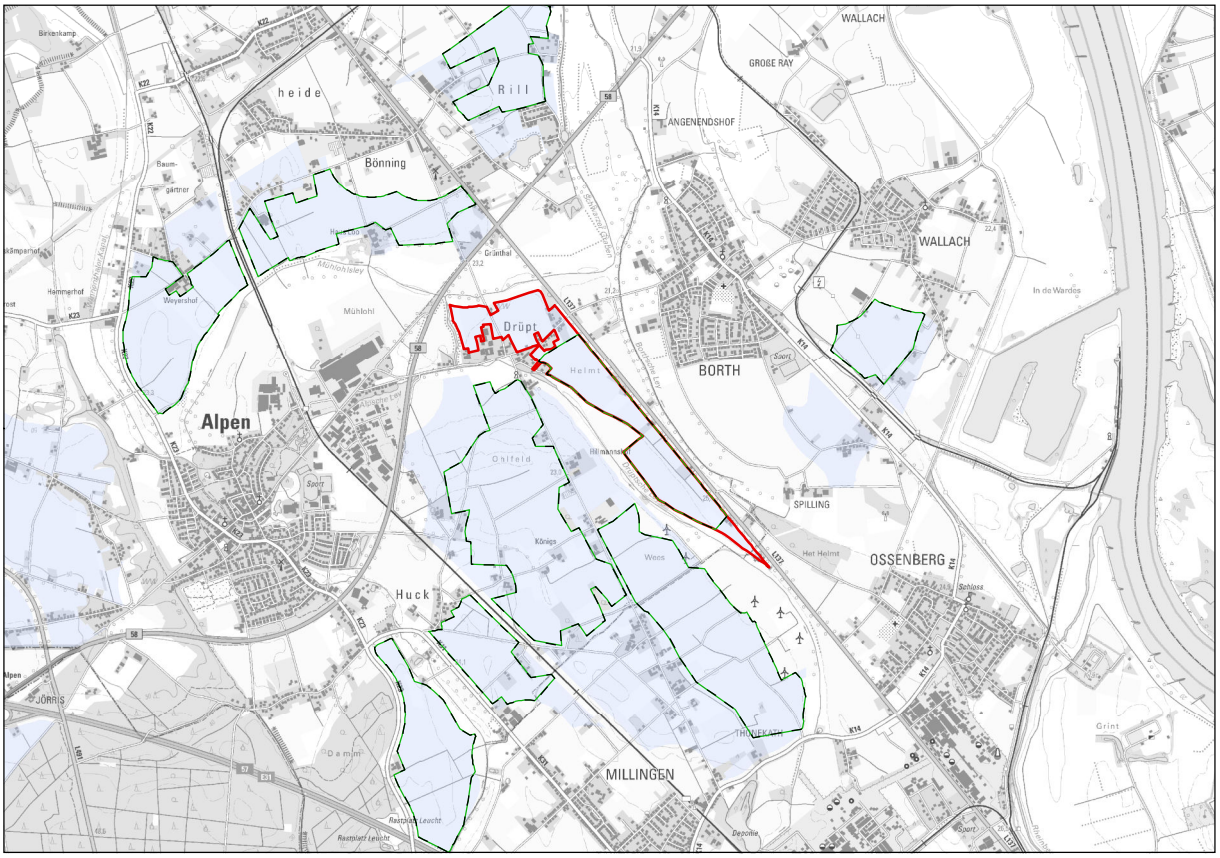


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_16_Alp

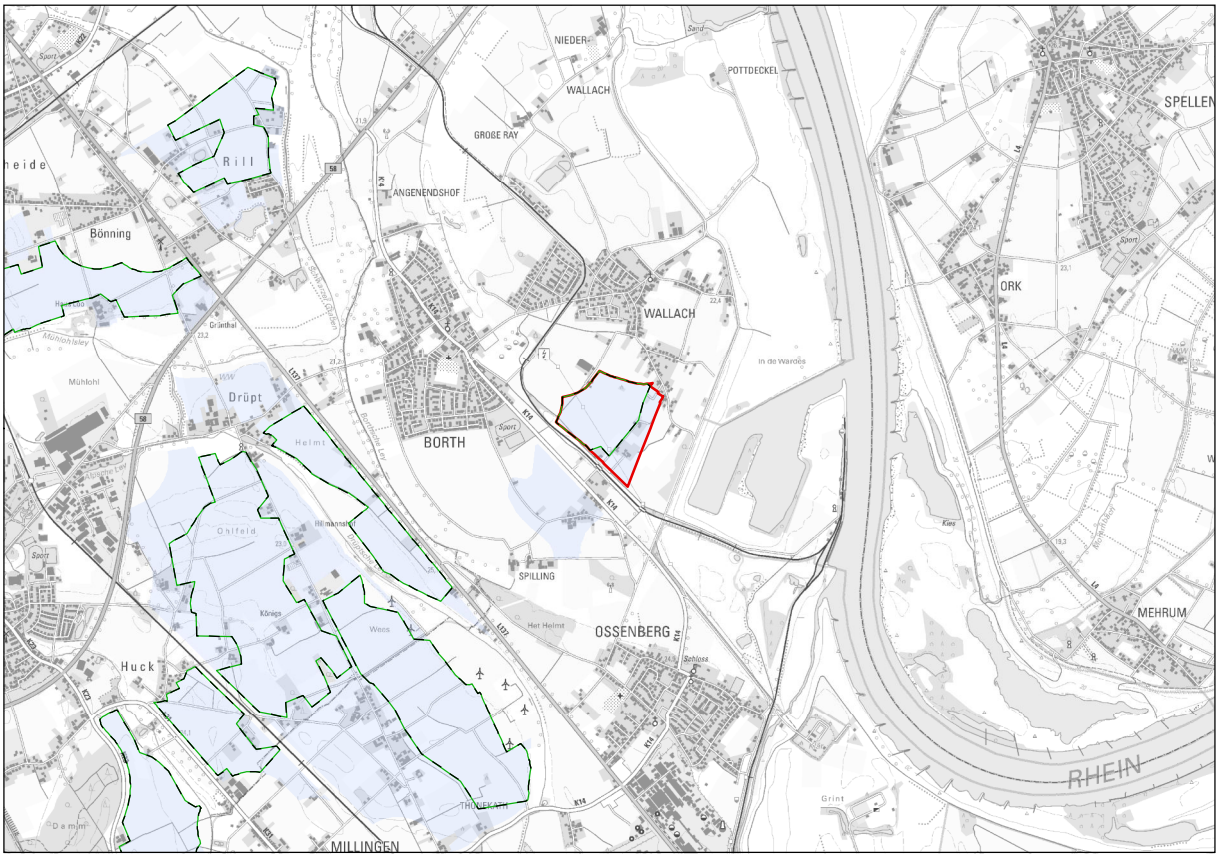


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_17_Rbg

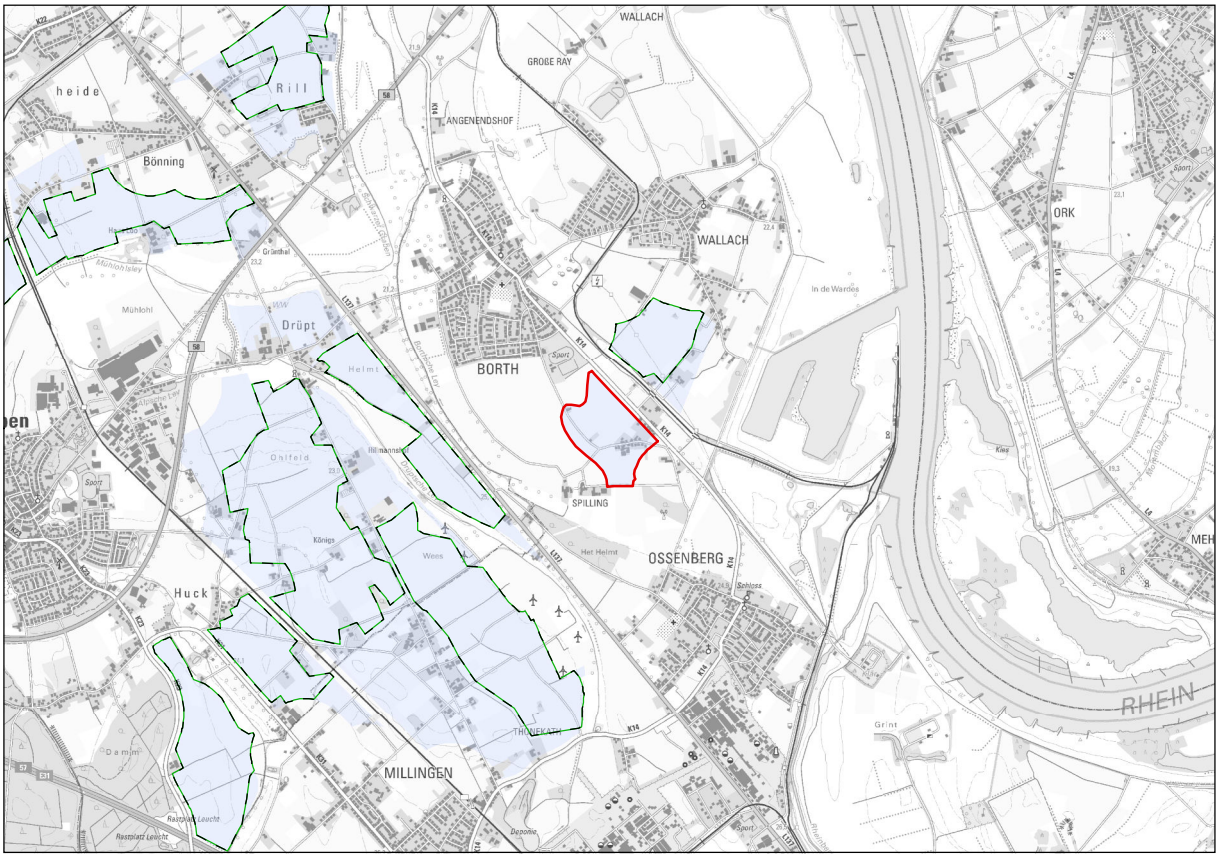


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_18_Rbg

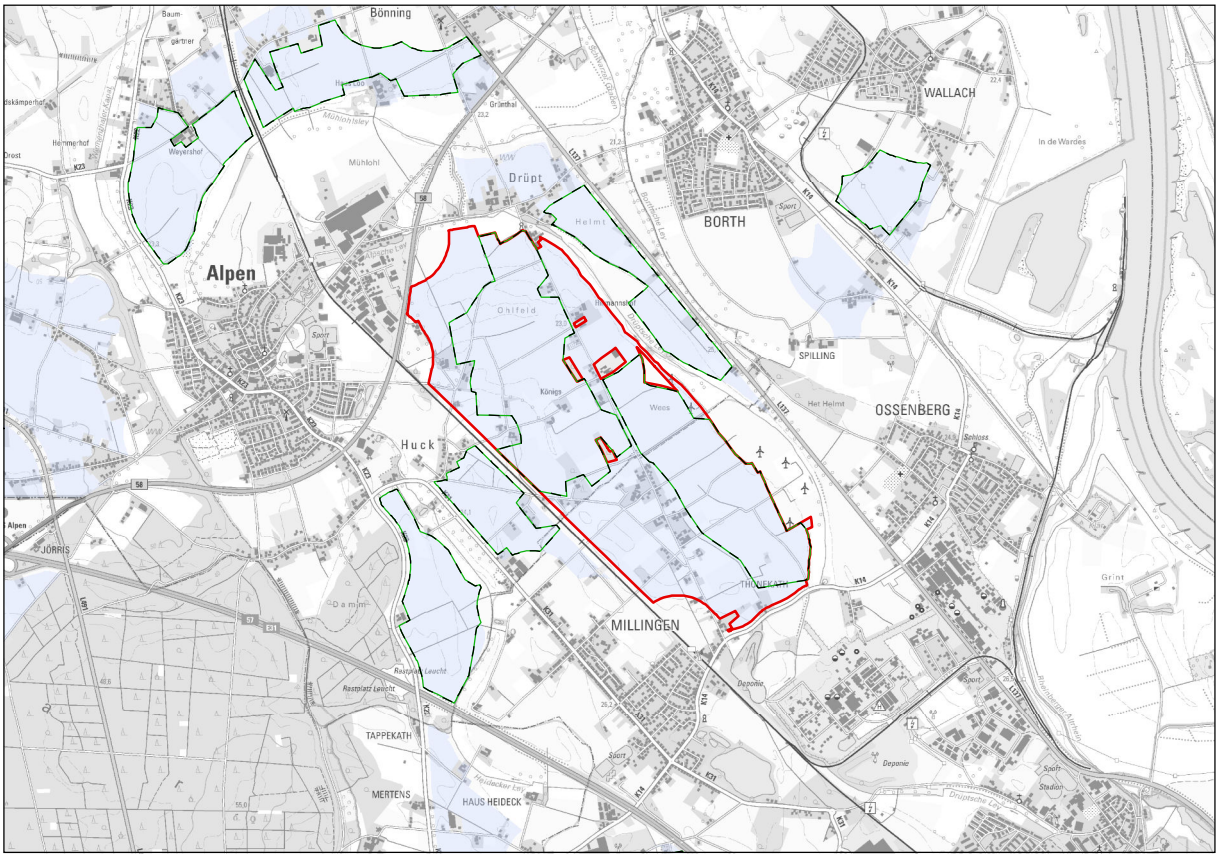


Maßstab 1: 50000

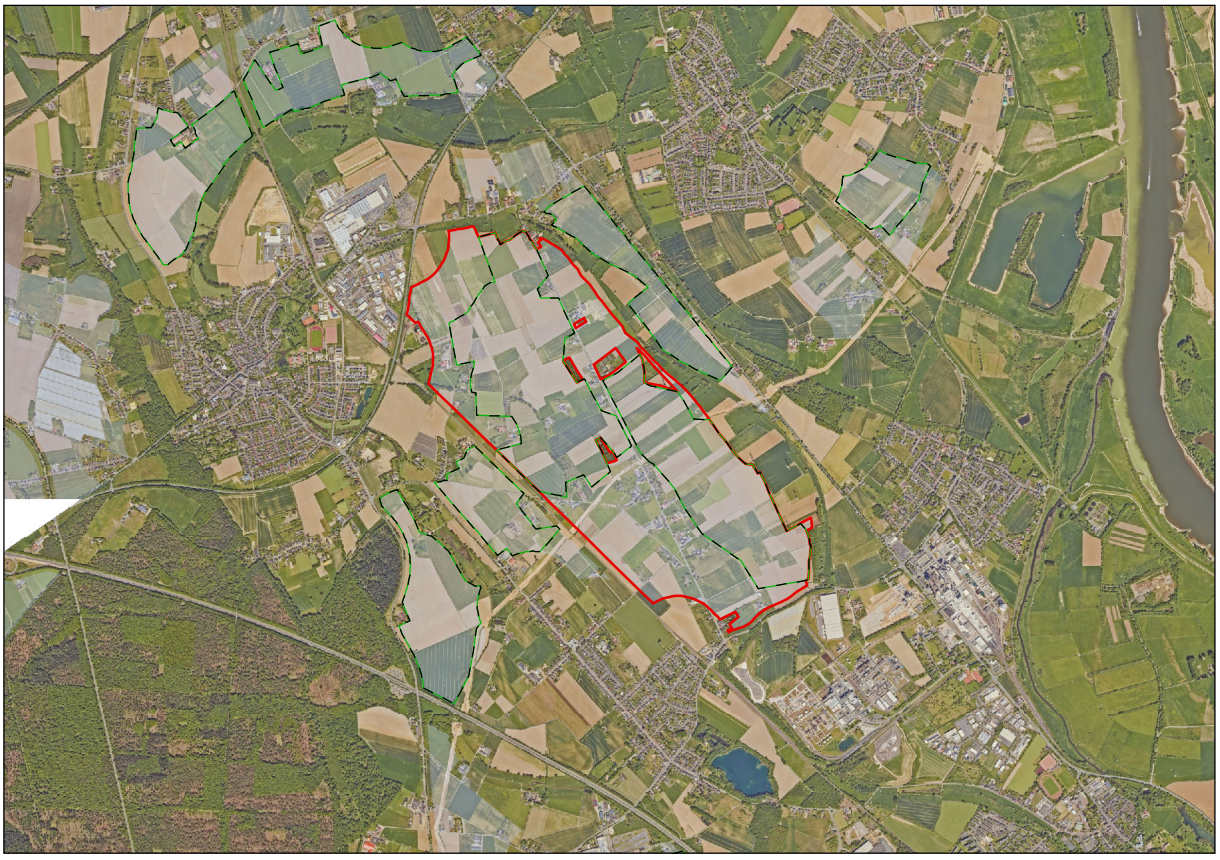


Maßstab 1: 50000

KKS_N_19_Alp

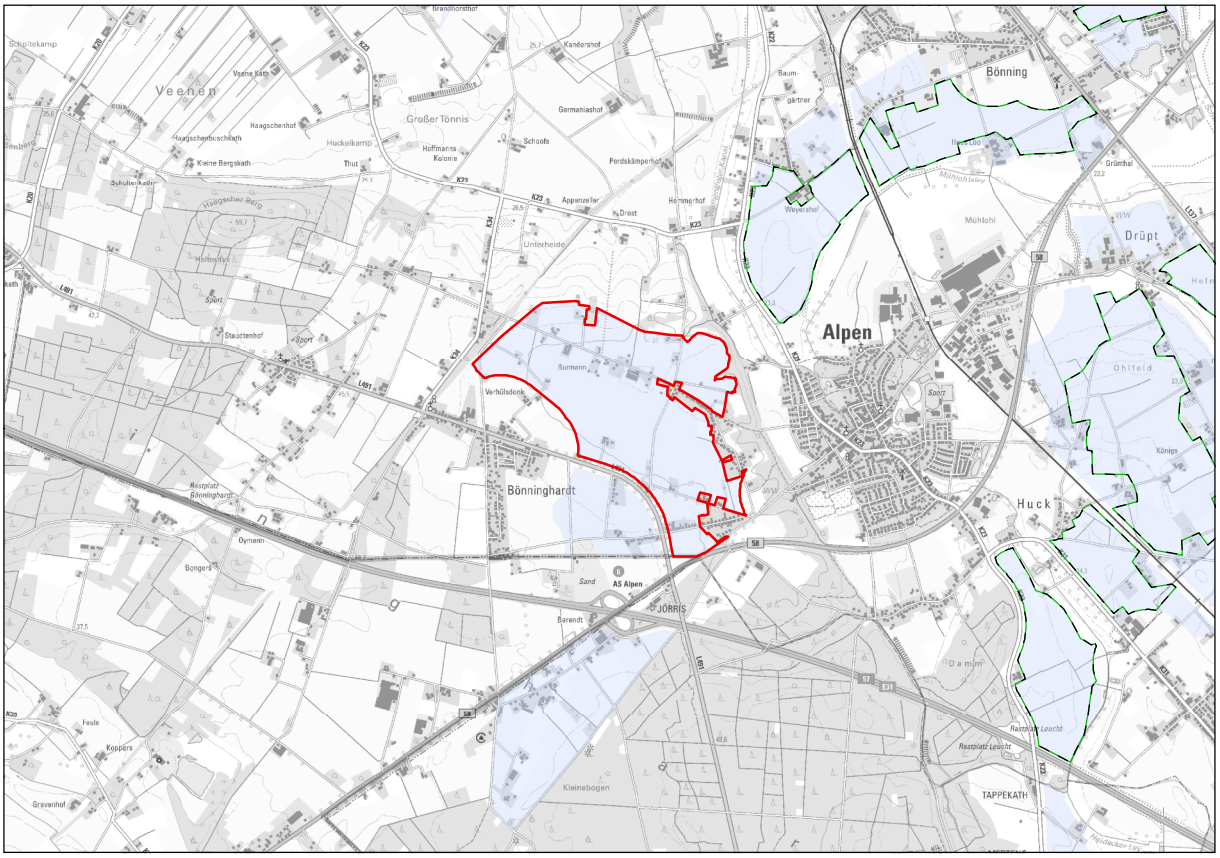


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_20_Alp

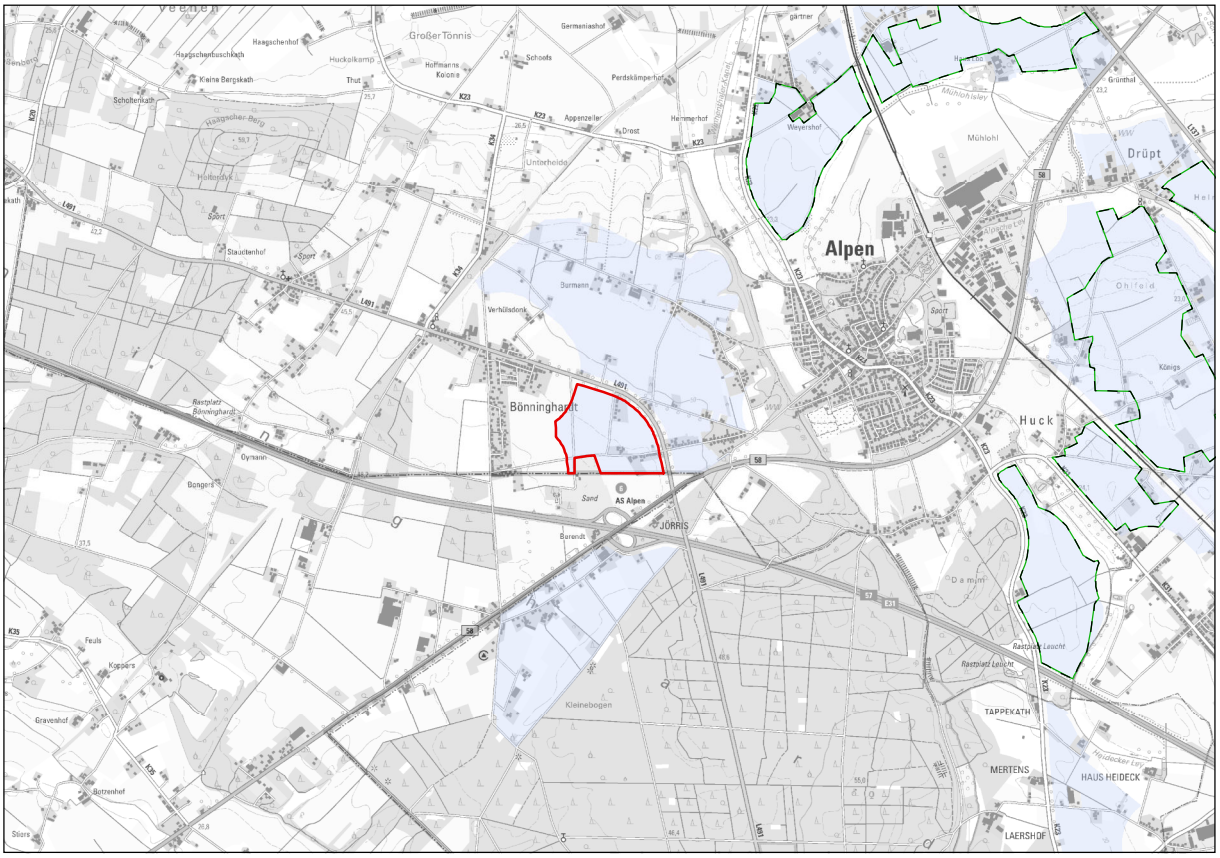


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_21_Alp

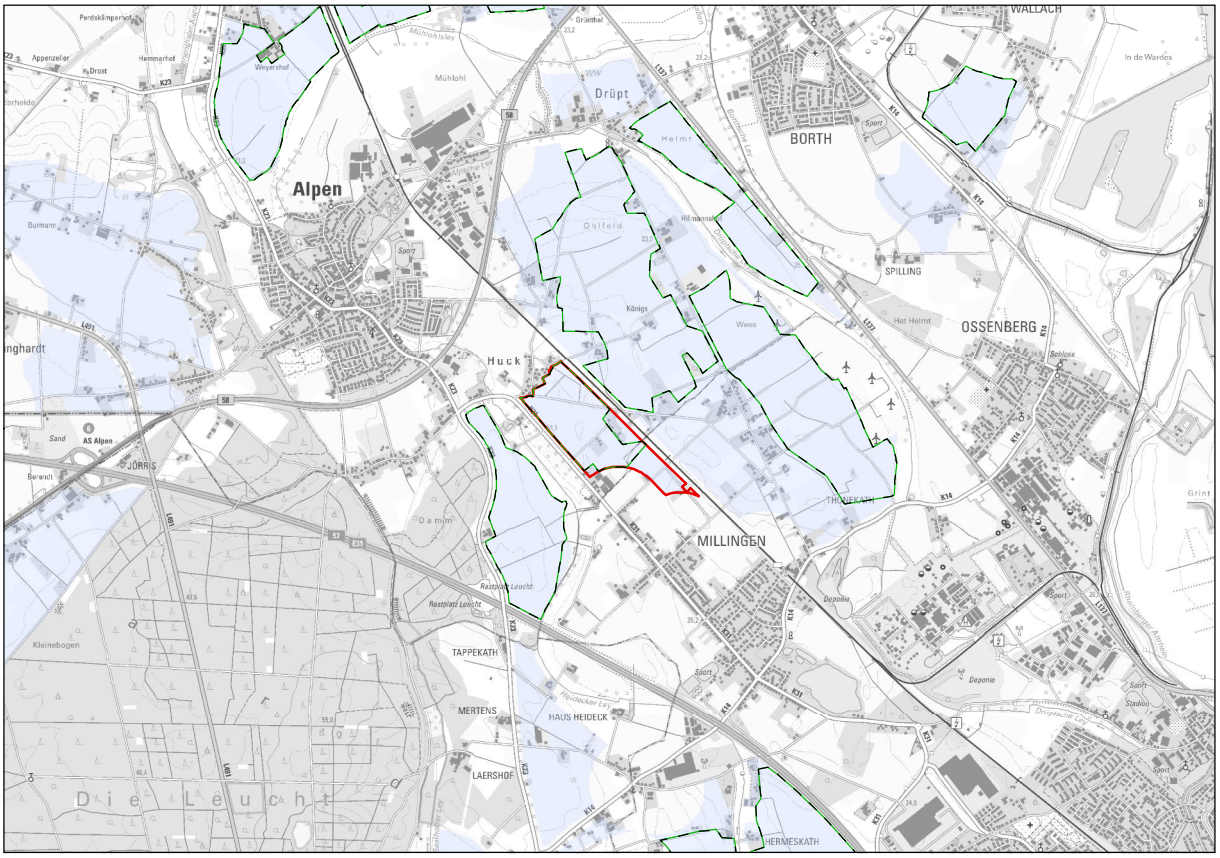


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_22_Alp

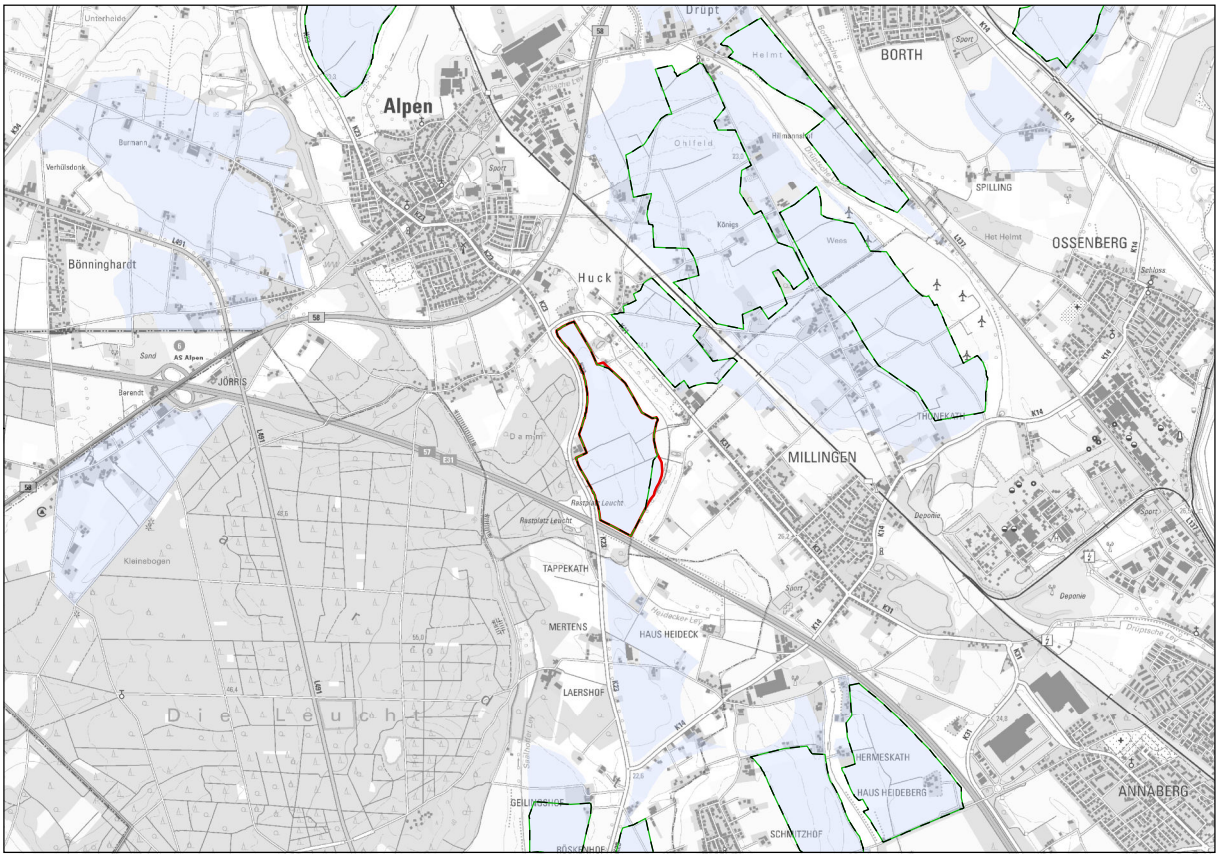


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_23_Alp

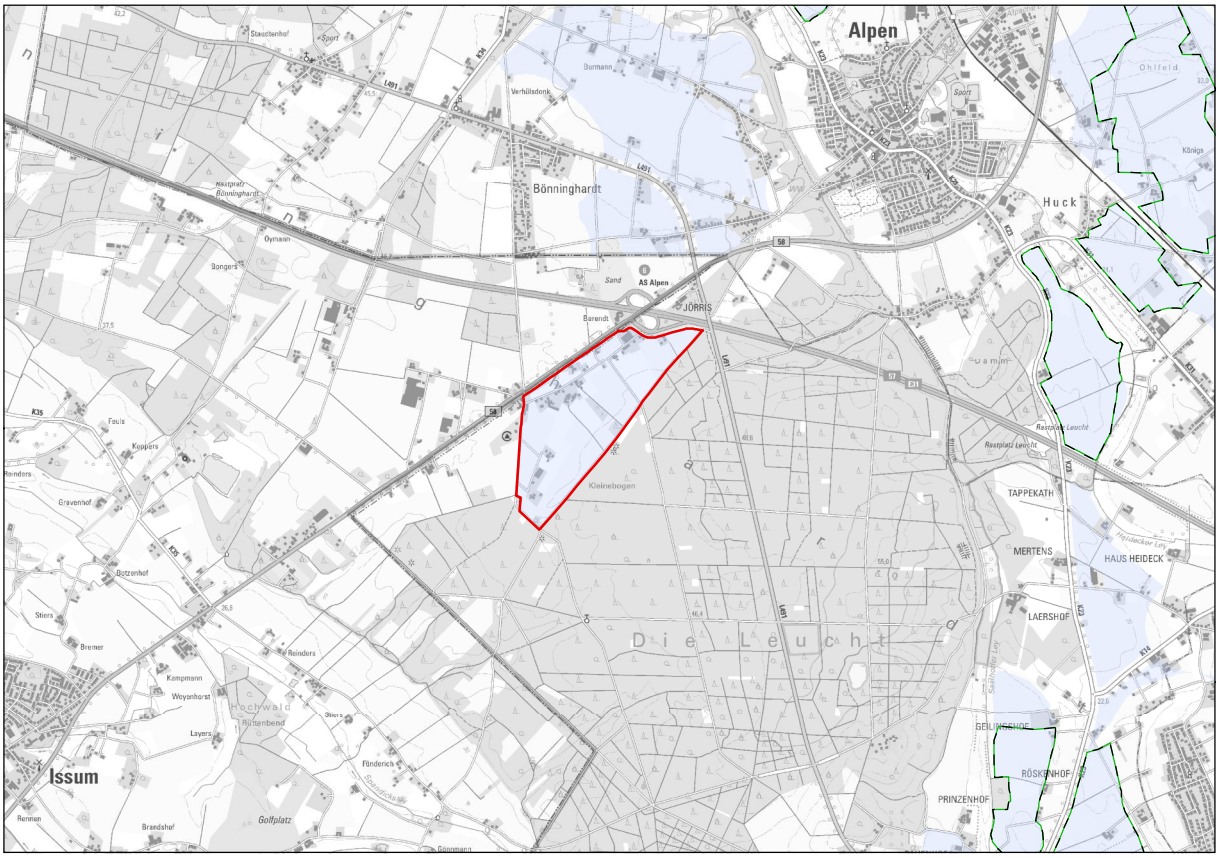


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_24_KaL

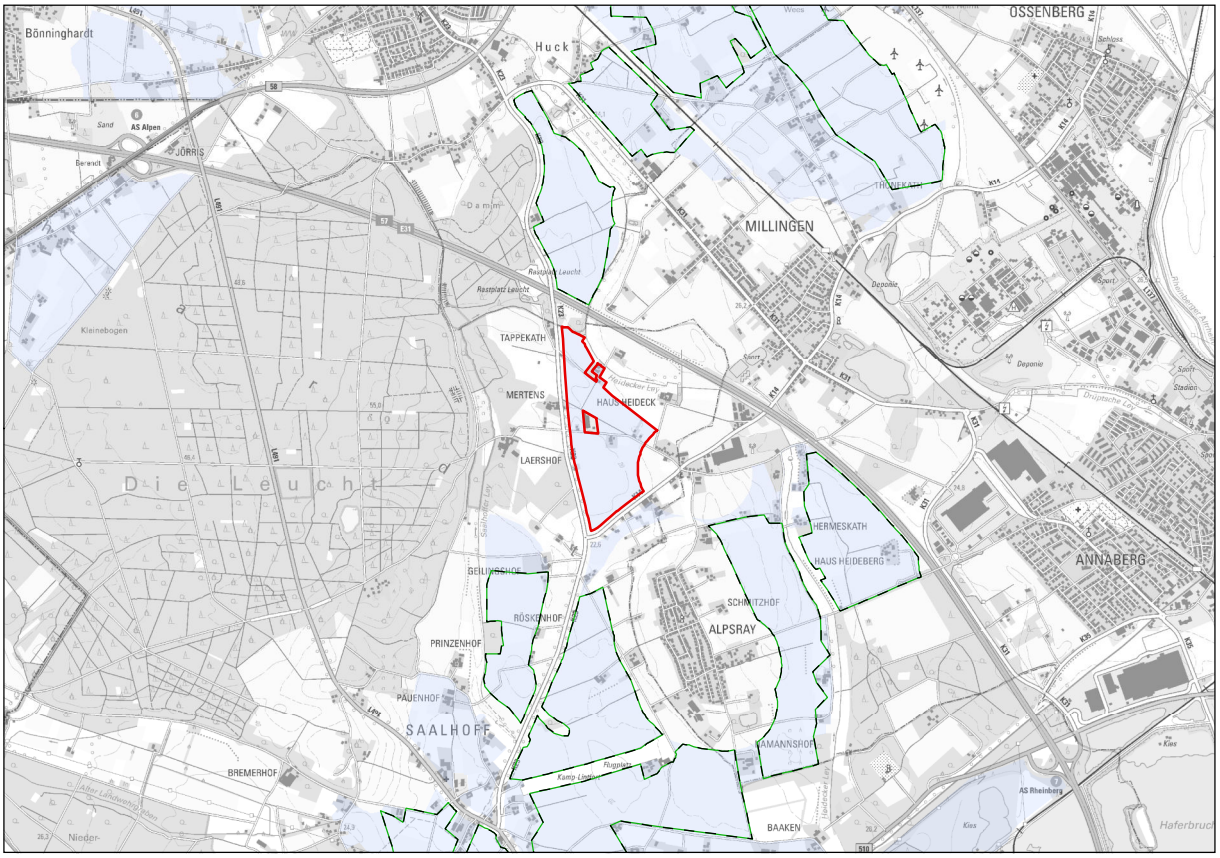


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_25_KaL

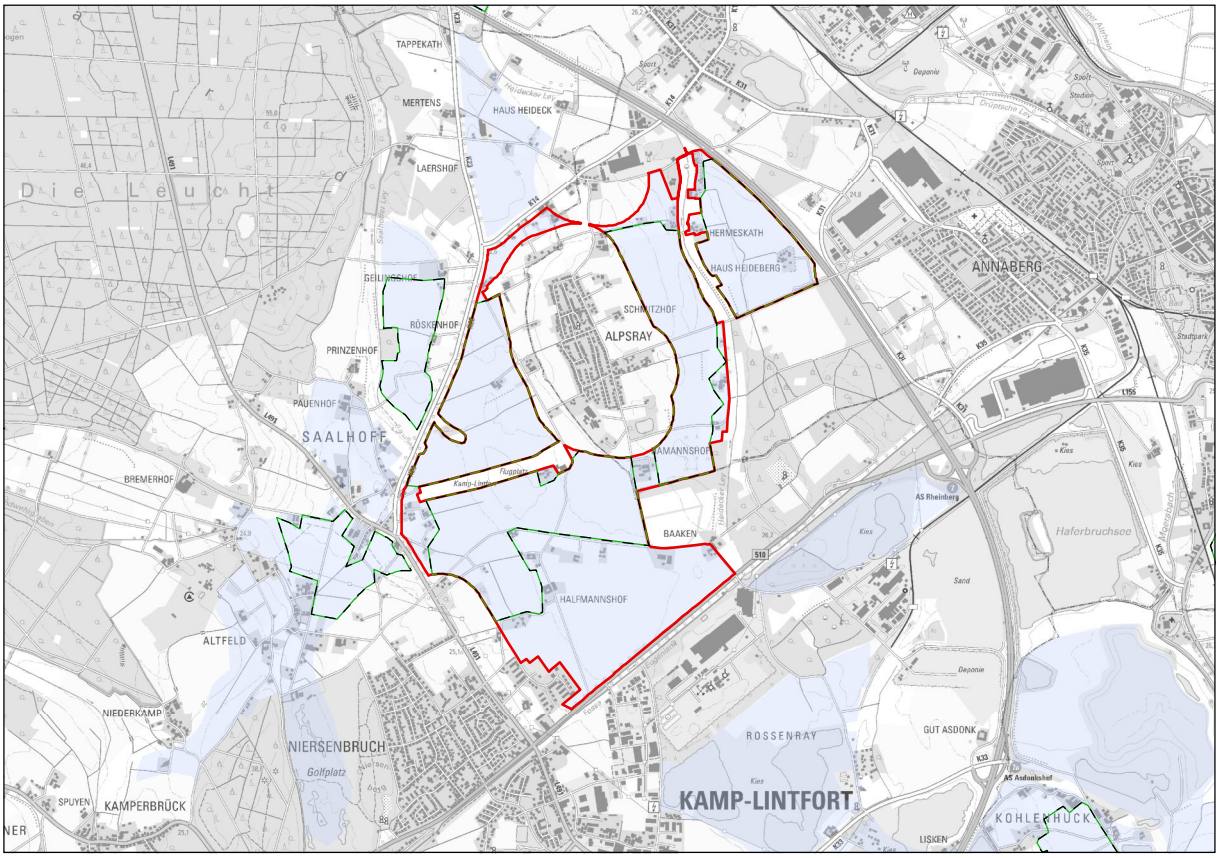


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_26_KaL

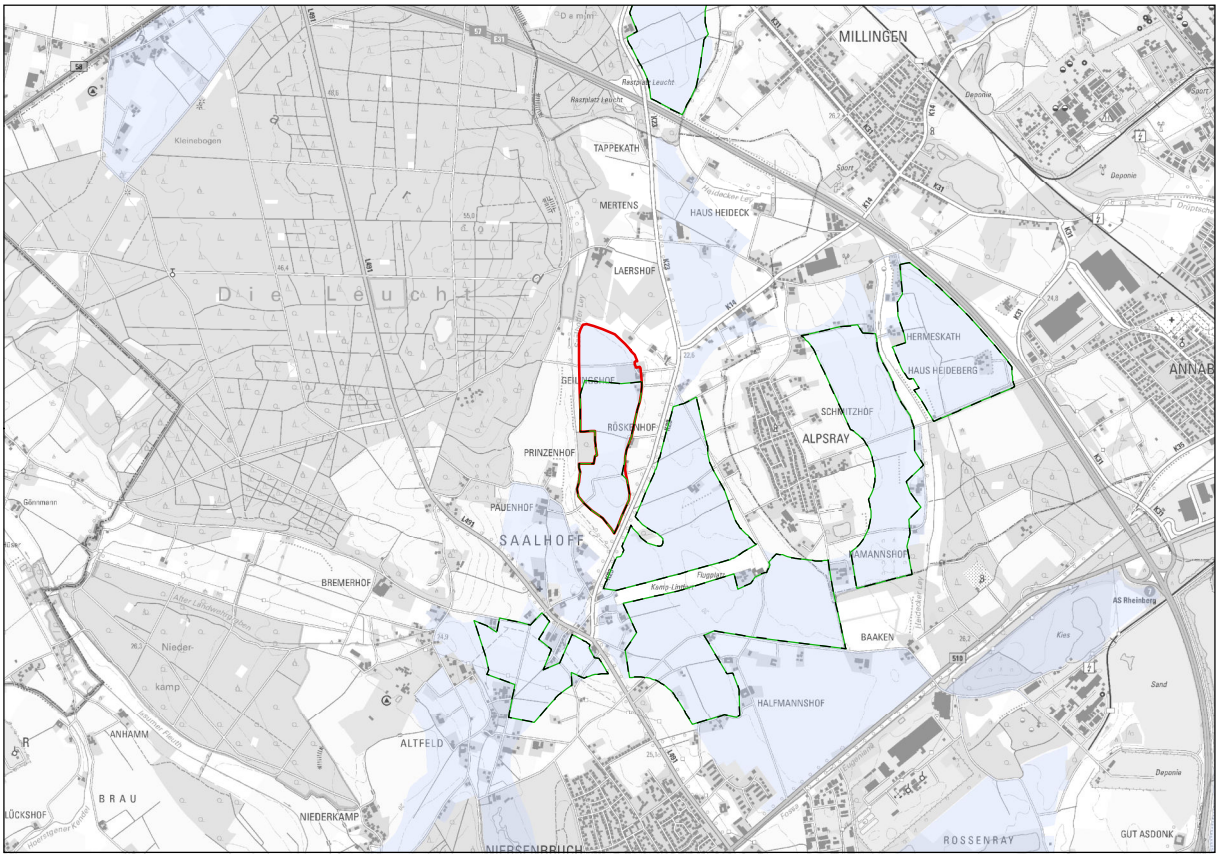


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_27_KaL

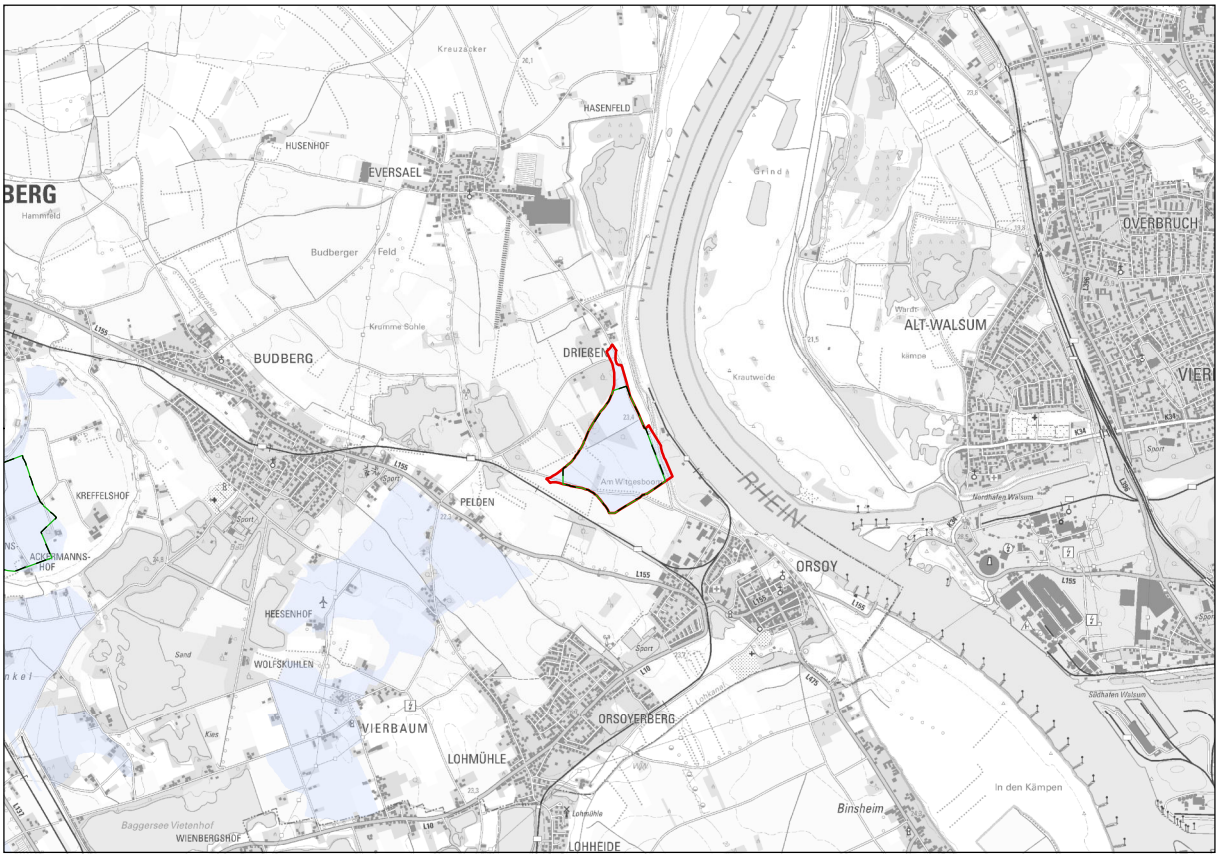


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_28_Rbg

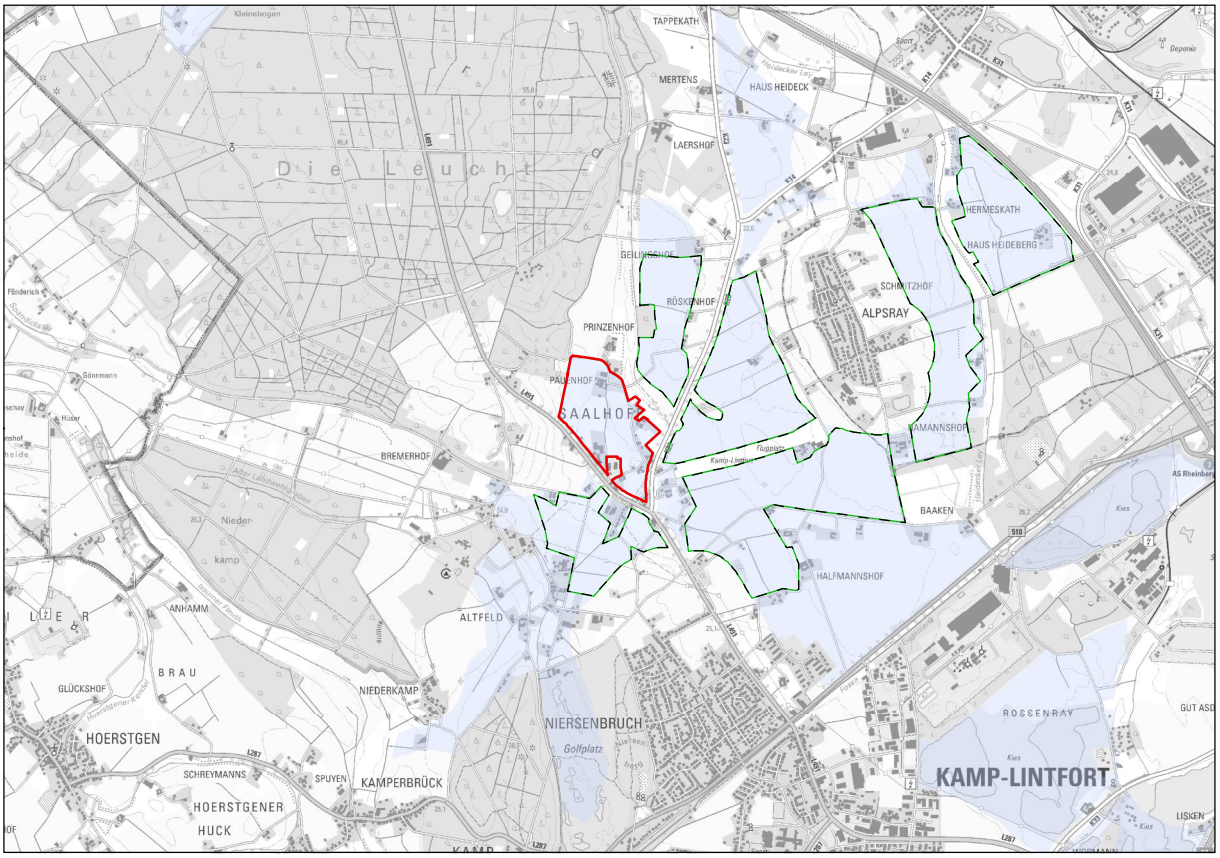


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_29_Rbg

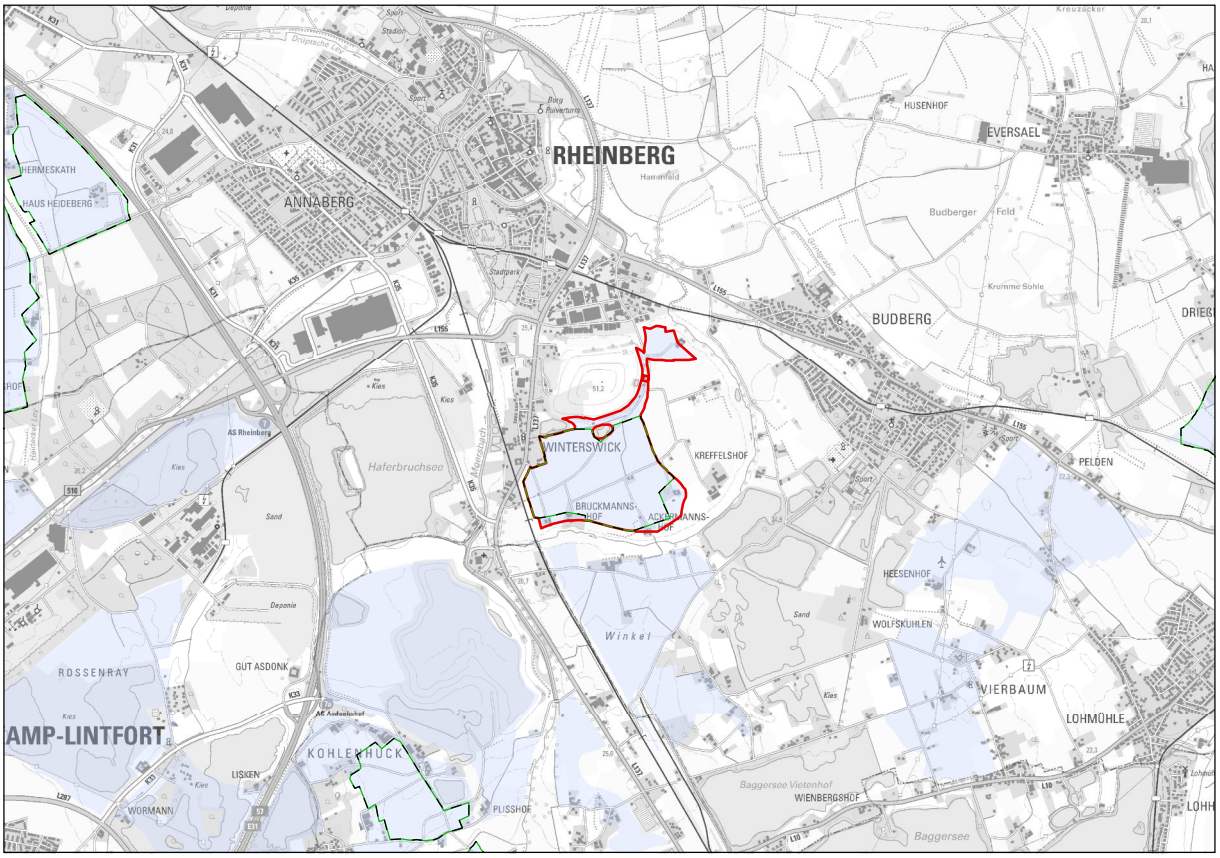


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_30_Rbg

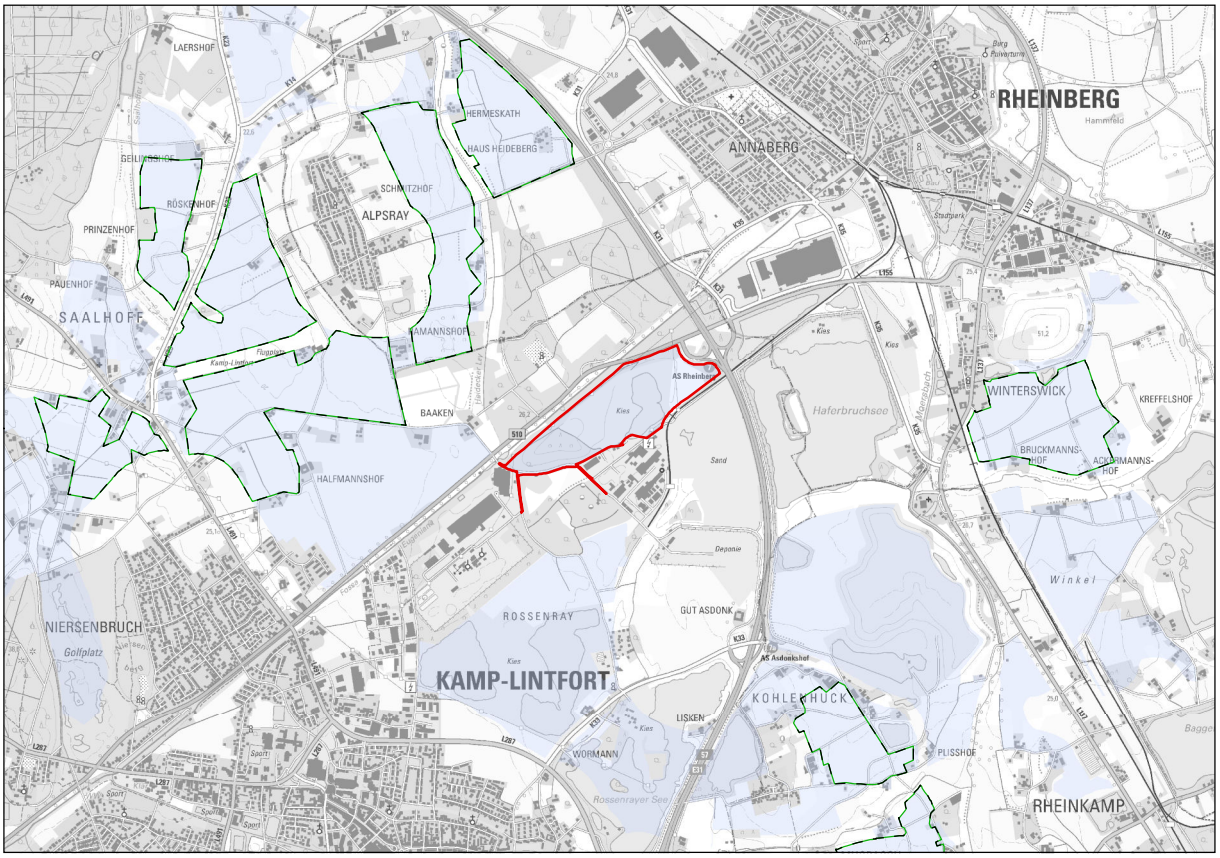


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_31_KaL

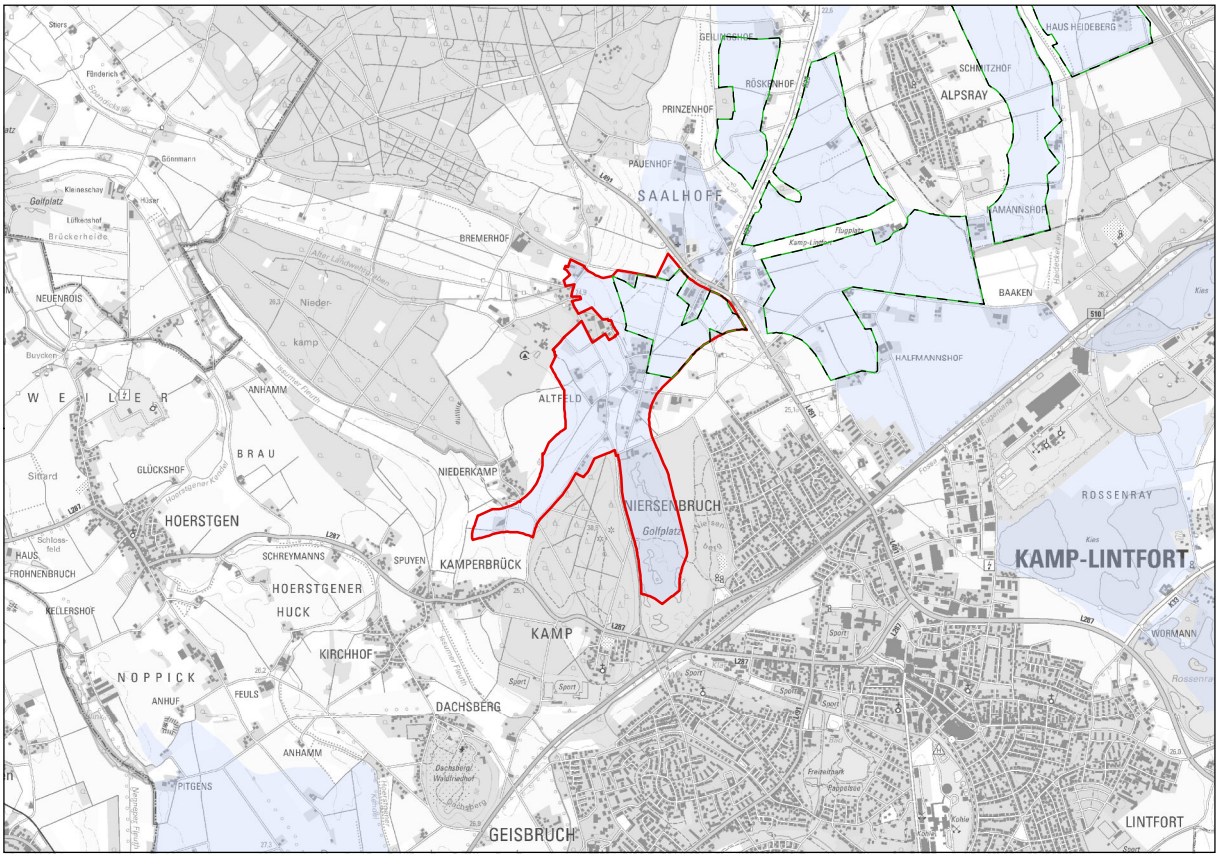


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_32_KaL

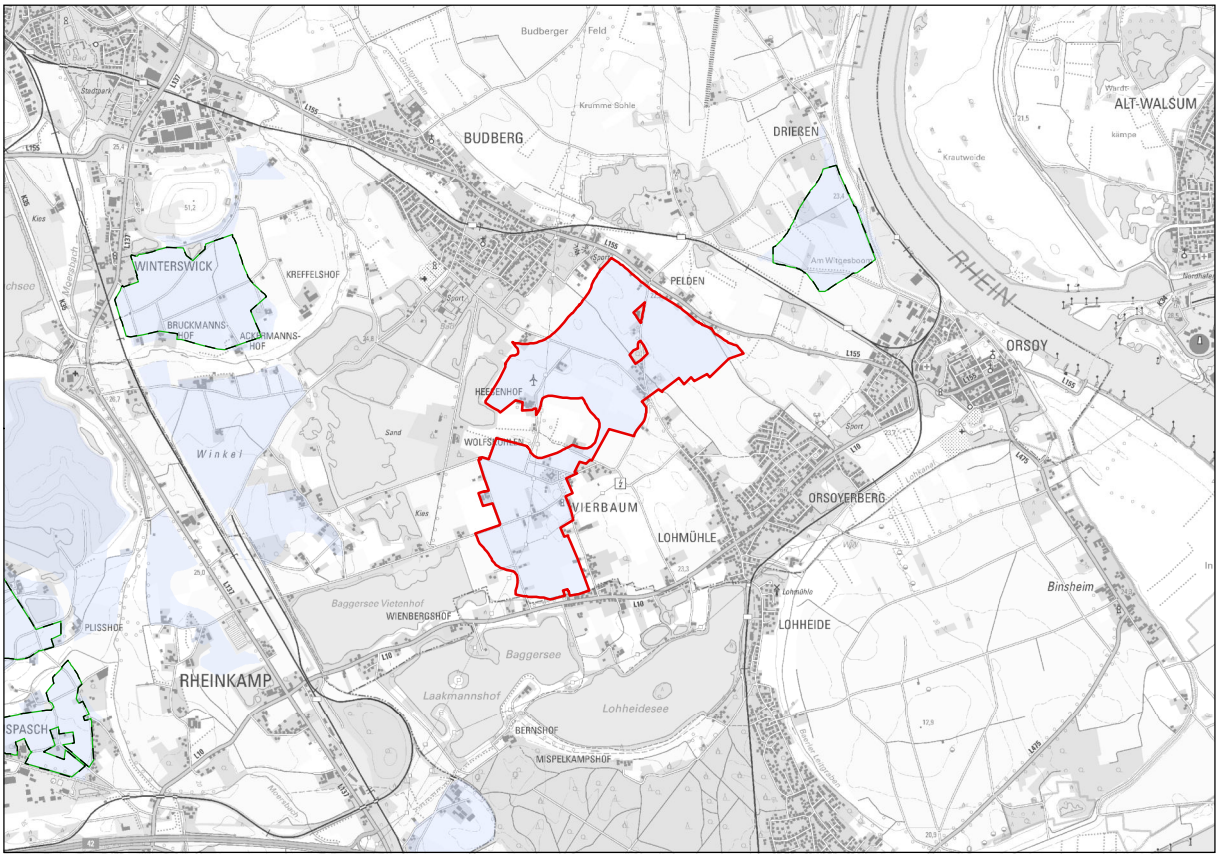


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_33_Rbg

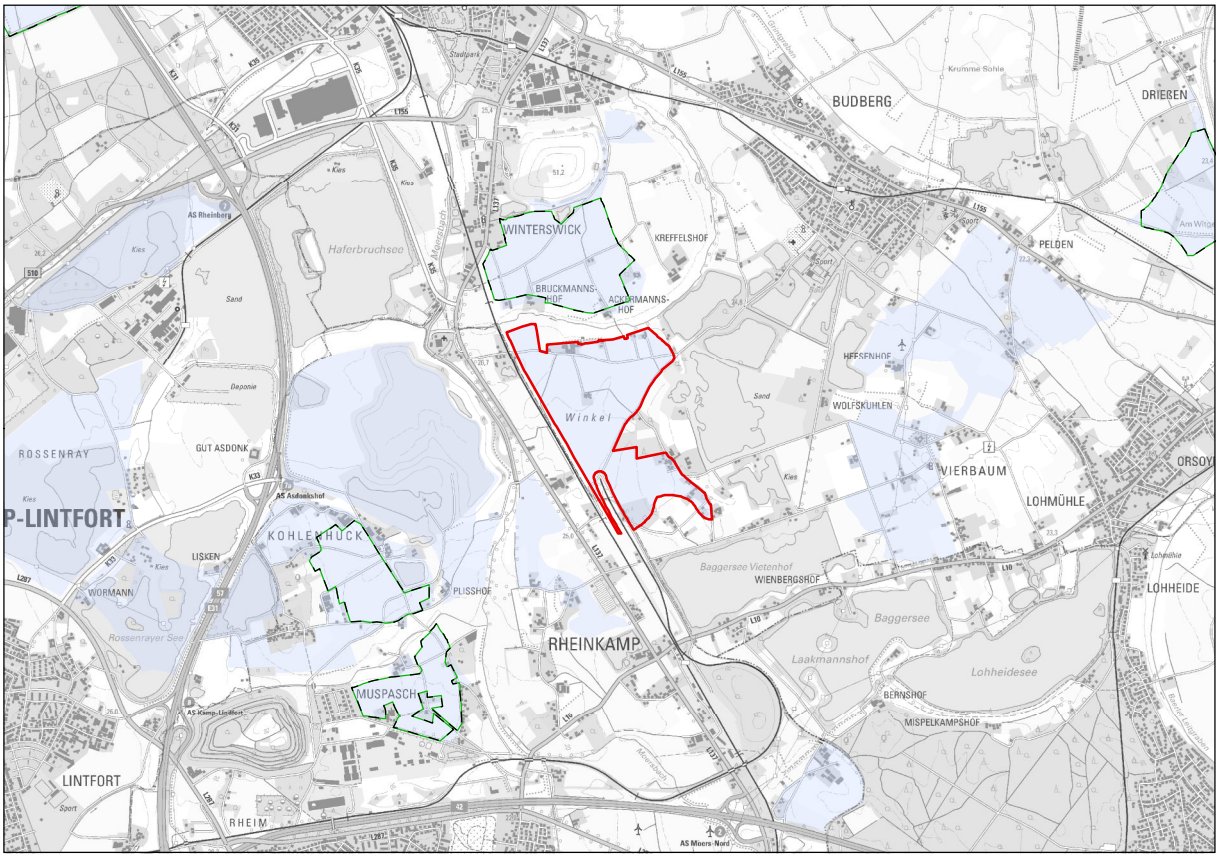


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_34_Rbg

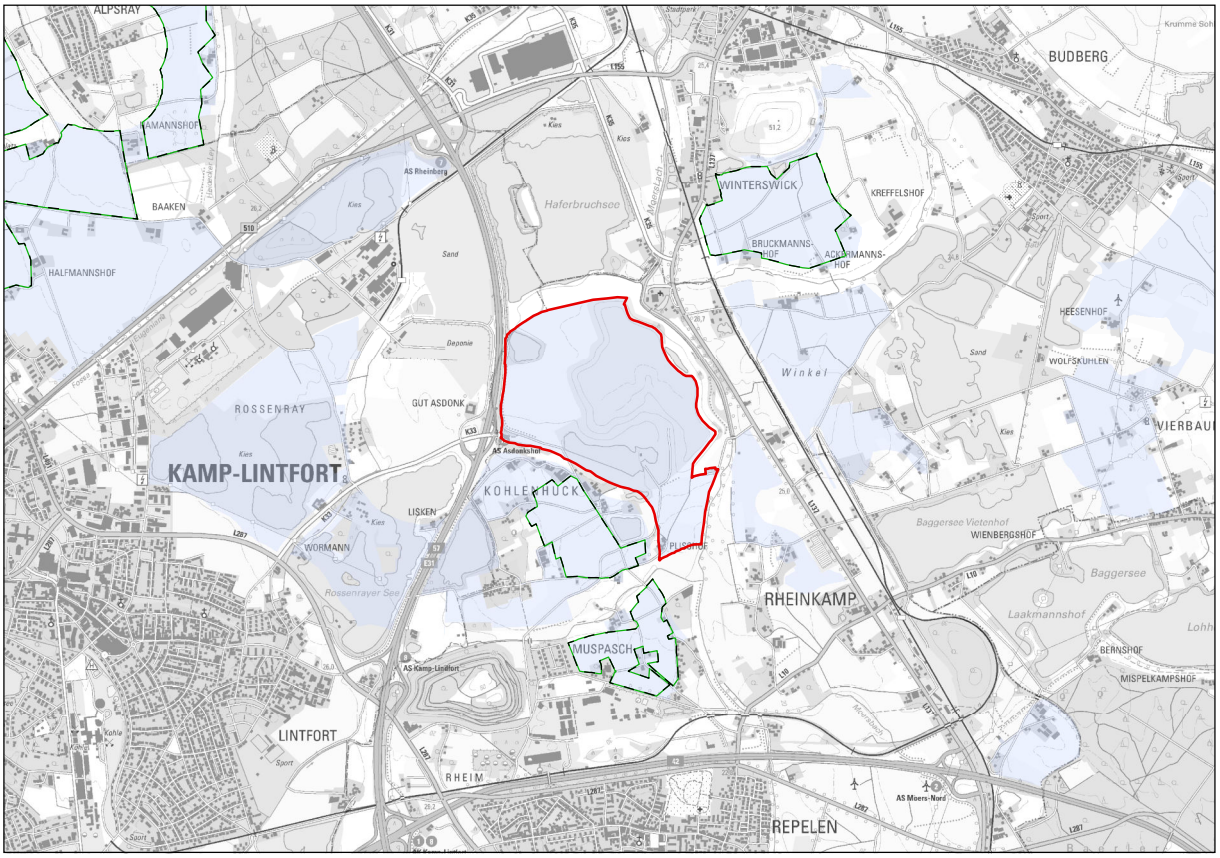


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_35_Moe

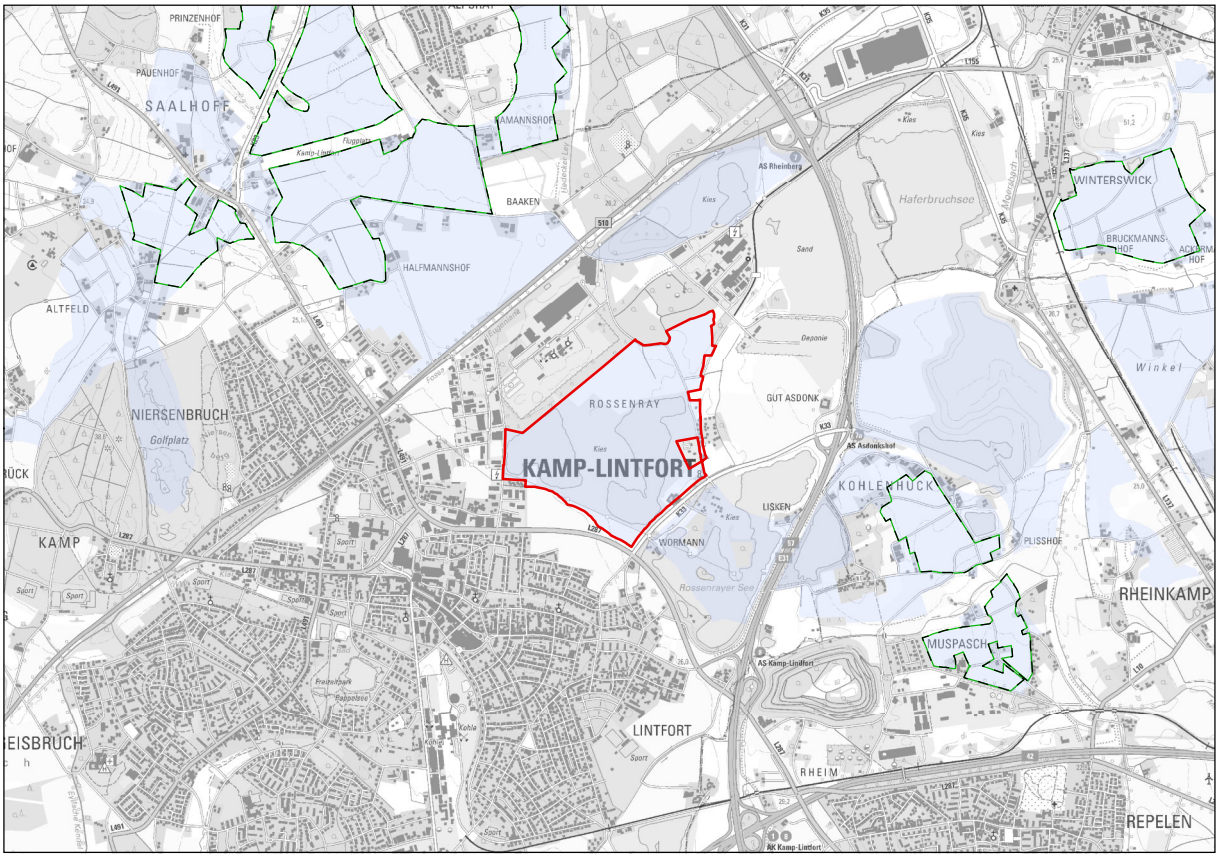


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_36_KaL

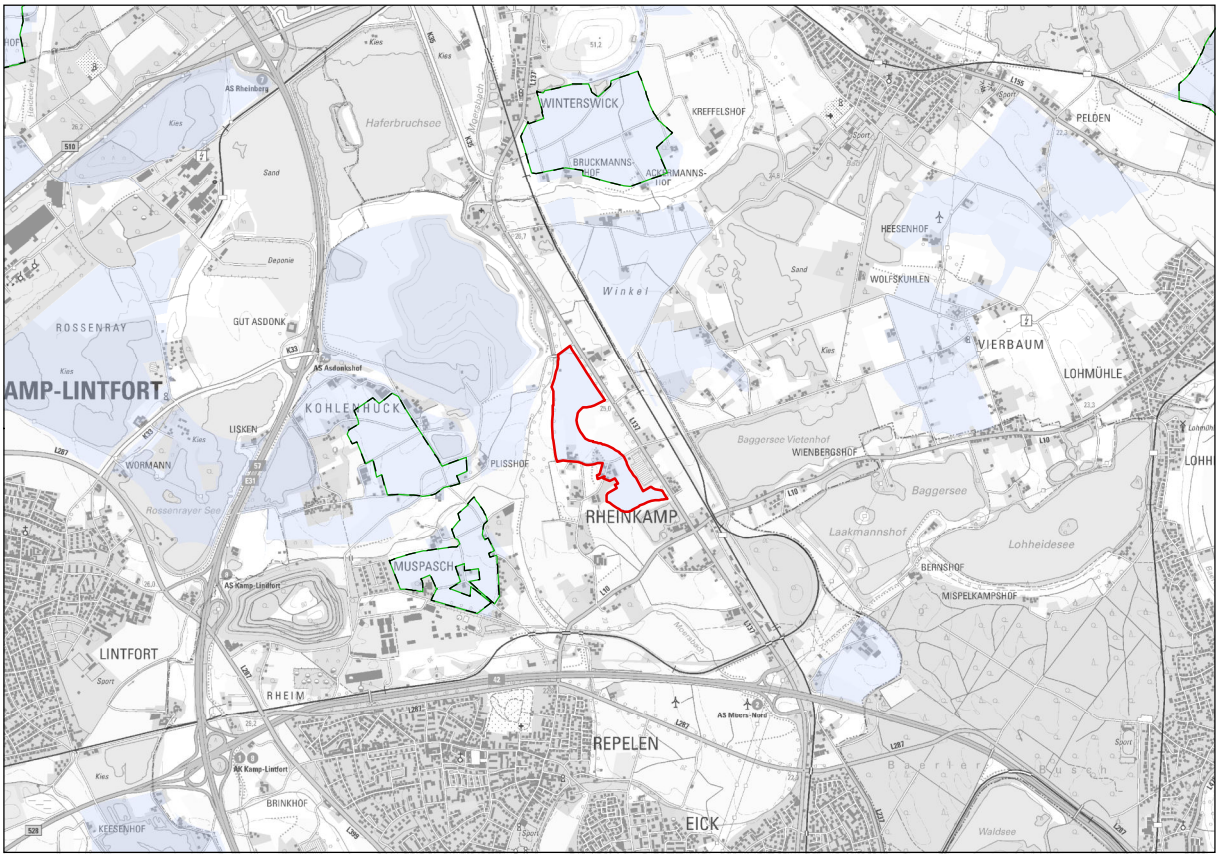


Maßstab 1: 50000

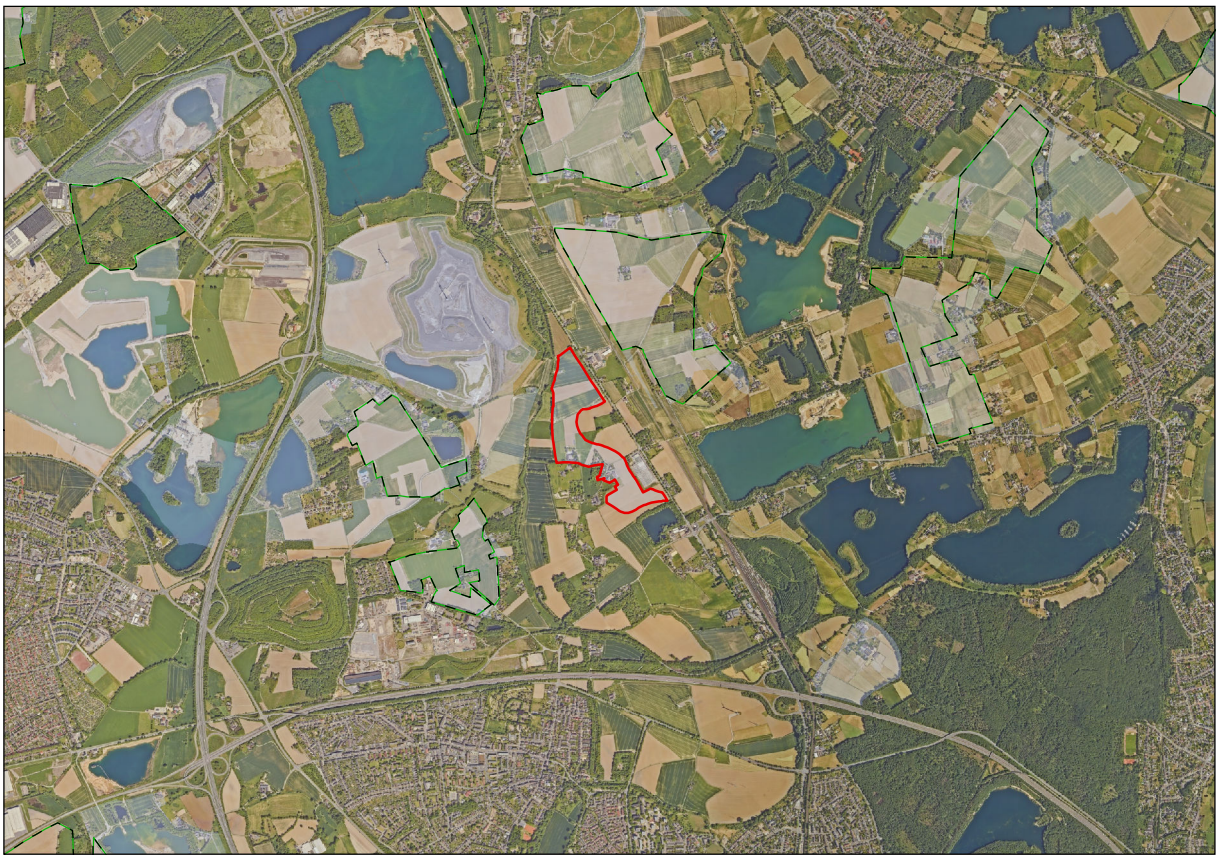


Maßstab 1: 50000

KKS_N_37_Moe

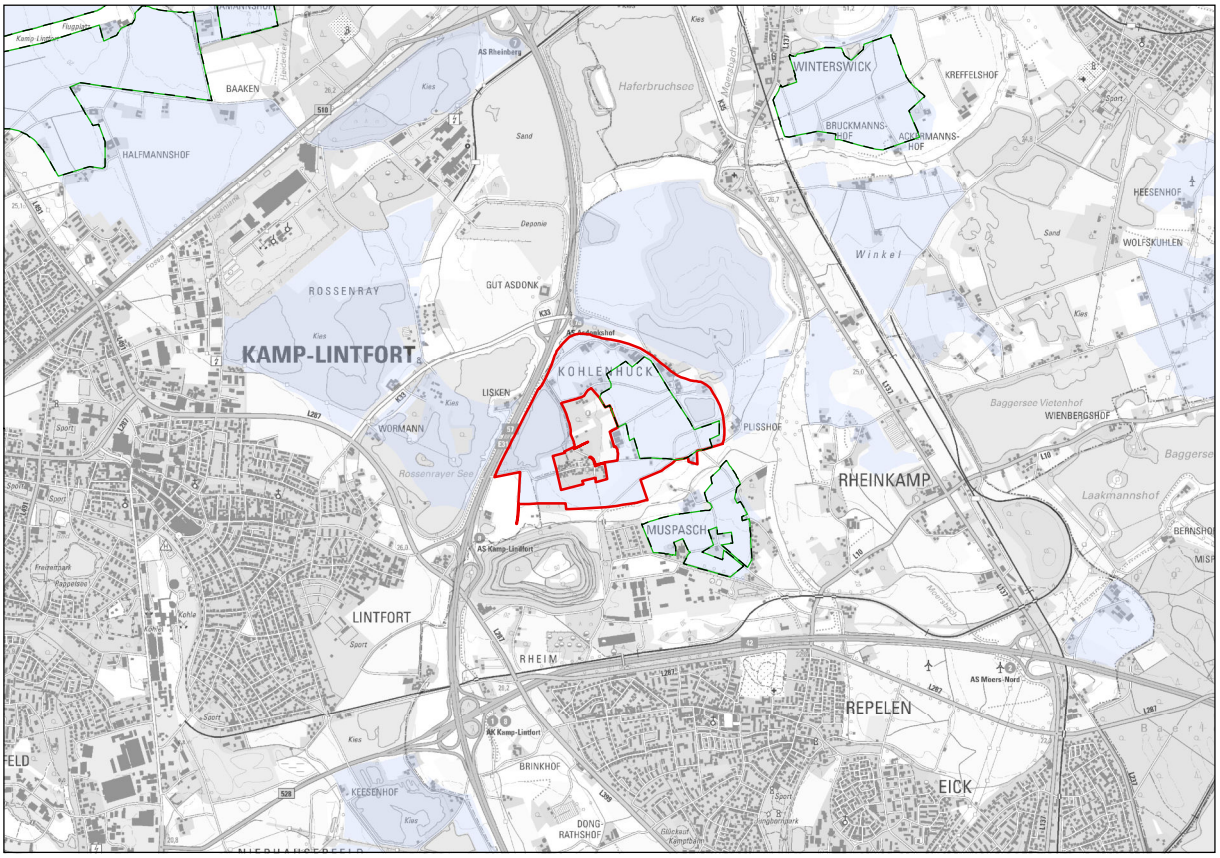


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_38_Moe

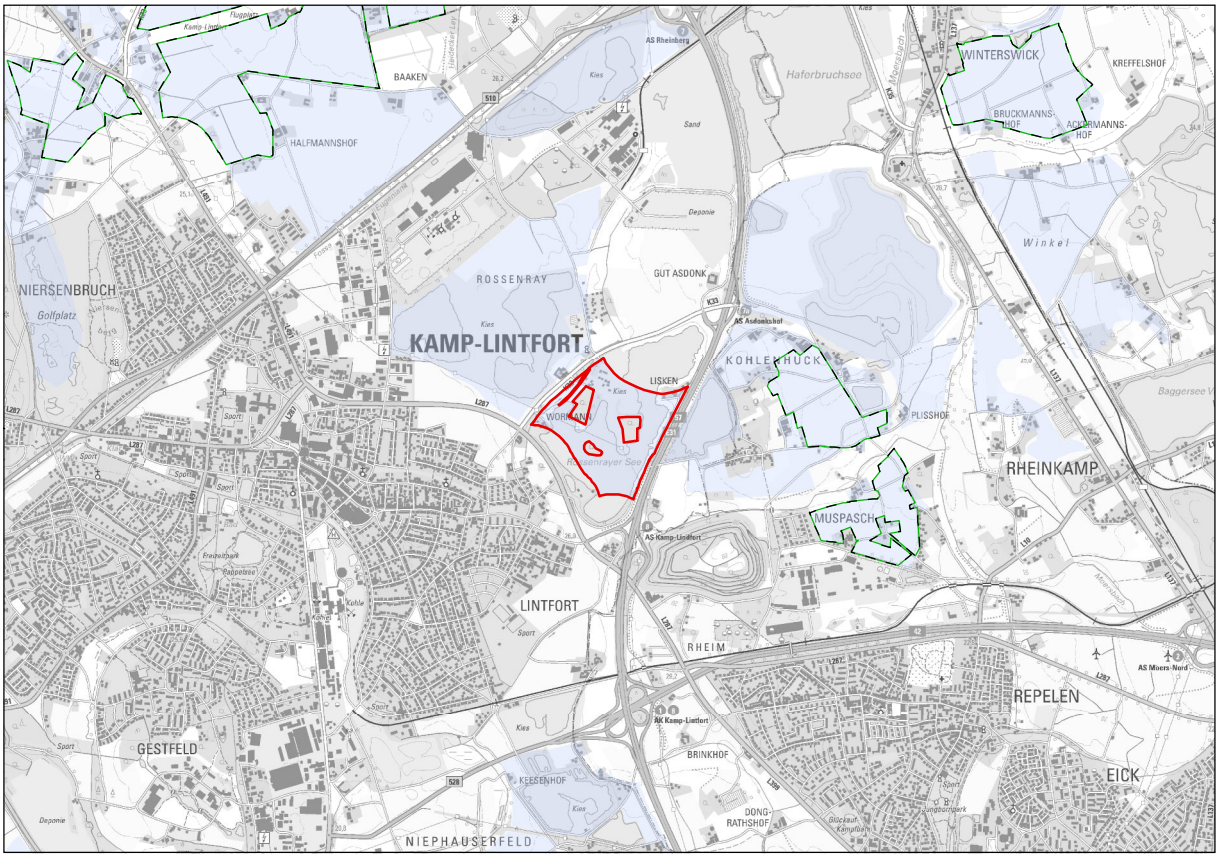


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_39_KaL

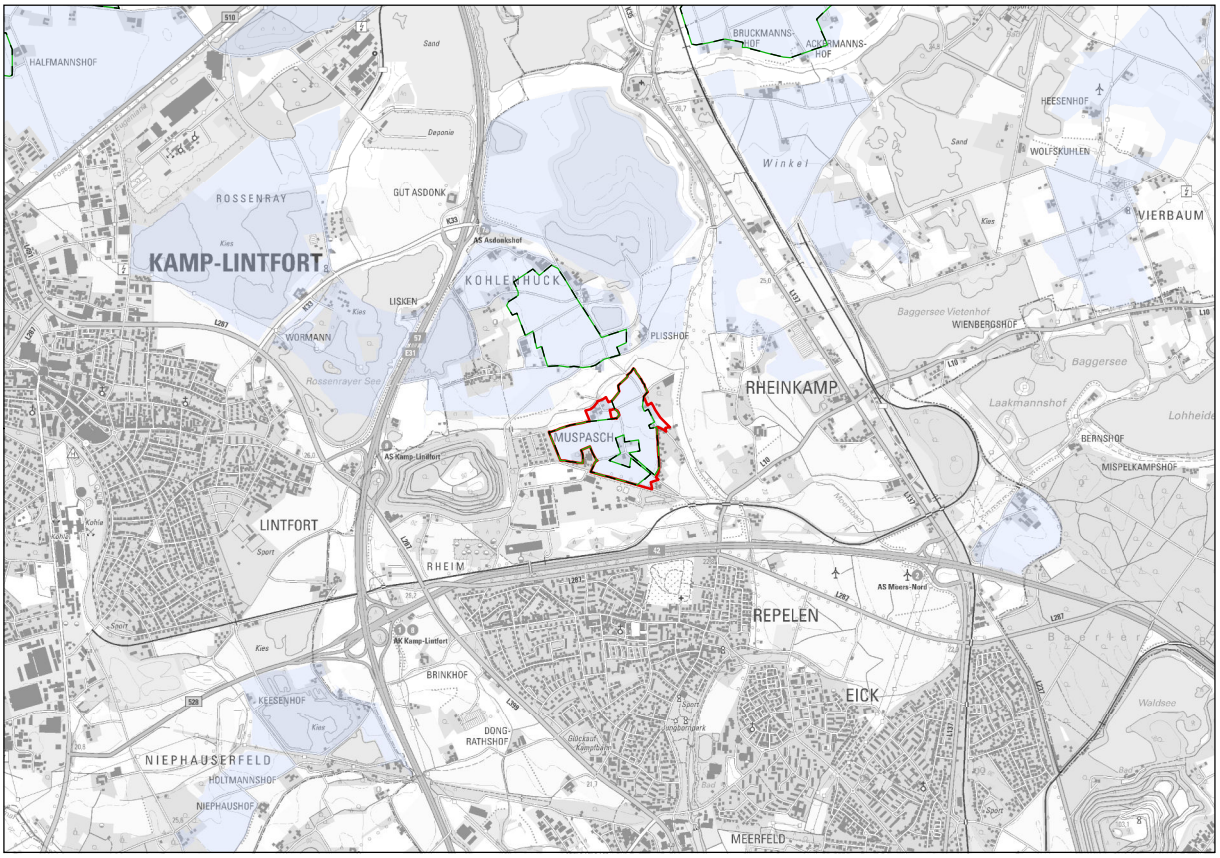


Maßstab 1: 50000

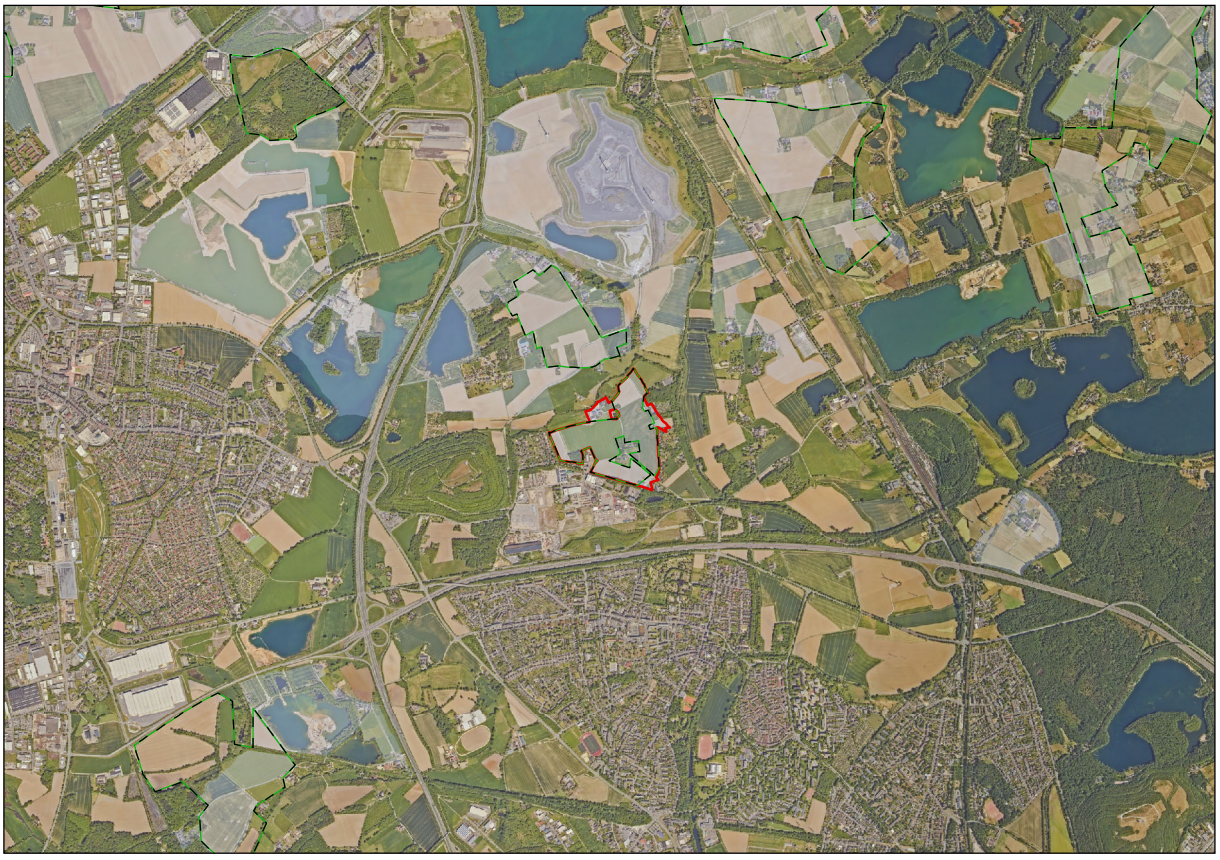


Maßstab 1: 50000

KKS_N_40_Moe

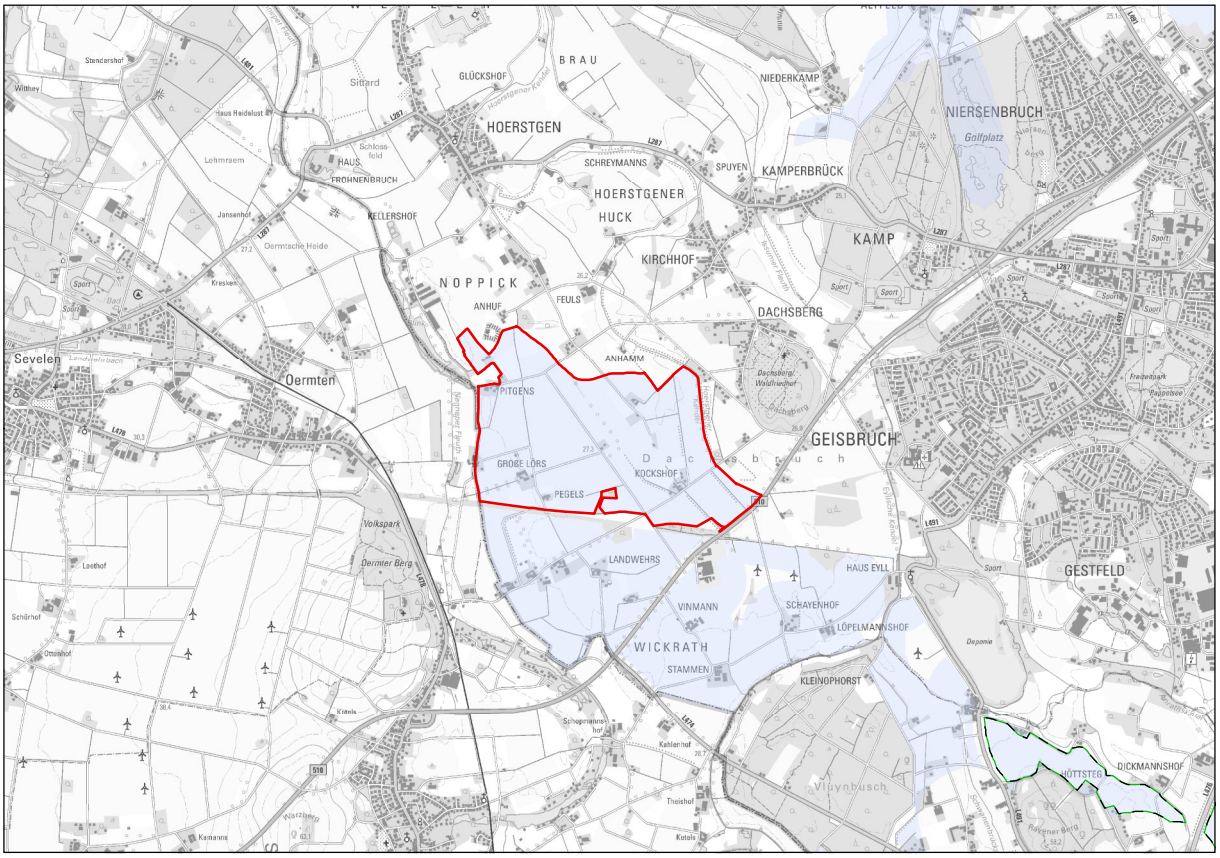


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_41_KaL

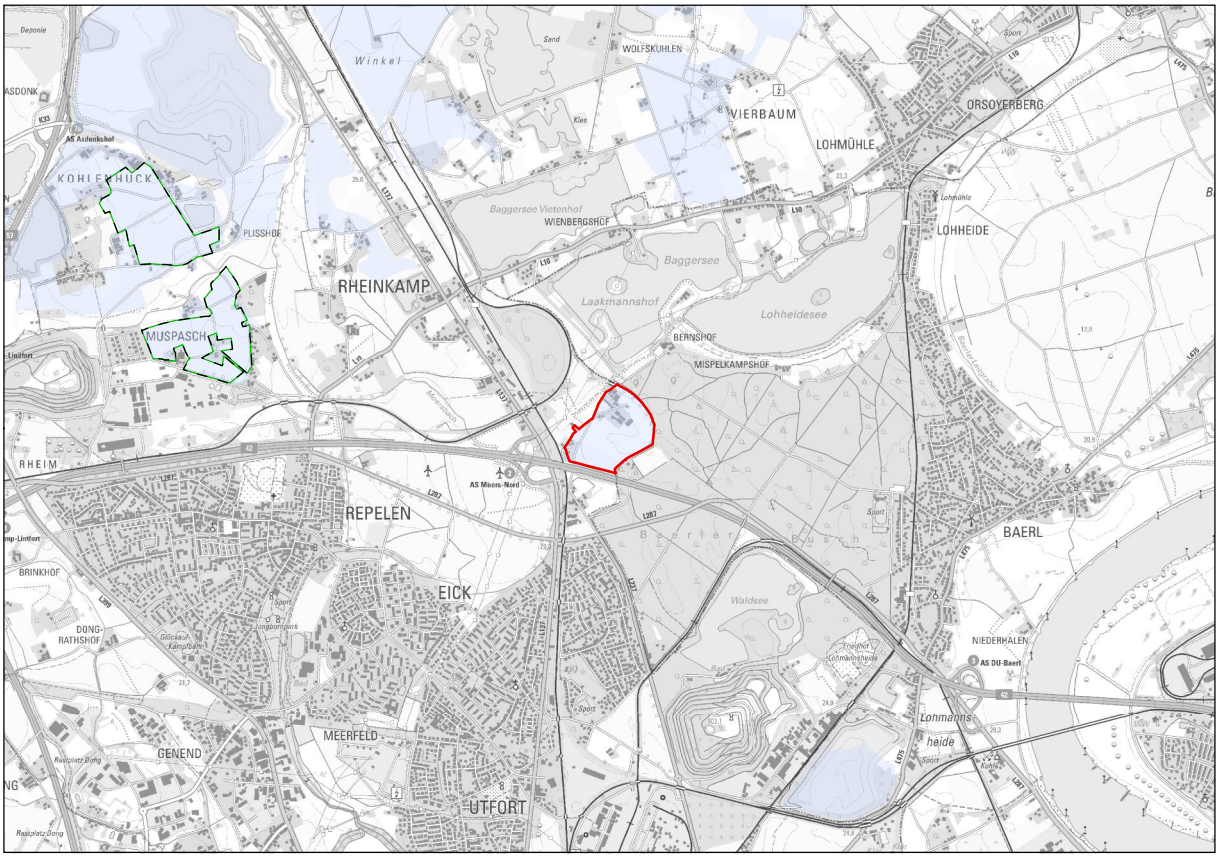


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_42_Moe

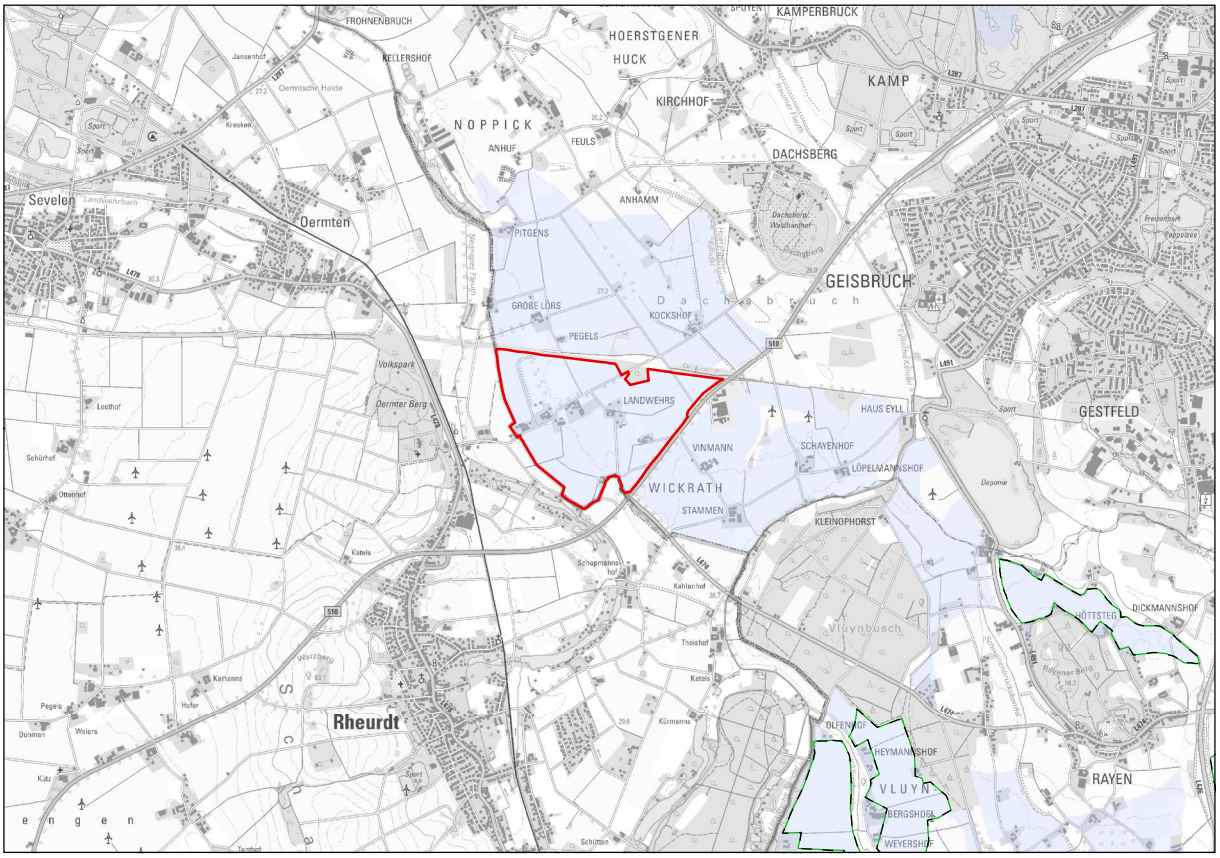


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_43_KaL

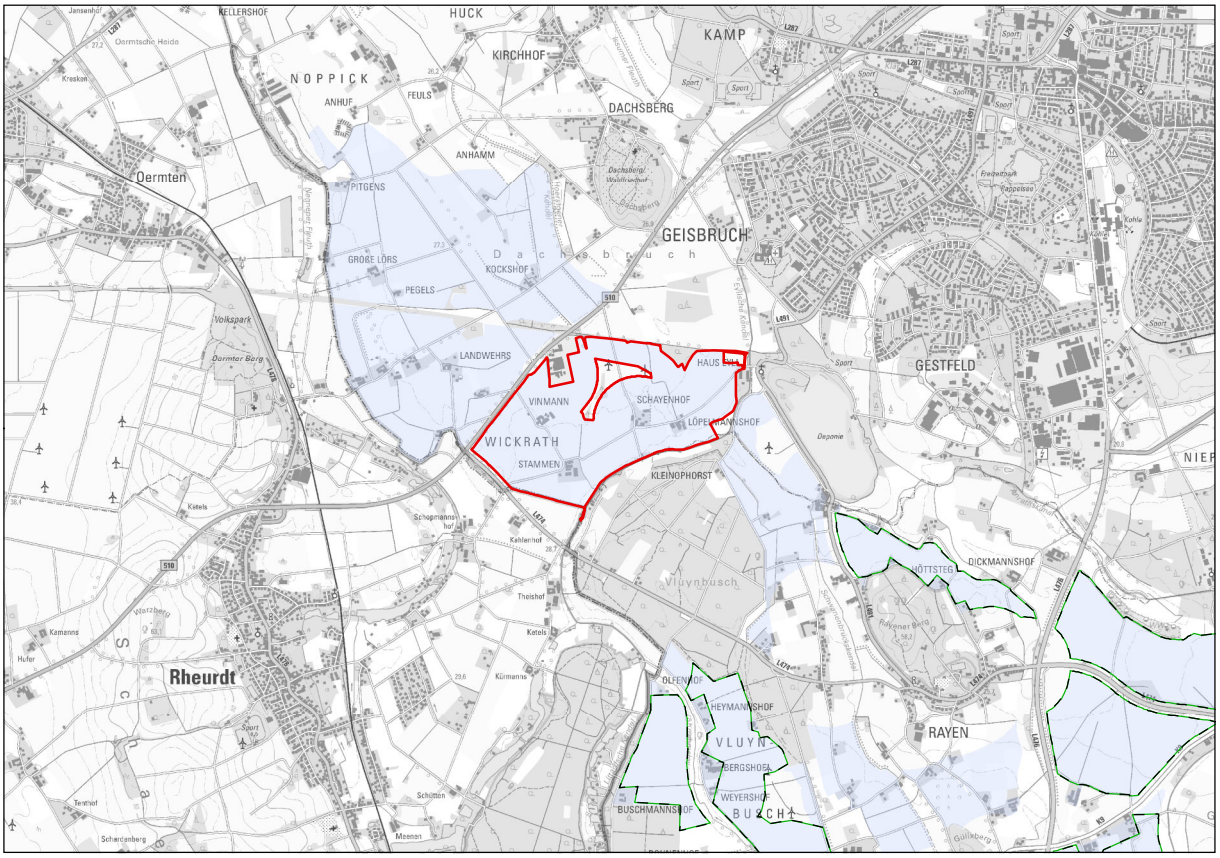


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_44_KaL

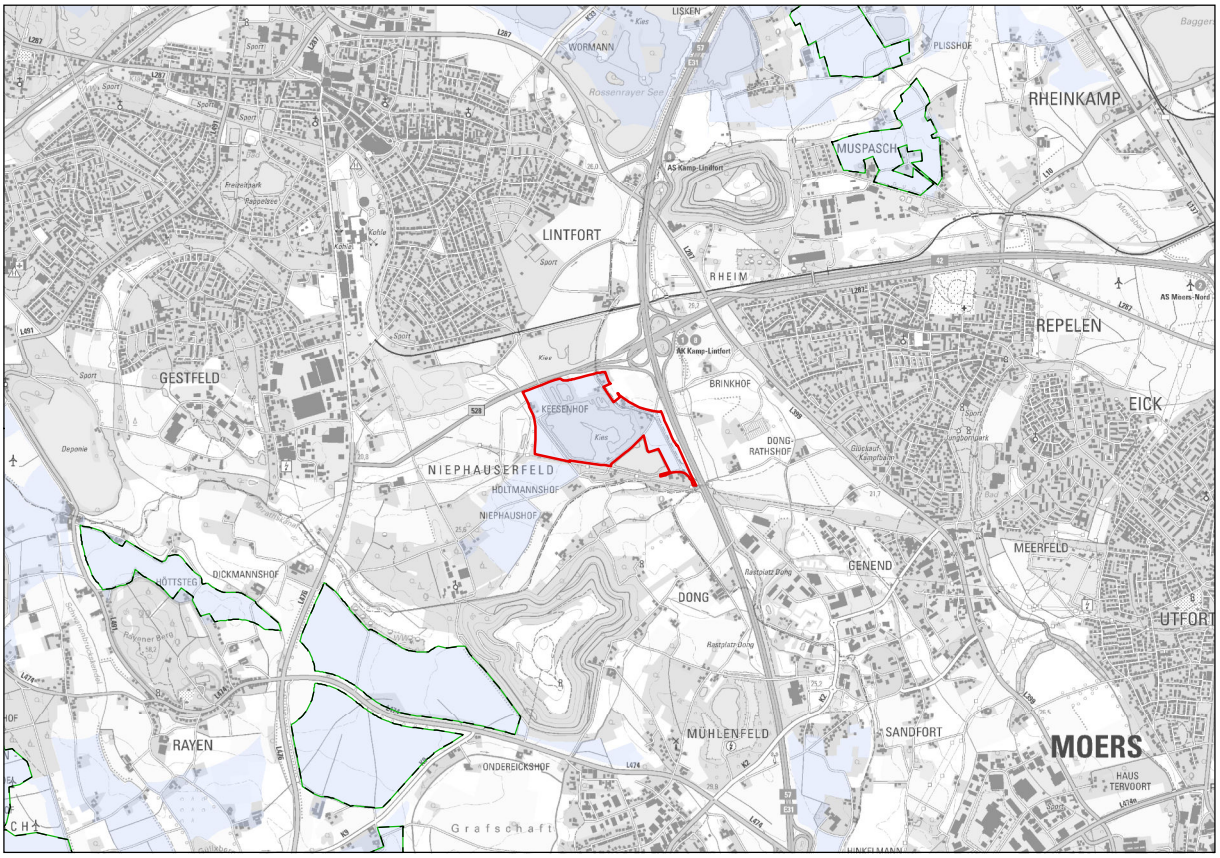


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_45_KaL

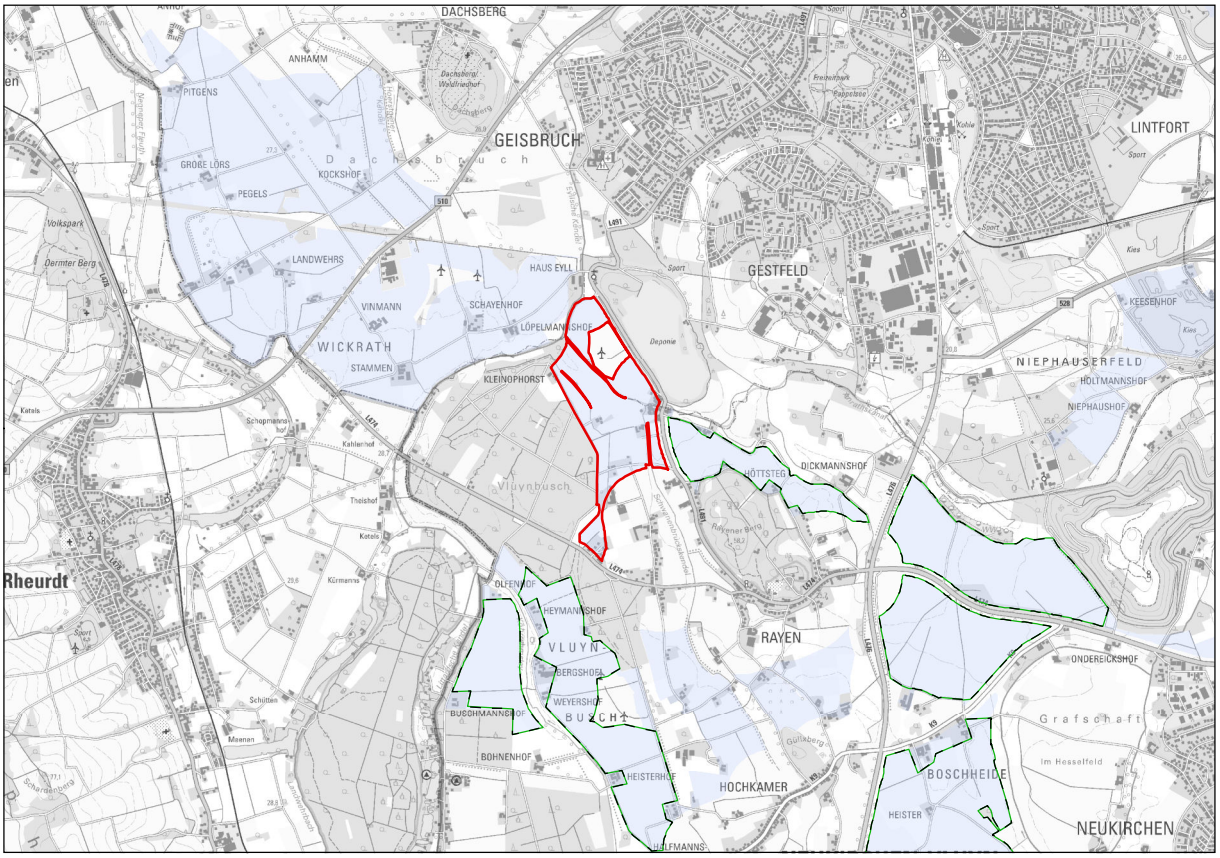


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_46_KaL

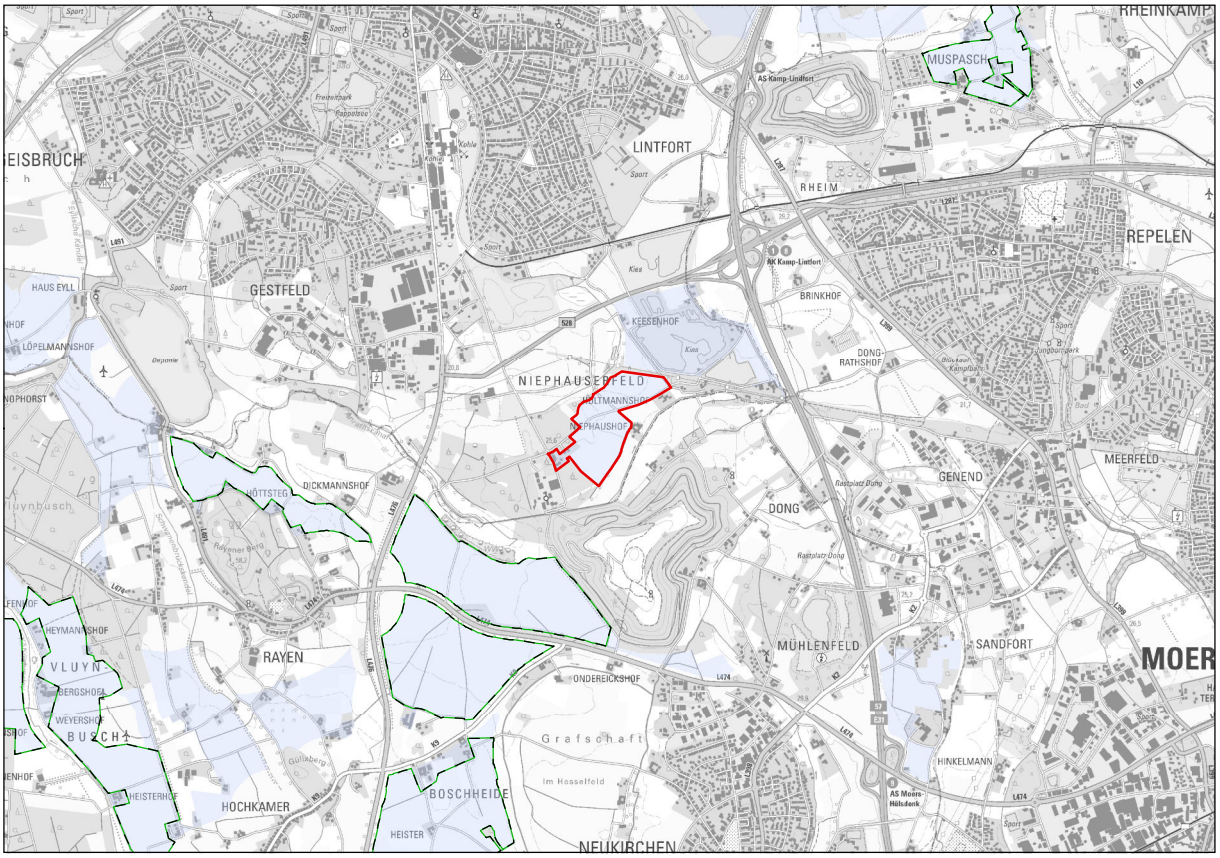


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_47_KaL

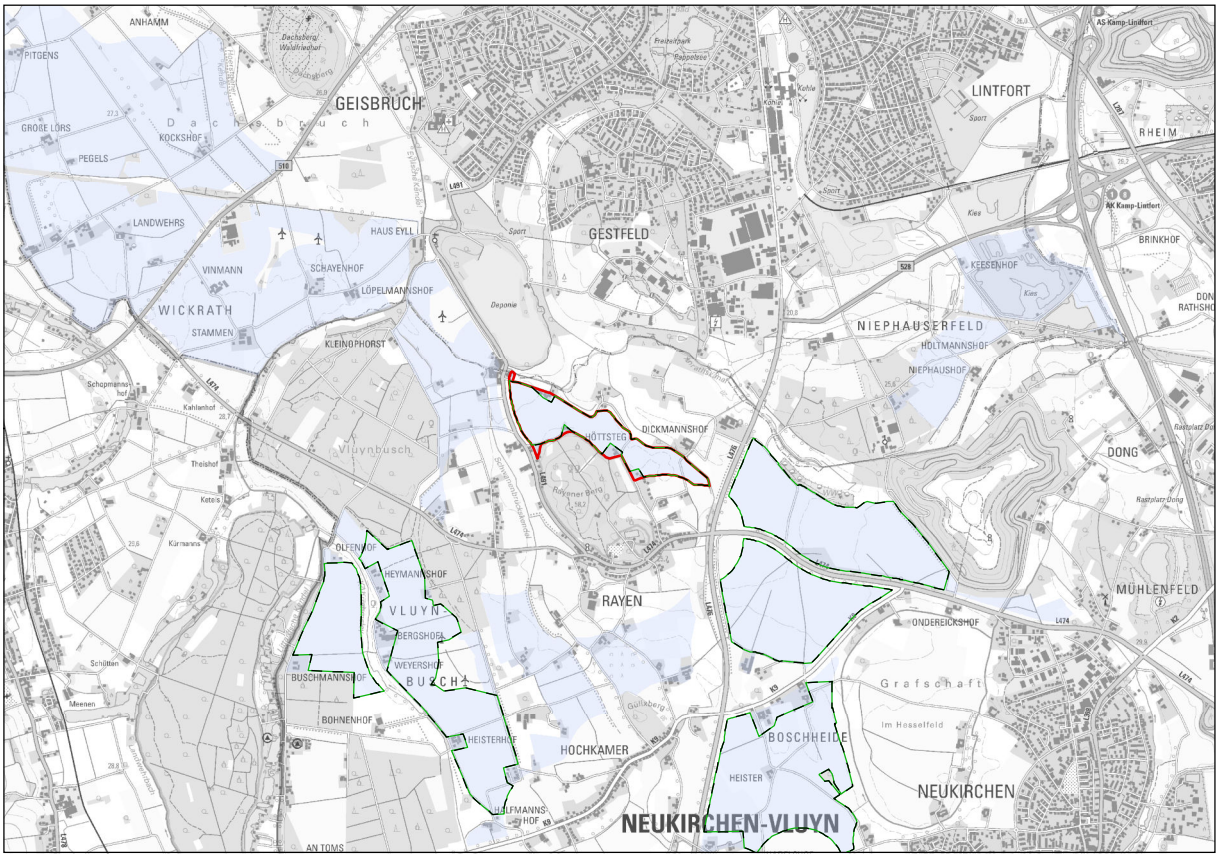


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_48_NkV



Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_49_Dui

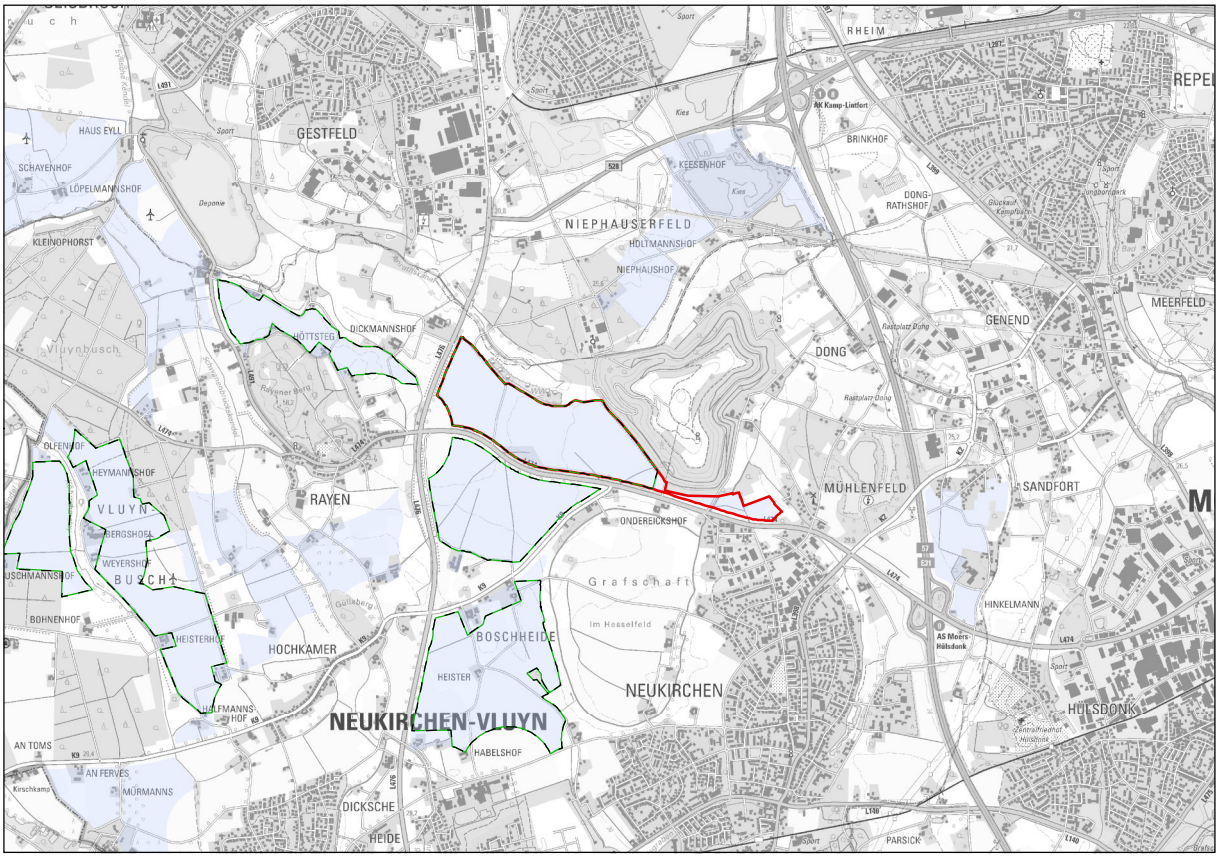


Maßstab 1: 50000

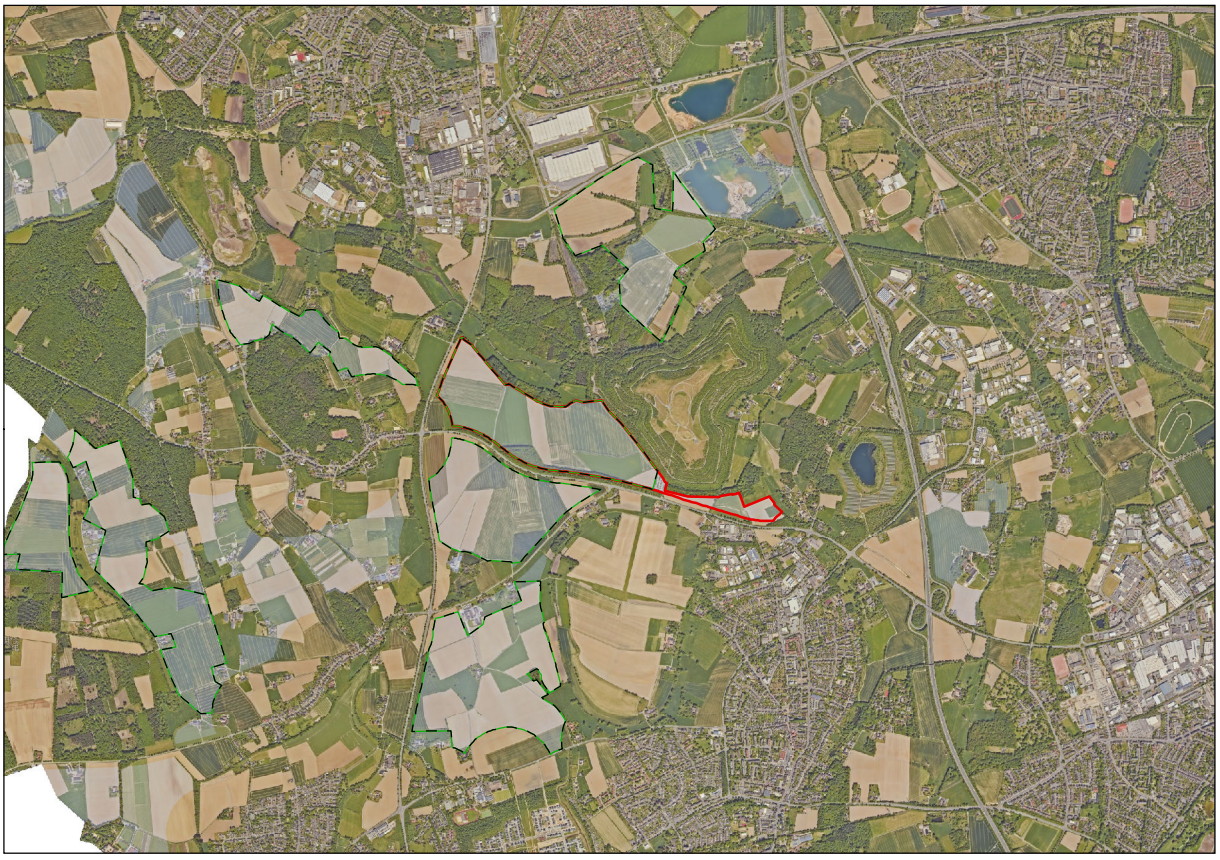


Maßstab 1: 50000

KKS_N_50_NkV

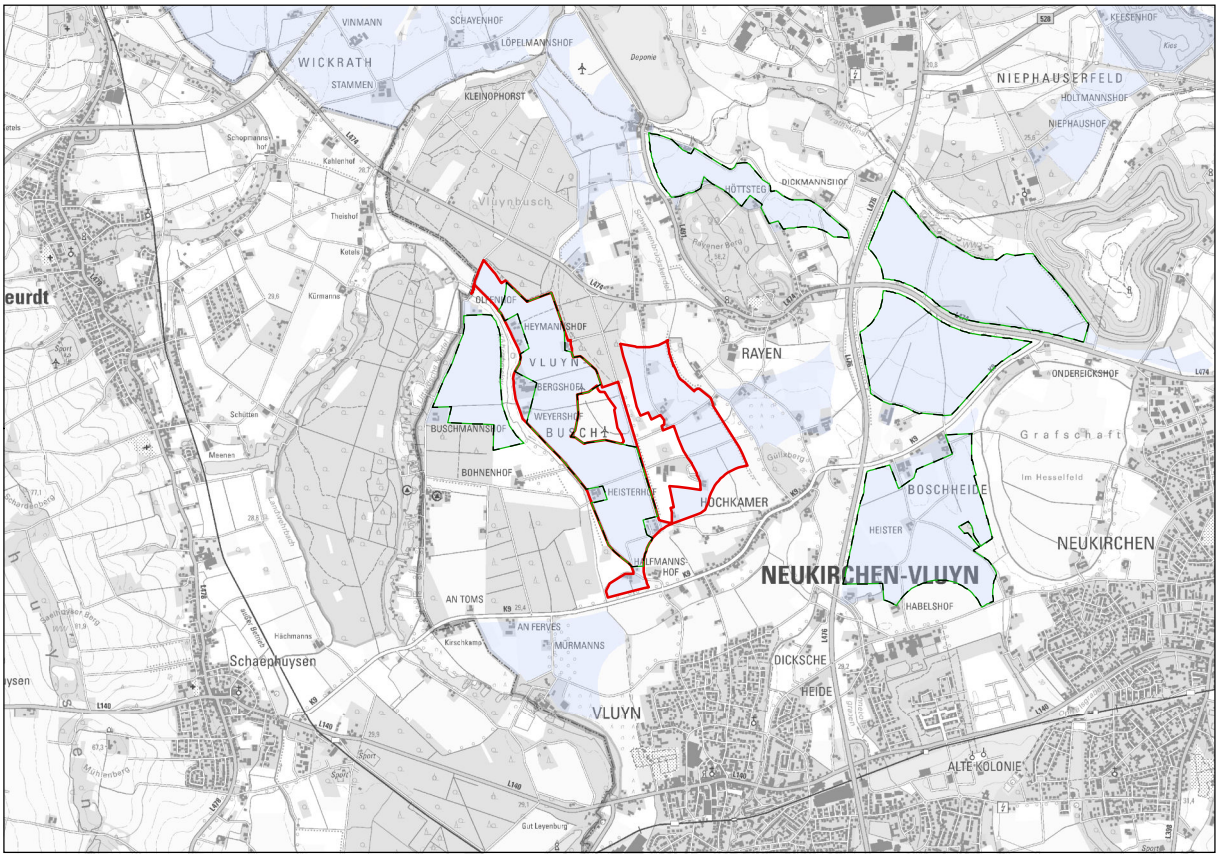


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_51_NkV

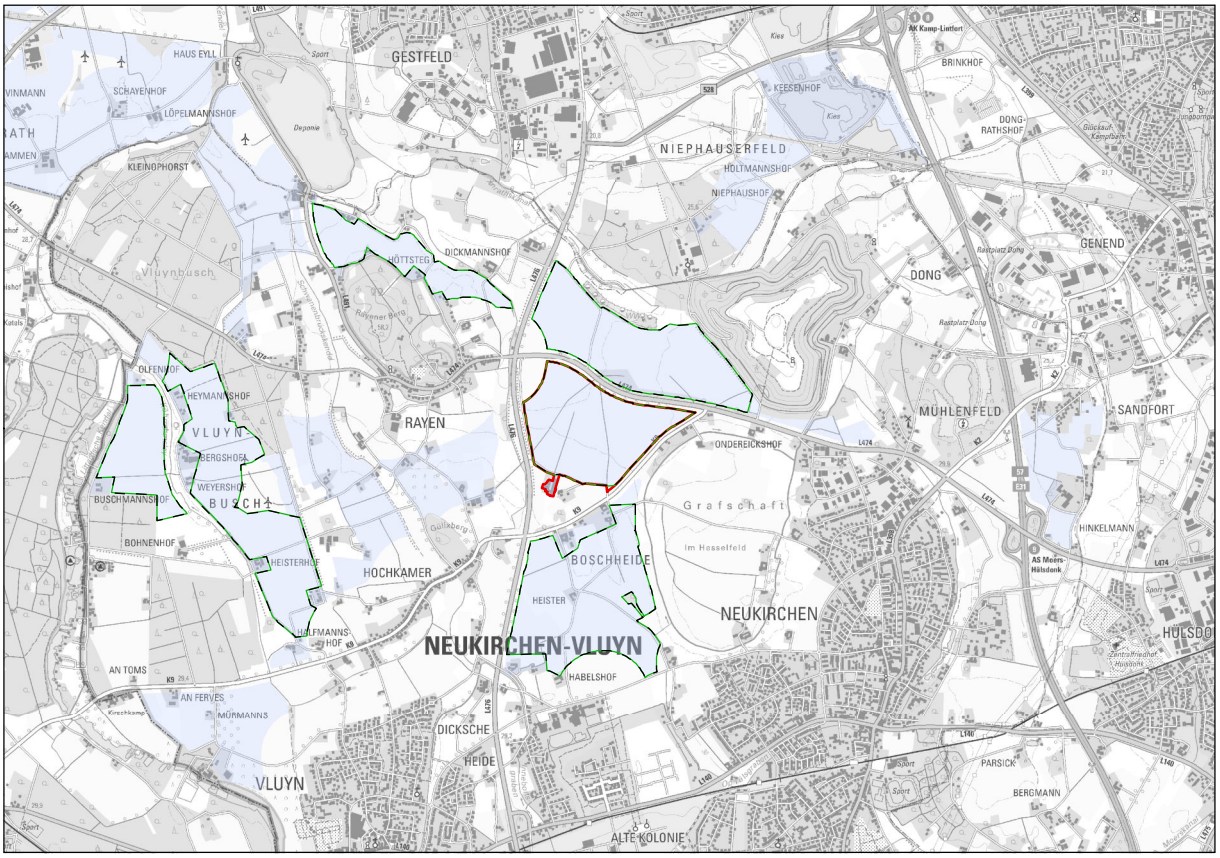


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_52_NkV

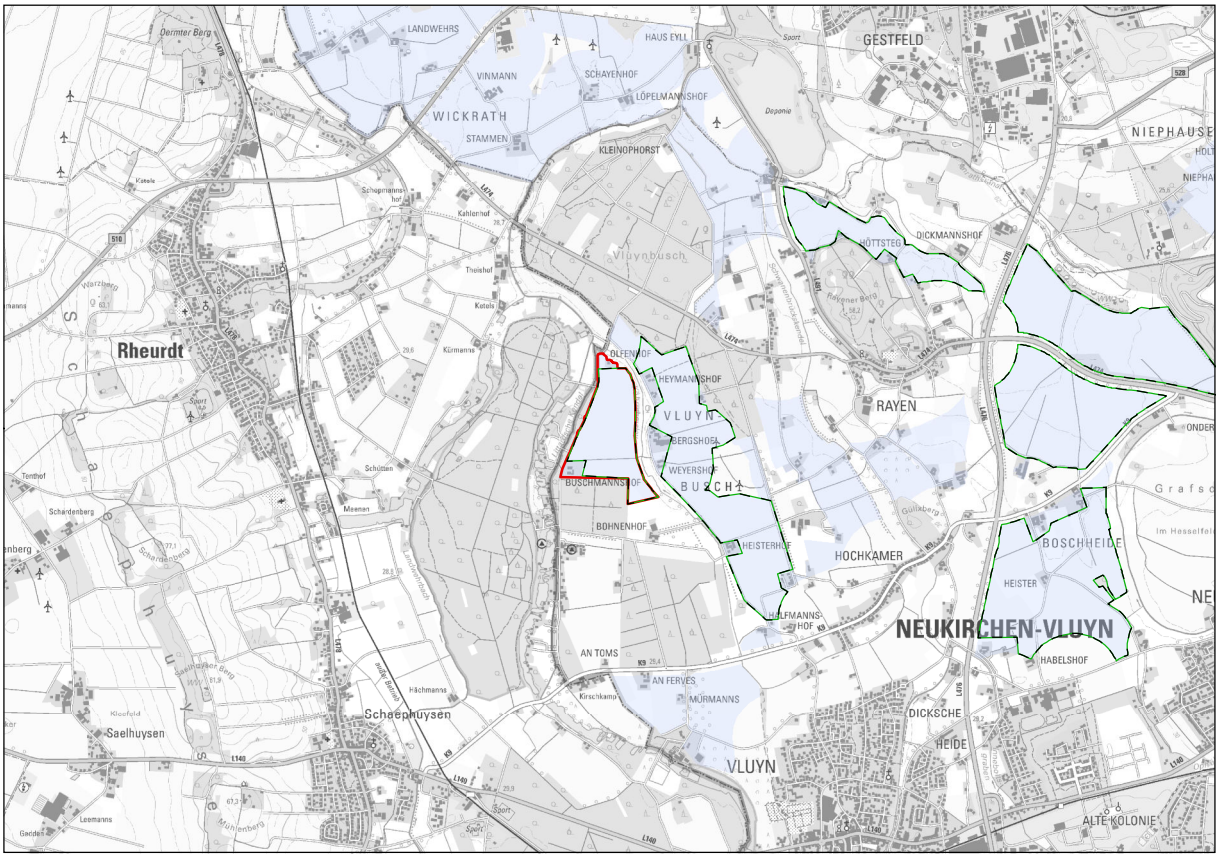


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_53_NkV

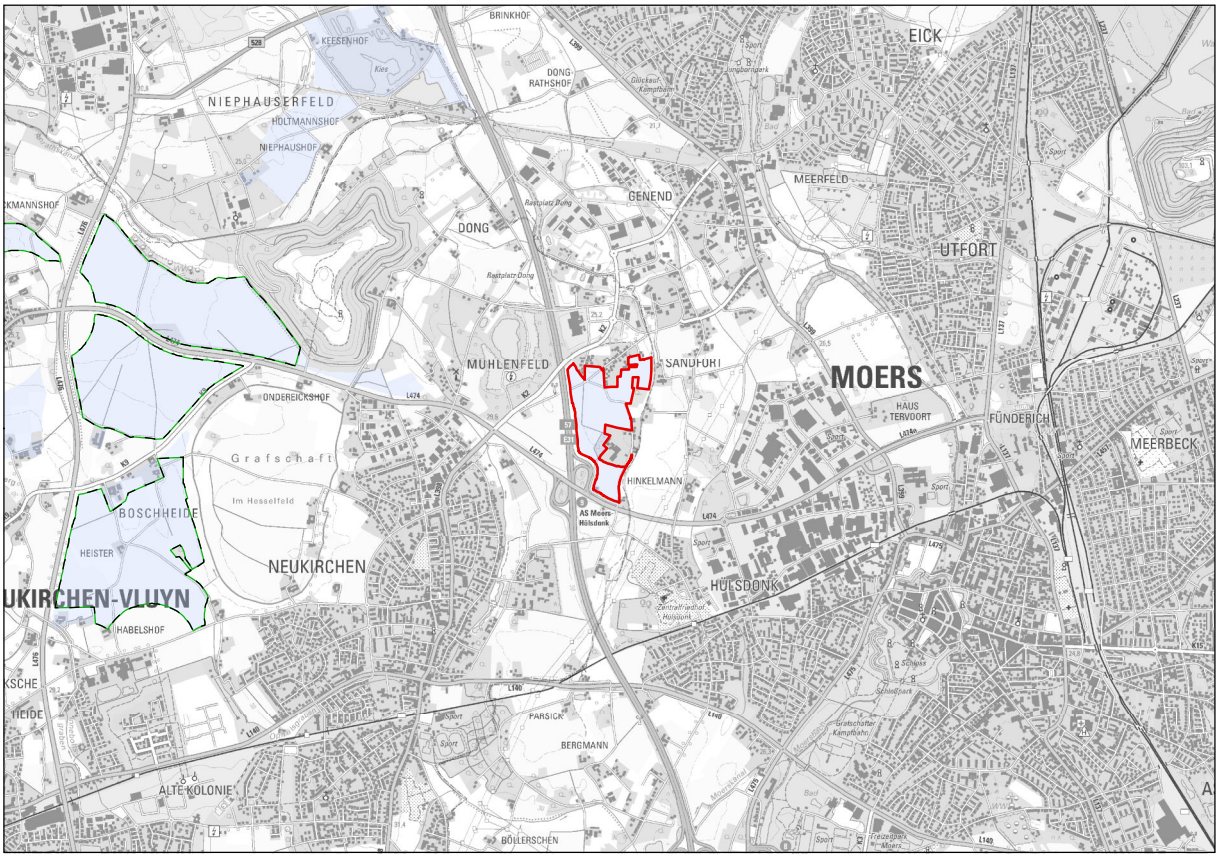


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_54_NkV

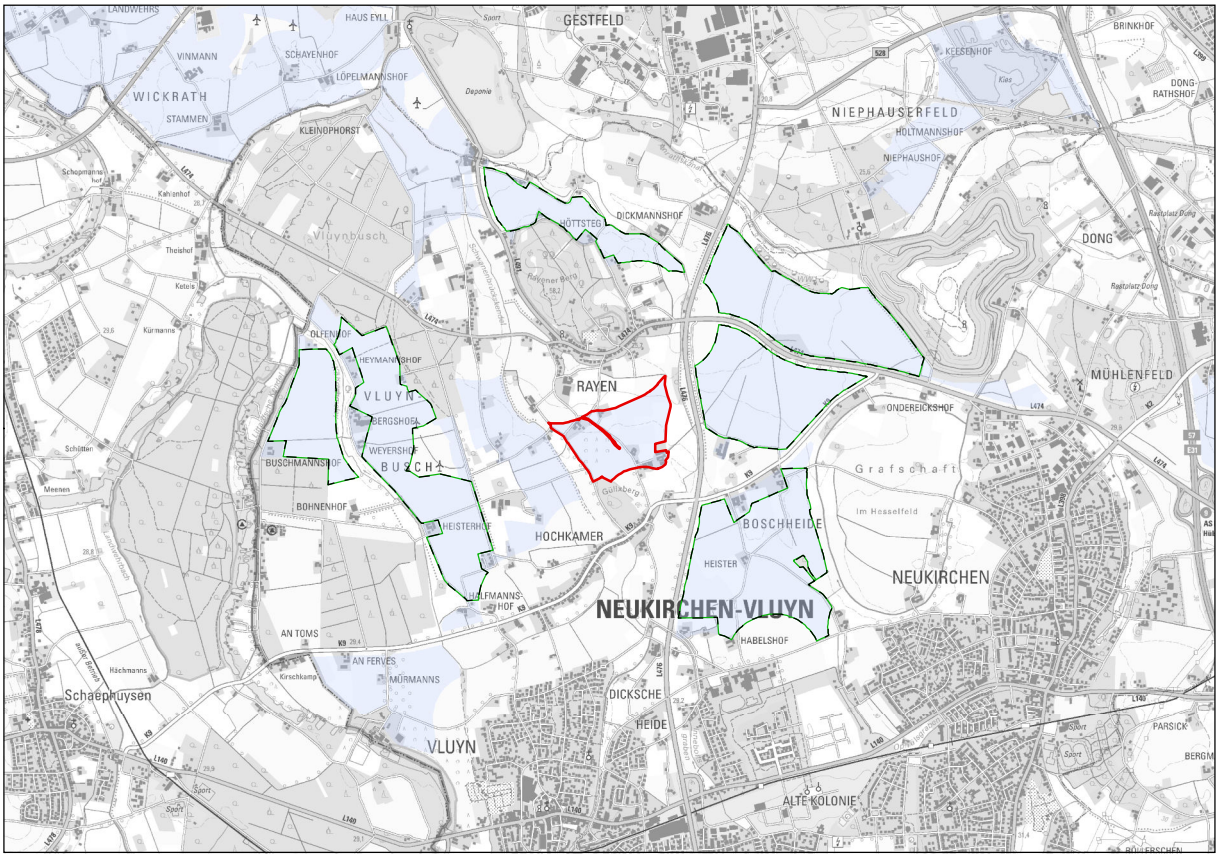


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_55_NkV

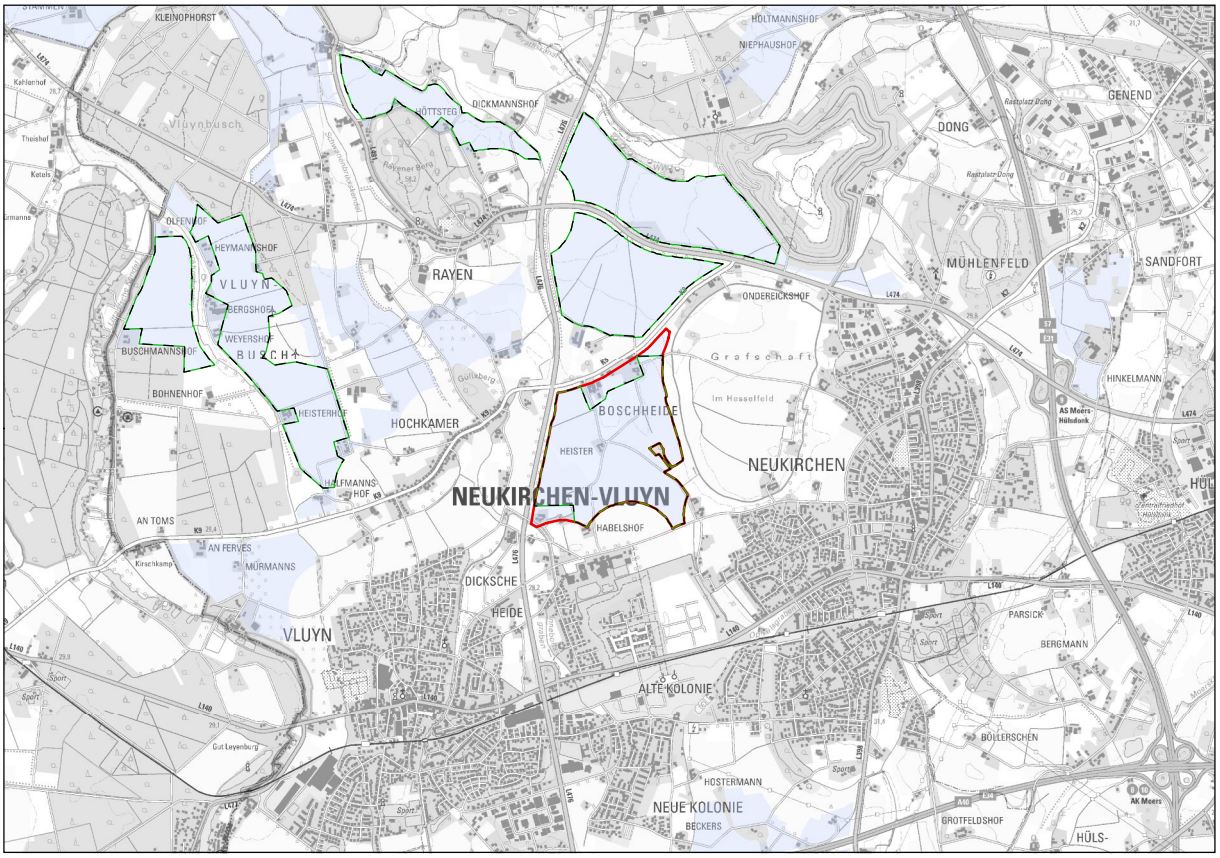


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_56_NkV

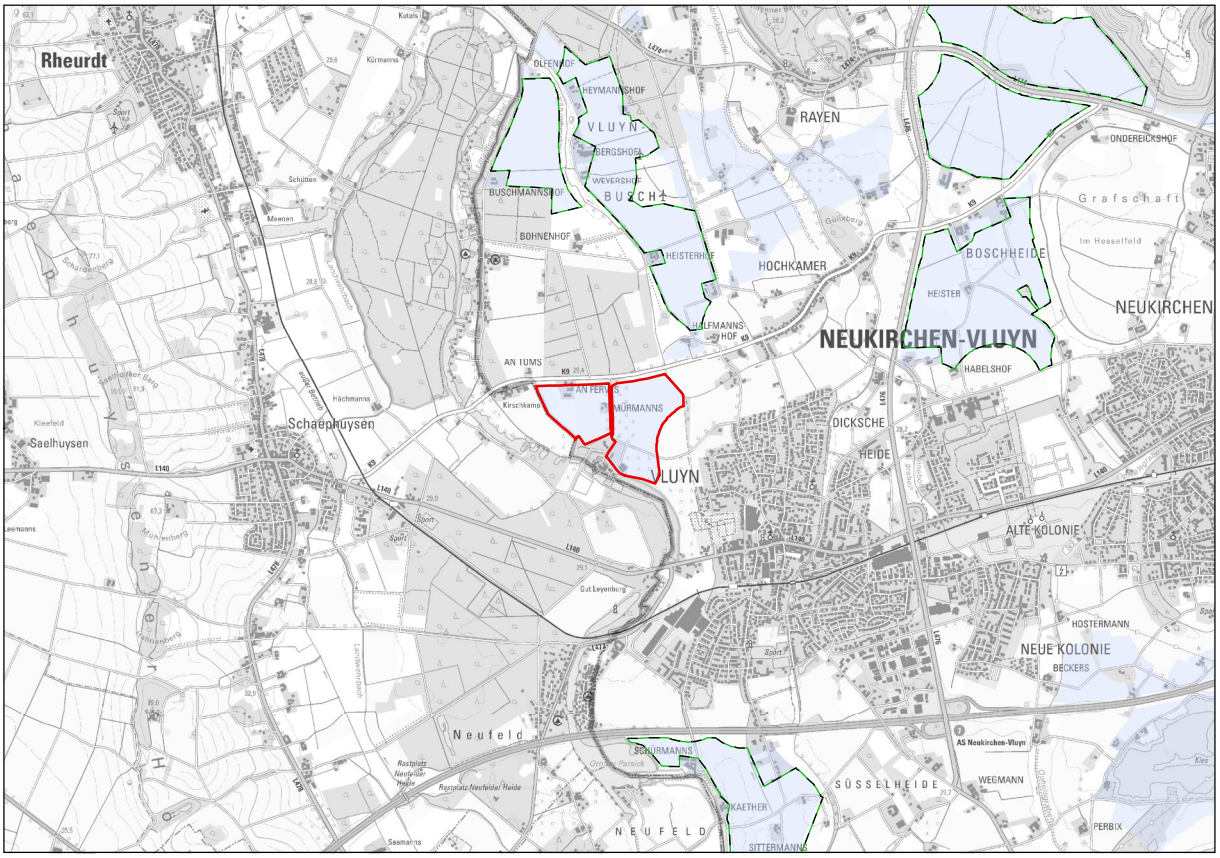


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

NKS_N_57_NkV

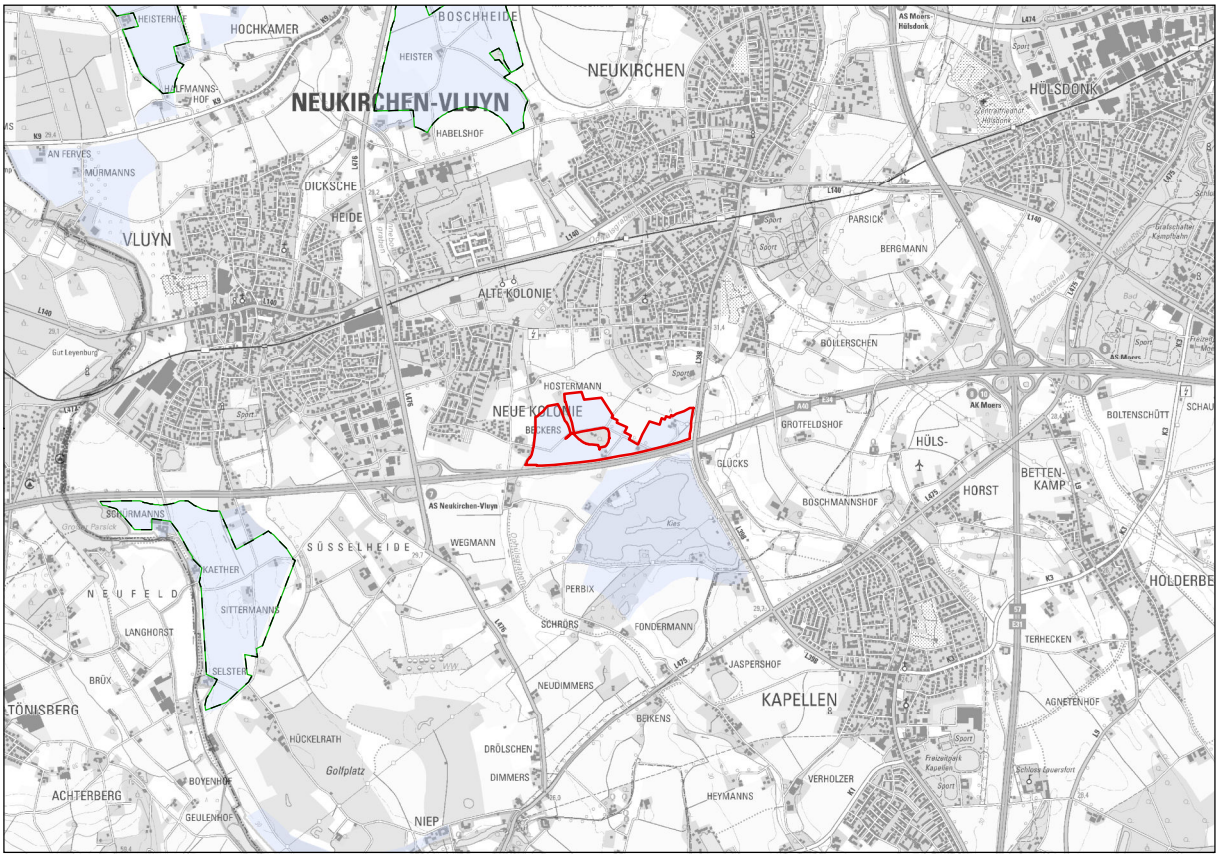


Maßstab 1: 50000

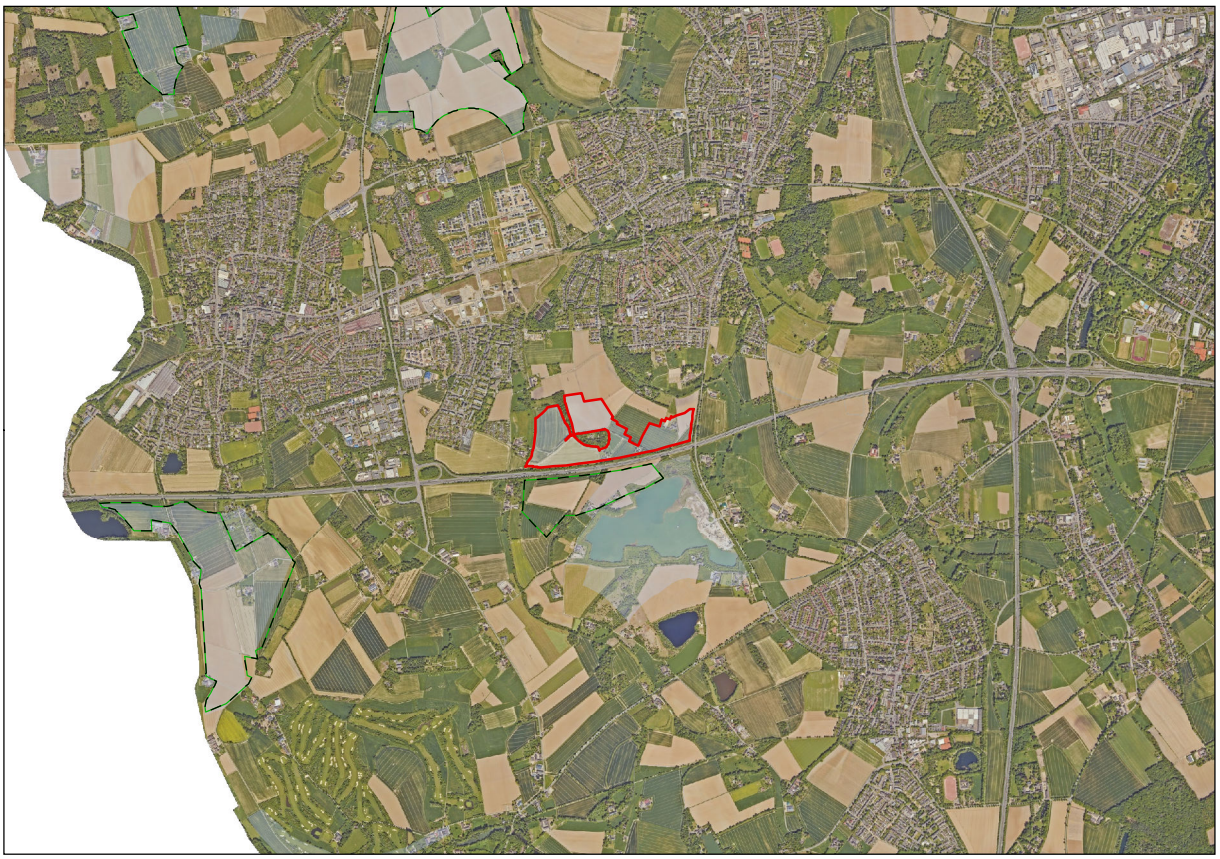


Maßstab 1: 50000

KKS_N_58_NkV

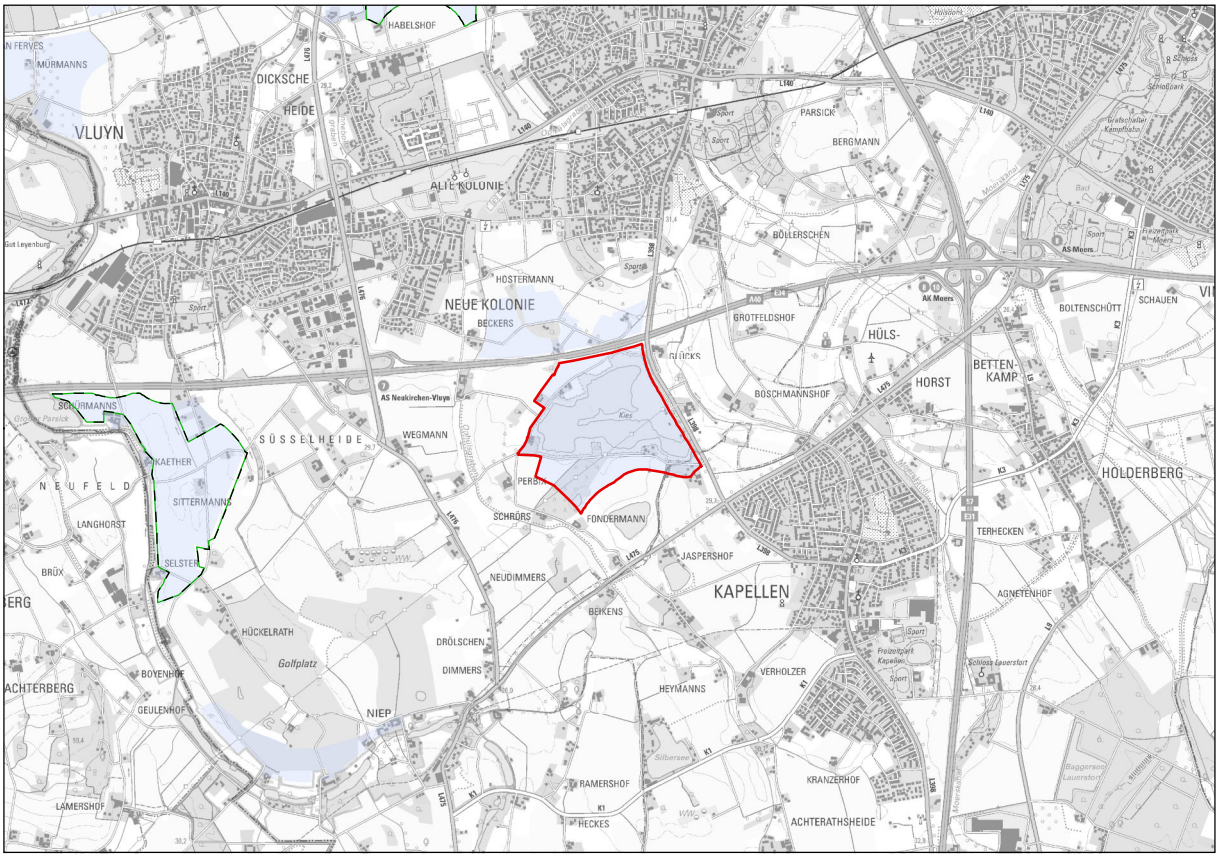


Maßstab 1: 50000

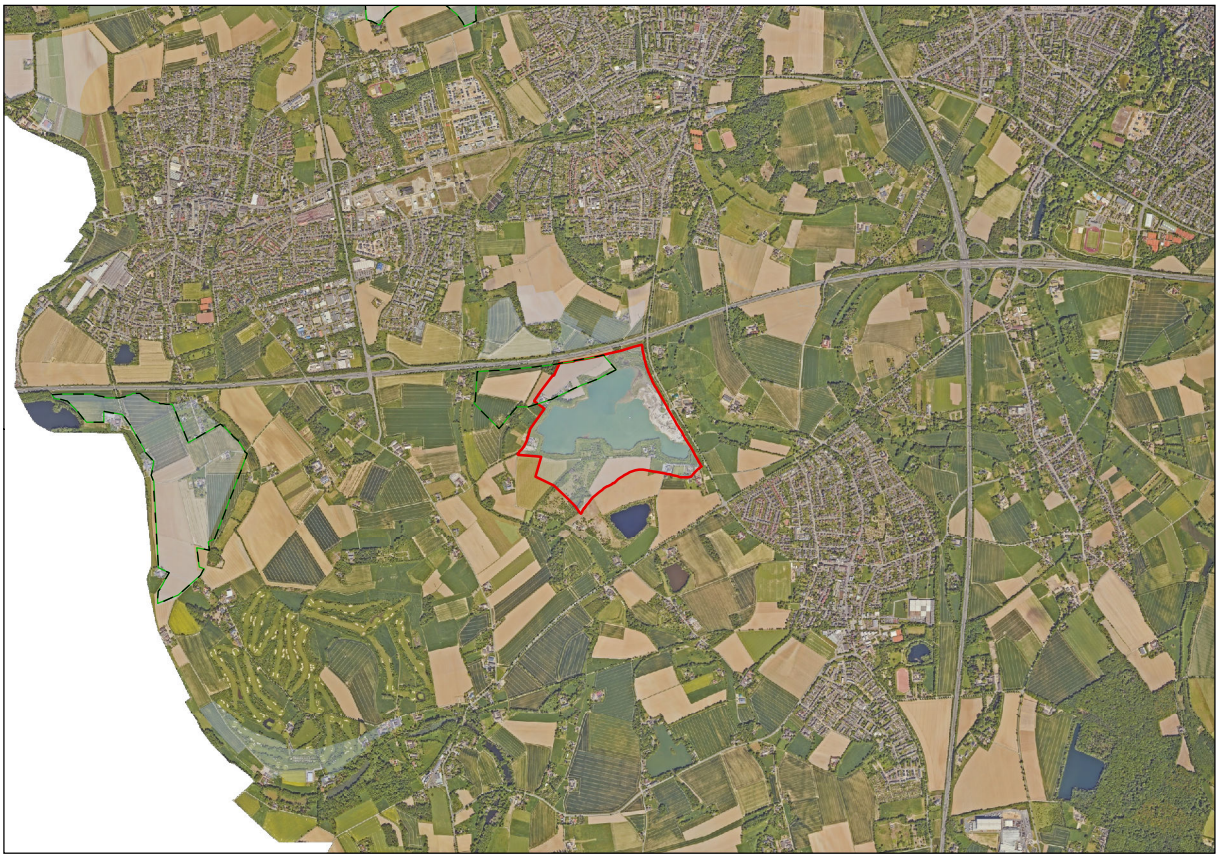


Maßstab 1: 50000

KKS_N_59_NkV

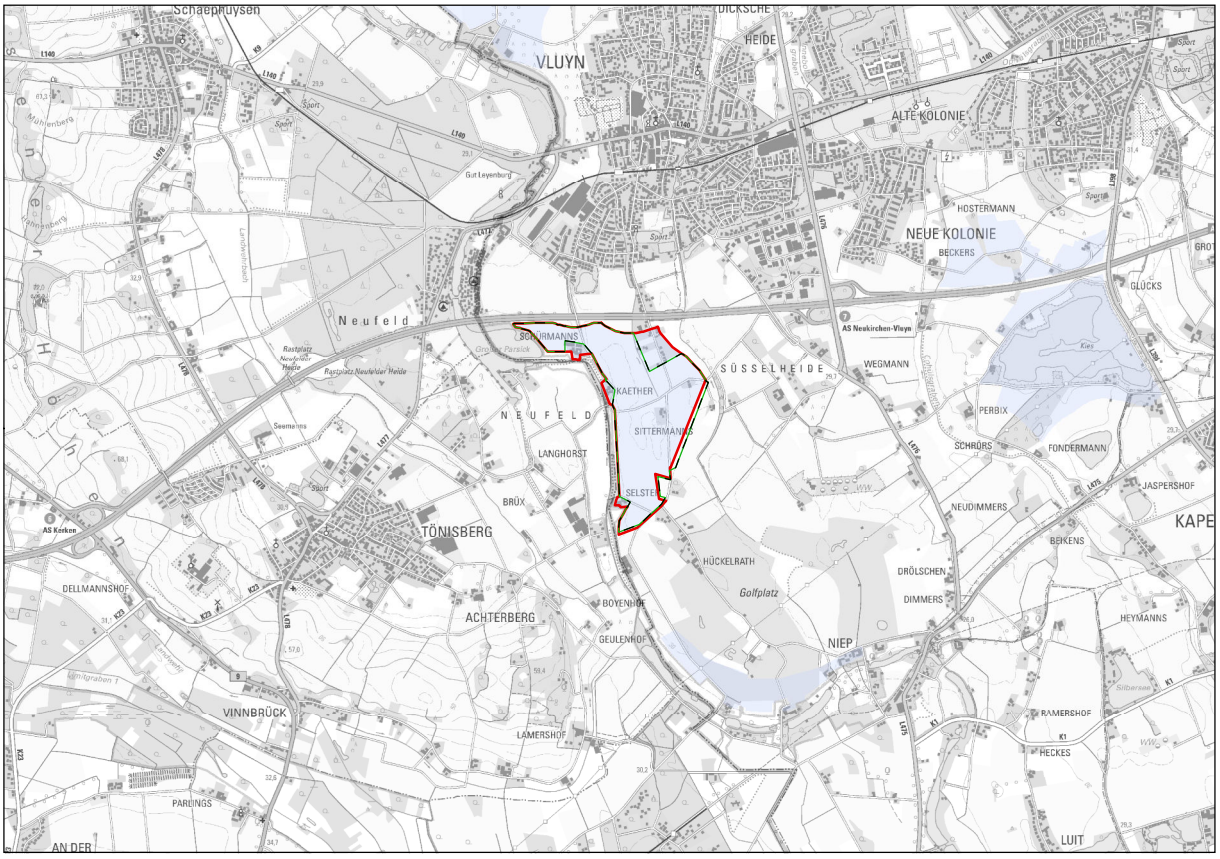


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_60_NkV

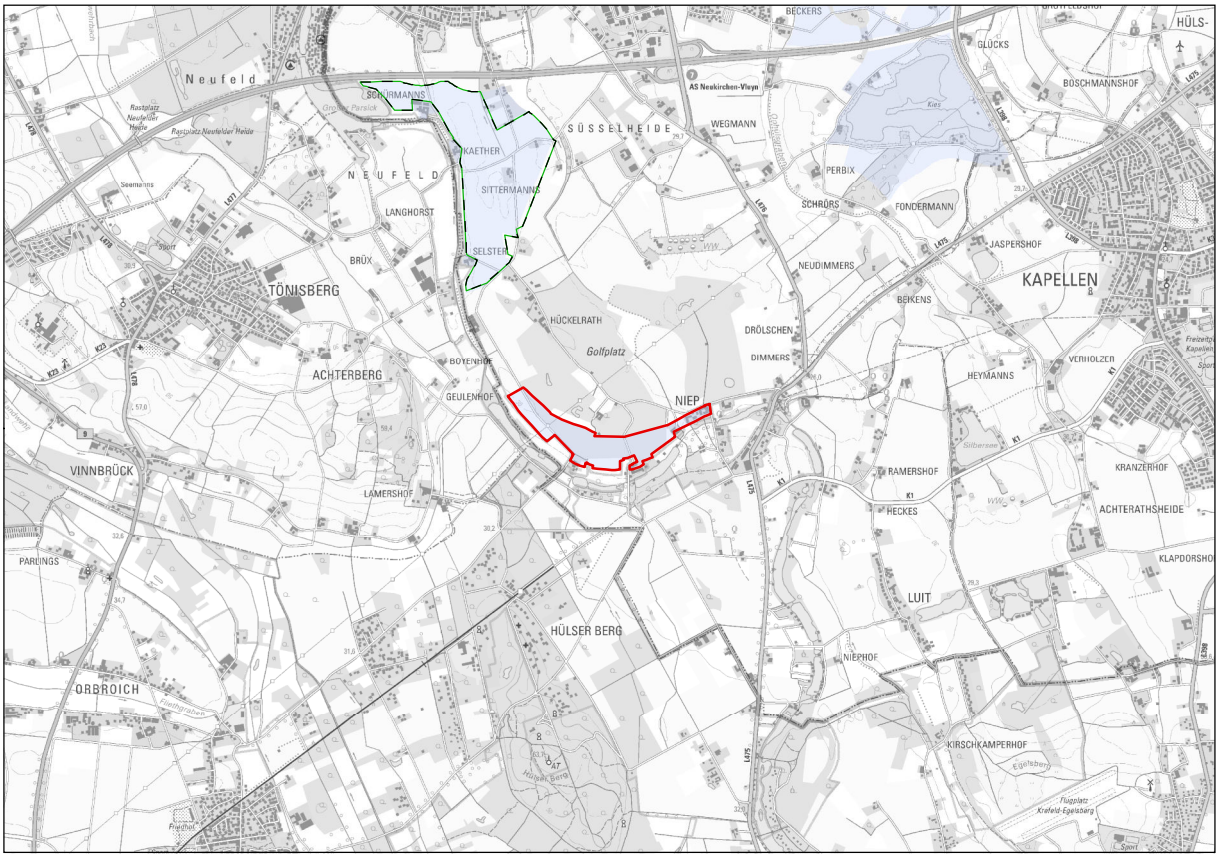


Maßstab 1: 50000



Maßstab 1: 50000

KKS_N_61_NkV

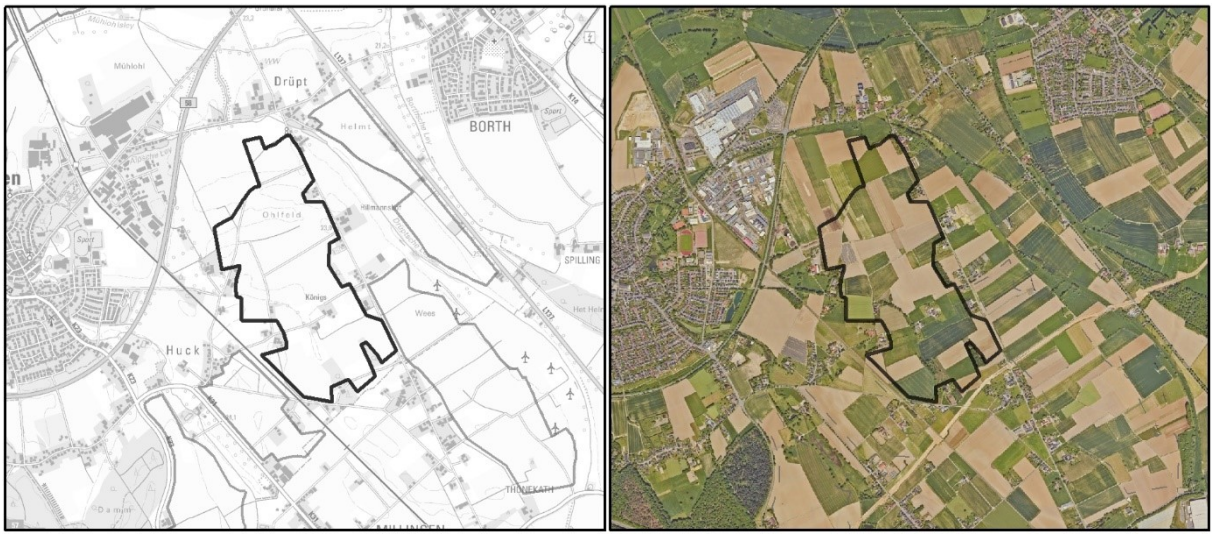


Maßstab 1: 50000



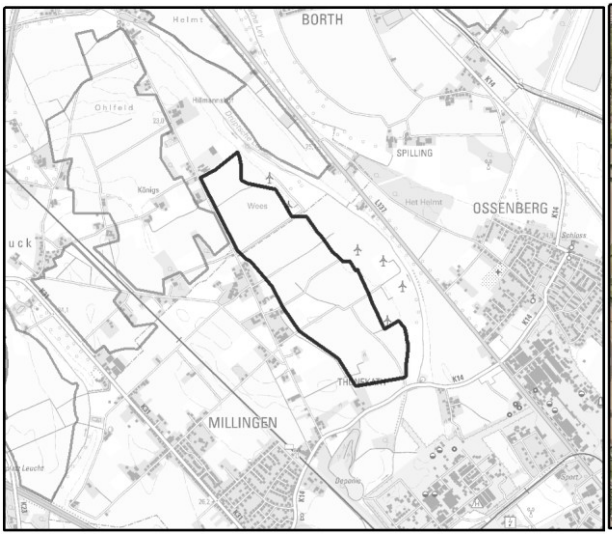
Maßstab 1: 50000

Alp_BSAB_2_A



Kommune	Alpen		
Flächengröße	101,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	C
Geometrie	D	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.) – Waldflächen		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Die Fläche wurde hingegen bereits im GEP 99 für die zukünftige Rohstoffsicherung gesichert und war z.T. Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs. Hierauf aufbauend gibt es bereits konkretisierte Überlegungen zur Rohstoffgewinnung in diesem Bereich. Aufgrund der Zerschneidung der Fläche durch mehrere Erdleitungen fallen die Ergiebigkeit lediglich durchschnittlich und die Böschungsverluste im Vergleich hoch aus. Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Drüpt/Millingen). Aus der Umweltprüfung ergeben sich keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen. Im Ergebnis erfolgt angesichts des sehr großen Gesamtvolumens, dem vorhandenen Abgrabungsinteresse und der bisherigen planerischen Thematisierung eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_3_A





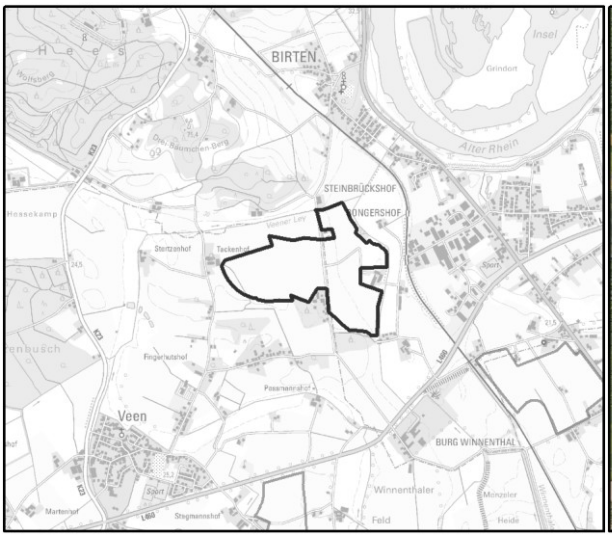
Kommune	Alpen, Rheinberg		
Flächengröße	76,3 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Fläche wurde bereits im GEP 99 für die zukünftige Rohstoffsicherung gesichert (Sondierungsbereich) und war z.T. Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs (BSAB). Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Drüpt/Millingen). Aus der Umweltprüfung ergeben sich keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen. Aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens in Verbindung mit der – trotz der Zerschneidung durch mehrere Erdleitung - sehr guten Ergiebigkeit und der bisherigen planerischen Thematisierung erfolgt eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_4



Kommune	Alpen		
Flächengröße	36,3 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	C
Geometrie	C	Überlagerung	B
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Drüpt/Millingen)		
Bewertung	Aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der lediglich durchschnittlichen Ergiebigkeit werden andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

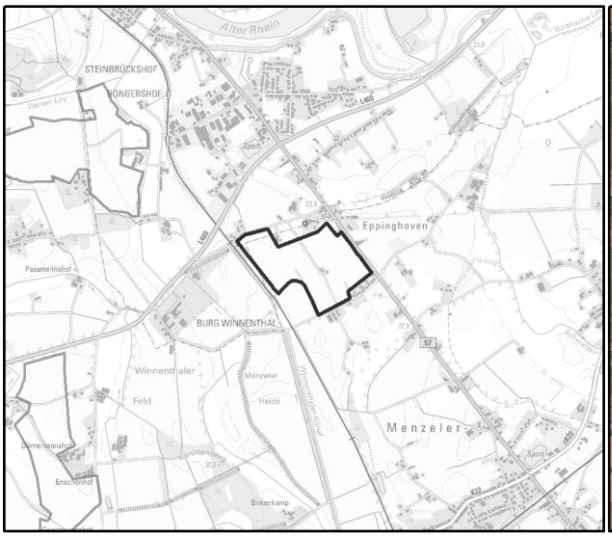
Alp_Xan_BSAB_6





Kommune	Alpen, Xanten		
Flächengröße	45,2 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	C
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Gemäß Fachbeitrag deutlich erhöhter Sandanteil – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der Lagerstättenbeschaffenheit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

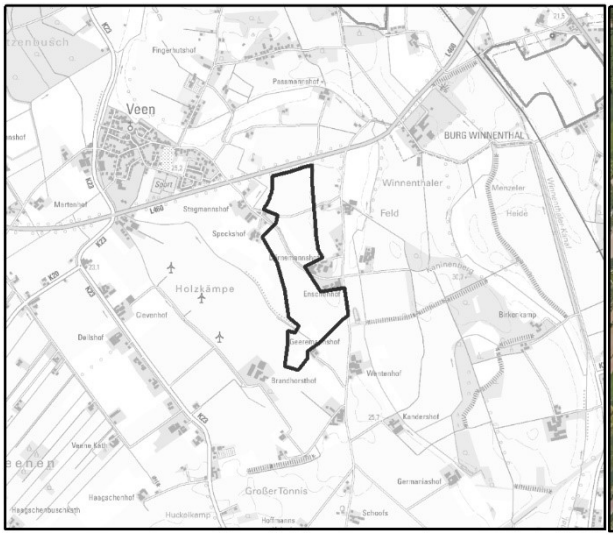
Alp_Xan_BSAB_7





Kommune	Alpen, Xanten		
Flächengröße	27,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	D	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Gemäß Fachbeitrag deutlich erhöhter Sandanteil – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Fläche wurde in der Vergangenheit bereits im GEP 99 (Sondierungsbereich) und RP Ruhr-Entwurf (sicherungswürdige Lagerstätte) planerisch thematisiert und liegt in sehr geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen. Im Ergebnis des gesamträumlichen Konzepts zum RP Ruhr ergeben sich jedoch besser geeignete Potenzialflächen als Alternativen. Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der Lagerstättenbeschaffenheit andere Standorte für den RP Ruhr vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_8





Kommune	Alpen		
Flächengröße	35,5 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	C
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Gewässerfläche		
SUP	– Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Schutzgutübergreifend werden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Gemäß Fachbeitrag deutlich erhöhter Sandanteil – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die Inanspruchnahme eines Kulturlandschaftsbereichs gegen die Festlegung eines Neuansatzes. Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der Lagerstättenbeschaffenheit und durchschnittlichen Ergiebigkeit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_9



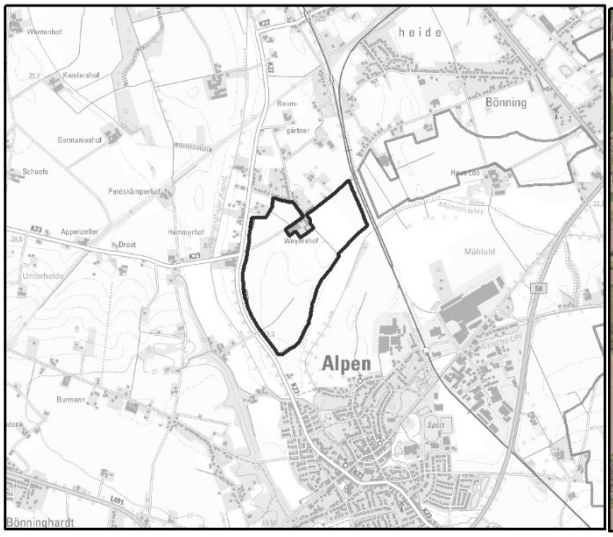
Kommune	Alpen		
Flächengröße	31,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	E
Geometrie	D	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Aufgrund des geringen Gesamtvolumens in Verbindung mit der sehr geringen Ergiebigkeit werden andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_10



Kommune	Alpen		
Flächengröße	46,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	B
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Gesamtvolumen, eine gute Ergiebigkeit und liegt in sehr geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen. Aufgrund der spitzwinkeligen und schmalen Geometrie, die sich überwiegend aus der umgebenden Bebauung ergibt, fallen die Böschungsverluste jedoch im Vergleich, insbesondere zu gleichwertigen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen, hoch aus. Die Fläche war zudem weder bislang planerisch thematisiert, noch wurde ein Abgrabungsinteresse in diesem Bereich bekundet. Die Rohstoffkarte weist im Umfeld der Potenzialfläche Zwischenmittel aus, die im Vergleich zu anderen Flächen der Größenklasse B zahlreicher sind, mächtiger ausfallen und höher anstehen. Aufgrund der Summe der entgegenstehenden Belange werden andere Standorte (der Größenklasse B) vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_11





Kommune	Alpen		
Flächengröße	48,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	B
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Gesamtvolumen und eine gute Ergiebigkeit. Die Fläche liegt jedoch in vergleichsweise großer Entfernung zu überörtlichen Straßen. Die Fläche war bislang weder planerisch thematisiert, noch wurde ein Abgrabungsinteresse in diesem Bereich geäußert. Die Rohstoffkarte weist im Umfeld der Potenzialfläche Zwischenmittel aus, die im Vergleich zu anderen Flächen der Größenklasse B zahlreicher sind, mächtiger ausfallen und höher anstehen. Aufgrund der Summe der entgegenstehenden Belange werden andere Standorte (der Größenklasse B) vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_13



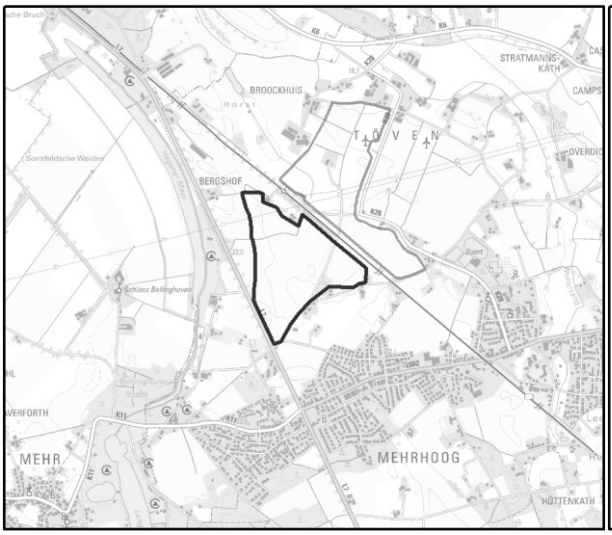
Kommune	Alpen		
Flächengröße	26,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	E	Überlagerung	B
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Drüpt/Millingen)		
Bewertung	Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens, der geringen Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste werden andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Alp_BSAB_14



Kommune	Alpen		
Flächengröße	43,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	B
Geometrie	B	Überlagerung	B
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Randlich bzw. innenliegende Erdleitungen		
Bewertung	Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Gesamtvolumen und eine gute Ergiebigkeit. Insbesondere im Vergleich zu anderen Flächen der Volumenklasse B liegt die Potenzialfläche in geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen und weist geringe Böschungsverluste auf. Zudem war die Fläche bereit tlw. im ersten Entwurf des Regionalplans planerisch als sicherungswürdige Lagerstätte thematisiert worden. Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Drüpt/Millingen). Im Ergebnis erfolgt u.a. aufgrund des großen Gesamtvolumens, der guten Ergiebigkeit und der geringen Böschungsverluste und der bisherigen planerischen Thematisierung eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

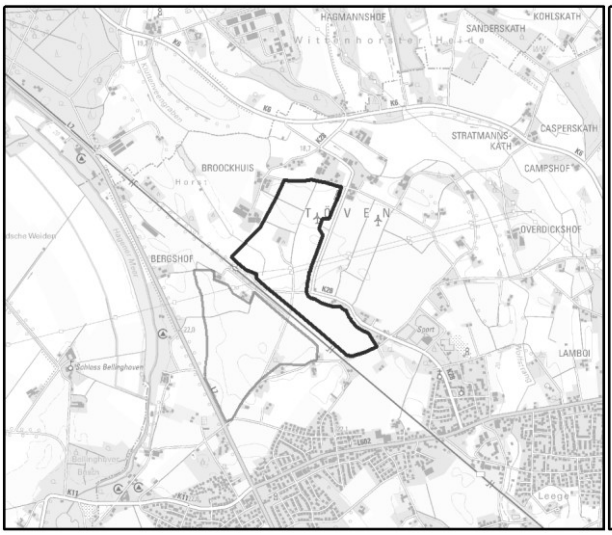
Ham_BSAB_3

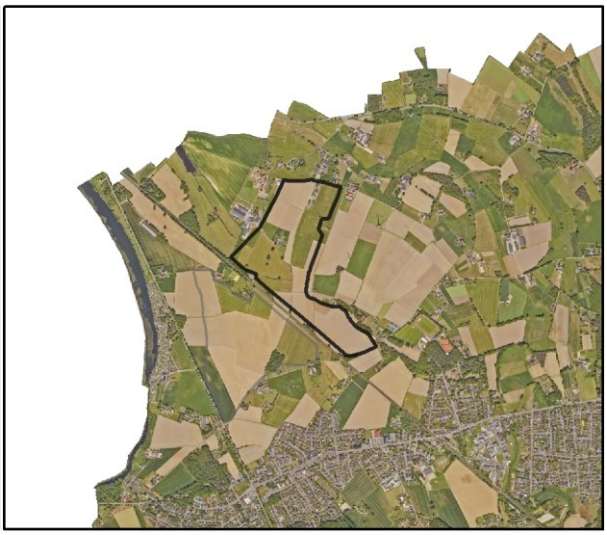




Kommune	Hamminkeln		
Flächengröße	39,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	B
Geometrie	A	Überlagerung	C
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Fläche für die Forstwirtschaft		
SUP	– Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld – Schutzgutübergreifend werden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– tlw. sicherungswürdige Lagerstätte 1. RP Ruhr-Entwurf – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die tlw. Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung gegen die Festlegung eines Neuansatzes. Daher werden, u.a. auch aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens, andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

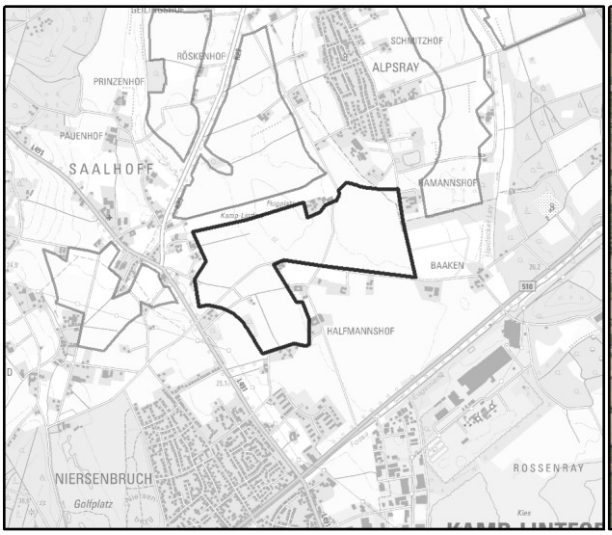
Ham_BSAB_4





Kommune	Hamminkeln		
Flächengröße	41,5 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	E
Geometrie	D	Überlagerung	B
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– tlw. Sondierungsbereich GEP 99; tlw. sicherungswürdige Lagerstätte 1. RP Ruhr-Entwurf – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der sehr geringen Ergiebigkeit werden andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Klf_Rbg_BSAB_6





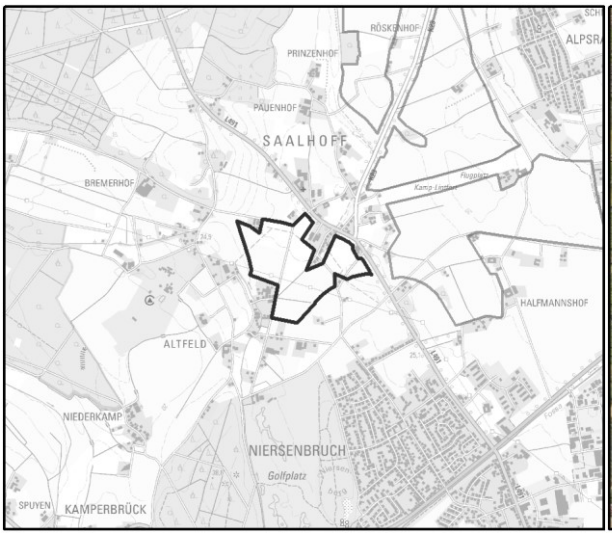
Kommune	Kamp-Lintfort, Rheinberg		
Flächengröße	82,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	C	Überlagerung	B
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der Synergiepotenziale durch die Nähe zu anderen Potenzialflächen/Abgrabungsbereichen (Teilraum Alpsray) erfolgt eine Festlegung als Abgrabungsbereich. Zudem ergeben sich aus der Umweltprüfung keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen würden.		

Klf_BSAB_7



Kommune	Kamp-Lintfort		
Flächengröße	27,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	B
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Trotz der sehr geringen Überlagerung, einer guten Ergiebigkeit und der Nähe zu weiteren Potenzialflächen bzw. BSAB (Teilraum Alpsray) werden aufgrund des geringen Gesamtvolumens andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

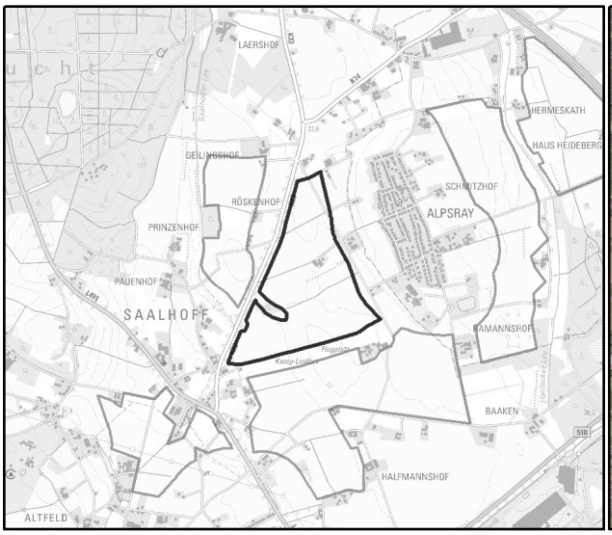
KIf_BSAB_8

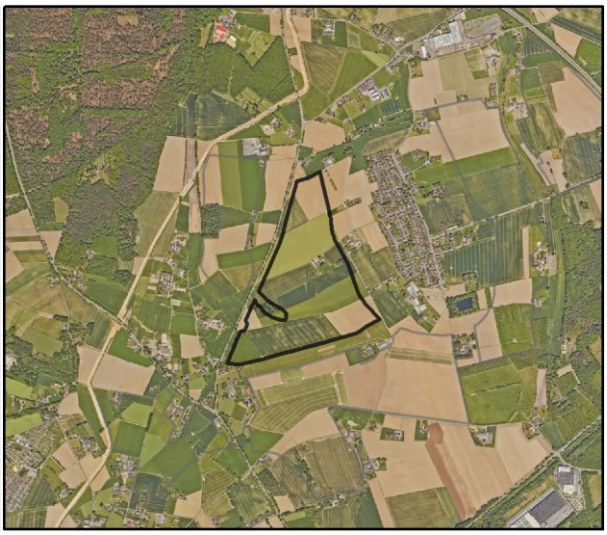




Kommune	Kamp-Lintfort		
Flächengröße	29,8 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	E
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Wasserwirtschaft		
SUP	– Flächeninanspruchnahme von UZVR ≥ 10-50 km² – Schutzgutübergreifend werden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– tlw. sicherungswürdige Lagerstätte 1. RP Ruhr-Entwurf – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Alpsray)		
Bewertung	Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die tlw. Inanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums gegen die Festlegung eines Neuansatzes. Trotz der sehr geringen Überlagerung, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der Nähe zu weiteren Potenzialflächen/Abgrabungsbereichen, werden aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der ebenfalls sehr geringen Ergiebigkeit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

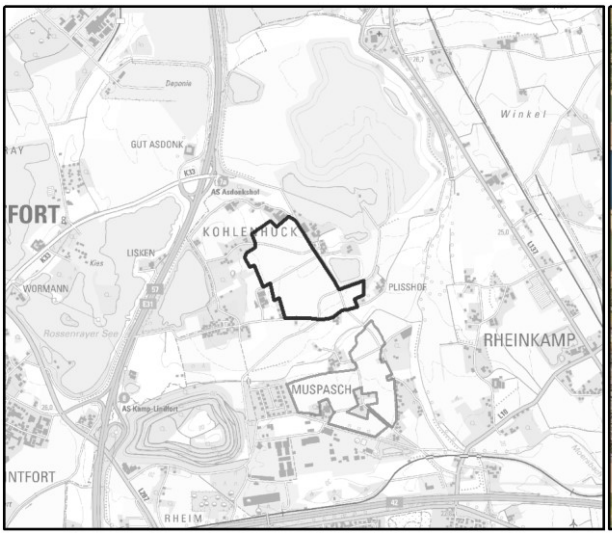
Klf_BSAB_9





Kommune	Kamp-Lintfort		
Flächengröße	56,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	B	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Aus der Umweltprüfung ergeben sich keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen. Die im FNP dargestellte Waldfläche ragt allenfalls geringfügig randlich in die Potenzialfläche rein, der Umgang hiermit ist im Fachverfahren zu konkretisieren. Aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit und der Synergiepotenziale durch die Nähe zu anderen Potenzialflächen/Abgrabungsbereichen (Teilraum Alpsray) erfolgt eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

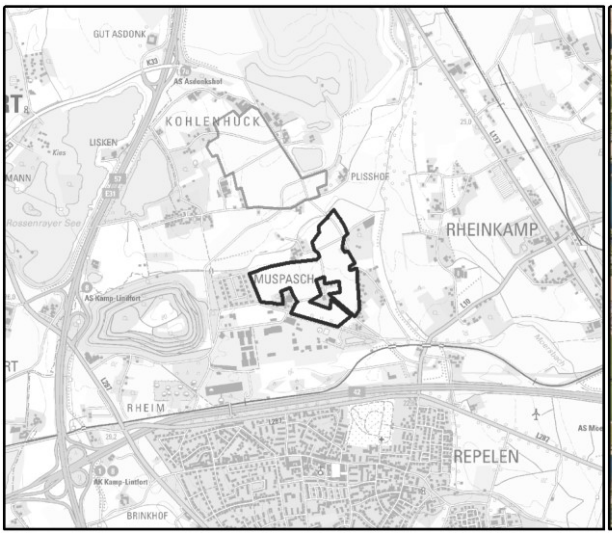
Moe_BSAB_1





Kommune	Moers		
Flächengröße	28,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	D
Geometrie	B	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Gemeindestraße		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– tlw. BSAB GEP 99 – Für Teile der Fläche laufendes Genehmigungsverfahren – Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Obwohl die Fläche bereits im GEP 99 tlw. als BSAB festgelegt war, ist diese gem. Plankonzept zum jetzigen Zeitpunkt als Neuansatz im Vergleich zu den anderen Potenzialflächen zu bewerten. Hierbei werden aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der geringen Ergiebigkeit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

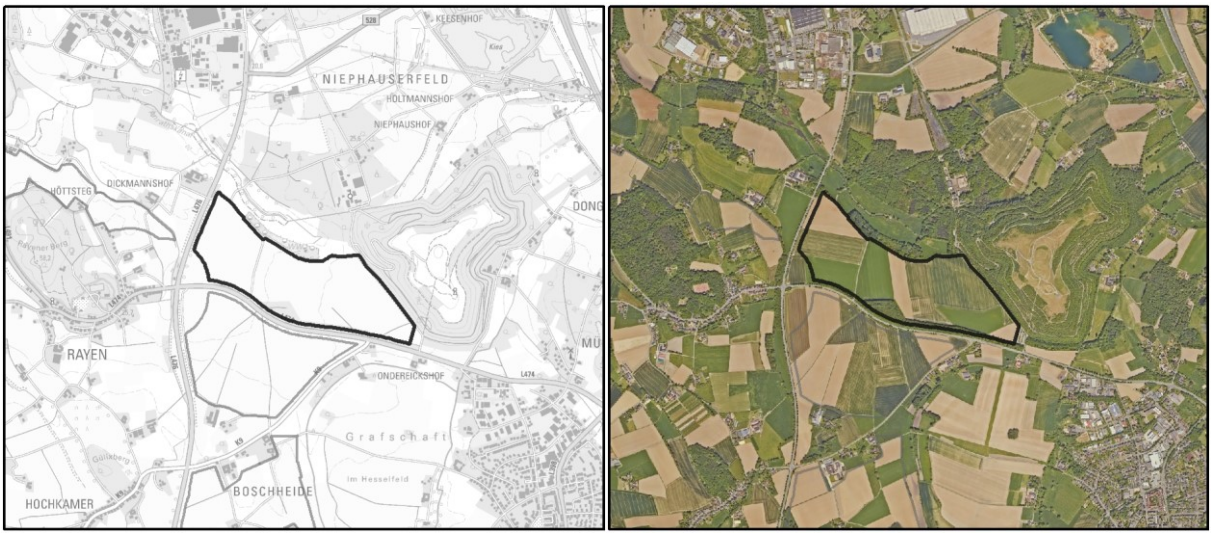
Moe_BSAB_2





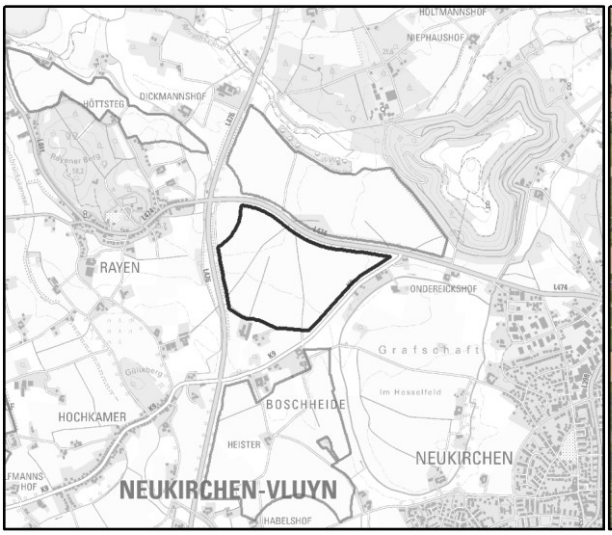
Kommune	Moers		
Flächengröße	25,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	E
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens, der sehr geringen Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste werden andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Nkv_BSAB_2



Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	60,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Fläche war z.T. bereits Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs (sicherungswürdige Lagerstätte). Des Weiteren wurde ein konkretes Abgrabungsinteresse für die Fläche in der Beteiligung gemeldet. Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Boschheide). Aus der Umweltprüfung ergeben sich keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen. Im Ergebnis erfolgt u.a. aufgrund des sehr großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, des vorhandenen Abgrabungsinteresses und der bisherigen planerischen Thematisierung eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

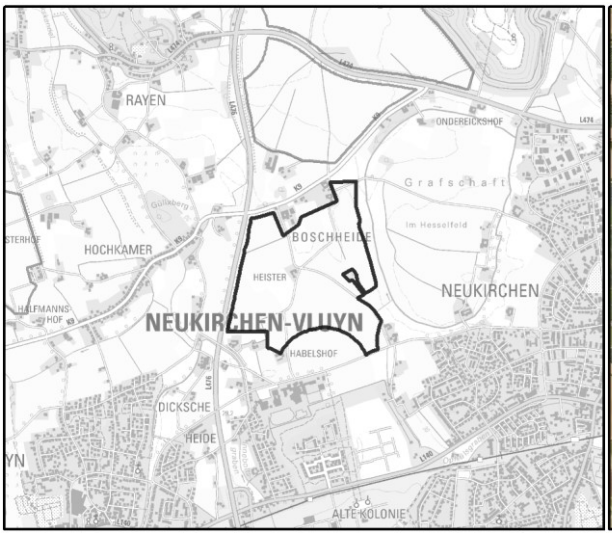
Nkv_BSAB_3





Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	50,9		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	A
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Fläche war z.T. bereits Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs (sicherungswürdige Lagerstätte). Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Boschheide). Aus der Umweltprüfung ergeben sich keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen. Im Ergebnis erfolgt u.a. aufgrund des großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, der sehr geringen Böschungsverluste, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der bisherigen planerischen Thematisierung eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

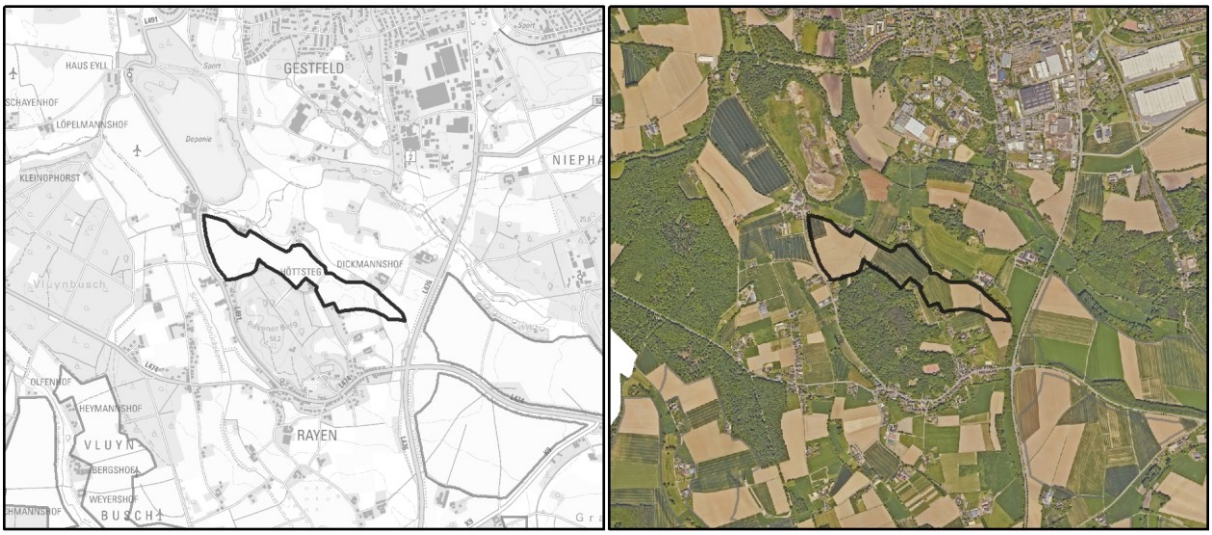
Nkv_BSAB_4





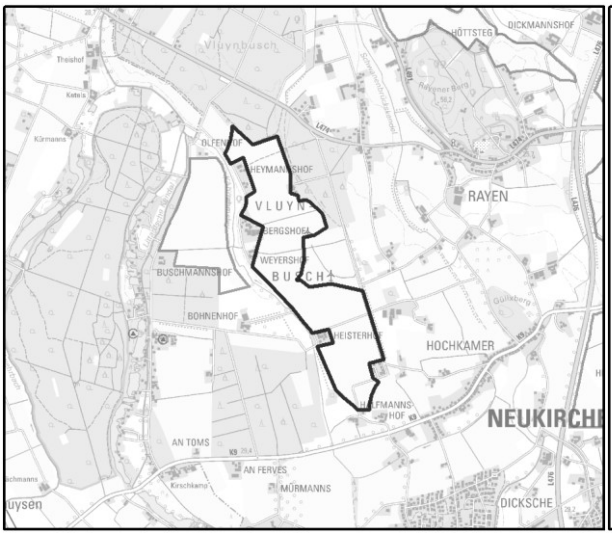
Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	71,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	C
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Wald		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Fläche war z.T. bereits Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs (sicherungswürdige Lagerstätte). Angrenzend befinden sich weitere Potenzialflächen, die z.T. auch als BSAB festgelegt werden (Teilraum Boschheide). Aus der Umweltprüfung ergeben sich keine Erkenntnisse, die der Festlegung eines BSAB entgegenstehen. Aufgrund der innenliegenden Hoflage ergeben sich in Verbindung mit der erforderlichen Anbindung hingegen eine durchschnittliche Ergiebigkeit und durchschnittliche Böschungsverluste. Dennoch erfolgt u.a. aufgrund des großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, der geringen Überlagerung, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der bisherigen planerischen Thematisierung eine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Nkv_BSAB_5



Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	27,1 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– NSG im Umfeld (< 300 m) – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Boschheide)		
Bewertung	Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnten, sprechen gegen die Festlegung als Neuansatz. Zudem werden aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens, der sehr geringen Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

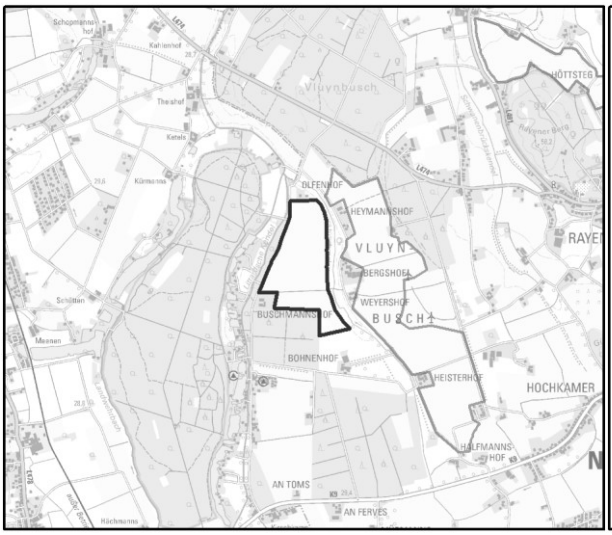
Nkv_BSAB_6





Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	62,5 ha		
Klassifizierung			
Volumen	A	Ergiebigkeit	A
Geometrie	C	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Rohstoffkarte weist im Umfeld der Potenzialfläche Zwischenmittel aus, die im Vergleich zu anderen Flächen der Größenklassen A bzw. B mächtiger ausfallen, höher anstehen oder zahlreicher sind. Mit Ausnahme der kleineren, angrenzenden Potenzialfläche, die nicht als BSAB festgelegt wird, liegt die Fläche solitär im Raum. Eine räumliche Nähe zu anderen Potenzialflächen/BSAB/ Abgrabungen liegt somit nicht vor. Obwohl die Fläche ein sehr großes Gesamtvolumen und eine sehr gute Ergiebigkeit besitzt, werden – insbesondere im Vergleich zu weiteren Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn (u.a. Nkv_BSAB_4) – andere Potenzialflächen bevorzugt festgelegt, die u.a. im räumlichen Zusammenhang zueinander liegen, hinsichtlich der Zwischenmittel keine vergleichbaren Einschränkungen besitzen und in geringerer Entfernung zu überörtlichen Straßen liegen. Aufgrund der Summe dieser Belange erfolgt keine Festlegung der Potenzialfläche als Abgrabungsbereich.		

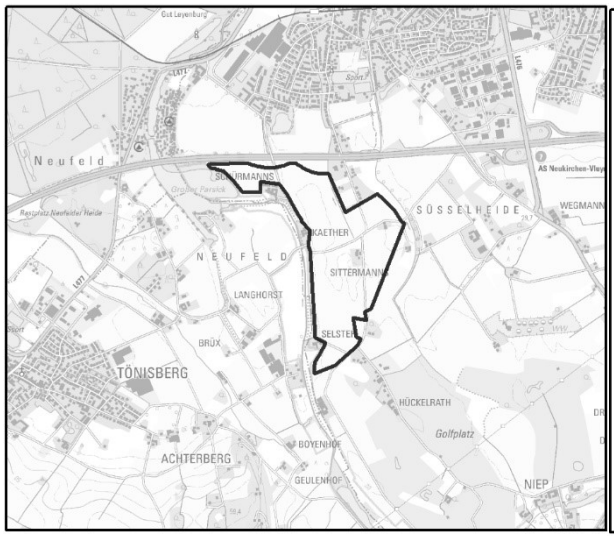
Nkv_BSAB_7





Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	26,0 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	A
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– NSG im Umfeld (< 300 m) – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnten, sprechen gegen die Festlegung als Neuansatz. Zudem werden aufgrund des geringen Gesamtvolumens und der hohen Böschungsverluste andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Nkv_BSAB_8





Kommune	Neukirchen-Vluyn		
Flächengröße	59,8 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	D
Geometrie	E	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	2b
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Umformerstation		
SUP	– NSG im Umfeld (< 300 m) – Flächeninanspruchnahme von UZVR ≥ 10-50 km² – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung – Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnten, sprechen gegen die Festlegung als Neuansatz. Trotz des großen Gesamtvolumens werden aufgrund der geringen Ergiebigkeit sowie – u.a. wegen der innenliegenden Bebauung – der sehr hohen Böschungsverluste andere Flächen vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Rbg_BSAB_3



Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	50,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	E
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Friedhof (überwiegend angrenzend)		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Die Potenzialfläche wird der Klasse 1 (ohne Ablagerungen o.ä.) zugeordnet und weist sehr geringe Böschungsverluste und eine geringe Überlagerung auf. Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der sehr geringen Ergiebigkeit jedoch andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Rbg_BSAB_4



Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	46,2 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	A
Geometrie	E	Überlagerung	C
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 2/1 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Alpsray)		
Bewertung	Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Volumen und eine sehr gute Ergiebigkeit. U.a. aufgrund der innenliegenden Bebauung/Erschließung fallen die Böschungsverluste hingegen sehr hoch aus. Zudem liegt die Fläche in vergleichsweise großer Entfernung zu überörtlichen Straßen. Im Ergebnis der Abwägung werden anderen Flächen vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Rbg_BSAB_6



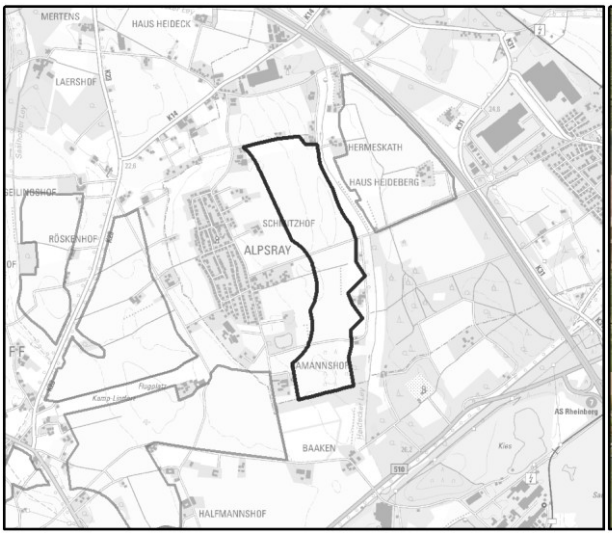
Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	24,4 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	D
Geometrie	A	Überlagerung	D
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.)		
SUP	– Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung – Flächeninanspruchnahme von UZVR ≥ 10-50 km² – Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1		
Bewertung	Die Fläche liegt in vergleichsweise großer Entfernung zu überörtlichen Straßen, jedoch in Nähe zum Rhein. Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnten, sprechen gegen die Festlegung als Neuansatz. Zudem werden aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der geringen Ergiebigkeit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Rbg_BSAB_7



Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	30,8 ha		
Klassifizierung			
Volumen	E	Ergiebigkeit	E
Geometrie	A	Überlagerung	A
Lage Verkehr	B	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Flächen unter denen der Bergbau umgeht (tlw.) – Fläche für Wald – Flächen zum Schutz der Natur – Deichschutzraum		
SUP	– Flächeninanspruchnahme von UZVR ≥ 10-50 km² – Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld – Flächeninanspruchnahme innerhalbeines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2/3		
Bewertung	Die Fläche liegt in vergleichsweise geringer Entfernung zu überörtlichen Straßen sowie zum Rhein. Durch die Nähe zum Rheindeich können sich hingegen Einschränkungen für eine Rohstoffgewinnung ergeben. Die im Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnten, sprechen gegen die Festlegung als Neuansatz. Aufgrund des sehr geringen Gesamtvolumens und der sehr geringen Ergiebigkeit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Rbg_BSAB_8





Kommune	Rheinberg		
Flächengröße	59,7 ha		
Klassifizierung			
Volumen	B	Ergiebigkeit	B
Geometrie	D	Überlagerung	C
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	2a
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – (über)örtliche Hauptverkehrsstraßen		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2 – Weitere Potenzialflächen im näheren Umfeld (Teilraum Alpsray)		
Bewertung	Die Potenzialfläche verfügt über ein großes Volumen und eine gute Ergiebigkeit. Aufgrund der länglichen Form sind – insbesondere im Vergleich mit anderen Flächen der Größenklasse B - hohe Böschungsverluste zu erwarten. Die Entfernung zu überörtlichen Straßen und die Überlagerung fällt durchschnittlich aus, jedoch sind diese im Vergleich mit anderen Flächen der Größenklasse B als ungünstiger zu bewerten. Im Ergebnis der Abwägung werden anderen Flächen vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Wes_BSAB_2_A2



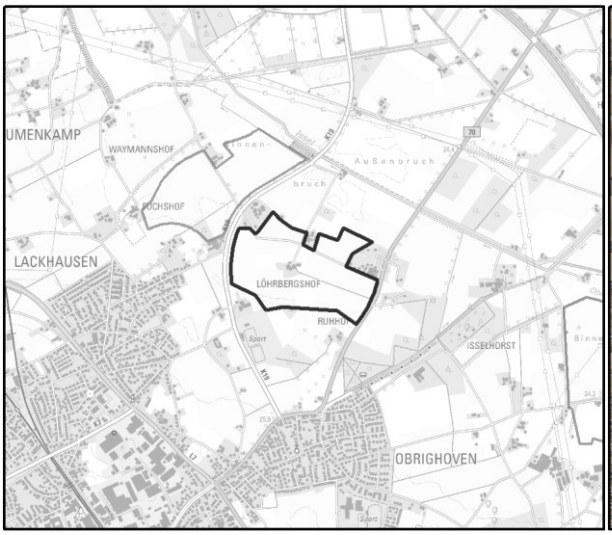
Kommune	Wesel		
Flächengröße	47,6 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	C
Geometrie	E	Überlagerung	C
Lage Verkehr	D	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Gewässer II. Ordnung		
SUP	– Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt		
Bewertung	Die Fläche war z.T. Gegenstand des 1. Regionalplanentwurfs (BSAB). Wirtschaftsseitig wurde kein Interesse an einer Rohstoffgewinnung in diesem Bereich geäußert bzw. die Fläche – trotz Zuordnung zur Lagerstättenklasse 1 - vollständig von einzelnen Beteiligten abgelehnt. Im Vergleich zu anderen Potenzialflächen sprechen die erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen im Vergleich mit den übrigen Potenzialflächen gegen eine Festlegung als Neuansatz, auch wenn die Inanspruchnahme eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets bereits im ersten RP Ruhr-Entwurf enthalten war und von den für den Hochwasserschutz zuständigen Stellen keine Kritik an der Festlegung geäußert wurde. Der konkrete Umgang hiermit wäre im Fachverfahren zu konkretisieren. Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens, der mittleren Ergiebigkeit und der sehr hohen Böschungsverluste (tlw. durch Masten der innenliegenden Stromleitung) werden andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Wes_BSAB_3



Kommune	Wesel		
Flächengröße	36,9 ha		
Klassifizierung			
Volumen	C	Ergiebigkeit	D
Geometrie	B	Überlagerung	A
Lage Verkehr	A	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft		
SUP	– bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Die Potenzialfläche wird im Fachbeitrag der Klasse 1 (ohne Ablagerungen o.ä.) zugeordnet, weist geringe Böschungsverluste und eine sehr geringe Überlagerung auf. Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der geringen Ergiebigkeit jedoch andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		

Wes_BSAB_4





Kommune	Wesel		
Flächengröße	43,6 ha		
Klassifizierung			
Volumen	D	Ergiebigkeit	E
Geometrie	A	Überlagerung	B
Lage Verkehr	C	Einordnung Fachbeitrag	1
FNP-Darstellung	– Fläche für die Landwirtschaft – Fläche für Wald		
SUP	– Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs – Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt		
Weiteres	– Wertigkeit landwirtschaftlicher Produktionsräume: 1/2		
Bewertung	Auch wenn schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, spricht die Inanspruchnahme eines Kulturlandschaftsbereichs, die ggf. im Fachverfahren minimiert/ausgeschlossen werden könnte, im Vergleich mit den übrigen Potenzialflächen gegen die Festlegung eines Neuansatzes. Obwohl die Fläche im 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr tlw. als sicherungswürdige Lagerstätte enthalten war, wurde kein aktuelles Abgrabungsinteresse für die Fläche geäußert. Aufgrund des lediglich mittleren Gesamtvolumens werden in Verbindung mit der geringen Ergiebigkeit andere Standorte vorgezogen. Es erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich.		